This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SCHWEITZER SORT
OFHANDLUNG MONT
MÜNCHE
OTTOSTRASSE
ACHST D. JUSTIZPA

Gov 5379.3.2 (6)

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

GEORGE FRANCIS PARKMAN

(Class of 1844)

OF BOSTON

A fund of $25,000, established in 1909, the Income of which is used

"For the purchase of books for the Library"

Geschichte
des
Römischen Rechts
im
Mittelalter.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Sechster Band.

Das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert.

Zweite Ausgabe.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.

1850.

Gr 5379.3.2
AH 7138.34.2

HARVARD COLLEGE
JUN 30 1914
LIBRARY.

G. F. PARKMAN FUND

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Sechszehn Jahre sind von dem Anfang dieses Werks bis zum Schluß desselben verflossen, und ein großer Theil derjenigen, welche von diesem Schluß Kenntniß nehmen mögen, hat wohl keine bestimmte Erinnerung von dem bei dem Anfang dargelegten Plan des Ganzen. Es wird daher nicht als Unbescheidenheit angesehen werden, wenn ich den Wunsch ausspreche, daß der gegenwärtige Theil nicht ohne Rücksicht auf jene frühere Darlegung beurtheilt werden möge. Der ursprüngliche Plan ist unverändert geblieben, und würde auch jetzt, wenn das Werk erst anzufangen wäre, nicht anders angelegt werden. Wollte man einwenden, daß durch die Ausführung dieses Plans noch

manche Frage nicht beantwortet, manche Aufgabe nicht gelöst sey, selbst in Beziehung auf den von mir gewählten geschichtlichen Stoff, so würde ich dieses unbedenklich zugeben; auch bin ich es gewiß nicht, der einem Werk von so genau begränztem Zweck universelle Brauchbarkeit oder ausschließende Wichtigkeit zuschreiben möchte. Darauf kommt es aber auch nicht an. Es fragt sich nur, ob der von mir entworfene Plan für das Ganze unserer wissenschaftlichen Aufgabe fruchtbringend, vielleicht nothwendig ist, und ob ich durch mein Werk zur Ausführung desselben etwas Namhaftes gethan habe. Von der Antwort auf beide Fragen hängt der Werth dieses Werkes, wie jedes anderen, ab. Lob und Tadel, die als öffentliche Urtheile ausgesprochen zu werden pflegen, sind hierin bedenkliche Führer, und können keine Art von Sicherheit verschaffen, da es nur ihre falsche Stellung ist, wodurch oft sehr individuelle Ansichten und Urtheile den täuschenden Schein einer Repräsentation der öffentlichen Meinung erhalten.

Dagegen hat sich mir schon jetzt eine fester begründete und sehr erfreuliche Erfahrung dargeboten. Kein Buch ist etwas für sich selbst; es ist

eine Rede an unbestimmte Zuhörer, die nur in dem Maße Leben und Wirksamkeit erhält, als sie von diesen aufgenommen und verarbeitet wird, und sie zu neuer Gedankenbildung befruchtet. Seit dem Anfang meines Werks nun ist eine Reihe gründlicher und lehrreicher Arbeiten erschienen, die durch dasselbe theils angeregt, theils wesentlich gefördert worden sind, und deren Genossenschaft ich mir zur großen Ehre rechne. Diese Erfahrung giebt mir die freudige Hoffnung, daß ich nicht vergeblich gearbeitet habe. Denn mag auch der Name eines Werks untergehen, weil der Gedanke desselben später durch Andere besser und vollständiger entwickelt wurde: wenn es einmal thätig eingegriffen hat in die Fortbildung der Wissenschaft, so wird es fortleben in seinen Wirkungen.

Die Einrichtung des sechsten Bandes ist von der des vierten und fünften in folgendem Punkte abweichend. In diesen früheren Bänden sind die Schriftsteller alle einzeln behandelt worden, weil sie theils nicht allzu zahlreich, theils ihrer Mehrzahl

nach wichtig genug für eine solche Behandlung waren. Dagegen im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, welche den Inhalt des sechsten Bandes ausmachen, wächst die Zahl und vermindert sich die individuelle Wichtigkeit der Schriftsteller dergestalt, daß nur eine mäßige Auswahl derselben in der früheren Weise behandelt werden konnte. Da es jedoch auch bei den minder wichtigen Rechtslehrern dieser Zeit oft wünschenswerth seyn kann, etwas von ihren Lebensumständen zu erfahren, so ist dazu der erste Anhang dieses Bandes bestimmt worden. Derselbe enthält ein alphabetisches Verzeichniß aller Civilisten der beiden Jahrhunderte. Bei denjenigen, welche in dem Buch selbst einzeln dargestellt sind, wird blos auf die entsprechende Stelle verwiesen; bei den übrigen aber, welche die größere Zahl ausmachen, findet sich eine kurze Angabe der wichtigsten Lebensverhältnisse, so wie der Schriftsteller, welche über sie die sichersten und vollständigsten Nachrichten liefern. Die Gränze zwischen beiden Classen der Rechtslehrer konnte natürlich nicht durch feste Regeln bestimmt werden, und nicht selten wird ein Leser Manchen aus dem Buch in den Anhang, oder

aus dem Anhang in das Buch, versetzt zu sehen wünschen; allein diese Unbestimmtheit war nicht zu vermeiden, und ist auch von geringer Erheblichkeit, da es nur auf eine mehr oder minder ausführliche Behandlung, nicht auf Aufnahme oder gänzliches Weglassen ankam.

Eine andere Eigenthümlichkeit dieses Bandes liegt in den benutzten Quellen und Hülfsmitteln. Sarti's treffliches Werk hört gleich im Eingang des vierzehnten Jahrhunderts ganz auf; dagegen werden nun Werke wichtig und lehrreich, die in den früheren Zeiträumen dürftig oder unzuverlässig waren, wie die allgemeinen Werke von Pancirolus und Tiraboschi, und die speciellen von Fabroni über Pisa, von Bini und Vermiglioli über Perugia.

Am Schluß des Werks finden sich drei Register über das ganze Werk. Das allgemeine Sachen-Register bedarf keiner näheren Erklärung. — Das Autoren-Register enthält in alphabetischer Ordnung alle in meinem Werk angeführte Bücher. Bei den meisten hat dieses blos den Zweck, daß dem Leser ein kurzes, vielleicht unverständliches Citat durch die Angabe des vollständigen Titels erklärt werde, sobald er es im Autoren-Register

nachschlägt. Bei anderen ist durch ein besonderes Zeichen (†) angedeutet, daß das Buch an der dabei angeführten Stelle meines Werks nach seinem Inhalt und Werth, oder nach seinen Ausgaben, näher beschrieben werde. Bei noch anderen sind einzelne Stellen bemerklich gemacht worden, welche in meinem Buch angeführt, erklärt oder beurtheilt werden. — Endlich das Quellenregister beschränkt sich auf die in meinem Buche benutzten Stellen der Rechtsquellen, und der nichtjuristischen Stücke des classischen Alterthums. In den juristischen Theil dieses Registers sind jedoch nicht aufgenommen worden die Quellenverzeichnisse hinter dem zweiten Bande. Durch deren Aufnahme wäre das Register zu stark geworden, und ein dringendes Bedürfniß dazu war nicht vorhanden, da auch schon das eine jener früheren Verzeichnisse nach den Büchern und Titeln der Rechtsquellen angeordnet ist. Die äußerste Unbequemlichkeit, die aus dieser Einrichtung hervorgehen kann, wird also darin bestehen, daß der Leser manche Stellen in zwei verschiedenen Registern nachzuschlagen haben wird. — Daß bei dieser Einrichtung manches zweifelhafte Verhältniß der einzelnen Register zu

einander entstehen mußte, ist leicht einzusehen. So z. B. steht das Breviarium selbst unter den Rechtsquellen, der Codex Utinensis als dessen Bearbeitung, folglich als wissenschaftliches Werk, unter den Autoren. Alle Urkunden stehen in dem Autoren-Register, unter dem Namen der Schriftsteller, von welchen die Urkundensammlungen herrühren. Bei einiger Uebung wird jedoch diese Schwierigkeit leicht überwunden, so wie auf der andern Seite der mannichfaltige Vortheil erkannt werden, der aus dieser Einrichtung hervorgeht. Im Quellen-Register sind aus Versehen die Novellen von Theodosius u. s. w. unter die Rubrik: Codex Theodosianus gesetzt worden a).

Auch bei diesem Bande darf fremde Unterstützung gerühmt werden; insbesondere muß der Verfasser seine Collegen Biener und Rudorff dankbar erwähnen, die ihm dabei durch Rath und hülfreiche Arbeit förderlich gewesen sind.

Geschrieben zu Ende des August 1831.

---

a) Ist in der zweiten Ausgabe verbessert.

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Erheblichere Veränderungen und Zusätze finden sich in folgenden Stellen der zweiten Ausgabe.

§. 2. 16. 22. 37. 41. 46. 47. 56. 70. 72. 73. 74. 81. 84. 94. 102. 107. 119. Anhang I. V. IX.

Schon in der Vorrede zur ersten Ausgabe dieses sechsten Bandes ist mit dankbarer Freude erwähnt worden, daß nicht wenige, und sehr treffliche, fremde Arbeiten an die Forschungen, welchen dieses Werk gewidmet ist, sich angeschlossen haben. Die Zahl derselben hat sich in der späteren Zeit noch bedeutend vermehrt, und ich habe auch davon am gehörigen Orte Erwähnung gethan.

Am Schlusse des Werkes soll nun noch Nachricht gegeben werden von den Bearbeitungen desselben in fremden Sprachen, wodurch demselben eine größere Verbreitung zu Theil geworden ist.

A. Französische.

Hier sind folgende zwei Bearbeitungen zu bemerken:

1. Histoire du droit Romain au moyen age par F. C. de S. traduite par M. Charles Guenoux. Paris 1830. 8. Zwei Bände, welche den zwei ersten Bänden der ersten Ausgabe des Originals entsprechen.
2. Histoire etc. Paris 1839. 8. Drei Bände. Der erste enthält B. 1. 2. des Originals, 2te Ausg., der zweite desgleichen B. 3., der dritte enthält eine abgekürzte Bearbeitung von B. 4. 5. 6. erster Ausg. des Originals.

Ich freue mich, meinem trefflichen Freunde, der sich auch durch eine französische Bearbeitung um mein System des heutigen R. R. so großes Verdienst erworben hat, hier öffentlich Dank sagen zu können.

B. Englische.

The history of the Roman Law during the middle ages translated from the original german of Carl von Savigny by E. Cathcart Vol. 1. Edinburgh 1829. 8. Eine Fortsetzung ist meines Wissens nicht erschienen.

Voran ſteht p. LII—LXIV. eine Abhandlung von Cathcart über die Fortdauer Römiſcher Städteverfaſſungen in England (Auszug in Mittermaier's Zeitſchrift III. 136 — 146.).

C. Italieniſche.

Traduzione italiana stampata in Firenze nel 1844. Ich kenne das Buch nur aus einer Angabe des gleich folgenden Werks p. 7., kann alſo weder von dem Ueberſetzer, noch von dem Umfang des Werks Nachricht geben.

Istoria del gius Romano nel medio evo del Sig. F. C. de Savigny ridotta in compendio Siena 1849. 8. 6 Vol. — Der gelehrte P. Capèi hatte früher von jedem der Sechs Bände des Originals einen Auszug drucken laſſen (fünf in der Antologia N. 91. 97. 101. 136. 145., den ſechsten in den Annali delle università toscane). Dieſe Auszüge, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen, ſind in dem angeführten Bande zuſammen gedruckt. Der Name des Bearbeiters iſt auf dem Titel nicht angegeben.

Geſchrieben im Julius 1850.

Inhalt des sechsten Bandes.

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Seite.

Ueberſicht des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts 1

Acht und vierzigstes Kapitel.

Franzöſiſche Juriſten im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts . 26

I. Petrus de Bellapertica 27

II. Wilhelmus de Cuneo 34

III. Petrus Jacobi 37

IV. Johannes Faber 40

V. Odo 46

Neun und vierzigstes Kapitel.

Italieniſche Juriſten im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts:

I. Richardus Malumbra 49

II. Oldradus 55

III. Jacobus de Belviſio 60

IV. Jacobus Buttrigarius 68

Fünfzigſtes Kapitel.

Cinus 71

Ein und fünfzigſtes Kapitel.

Johannes Andreä 98

Zwei und fünfzigstes Kapitel.

Seite.
Albericus de Rosciate 126

Drei und fünfzigstes Kapitel.

Bartolus 137

Vier und fünfzigstes Kapitel.

Zeitgenossen des Bartolus.
I. Rainerius de Forlivio 185
II. Franciscus de Tigrinis 193
III. Wilhelmus de Pastrengo 197
IV. Lucas de Penna 199

Fünf und fünfzigstes Kapitel.

Baldus und die Familie Baldeschi:
I. Baldus 208
II. Angelus 249
III. Die übrigen Baldeschi 256

Sechs und fünfzigstes Kapitel.

Erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.
I. Bartholomäus de Salicets 259
II. Raphael Fulgosius 270
III. Johannes de Imola 277
IV. Paulus de Castro 281
V. Antonius Minucucius 294

Sieben und fünfzigstes Kapitel.

Zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.
I. Alexander Tartagnus 312
II. Bartholomäus Cäpolla 320
III. Johannes Baptista Caccialupus 324
IV. Franciscus de Accoltis 328

Seite.
V. Die Familie Socini 342
VI. Ludovicus Bologninus 356
VII. Lancellottus und Philippus Decius 372

Acht und fünfzigstes Kapitel.

Jason 397

Neun und fünfzigstes Kapitel.

Die Vorboten einer neuen Schule 419
I. Ambrosius Camaldulensis 422
II. Nicolaus Nicoli 425
III. Maphäus Vegius 427
IV. Laurentius Valla 433
V. Angelus Politianus 435
VI. Pomponius Lätus 447
VII. Aymarus Rivallius 449
VIII. Aelius Antonius Nebrissensis 453
IX. Alexander ab Alexandro 457
X. Petrus Aegidius 459
XI. Pius Antonius Bartolinus 461
XII. Bartholomäus Raimundus 463
XIII. Nicolaus Everardi 464

Sechszigstes Kapitel.

Schlußbetrachtungen 467

Anhang.

I. Alphabetische Uebersicht der Juristen des XIV. und XV. Jahrhunderts 479
II. Professur des Bartolus in Bologna 501
III. Professur des Bartolus in Pisa und in Perugia 506
IV. Todesjahr des Bartolus 510

Seite.

V. Geburtsjahr des Baldus 512

VI. Talentprobe des Philippus Decius 514

VII. Correspondenz zwischen Pabst Julius II. und Philippus Decius 516

VIII. Ueber den letzten Aufenthalt des Jason zu Pavia 518

*IX. Zwei Briefe des Paulus de Castro 522

Sieben und vierzigſtes Kapitel.

Ueberſicht des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts.

---

1. Das neue und fruchtbare Leben der Rechtswiſſenſchaft, welches im zwölften Jahrhundert einen ſo erfreulichen Anblick gewährt hatte, war um die Mitte des dreizehnten wieder erloſchen, und an die Stelle einer gebildeten, folgenreichen Thätigkeit, war eine unfruchtbare, geiſtloſe Arbeit getreten. Hätte dieſer Verfall ohne Unterbrechung fortgewirkt, ſo wäre die frühe Wiedergeburt der Rechtswiſſenſchaft eine vereinzelte Erſcheinung geblieben, ohne Einfluß auf die neuere Zeit. Allein im vierzehnten Jahrhundert erwachte wiederum ein neues Streben; zwar war es von anderer Art, als das frühere, auch von geringerem Werth und Erfolg, aber dennoch hinreichend, um die Theilnahme Vieler in Anſpruch zu nehmen, und ſo die neu entſtandene Rechtswiſſenſchaft in ununterbrochener Fortpflanzung lebendig zu erhalten, bis dieſelbe von der allgemeinen Wiedergeburt der Wiſſenſchaften ergriffen werden konnte. Nun konnte

ſie neu belebt, veredelt, und vielfach bereichert werden, ohne darum den geiſtigen Beſitz aufgeben zu müſſen, der ihr durch die Anſtrengung von vier Jahrhunderten erworben worden war.

Um in einem allgemeinen Ueberblick zeigen zu können, welche Natur dieſes neue Streben hatte, und aus welchen Urſachen es hervorging, iſt es nöthig, den geſammten Zuſtand dieſes Zeitalters zu erwägen. Dabei aber iſt auf drei Stücke zu ſehen: auf das öffentliche Leben, auf die Einwirkung der in anderen Gebieten gewonnenen geiſtigen Bildung, und auf die innere Entwickelung der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt.

2. Das öffentliche Leben hatte an der Trefflichkeit der Gloſſatorenſchule mannichfaltigen Antheil gehabt: theils, indem das ganze Bürgerthum der neu belebten Republiken in ſeinen beiden Hauptzweigen, Staatsverfaſſung und Gewerbe, die Ausbildung der Rechtswiſſenſchaft begünſtigte, theils durch die würdige und bedeutende Stellung, welche die Rechtslehrer perſönlich einnahmen [a]). Lange hatte ſich, ſelbſt bei heftigen Kämpfen der Parteien, ein edles Gefühl für Vaterland und Freiheit erhalten: jetzt aber war ein ſo wilder Wechſel ausſchweifender Tyrannei mit

a) S. o. B. 3. §. 34.

der übermüthigsten Demokratie, oft auch eine so seltsame Mischung von beiden, an die Stelle getreten, daß es selbst dem Geschichtsforscher schwer wird, in diesem regellosen Walten des Zufalls und der Willkür ein deutliches Bild der Zeit zu gewinnen. Der frühere Antheil des Adels an der Herrschaft, gesetzlich und gemäßigt, und darum wohlthätig, wurde durch den Uebermuth des Volks gebrochen: dann aber kehrte er auf versteckte Weise zurück, unter dem Schein populärer Gewalten, und nun wurde der Mißbrauch der Freiheit durch zügellose Tyrannei gestraft. Der große Parteikampf der Welfen und Gibellinen dauerte dem Namen nach fort; die ursprüngliche Bedeutung desselben war meist vergessen, aber die Gewohnheit, politische Parteien als bleibende Corporationen zu organisiren, war geblieben, und den Stoff dazu gaben oft die unbedeutendsten Ereignisse, oft ganz persönliche Zwecke, oder Familienhändel [b]).

Diese unglückliche Wendung des öffentlichen Zustandes hatte auch auf den Stand der Rechtsgelehrten einen großen und nicht vortheilhaften Einfluß. Das äußere Ansehen und das edle Selbstgefühl, welches ihnen ihre würdige Stellung in den Lombardischen

b) Vgl. Barthold Römerzug K. Heinrich's v. Lützelburg. Th. 1. S. 225. 366.

Republiken gegeben hatte, war verschwunden, und der Ruhm, welchen sie als Lehrer, Schriftsteller, und Consulenten erwarben, konnte ihnen allein noch Gewicht geben. Allerdings hätte diese Veränderung der Wissenschaft zum Vortheil gereichen können, indem nun alle Kräfte ausschließend auf sie gerichtet werden konnten, nicht mehr, wie bisher, getheilt durch den Antheil an öffentlichen Geschäften. Allein durch andere aus jener Veränderung hervorgehende Umstände wurde jener Gewinn mehr, als aufgewogen. Zwar fanden sich auch schon unter den Glossatoren Mehrere, welche ihren Aufenthalt öfters wechselten, jedoch konnte dieses unstäte Leben damals noch als Ausnahme betrachtet werden. Jetzt aber, da für die Rechtsgelehrten ein festes Verhältniß zu einem bestimmten Vaterland fast nicht mehr bestand, wurde der schnelle und häufige Wechsel des Wohnorts zur Regel, und dieses wandernde Leben äußerte einen gleich nachtheiligen Einfluß auf den persönlichen Charakter, wie auf die Rechtsschulen, die einen dauernden, gleichmäßigen Werth nicht mehr behaupten konnten. So geschah es, daß die berühmten Rechtslehrer, obgleich noch mehr, als früher, gefeiert und gesucht, von Fürsten auf's Höchste geehrt, im Genuß von Besoldungen, die selbst in unseren Zeiten ansehnlich seyn würden, dennoch eine weniger edle und freie Stellung, als früherhin, einnahmen, und ihren Stand nicht immer

durch würdiges Benehmen ehrten. Eben so traten jetzt ganz andere örtliche Verhältnisse ein. Anstatt daß vormals Bologna allein, oder doch in geringer Concurrenz, der Schauplatz eines lebendigen und ruhmvollen Rechtsunterrichts war, trat dieses nunmehr meist in den Hintergrund, und befand sich selten im Besitz der berühmteren Lehrer gerade des Römischen Rechts: diese lebten abwechselnd in Pisa, Perugia, Padua und Pavia, welche Rechtsschulen nunmehr um den ersten Rang wetteiferten. — Daß Rom nicht mit in diesen Wettstreit um den Preis in der Rechtswissenschaft eintrat, erklärt sich etwa noch aus dem überwiegenden Interesse am kirchlichen Regiment, welches dort die bedeutendsten Menschen beschäftigte. Auffallender ist dieselbe Erscheinung bei den geistreichen Neapolitanern, die sogar in allen Jahrhunderten, und selbst bis auf die neueste Zeit, den lebendigsten Antheil an Rechtshändeln nahmen, auch nicht wenige juristische Schriftsteller unter sich zählten; dennoch sind ihre Leistungen in der Rechtswissenschaft mit denen des übrigen Italiens gar nicht in Vergleichung zu stellen, ja es ist kein Jahrhundert aufzuweisen, in welchem ihre Rechtsgelehrten, sey es als Schriftsteller, oder als Lehrer, wahren Ruhm und Einfluß auf die Wissenschaft gewonnen hätten c).

c) Vgl. oben B. 3. §. 120 — 122. und Zeitschrift für geschicht-

3. Ferner iſt der Zuſtand der geiſtigen Bildung im Allgemeinen, in ſeinem Einfluß auf die Entwicklung der Rechtswiſſenſchaft, zu erwägen. Jede einzelne Wiſſenſchaft ſteht mit allen übrigen Wiſſenſchaften, ja zum Theil auch mit den ſchönen Künſten, in ſo vielfacher und inniger Berührung, daß unter ihnen ein gewiſſer Grad von Wechſelwirkung ſtets wahrzunehmen ſeyn wird. Indeſſen wird dieſe Einwirkung um ſo ſtärker und ſichtbarer hervortreten, je näher die Verwandtſchaft zwiſchen mehreren wiſſenſchaftlichen Gebieten iſt. Für die Rechtswiſſenſchaft insbeſondere ſind von dem wichtigſten Einfluß: erſtlich die Philoſophie, zweitens die Alterthumswiſſenſchaft, alſo Geſchichte in Verbindung mit Philologie.

Von Einwirkung der Philoſophie auf das Recht läßt ſich in dieſer Zeit überhaupt nicht viel, am wenigſten Erfreuliches, ſagen: auch war das Intereſſe der Philoſophen faſt ausſchließend der Theologie zugewendet. Von einer Bearbeitung der Rechtsphiloſophie, alſo von einem materiellen Gebrauch der Philoſophie, kommt keine irgend bedeutende Spur vor[a]).

---

liche Rechtswiſſenſchaft B. 6. S. 223. (vermiſchte Schriften B. 4. S. 336). — Sehr merkwürdig iſt über dieſen Punkt das Zeugniß des trefflichen *Winspeare*, Storia degli abusi feudali T. 1. (Napoli 1811.) Nota 116. p. 127.

a) Es gehören dahin die kleinen Schriften des Durandus a S. Porciano, die jedoch unbeachtet blieben, und auch, um für uns

Wichtiger ist der formale Gebrauch der Philosophie in dieser Zeit. Schon bei mehreren Glossatoren wird bald der Besitz dialektischer Bildung gerühmt, bald der Mangel derselben getadelt [b]). Ein Mißbrauch dialektischer Formen kommt schon bei Odofredus vor, in größerer Ausdehnung bei Jacobus de Ravanis, selbst nach dem Urtheil älterer Schriftsteller. Raimundus Lullus hatte es in seinem rastlosen Eifer darauf abgesehen, unter andern auch die Rechtswissenschaft in die schmählichsten Fesseln zu legen [c]); allein seine Schriften blieben völlig ohne Einfluß auf juristische Bücher und Vorlesungen, ja es ist sehr ungewiß, ob irgend ein Jurist dieser Zeit davon Kenntniß gehabt hat. Nach dieser Zusammenstellung muß allerdings die Meinung Derjenigen verworfen werden, welche die Einführung der Dialektik in die Rechtswissenschaft dem Bartolus zuschreiben [d]); dagegen ist nicht zu läugnen, daß vom vierzehnten Jahr-

---

ganz verständlich zu seyn, erst noch einer kritischen Bearbeitung bedürfen würden. S. o. B. 5. §. 178. b.

b) S. o. B. 4. §. 10. (Irnerius) §. 88. (Johannes) B. 5. §. 3. h. (Azo).

c) S. o. B. 5. §. 119. (Odofredus). §. 181. (Jac. de Ravanis). §. 183. (Lullus). — Auch der modus arguendi des Dinus (B. 5. §. 144.) könnte dahin gerechnet werden.

d) S. o. B. 5. §. 179.

hundert an der ungeſchickte Gebrauch dialektiſcher Formen weit allgemeiner und eingreifender geworden iſt, und daß er viel dazu beigetragen hat, die Schriften dieſes und des folgenden Jahrhunderts großentheils ungenießbar zu machen. Es gehört daher zur Aufgabe der gegenwärtigen Einleitung, genauer feſtzuſtellen, worin dieſer Mißbrauch beſtand, und wodurch er der Wiſſenſchaft nachtheilig wurde e). Dabei aber iſt es nöthig, nicht bei dem Totaleindruck der Schriften jenes Zeitalters ſtehen zu bleiben, ſondern das Weſentliche der darin befolgten Methode, abgeſondert von Allem, was dieſer fremd, und uns auf andere Weiſe mißfällig iſt, z. B. der nicht ſelten ſehr barbariſchen Sprache, rein aufzufaſſen. Sehen wir alſo ab von allen zufälligen Beimiſchungen, ſo werden wir uns überzeugen müſſen, daß, was in jener Methode tadelnswerth iſt, keineswegs als ein eigenthümlicher Zug des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts anzuſehen iſt, daß es vielmehr immer wieder erſchienen iſt, und auch in der neueſten Zeit nicht aufgehört hat, fortzuwirken. Das Weſentliche aber jener Methode beſteht in Folgendem. Die wiſſen-

e) Berriat-Saint-Prix (histoire du droit p. 300) hat die dialektiſche Methode im Ganzen richtig dargeſtellt, und durch Beiſpiele erläutert; er irrt darin, daß er ſie nicht früher, als in der Schule des Bartolus annimmt.

schaftliche Bearbeitung jedes positiven Rechts geht aus von einem historisch gegebenen Stoff. Der Erfolg der Arbeit hängt zunächst ab von der Gründlichkeit historisch-philologischer Forschung: dann von dem Eindringen in den Geist und das Wesen der historisch entstandenen Rechtsverhältnisse. Hier ist der Punkt, auf welchem unsere Wissenschaft der größten Bereicherung durch philosophische Forschung empfänglich ist, und auf welchem vorzüglich ein gränzenloses Fortschreiten als möglich gedacht werden muß. Daß nun in allen Arten und Stufen dieser Arbeit die logische Kunst eine Hauptbedingung des Gelingens ist, wird gewiß Niemand verkennen. Damals aber, und seitdem noch oft, geschah es, daß die logischen Formen und ihre schulmäßige Bezeichnung eine ungebührliche Herrschaft ausübten, daß man über den Divisionen und Distinctionen, Subdivisionen und Subdistinctionen, Ampliationen und Limitationen, vergaß, nach der Herkunft der darin verkleideten Rechtsbegriffe und Regeln zu fragen, und daß so der Schein von Wissenschaftlichkeit, der aus dem fertigen Gebrauch jener Formen entstand, über die Leerheit und Ungründlichkeit des Inhalts, und über die fehlende Anschauung der lebendigen Rechtsverhältnisse selbst, täuschte. Das Wesen dieses verderblichen Verfahrens läßt sich daher am passendsten mit dem Namen eines leeren Formalismus bezeichnen. Indem nun der eigentliche Grund

deſſelben in einem Mangel an wiſſenſchaftlicher Kritik lag, zeigt ſich eine innere Verwandtſchaft zwiſchen ihm und einem gleichfalls verderblichen Mißbrauch der Brocarda f); der Unterſchied liegt aber darin, daß die Brocarda Rechtsregeln waren, welche man auf einen oberflächlichen Schein hin, gewöhnlich aus Mißverſtand der Rechtsquellen, als allgemein wahr annahm: während in jenem Formalismus Begriffe und Rechtsſätze, mit weit ausgedehnterer Gefahr, blos deswegen ohne gehörige Prüfung als wahr angenommen werden, weil man ſich begnügt, bei denſelben gewiſſe logiſche Verhältniſſe wahrzunehmen und feſtzuſtellen. Soll daneben dennoch für dieſes Zeitalter der Beſchäftigung mit philoſophiſchen Studien ein günſtiger Einfluß auf die Rechtswiſſenſchaft zugeſchrieben werden, ſo iſt derſelbe theils in einer allgemeinen Anregung des Denkens zu ſuchen, theils in der Ausbildung und Uebung der Disputirkunſt, von deren Wichtigkeit weiter unten die Rede ſeyn wird.

Weit ſtärkeren und glücklicheren Einfluß auf das Römiſche Recht möchte man von der ihm ſo nahe verwandten Alterthumswiſſenſchaft erwarten. Denn ſchon frühe im vierzehnten Jahrhundert war es dem raſtloſen Streben mehrerer ausgezeichneten Männer

f) S. o. B. 3. §. 209.

gelungen, einige Kenntniß alter Schriftsteller wieder zu verbreiten; im funfzehnten Jahrhundert aber wurde die alte Literatur in großer Ausdehnung und mit dem glänzendsten Erfolg bearbeitet. Dieser Blüte der classischen Philologie war die Ausbildung der einheimischen Literatur noch vorangeeilt; denn durch Dante, Petrarca und Boccaccio wurde die italienische Poesie und Prosa zu einem Glanz erhoben, welchem kein späteres Zeitalter sich zu vergleichen gewagt hat. Obgleich nun diese hohe Ausbildung der italienischen Kunst und Sprache in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Rechtswissenschaft stand, so schien es doch, als müßte diese Erhöhung geistiger Kraft der Nation, und diese Veredlung ihres Geschmacks, selbst auf die entferntesten Gebiete der Wissenschaft einwirken. Und dennoch war zwei Jahrhunderte lang fast gar kein Einfluß dieser vielfachen neuen Bildung auf die Rechtswissenschaft wahrzunehmen. Hätte sich der ganze Stand der Juristen, aus Beschränktheit und Vorurtheil, dieser Bildung verschlossen, so wäre schon diese Erscheinung seltsam genug; aber weit auffallender ist es, daß mehrere berühmte Rechtslehrer selbst in jenen anderen Gebieten ausgezeichnet waren, und daß davon in ihren juristischen Schriften Nichts zu bemerken ist. So gehörte Cinus unter die ältesten großen Dichter seiner Nation, und Franciscus Aretinus war als Philologe geachtet: ihre juristischen Werke

aber tragen davon ſo wenig Spuren an ſich, daß man in neueren Zeiten häufig geglaubt hat, der Juriſt und der Dichter, der Juriſt und der Philologe, ſeyen ganz verſchiedene Perſonen geweſen, nur mit denſelben Namen zufällig bezeichnet. — So iſt alſo der Entwickelungsgang der Rechtswiſſenſchaft ganz eigenthümlich geweſen, von dem der übrigen Wiſſenſchaften völlig verſchieden. Anſtatt daß ſie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert faſt vor allen anderen Wiſſenſchaften hervorgeragt hatte, ſank ſie nun zurück, während andere ſich hoben; und dieſes Mißverhältniß würde ſie vielleicht ihrer früheren Achtung beraubt haben, wenn überhaupt ein vergleichender Maßſtab ihres Werthes vorhanden geweſen wäre, und wenn nicht die berühmten Juriſten durch die äußere Wichtigkeit ihres Berufs zunächſt ſich ſelbſt, und mittelbar auch ihren ganzen Stand, ſtets in hohem Anſehen erhalten hätten. — Fragt man nun nach der Urſache der ſonderbaren Erſcheinung, daß die Rechtswiſſenſchaft von der vielfachen geiſtigen Entwickelung um ſie her nicht mit ergriffen wurde, ſo iſt dieſelbe lediglich in hemmenden Einrichtungen im Innern der Rechtswiſſenſchaft zu ſuchen, welche nunmehr dargeſtellt werden ſollen.

4. Was nämlich zuletzt die inneren Verhältniſſe der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt betrifft, alſo die Einrichtungen und Gewohnheiten, die in derſelben als

wirkend erscheinen, so sind diese theils theoretischer, theils praktischer Art, das heißt, sie stehen in Beziehung entweder mit der wissenschaftlichen Forschung und Mittheilung, oder mit der Anwendung auf das wirkliche Leben. Und hier mag sogleich voraus bemerkt werden, daß in dem Zeitalter, welches uns gegenwärtig beschäftigt, die theoretischen Einrichtungen höchst ungünstig waren, alles Gute dagegen, ja der Schutz gegen Untergang alles geistigen Lebens, lediglich von der praktischen Seite herkam.

Das wissenschaftliche Daseyn des Römischen Rechts war auch in diesem Zeitraum, wie in den vorhergehenden, fast ausschließend auf den Unterricht an den Rechtsschulen, und hier wieder auf die Exegese der Rechtsquellen beschränkt. Anstatt aber daß die Glossatoren nur den Text der Quellen zum Gegenstand ihrer Arbeit gehabt hatten, wurde jetzt die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Glosse gewidmet. Zwar war auch diese durch inneren Werth wohl geeignet, das Studium zu fördern und zu erleichtern: aber indem man sie ganz irrig als todten Buchstaben, nicht als Muster und Hülfsmittel behandelte, trat sie verderblich in die Mitte, den geistigen Einfluß der classischen Rechtsquellen hemmend [a]). Und dieses

a) S. o. B. 5. §. 80. 100.

Uebel erhielt ſich nicht nur im Fortgang der Zeit, es mußte auch ſtets wachſen; denn zu der Gloſſe traten bald die Schriften des Cinus, Bartolus, Baldus und Anderer hinzu, wodurch die Maſſe, ſtets größer und ſchlechter, ganz unbezwingbar wurde. Eine ausgeſprochene praktiſche Anſicht mußte dazu dienen, den Mißbrauch zu beſchönigen und zu befeſtigen; man wollte gewiſſen Meinungen durch die aufgeſtellte Anzahl ihrer Vertheidiger das Anſehen einer communis opinio verſchaffen, ohne zu bedenken, daß dieſer Begriff in aller Strenge faſt niemals durchzuführen ſey. So ging alle Originalität der Rechtslehrer verloren, die Autorität berühmter Vorgänger verdrängte die eigene Forſchung, und die Zuſammenſtellung fremder Meinungen in endloſen Citaten wurde die Hauptarbeit für Lehrer und Schüler [b]), ſo daß es ſchon als großes Verdienſt gerühmt werden konnte, wenn zuweilen in dieſes Chaos von Citaten etwas Klarheit und Ordnung gebracht wurde [c]). Zu dieſer Verkehrtheit nun geſellte ſich der Misbrauch dialektiſcher Formen, welcher unter dem Namen des leeren For-

---

b) Berriat-Saint-Prix histoire du droit p. 303. — Daß an ſich das eigene Denken neben der Liebe zum Citiren ſehr wohl beſtehen kann, zeigt das Beiſpiel der claſſiſchen Juriſten im alten Rom.

c) S. u. §. 112. das Urtheil des Alciat über Jaſon.

malismus bereits geschildert worden ist. Aus einer solchen Mischung aber entstand eine von Geist und Geschmack ganz entblößte Weise des exegetischen Unterrichts, welche für die einzig richtige galt, und völlig traditionell wurde, so daß selbst die geistreichsten Lehrer es nicht hätten wagen dürfen, sich darüber weg zu setzen. Ja nicht blos die Gewohnheit der Schule und die öffentliche Meinung befestigten diese Verkehrtheit, sondern als im sechszehnten Jahrhundert bessere Ansichten bei Vielen Eingang gefunden hatten, hinderten oft die Regierungen die Einführung derselben in die Rechtsschulen [d]). Aus diesem Zusammentreffen der ungünstigsten Umstände erklärt sich die oben bemerkte seltsame Erscheinung, daß gerade die Rechtswissenschaft sehr lange dem Einfluß der geistigen Bildung unzugänglich blieb, welche in Wissenschaft und Kunst die Nation, ja oft die Rechtslehrer selbst, durchdrungen hatte.

---

d) Fr. Frosch Isagoge in juris civ. studium, in variis opusc. ed. Jo. Winckel, Argent. 1554. 8. p. 365. Er sagt, es gebe zu seiner Zeit manche Rechtslehrer, die wohl fähig wären, sich in ihrem Unterricht rein an die Quellen zu halten: „verum hoc illos interim morari scio, quod ad alienum praescriptum, nempe collegiorum queis sub degunt, docere coguntur. Id quod Alciatus tuus in praefatione quadam palam testatus est. Et nobis aliquando hac de re expostulantibus coram respondit dulcissimus praeceptor noster Zasius.“ Ich kann nicht angeben, welche Vorrede des Alciat er hier meint.

Zu dieſen allgemeinen Urſachen aber traten auch noch manche ſpecielle Einrichtungen, von jenen zum Theil ganz unabhängig, mitwirkend hinzu, um den Geiſt der Rechtsſchulen zu beſchränken und zu verderben. Dahin gehören die Geſetze, wodurch man in Bologna die Lehrſtellen, oder die Theilnahme an der Facultät, bald auf eingeborne Bologneſer, bald ſogar auf wenige Familien einzuſchränken ſuchte [e]). — Eben dahin gehört der Univerſitätsbann, wodurch den Unterthanen eines Landes der Beſuch auswärtiger Rechtsſchulen unterſagt wurde; dieſes geſchah ſchon im dreizehnten Jahrhundert in Neapel [f]), und im J. 1362 verordnete Galeaz Viſconti in Mayland daſſelbe zum Vortheil von Pavia [g]). — Ferner hatte in früherer Zeit jeder Lehrer die Gegenſtände ſeiner Vorleſungen frei gewählt, und namentlich im Römiſchen Recht pflegten alle bedeutende Lehrer den vollſtändigen Curſus der Rechtsquellen vorzutragen. Seitdem aber die Beſoldungen allgemein üblich, und oft ſehr bedeutend wurden, geſchah es häufig, daß eine Regierung die Lehrfächer willkürlich, und ohne Rückſicht auf Neigung und Tauglichkeit der Lehrer, anwies,

---

e) S. o. B. 3. §. 78.

f) S. o. B. 3. §. 120.

g) Chronik bei Muratori T. XVI. p. 406.

auch wohl damit nach Belieben wechselte [h]). Alle diese ganz unnatürlichen und völlig willkürlichen Beschränkungen der Freiheit mußten den nachtheiligsten Einfluß auf die Rechtsschulen, ja auf die Wissenschaft selbst, ausüben. — Die unglücklichste Veränderung aber ging daraus hervor, daß, wie schon oben erwähnt wurde, das literarische Material ohne alles Maaß in den Unterricht aufgenommen wurde. Dadurch ward es bald unmöglich, die Rechtsquellen, so wie es früher geschah, vollständig zu erklären, ja es kam endlich dahin, daß die Vorträge nur noch kleine Stücke der Quellen mit tödtender Weitschweifigkeit erklärten, alles Uebrige aber dem eigenen Fleiße der Zuhörer, also dem bloßen Zufall, überlassen blieb [i]).

Daß in den Einrichtungen und Gewohnheiten der Schule der wahre Grund des fortschreitenden Verfalls der Wissenschaft lag, zeigt sich unter andern auch darin, daß im sechszehnten Jahrhundert ein besserer Geist zuerst in solchen Arbeiten sichtbar wurde, die von dem Schulunterricht ganz unabhängig waren, während in diesem die alten Mängel noch zu derselben Zeit, ja sogar bei denselben Rechtsgelehrten, sicht-

h) Fabroni Vol. I. p. 193. not. 1. Vgl. auch unten §. 105. im Leben des Ph. Decius.

i) S. o. B. 3. §. 201.

bar blieben. Besonders in den Schriften des Alciat, des eigentlichen Stifters der humanistischen Schule, ist dieser Gegensatz sehr sichtbar.

In allen Gebräuchen der damaligen Rechtsschulen fand sich vielleicht nur einer, der noch dazu diente, einen frischeren, lebendigeren Geist zu erhalten, die Disputationen nämlich. Diese, schon in früherer Zeit entstanden [k]), konnten von den herrschenden Mängeln nicht so vollständig, wie die Vorlesungen, durchdrungen werden, indem bei ihnen das persönliche Talent und die augenblickliche Erfindung von der traditionellen Verderbniß nie ganz verdrängt werden konnte. Auch findet es sich in der That, daß bei zunehmendem Verfall des Unterrichts die Wichtigkeit der Disputationen zunahm, und daß durch sie mehr, als früher, der Ruf bedeutender Rechtslehrer begründet wurde. — Auf ähnliche Weise, wie die förmlichen Disputationen, wirkte auf manchen Rechtsschulen die Einrichtung der Concurrentes, deren unvorbereitete wissenschaftliche Streitübungen sogar noch mehr, als die Disputationen, das persönliche Talent in's Licht setzen konnten, aber freilich auch oft in gehässige Leidenschaftlichkeit ausarteten [l]).

---

k) S. o. B. 3. §. 92. 210.

l) So in Padua s. o. B. 3. §. 109.; eben so in Pisa.

5. Was die Thätigkeit der Schriftsteller betrifft, so gilt von diesem langen Zeitraum dasselbe, was schon oben für die letzte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts bemerkt worden ist a); namentlich ist auch hier die Weitschweifigkeit oft unerträglich, und auch hier vermißt man die frei gewählten eigenthümlichen, auf gründlicher Einsicht beruhenden Bücherformen, womit in der Zeit der Glossatoren ein schöner Anfang zu einer eigentlichen Literatur gemacht worden war. Die theoretischen Werke bestehen größtentheils in Commentaren über die Rechtsquellen, von welchen wir aus dieser Zeit eine sehr ansehnliche Masse übrig haben. Gerade hierin nun fällt Buch und Vorlesung so sehr zusammen, daß in vielen Fällen nicht mit Bestimmtheit unterschieden werden kann, ob eine solche Arbeit, die wir jetzt als gedrucktes Buch vor uns sehen, auch ursprünglich als Buch geschrieben und verbreitet wurde, ob es blos das nachgeschriebene Heft eines Zuhörers war, oder endlich, ob die Arbeit aus beiden Entstehungsarten gemischt ist, indem der Lehrer selbst das, was er mündlich vorgetragen hatte, niederschrieb und nun als Buch verbreitete. Bei mehreren der wichtigsten Werke läßt sich jedoch deutlich und sicher unterscheiden, unter

a) S. o. B. 5. §. 116.

welche von diesen Classen sie gehören. Im funfzehnten Jahrhundert wurde die Buchdruckerkunst sehr bald auch auf die Werke der Juristen angewendet, der früheren sowohl, als der damals lebenden: bei diesen letzten, die nun die Herausgeber ihrer eigenen Werke wurden, konnten jene Fragen nicht mehr zweifelhaft bleiben. Die praktischen Arbeiten hatten jetzt weniger, als früher, Quästionen, d. h. Schriften zum Gebrauch bei den Schuldisputationen, zum Gegenstand; weit häufiger dagegen Consilien, Gutachten in wirklichen Rechtsfällen auf Anfrage ertheilt: ja diese gehörten nunmehr unter die häufigsten und lehrreichsten Arbeiten der Rechtsgelehrten überhaupt. Sie fallen jedoch zusammen mit der juristischen Praxis, von welcher nunmehr die Rede seyn soll.

6. Es ist nämlich zuletzt noch zu erwägen, welchen Einfluß die Praxis, oder die Anwendung im Leben, auf die Rechtswissenschaft ausgeübt hat. Fragt man, was überhaupt unsere Wissenschaft wieder erneuern und erfrischen kann, wenn irgend einmal ihr eigenes, inneres Leben seine organisch erhaltende und fortbildende Kraft zu äußern aufgehört hat, so sind es zwei Seiten, von welchen ihr diese Erneuerung kommen kann: die Einwirkung anderer Wissenschaften, ja der ganzen geistigen Bildung der Nation, und die Berührung der Juristen mit dem wirklichen Leben.

Warum in dieser Zeit andere Wissenschaften ihren natürlichen Einfluß nicht äußerten, ist schon oben gezeigt worden; es blieb also nur noch der heilsame Einfluß der Praxis auf die Wissenschaft als möglich übrig. Dieser aber wird niemals gänzlich fehlen, wo nur überhaupt noch geistige Kraft und Thätigkeit in der Nation vorhanden ist. So hat es zwar auch in den Jahrhunderten zwischen Justinian und Irnerius an einer juristischen Praxis niemals gefehlt: jedoch bei dem allgemeinen Mangel an geistiger Bildung und Lebendigkeit konnte auch diese der Rechtswissenschaft nicht aufhelfen. Jetzt aber, unter glücklicheren Umständen, war ein solcher Einfluß wohl zu erwarten, und er hat sich in der That gezeigt. Durch diesen Einfluß der Praxis ist es geschehen, daß im vierzehnten Jahrhundert die Rechtswissenschaft wieder lebendiger wurde, als sie seit Accursius gewesen war, und daß sie in beiden Jahrhunderten nie völlig versank, sondern von Zeit zu Zeit wieder gehoben wurde. Durch die Praxis wurde die stete Anschauung der Lebensverhältnisse, auf welche sich alles Recht bezieht, erhalten, und in ihr lag also das wirksamste Schutzmittel gegen die tödtende Kraft des oben geschilderten Formalismus. So wurde die verkehrte Methode der Schule durch sie zwar nicht verdrängt, aber unschädlicher gemacht, und es ist hauptsächlich ihr Verdienst, wenn uns in den Werken aus jener Zeit auch

frische, eigene Gedanken begegnen, während alle Anstalten nur darauf berechnet schienen, Gedankenlosigkeit zu erzeugen.

Dieses große Verdienst der Praxis in jener Zeit beruht auch nicht blos auf Meinung oder Vermuthung, es läßt sich vielmehr geschichtlich nachweisen. Gerade diejenigen Rechtslehrer, deren Schriften und Vorträge der Wissenschaft recht sichtbar ein frischeres Leben mitgetheilt haben, wie Cinus und Bartolus, haben die entscheidendsten Jahre ihres Lebens außer der Schule, in einem thätigen, zum Theil sehr bewegten Leben zugebracht. Und das Werk, welches vielleicht unter allen am wenigsten die Mängel dieses Zeitalters an sich trägt, der Commentar des Lucas de Penna, ist von einem Rechtsgelehrten geschrieben, der niemals einer Schule als Lehrer angehört hat. Vergleicht man die Schriften dieser Männer zum Beispiel mit denen des Odofredus, so ist es unverkennbar, daß darin ein ganz anderes Element wirksam gewesen seyn muß, da die bloße Verschiedenheit der Individualität schwerlich hinreichen möchte, den überaus verschiedenen Charakter der Werke zu erklären.

Die äußeren Verhältnisse, wodurch die Juristen dieses Zeitraums zu praktischen Beschäftigungen geführt wurden, waren von denen der früheren Zeit etwas verschieden. Früher war es das Verhältniß zu ihrer Republik, welches die berühmten Rechtsleh-

rer zu öffentlichen Aemtern, zu Staatsgeschäften und zu richterlicher Thätigkeit führte. Jetzt kamen diese Veranlassungen zwar auch noch vor: weit häufiger aber geschah es, daß Juristen von Ruf aufgefordert wurden, Consilien zu ertheilen. Diese Beschäftigung erfüllte jetzt einen großen Theil ihres Lebens: sie war sehr oft die Grundlage ihres Ruhms, und zugleich ihres Reichthums. Was aber besonders ihr Ansehen von dieser Seite beförderte, war, daß sie nicht blos in Privatstreitigkeiten zu Rathe gezogen wurden, sondern, daß ihre Stimme selbst in den wichtigsten Welthändeln Gewicht hatte: so in den Zwistigkeiten zwischen Kaisern und Päbsten, zwischen Päbsten und Gegenpäbsten.

---

7. Erwägt man den literarischen Charakter dieses Zeitraums, wie er hier in einer kurzen Uebersicht dargestellt worden ist, so muß es einleuchten, daß die darin entstandenen Werke eine fortschreitende Einförmigkeit wahrnehmen lassen, und daher auch eine Individualität der Schriftsteller selbst weniger, als früher, hervortreten kann. Ja es kann auffallen, wenn zuweilen verschiedenen Rechtslehrern in dem Urtheil der Zeitgenossen ein sehr ungleiches Maaß von Geist und Talent zugeschrieben wird, während uns ihre exegetischen Vorlesungen, die Hauptaufgabe ihres Lebens,

beſonders im funfzehnten Jahrhundert, ſo ſehr einerlei erſcheinen. Es iſt aber nicht zu zweifeln, daß in den Vorleſungen ſelbſt die Perſönlichkeit der Lehrer ſich immer noch geltend zu machen gewußt haben wird, während in den nachgeſchriebenen Heften die herrſchende ſchlechte Manier faſt Alles gleich gemacht hat.

Für uns bieten die Arbeiten dieſes Zeitraums mannichfache Belehrung dar als Beiträge zur Dogmengeſchichte, indem Mehr, als wir glauben, von den jetzt geltenden Theorien in jener Zeit ſeine Wurzel hat. Auch für Staats- und Gelehrtengeſchichte iſt daraus noch vieles Einzelne zu gewinnen. Was aber die unmittelbare Erweiterung unſerer juriſtiſchen Kenntniſſe betrifft, ſo darf man ſich dafür aus den exegetiſchen Schriften Wenig verſprechen: Mehr noch aus den Conſilien.

Nach dieſen Anſichten iſt denn auch in der vorliegenden geſchichtlichen Darſtellung dieſes Zeitraums ein anderes Verfahren, als in den früheren Bänden, beobachtet worden. Die Rechtslehrer ſelbſt werden hier nur mit großer Auswahl ausführlich dargeſtellt, und ſelbſt bei dieſen ſind ihre Schriften, und beſonders die Ausgaben derſelben; weniger vollſtändig, als bei den Gloſſatoren, behandelt worden. Weil jedoch auch für die minder wichtigen Juriſten dieſer Zeit nicht ſelten ein Bedürfniß genauerer Bekanntſchaft entſtehen mag, ſo iſt in einem beſondern Abſchnitt

eine Alle umfassende alphabetische Uebersicht aufgestellt, worin auch bei den Geringeren wenigstens die Hauptumstände ihres Lebens angegeben werden, mit Verweisung auf die Schriftsteller, bei welchen sich genauere Nachricht von ihnen findet a).

---

a) S. u. Anhang I.

Acht und vierzigstes Kapitel.

Französische Juristen im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

8. Im vierzehnten Jahrhundert schien es, als ob sich in Frankreich eine bleibende Schule namhafter Rechtslehrer bilden wollte. Es traten kurz nach einander Mehrere auf, deren Schriften oder nachgeschriebene Vorlesungen großes Ansehen selbst bei den Italienern genossen, so daß in dieser Zeit die Meinungen jener Ultramontani vorzüglichen Einfluß in Italien ausübten. Auch an einem eigenthümlichen Charakter fehlte es diesen Franzosen insoferne nicht, als wenigstens der älteste und berühmteste unter ihnen sich unmittelbar an Jacobus de Ravanis anschloß, und mehr noch, als dieser, das Uebergewicht dialektischer Formen in der Rechtswissenschaft geltend machte. Dennoch war diese Erscheinung berühmter Rechtslehrer in Frankreich nur vorübergehend. Nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind daselbst keine bedeutende Romanisten mehr zu finden, so daß selbst jener Früheren Andenken und Lehrmeinungen

großentheils nicht durch ihre Landsleute, sondern nur durch die Italiener erhalten und fortgepflanzt werden konnten.

I. Petrus de Bellapertica.

9. Diplovataccius N. 130. und N. 137. (unter Mart. Syllimani und Andreas de Piſis).
Coquille histoire du Nivernois. Paris 1612. 4. p. 339.
Panzirolus Lib. 2. C. 34. 46.
Lebeuf histoire d'Auxerre. Paris 1743. 4. T. 1. p. 423.
Gallia christiana T. 7. p. 207. T. 12. p. 313.

Er war geboren von geringen Eltern zu Lucenay bei Villeneuve in Bourbonnois; in ſpäteren Jahren erwarb er die Gutsherrlichkeit in ſeinem Geburtsort, und baute da das Schloß Belleperche.

Gebildet in der Schule des Jacobus de Ravanis [a]), war auch er lange [b]) und mit großem Ruhm Rechtslehrer, theils in Toulouſe, theils in Orleans [c]).

---

a) S o. B. 5. §. 180.

b) P. de Castro in L. 41. pr. de leg. 2: „Petrus autem dixit se legisse Infortiatum octo vicibus antequam intelligeret hanc legem.“

c) Toulouſe. Diplovataccius. Panzirolus. — Orleans. Diplovataccius. Lebeuf.

Im J. 1300 reiſte er zum Jubiläum nach Rom, und hielt auf dem Wege eine Gaſtvorleſung in Bologna [d]).

Später kam er zu hohen geiſtlichen und weltlichen Würden. Er wurde Domdechant zu Paris, und im J. 1306 Biſchof in Auxerre, wo ihn der König ſelbſt einführte. Daneben war er erſt Garde des Sceaux, ſeit 1306 aber Kanzler von Frankreich, welches Amt ihn meiſt von ſeinem Biſchoffitz entfernt hielt [e]).

Er ſtarb im Januar 1308, der Sage nach durch wunderbare Strafe, weil er dem König gerathen hatte, das Haupt des H. Ludwig an eine andere

---

d) Cinus in L. un. C. de sent. q. p. eo q. int. N. 6. (Dieſer hörte ſelbſt die Vorleſung.) — Bartolus in eand. L. (ſ. o. B. 5. §. 103. Note k).

e) Gallia christ. l. c. T. 12. — Chron. ms. in Le Féron hist. des connétables, chanceliers etc. Paris 1658 f. p. 79: „Petrus de Bellapertica LXVII. episcopus natione Gallus, de partibus Borbonens. de castro Bellaeperticae super fluvium Aigeris, mediocris generis et fastus parentibus, successit Petro de Mornayo praedicto, et in episcopatu ex provisione apostolica, et in officio Cancellariae promotione regia; Ille Petrus parum resedit in dioecesi, semper vacans circa officium Cancellariae praedictum, et communicando regem.“ — Franc. Duchesne hist. des Chanceliers. Paris 1680 f. p. 254. — Diplovataccius (aus Balbus): „propter suam nimiam scientiam et famam rex Francorum fecit eum suum cancellarium.“

Stelle zu bringen [f]). Sein Grabmal in der Kirche Notredame zu Paris ist nicht mehr vorhanden, aber die Grabschrift ist von vielen Schriftstellern aufbewahrt worden [g]).

10. Seine Schriften sind folgende:

I. Exegese der Rechtsbücher.

Trithemius schreibt ihm Commentare über alle Theile derselben zu. Nach der bestimmteren Angabe des Diplovataccius ist von ihm nur über den Codex eine zusammenhängende Vorlesung übrig, aus den anderen Rechtsbüchern aber nur einzelne Repetitionen [a]). Vieles hat sich davon bis jetzt erhalten.

---

f) Chron. ms. bei Duchesne l. c. „Petrus episc. Antissiodorensis confessor regis Philippi pulchri Cancellarius, a. d. 1307 morte subitanea interiit, quia consuluerat regi ut transferret caput S. Ludovici, et quod causa ejusdem translationis rex cecidit venando, et vulnus accepit."

g) Unter andern bei Lebeuf l. c. und in Gallia christ. l. c. T. 12. Die zwei vorletzten Verse lauten so:

Annis sub mille ter C. septem simul ille
Sulpitii festo migravit ab orbe molesto.

Der angegebene Festtag fiel auf den 17. oder 29. Januar (denn es giebt zwei Heilige dieses Namens, beide Bischöfe von Bourges); da nun damals in Frankreich das Jahr mit Ostern anfing, so war das, was man in der Grabschrift, so wie in den gleichzeitigen Chroniken, als 1307 bezeichnete, nach unserer Zeitrechnung schon 1308. So wird sein Tod unter dem J. 1307 gemeldet in der Chronik Note f. und bei Guil. de Nangiaco bei D'achery T. 3. p. 60. ed. in fol.

a) Diplovataccius N. 130: „Accurate scripsit super toto

A. Digestum vetus.

Dreizehn einzelne Repetitionen finden sich in folgenden besonderen Ausgaben [b]):

1. Subtilissimi . . . Petri de bella Pertica . . . Repetitiones XLVIII. (eigentlich XLIX.) cum quaestione ejusdem solertissima . . . Parisiis 1515. 8o., sumtibus Galiotti Pratensis. (Aus einer in Orleans gefundenen Handschrift.)
2. Petri de Bellapertica Commentaria in Dig. novum, videlicet ad 43. 44. 45. 46. et 49. Pandectarum libros . . . opera Viti Polanti. Item explicationes singulares ejusdem in aliquot leges Digesti veteris et Codicis Justiniani, per eundem Polantum a mendis repurgatae. Francofurti 1571. fol. [c]).
3. Außerdem stehen dieselben auch in den großen Repetitionen-Sammlungen.

In der Pariser Handschrift 4458. fol. 115. fg. stehen mehrere derselben mit Schriften anderer Rechtslehrer vermischt.

Codice. Incipit: *Signo venerabilis crucis proposito prout decet.* Item et super ff. vet. . . Item et super Infortiato et ff. novo et Institutionibus, in quibus lecturis iste non scripsit ordinarie, sed solummodo per viam repetitionum repetendo aliquas leges."

b) Das Verzeichniß seiner Repetitionen bei Gesner fol. 545. scheint blos aus der ältesten Ausgabe genommen. — Die merkwürdige Stelle, welche oben B. 5. §. 39. a. benutzt worden ist, findet sich in keiner dieser Ausgaben.

c) Catal. bibl. Traject. P. 1. p. 32. Catal. libr. impress. bibl. reg. Paris. T. 7. p. 26. N. 281. — Ich habe diese Ausgabe nicht selbst gesehen; wahrscheinlich stimmt die Anzahl der Repetitionen mit der ersten Ausgabe überein.

Die Wiener Hſ. j. civ. 1. enthält keine Repetitionen, wohl aber, am Rande des Textes vom Dig. vetus, Additionen zur Gloſſe des Accurſius.

B. Digeſtum novum.

Der Commentar über Fünf einzelne Bücher, oder vielleicht auch nur eine Anzahl Repetitionen aus dieſen Büchern, iſt gedruckt (ſ. o. Dig. vetus).

C. Codex.

Der Commentar zum Codex iſt in folgender Ausgabe vorhanden [d]):

Petri de Bella Perthica . . . Lectura . . super prima parte Codicis . . parisiis ap. Galleotum dupré 1519. 4. Mart. in fol.

und: super secunda parte Codicis, Paris. 1519. 4. Jul.

Außerdem ſtehen Sechs und Dreißig einzelne Repetitionen zum Codex in denſelben Ausgaben, welche ſchon bei dem Dig. vetus angeführt worden ſind [e]).

---

d) Göttinger Bibliothek. Bibl. du trib. de cassation (Paris). Catal. bibl. Casanat. T. 1. p. 506. (d. h. Bibl. der Minerva zu Rom). — Zum Grunde der Ausgabe liegt eine Hſ. aus Bourges nach Lebeuf p. 427. — Eine Hſ. in Cambridge wird angeführt von Oudin T. 3. p. 653.

e) In der Ausgabe von 1515 ſind es 36, in der Repetitionen-Sammlung Lugd. 1553 aber nur 34.

D. Institutionen.

Der Institutionencommentar ist in mehreren Ausgaben vorhanden, namentlich Paris. 1513. 8. Lugd. 1536. 8. Es ist aber auch wieder kein fortlaufender Commentar, sondern eine Anzahl sehr ausführlicher Repetitionen. So z. B. fällt das zweite Buch ganz aus. Am ausführlichsten behandelt ist der Titel de actionibus, der auch wohl als ein eigenes Werk von Schriftstellern angeführt wird, und eben so in Handschriften vorkommt [f]).

II. Quaestiones aureae, in mehreren Ausgaben [g]).

Außerdem werden ihm Disputationes zugeschrieben, von Caccialupus 100., von Gesner 547., die dem Titel nach wohl mit jenen Quästionen identisch seyn dürften [h]).

---

f) So in Ms. Paris. N. 4488. fol. 1. und Paris. S. Victor 381. fol. 103.

g) Lugd. 1517. 8. oder 4. (Panzer VII. 319. Mylii bibl. Jenensis p. 183.) Außerdem werden angeführt edd. Basil. 1606. oder 1607. 4. Eslingae 1666. 4. (Lipen. I. 233. 378. Bibl. des avocats zu Paris T. 1. p. 358.) ed. Basil. 1607. 4. (ist in der Breslauer Bibl.) — Eine einzelne Quästio steht als Anhang hinter den gedruckten Repetitionen, s. o. I. A.

h) Caccialupus: „Centum disputationes *ut audivi*." — Gesner fol. 545: „Disputationes 547., quarum initium est: *„Ita est de consuetudine in quadam ecclesia."* Er hatte also die Sammlung selbst vor sich.

III. Brocarda, 125. an der Zahl [i]).

IV. De missione in possessionem [k]).

V. Consilia, und Singularia [l]).

VI. De feudis.

Syſtematiſche Abhandlung, in mehreren Ausgaben vorhanden [m]). In der That aber nur ein Plagiat aus Martinus Syllimani [n]).

---

i) Diplovataccius N. 130: „Composuit etiam plura Brocarda, incipiunt: *Distinctiones s. Brocarda Dñi Petri de Bellapertica legum egregii doctoris. Cum quaeritur quod in favore alicujus introducitur, incipiunt ad solutionem contrariorum.* Et nota quod sunt 125. Brocarda."

k) In einer Sammlung de missione in possessionem. Colon. 1587. 8. (Lipen. II. 49.).

l) Gesner fol. 545.

m) Unter andern Colon. 1565. 8. und Tract. univ. j. T. X. P. 2.

n) Laspeyres S. 89. S. o. B. 5. §. 132. — Am Schluß des 15ten Titels ſteht ein Lehenbrief von 1306; das Buch fällt alſo in die letzte Zeit ſeines Lebens.

II. Wilhelmus de Cuneo [a]).

11. Diplovataccius N. 143.
Forster hist. juris Lib. 3. C. 26.
Panzirolus Lib. 2. C. 60.
(Mittarelli) de litteratura Faventinorum. Ven. 1775. f. p. 93.

Neuere Italienische Schriftsteller geben ihn für einen Italiener aus, ohne geschichtliche Beweise, blos, weil bei Faenza ehemals ein Ort Namens Cugno lag. Da er aber stets in Frankreich lebte, so ist das ohnehin viel ältere Zeugniß vorzuziehen, nach welchem er gebürtiger Franzose, und zwar Provenzale, war; auch fehlt es da nicht an Orten zur Erklärung des Namens [b]).

a) Der Name wird auf sehr verschiedene Weise geschrieben: Cuneo (Dipl.), Cunio (Panzir.), Cumo (Forster), Cug. (Bartolus), Acunio (Albericus), Cungno (in der Ausgabe).

b) Diplovataccius: „natione Gallicus" und „origine de Provincia." — Sein Geburtsort könnte seyn Cugnaux in Languedoc, oder Cunq in Armagnac (Expilly dictionnaire géographique T. 2. Amst. 1764. f., p. 555. 560). Im Mittelalter nämlich wurde

Nachdem er in Bologna studirt hatte [c]), lehrte er lange als Rechtslehrer in Toulouse und in Orleans [d]); zuletzt war er Bischof [e]).

Er war Zeitgenosse des Cinus [f]), und College des Bertrandus, welcher nachher Cardinal wurde, und in der großen Pest 1348 starb [g]). Andere Umstände seines Lebens sind nicht bekannt.

Diplovataccius rühmt seine Commentare über Digestum vetus und Codex [h]); der letzte ist auch gedruckt vorhanden [i]). Von dem großen Ansehen

---

der Name der Provence viel weiter ausgedehnt, als späterhin. — Etwas abweichend ist Coquille hist. du pays de Nivernois. Paris 1612. 4. p. 340: „Aussi de ce pays est yssu un autre excellent docteur en droict civil, nommé Guilelmis de Cugno, et encore de present sont en ce pays aucunes familles du nom de Coing."

c) Diplovat.: „Studuit Bon. ut ipse refert in L. fin. ff. qui satisd."

d) Diplovat. und Panzirolus.

e) Diplovat.: „et fuit episcopus."

f) Diplovat.: „floruit tempore Cyni."

g) Bartolus in Dig. nov., L. 1. de extr. cogn. N. 12: „Istorum opinionem tenebat quidam doctorum Ultramontanorum qui vocatus est Bertrandus de monte Faventino, qui fuit concurrens domini Guliel. de Cug. et decessit tempore mortalitatis." — Ueber diesen Bertrandus s. Mantua hinter Panzirolus p. 453.

h) Diplovat. „Composuit super C. bonum apparatum, item et super ff. vet. lecturam satis subtilem et utilem, inc. *In nom. Dom. amen. Rubr. ista 4. continet partes. Primo enim ponitur invocatio Dni.*"

i) Titel: „ . . Guilhelmi de cungno al. de Cuneo Lectura super Codice . . . per Celsum Hugonem Dissutum . . . dono spect. Nic. Boerii . . edita." In f. „impressa Lugduni per Jac.

dieſer Werke zeugen die häufigen Citate aus denſelben, die ſich in den Schriften des Bartolus finden. Außerdem ſind von ihm zwei kleine, unbedeutende Schriften gedruckt vorhanden: de muneribus, und de securitate [k]).

---

myt. . . a. 1513. d. Aug. ult.“ Er geht nur auf ſechs Bücher des Codex (B. 1. 2. 3. 4. 6. 7.). (Mitgetheilt von Puchta aus dem Ex. der Münchener Bibliothek.) — Panzer XI. 449. citirt dieſelbe Ausgabe aus bibl. Casanat. II. 2. p. 668., d. h. aus der Dominikanerbibliothek der Minerva in Rom. Ich habe das ſeltene Buch nie geſehen. — Eine Handſchrift der 7 erſten Bücher iſt in der Baſeler Bibliothek C. I. 6. Hänel catal. p. 555.

k) De muneribus. Tract. un. j. T. XII. p. 17. — De securitate. Tract. un. j. T. XII. p. 242., auch in den Sammlungen de pignoribus. (Lugd. 1575. Lugd. 1585. Francof. 1586 f.) p. 538—541., auch in der Hſ. des Spaniſchen Collegii zu Bologna (Merkel). — Forſter ſchreibt ihm auch noch eine Schrift de exemptionibus zu. — Ferner ſteht in den Codd. Mss. Taurin. P. 2. p. 89. N. 335. fol. 128—131. ein Buch von ihm de diversis officiis digesti veteris. Wahrſcheinlich iſt es blos ein Bruchſtück aus ſeiner lectura in dig. vetus, Lib. 1. tit. 10—22.

III. Petrus Jacobi.

12. Diplovataccius N. 124 (unter Guido de Baisio).
Fabricii bibl. med. latin. ed. Mansi T. 5. p. 260.
Egrefeuille hist. eccles. de Montpellier p. 356.

Geboren zu Aurillac in Auvergne, Professor zu Montpellier [a]). Sein Zeitalter wird dadurch festgestellt, daß er wahrscheinlich Schüler des Franciscus Accursii war [b]), und daß er sein Hauptwerk im Jahr 1311 vollendete [c]).

---

a) Pet. Jacobi practica, praef. „Ego Petrus Jacobi de Aureliaco legum doctor in Montepessulano residens." Fabricius und Egrefeuille verwechseln Aureliaco mit Aureliano, und setzen ihn irrig nach Orleans. — Mit eben so handgreiflichem Irrthum macht aus ihm Diplovataccius zwei Personen, eine aus Aurillac, die andere aus Montpellier. — Panzer hat beide Irrthümer neben einander, und setzt seine Schriften theils unter Jacobi, theils unter Aureliano, theils unter Montepessulano.

b) S. o. B. 5. §. 96. Note g.

c) Die Vorrede schließt mit den Worten: datum anno domini M.CCC.XI.

Dieses führt den Titel Practica: es ist ein Werk über die Klaglibelle, so wie sie im dreizehnten Jahrhundert ziemlich häufig geschrieben worden waren. In der Vorrede erwähnt er selbst Mehrere seiner Vorgänger: Roffredus, Johannes de Blanosco, und Wilhelmus de Ferrariis, glaubt aber doch, sein Buch werde auch neben diesen nicht unnütz seyn. Den Advocaten, welche in einem Prozeß die Natur der einschlagenden Klage kennen lernen wollen, giebt er den Rath, die älteren Summen des Rogerius, Placentinus, Johannes nicht zu brauchen, sondern sich nur an die des Azo, die tuba veritatis, zu halten. Nur in den Lehren von der Präterition und vom Besitz sey Azo ungenügend, darin müsse man also die Glosse zu Rathe ziehen. Das Buch ist oft gedruckt, wenigstens von 1473 an [d]).

---

d) Fabricius l. c. ed. 1473. — Panzer X. 127. 430. XI. 577. hat folgende Ausgaben: Lugd. 1492. 1501. 1511. 1519. 1535. 4o. Ich habe benutzt die Ausgabe Lugd. per Joh. Moylin al. de Cambray a. 1511. 27. Octob. in 4o. — Danz Prozeß S. 34. führt noch an: Lugd. 1539. 8. Colon. 1575. 4. — Eine Hs. der Baseler Bibliothek C. II. 21. führt an Hänel catal. p. 561.

Weniger wichtig ist die Schrift de arbitris et arbitratoribus, wovon gleichfalls mehrere Ausgaben vorhanden sind e).

e) Nach Panzer: Ven. 1491. 1502. Bonon. 1499. Außerdem auch noch im Tract. un. j. T. III. P. 1. fol. 309 — 310. Desgleichen in dem Liber plurimorum tractatuum hinter mehreren alten Ausgaben des modus legendi. Anfangsworte: Circa materiam arbitrorum.

IV. Johannes Faber.

13. Diplovataccius N. 159.
Panzirolus Lib. 2. C. 61.
Taisand p. 81.

Der Beiname, den er führt, bezieht sich nicht, wie man glauben könnte, auf seinen Vater, sondern auf seine eigene Arbeitslust, die dadurch bildlich bezeichnet werden sollte [a]). Sein Geburtsort lag in dem bischöflichen Sprengel von Angouleme [b]).

Er war zuerst Rechtslehrer in Montpellier, dann beschäftigte er sich mit der juristischen Praxis. So

---

a) J. Faber in §. 30. J. de div. rer.: „et ego dictus fui Faber, non ferrarius, quia libenter operor, et facio operari." — Bei Diplovataccius heißt er auch Runtinus, bei Panzer Runcinus; den Ursprung dieses Beinamens weiß ich nicht anzugeben.

b) J. Faber in prooem. Inst. v. *Flavius*: „vel dic quod flavus i. e. rufus, sicut David rex . . et ego Joannes de Monte Dulphi, dictus Faber, dioecesis Engolismae provinciae Burdegalensis, sum." Den Ort Mons Dulphi weiß ich nicht auszumitteln. — Cinus citirt ihn zuweilen als Jo. de monte s. montanus, D. ultra montes, welche Antithese sich aus dem Geburtsort und dem transalpinischen Vaterland erklärt.

war er, als er den Commentar über die Institutionen schrieb, seit vierzehn Jahren Advocat [c]), und dieser Beruf mag ihn zu dem wandernden Leben veranlaßt haben, das er sich selbst zuschreibt [d]). Zu einer andern Zeit war er Seneschall von Rochefoucaut in Angoumois [e]). Daß er aber die Würde eines Kanzlers von Frankreich bekleidet habe, beruht nur auf der unbegründeten Angabe nicht gleichzeitiger Schriftsteller [f]).

Zur Bestimmung des Zeitalters dienen mehrere Stellen seines Institutionencommentars. Er erwähnt darin den K. Philipp von Valois als regierend, welches auf die Zeit zwischen 1328 und 1351 deu-

---

c) J. Faber in §. ult. J. quib. ex caus. manumitt. „Contra me loquor, qui advocatus sum, et fui per 14. annos distractus a studio." — Daß er gerade in Montpellier Professor gewesen war, sagt nur Egrefeuille hist. eccl. de Montpellier p. 356., ohne Beweise anzugeben.

d) S. u. §. 14. Note c.

e) Pasquier Recherches Liv. IX. Ch. 39. p. 999.

f) Taisand l. c. hat die Stellen neuerer Schriftsteller gesammelt. Als unbegründete Sage wird es angegeben in Tessereau hist. de la Chancellerie T. 1. p. 13. Le Féron hist. des connétables etc. ed. 1658. p. 82. 163. Fr. Duchesne hist. des Chanceliers p. 285. Man setzt es auf 1323., welches ganz unmöglich ist, weil er viel später, während er über die Institutionen schrieb, noch Advocat war. Es ist aber auch überhaupt unwahrscheinlich, weil sich bei dem Ruhm, den er als Schriftsteller genoß, weit bestimmtere Nachricht von jener hohen Würde erhalten haben müßte.

tet. Ferner erwähnt er als verstorben den Pabst Johann XXII., dessen Tod in das J. 1334 fällt[g]. Endlich citirt er sehr häufig seine Landsleute Jacobus de Ravanis und Petrus de Bellapertica, dagegen nur selten den Buttrigarius und Bartolus [h]. Dieses Alles deutet darauf, daß er kurz vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das erwähnte Buch schrieb, weit früher aber den Lehrstuhl bekleidete, den er damals schon seit vierzehn Jahren verlassen hatte.

14. Von ihm haben sich zwei merkwürdige Schriften erhalten:

I. Commentarius in Institutiones.

Handschriften:

Tours. Hänel p. 483.
Madrid Aa. 1. Hänel p. 969.
Sevilla Aa. 140. 3. Hänel p. 980.

---

g) J. Faber in prooem. Inst. v. *Imp. majestatem* N. 3: „DD. j. can. distinguunt triplex notorium. Quoddam continuum, quod continuo perseverat, sicut quod Philippus filius comitis Vallesii obtinet sceptrum Franciae.“ Und nachher: „Quis enim judex exigeret probationes si negaretur Joannem natione Cateranen. (leg. *Cadurcensem*) papam fuisse, vel Benedictum post eum: vel Philippum modernum regem Franciae prostrasse Flamingos apud Casellum?“ — Die Schlacht bei Cassel war im J. 1328., Johann XXII. starb 1334.

h) J. Faber in rubr. tit. J. de actt. „et huic videtur concordare Bart. ff. de eden. in rub. et Jac. But. C. de ed. in rub.“ Andere Citate aus diesen Schriftstellern habe ich bei ihm nicht bemerkt.

Ausgaben:

sehr häufig, von 1488 an (s. Panzer). Ich habe gebraucht ed. Lugd. 1593. 4.

II. Breviarium in Codicem.

Handschriften:

Tours. Hänel p. 483.
Sevilla 142. 26. Hänel p. 980.

Ausgaben:

sehr häufig, von 1480 an (s. Panzer). Ich habe benutzt die ed. Paris. 1545. 8. hinter welcher noch zwei kleine Stücke als Zugaben stehen; 1. eine repetitio super materia quaest. s. torturae a). 2. Bartolus de insigniis.

Diese Schriften zeichnen sich vor vielen gleichzeitigen durch ihre gedrängte Kürze aus. Auch streitet er in dem Institutionencommentar ausdrücklich gegen die einreißende Weitläufigkeit der exegetischen Vorlesungen, wobei er die Gewohnheit von Bologna lobt, vielleicht also seine Landsleute tadeln will. Eben so sagt er in der Vorrede zum Breviarium, er habe alles Wesentliche der vorhandenen Commentare in einen kurzen Auszug bringen wollen, den Jeder selbst auf der Reise mit sich führen könne, so

a) Diese kleine Schrift erscheint in der Ausgabe als Arbeit des Faber, was jedoch widerlegt wird durch eine Stelle num. 14., worin sich der Verfasser als Italiener kund giebt: „de generali consuetudine *Italiae* continue *servamus contrarium*".

wie er ſelbſt ihn großentheils geſchrieben habe [b]). Merkwürdig iſt auch ſein Streit gegen die Rechtslehrer im mittleren Frankreich, beſonders in Orleans, die, im Vertrauen auf ihren ſchon ausgebildeten franzöſiſchen Dialekt, das Lateiniſche zu vernachläſſigen, und die Landesſprache in den Unterricht einzumiſchen anfingen [c]). Bei den Praktikern haben ſich in Frankreich dieſe Schriften bis auf neuere Zeiten herab in großem Anſehen erhalten [d]). Von ſeiner praktiſchen Richtung zeugt auch der Commentar über des Johannes arbor actionum, den er am Ende des

---

b) „Quem quia brevis et pro itinerante et negotiante, et ab itinerante et negotiante, et (ut plurimum) extra librorum praesentiam factus est, judicavi breviarium nuncupari.

c) J. Faber in tit. J. de excus. v. *similiter*: „Quid si nescit legere latinum, sed bene gallicum, sicut sunt multi in Francia hodie: et speratur quod erunt plures (proh dolor) videtur quod non possunt judicare cum debeant sententiae Latine scribi . . . nisi in partibus ubi omnes litterati sciunt gallicum legere et intelligere . . . quod hodie nimis viget in Francia. Unde quandoque fuerunt (ut dicitur) Aurelianenses lectores, qui partim latinum, partim gallicum in cathedra loquebantur: quibus melius esset, quod haberent grossum idioma Engolismense vel Pictaviense, et scirent loqui latinum, et intelligere scripturas, quam latinum spernere, et falsa opinione gallicum judicarent supremum eloquii obtinere." — Es iſt zu bemerken, daß er ſelbſt der provincia Burdegalensis, alſo nicht der Francia, angehörte. — Ueber die Profeſſoren von Orleans ſ. o. B. 3. §. 149. d.

d) Viele Zeugniſſe hierüber ſind geſammelt bei Taisand l. c. Einige rühmliche Urtheile von Italienern ſ. bei Mantua N. 137.

Institutionentitels de actionibus einschaltete, um die Arbeit des Johannes in Frankreich bekannter zu machen e).

---

e) J. Faber in f. tit. J. de actt. „Quia tamen quidam habent hic arborem Jo., licet pauci citramontani ipsam arborem habeant, nec forte ejus notitiam, placet dare facilem et claram doctrinam per quam ipsa arbor poterit intelligi a quocunque.“

V. Odo [a]).

15. Diplovataccius N. 127., in einem dürftigen Auszug bei Sarti P. 2. p. 265.

Er war geboren zu Sens in Champagne, woher er auch den Beinamen Senonenſis oder de Senonis führt [b]).

Von ſeinem Leben iſt Nichts bekannt, als daß er Profeſſor in Paris, zu einer andern Zeit auch Advocat war [c]).

---

a) Der Name wird ſehr verſchieden geſchrieben: in den Handſchriften Odo, bei Diplovataccius Oddo, in der Ausgabe ſeines Buchs Otho.

b) Vorrede ſeines Buchs: „Idcirco ego Odo de Senonis junior dictus de sancto Salvatore legum professor licentiatusque in decretis“ etc.

c) Diplovataccius aus zwei Stellen ſeines Buchs, tit. de tabulis exhibendis, und tit. de vi.

Daß er im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts lebte, erhellt aus dem Werk, wodurch sich allein sein Andenken erhalten hat. Er schrieb nämlich eine Summa de judiciis possessoriis mit den Anfangsworten: Quoniam multum est utile ea quae frequenter, welche von Diplovataccius über die Maaßen gepriesen wird [d]), und auch gewiß über die Dogmengeschichte dieser wichtigen Lehre noch manche Aufschlüsse gewähren kann.

Handschriften:

Paris S. Victor N. 223. f. 25—41.
Paris S. Victor N. 381. f. 75—102.
Paris N. 4488. f. 66—113.
Rheims N. 641. Hänel p. 403.
Tours. Hänel p. 483.
Basel C. II. 23. Hänel p. 557 [e]).

Ausgabe:

Mogunt. 1536. f. vor Otto Papiensis de ordine judiciorum, s. o. B. 4. §. 113. Gobler besorgte diese Ausgabe aus zwei Handschriften.

---

d) „Quae summa est adeo utilis . . . quam nunquam viderim."

e) Die Hs. aus Tours führt freilich den Titel summa sup. judiciis, die aus Basel: summa judiciorum; wahrscheinlich sind aber diese Titel nur falsch angegeben, und es ist gleichfalls das Buch de jud. possess., da eine andere Schrift von diesem Verfasser nirgend angeführt wird.

Das Buch iſt geſchrieben im J. 1301, wodurch denn zugleich das Zeitalter des Verfaſſers feſtgeſtellt wird [f]).

---

f) Die Ueberſchrift in beiden Hſſ. von S. Victor lautet ſo: „Inc. summa .... composita a. d. M. CCC. primo.“

Neun und vierzigſtes Kapitel.

Italieniſche Juriſten im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

I. Richardus Malumbra.

16. Diplovataccius N. 134.
Panzirolus Lib. 2. C. 54.
Foscarini letteratura Veneziana T. 1. p. 17—18. p. 41.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 7.
Bini Mem. della Perugina univ. P. 1. p. 70—74.
Colle Studio de Padova Vol. 2. p. 49—56.

Grabſchrift in Venedig, abgedruckt bei Pancirolus; ſteht auch bei Diplovataccius.

Geboren zu Cremona [a]), Schüler des Jacobus de Arena [b]).

a) Nach der Grabſchrift. Auch nach Albericus ſ. u. Note l. und beſonders ſein eigenes Zeugniß in dem Epilog der Summa super decretis, worin er ſich Cremone filius nennt (ſ. am Schluß dieſes §).

b) S. o. B. 5. §. 129. c. (aus Cinus und Bartolus).

Als Lehrer kommt er zuerſt in Padua vor, wo er in Urkunden von 1295 bis 1310 erſcheint [c]).

Im Jahre 1314 zog er nach Venedig, wo er als Conſultore im Dienſt der Republik ſtand, und große Auszeichnung genoß. Er wird hier noch im J. 1320 erwähnt [d]).

Dann war er Profeſſor in Bologna, zugleich mit Buttrigarius, Jacobus de Belviſio und Rainerius Ariſendus, mit welchen er einmal gemeinſchaftlich ein Gutachten ausſtellte [e]). Indem nun Rainerius erſt 1319 als Lehrer auftrat [f]), ſo wird auch dadurch die Zeit feſtgeſtellt, in welcher Malumbra zu Bologna lehrte.

---

c) Urkunden von 1295. 1302. 1304. 1310. bei Colle p. 49.— 1302. und 1304. Facciolati fasti I. p. XXXIII. — Gutachten aus Padua von 1307 bei Tiraboschi l. c. — Er äußerte in Padua ſeine Meinung über die Thronfolge des K. Robert von Neapel. Cinus in L. 3. C. de bon. mat. Dieſe Thronfolge fällt in das Jahr 1309. — Es iſt alſo ganz irrig, wenn ihn Ghirardacci I. 535. im J. 1309 nach Bologna verſetzt.

d) Foscarini l. c. p. 17. 18. 41. Facciolati fasti I. p. XXXIII.

e) Bartolus in L. 11. D. de test. tut. N. 27; „Ista quaestio fuit semel in civitate ista . . . et fuit commissa Bononiae quatuor Doctoribus scil. Richardo Malumbrae, qui erat ibi tunc relegatus, Jacobo de Belvisio, Jacobo Buttrigario, et Raynerio de Forlivio.“ — Bartolus in Auth. *Sacramentum* C. quando mulier tut. off.

f) S. u. §. 58.

Hier war es, wo er vom päbſtlichen Hof wegen Ketzerei verfolgt wurde. Dieſe Beſchuldigung gründete ſich theils darauf, daß Malumbra den Handel mit Sarazenen als rechtmäßig vertheidigte, theils auf ſeine Anhänglichkeit an K. Ludwig von Baiern und den Markgrafen von Eſte. Zur Unterſuchung der Sache wurde im J. 1326 eine beſondere Commiſſion vom Pabſt ernannt [g]). Seine Collegen verwendeten ſich für ihn, wurden aber deshalb vom päbſtlichen Legaten hart getadelt [h]). Der Ausgang der Sache iſt nicht klar [i]).

Später jedoch zog ſich Malumbra wieder nach Venedig; in welchen Verhältniſſen er nunmehr da

---

g) Das päbſtliche Commiſſorium, woraus die hier angeführten Umſtände erhellen, iſt abgedruckt in Rainaldi annales ecclesiast. ad a. 1326. T. 5. p. 329.

h) Buttrigarius in L. *Quicunque* C. de episc. „Nota quod quis malos homines non debet defendere, et ideo collegium doctorum fuit fortiter reprehensum a domino legato dum doctores supplicabant pro domino ricardo malumbra qui erat de haeresi damnandus.“

i) Der Ausdruck des Bartolus: „qui erat ibi tunc relegatus“ (Note e.) iſt nicht deutlich. Es kann heißen: er lebte damals in Bologna als ein Verbannter, ſo daß er ſchon früher einmal hätte an einem andern Orte verurtheilt ſeyn müſſen; oder auch: er war eben damals in Bologna verbannt worden, nämlich durch Urtheil des Legaten, welches nur noch nicht vollzogen war, ſo daß er ſich noch da aufhielt.

lebte, ist nicht bekannt. Er starb daselbst im J. 1334, und wurde vor der Kirche S. Giovanni e Paolo begraben [k]), von welchem Grabmal die oben erwähnte sehr ehrenvolle Inschrift genommen ist.

Von Zeitgenossen und Nachfolgern wird er mit glänzendem Lobe erwähnt [l]). Nach der Grabschrift wurde ihm die Ritterwürde und der Grafentitel ertheilt [m]). Er hinterließ zwei noch berühmtere Schüler: Albericus und Johannes Andreä [n]). Er wird als Gegner der durch die französischen Juristen damals besonders verbreiteten scholastischen Methode in der Rechtswissenschaft angegeben [o]). — Ohne Grund

---

k) Foscarini l. c. Agostini Scrittori Viniziani T. 1. pref. p. VII. — Diplovataccius giebt 1333. als Todesjahr an, ohne Zweifel irrig.

l) Albericus in Dig. vetus, prooem. „ . . reverendi patris et domini mei Richardi de Malumbris, cui cum omnium reverentia loquendo credo vix parem in scientia nostra inventum longis temporibus." — Albericus in Cod., Const. *Haec quae necess.* „Richar. Malumbr. Cremonensis famosissimus doctor meus in studio paduano." — Eben so auch Diplovataccius.

m) „Militis et Comitis . . . dotatus titulis Richardus prole Malumbra."

n) Albericus, s. o. Note l. — Johannes Andreä s. u. §. 33.

o) Albericus in Dig. vetus prooem.: „Ipse invidebat (leg. *irridebat*) aliquos auctores contemporaneos, qui studebant tradere scientiam nostram syllogistico, sophistico et dialectico modo" — (s. o. B. 5. §. 181. b).

wird ihm eine Profeſſur in Perugia zugeſchrieben[p]; eben ſo auch die Cardinalswürde [q].

Als Schriften des Malumbra werden Commentare über die Rechtsbücher angeführt, unter dieſen aber am beſtimmteſten über den Codex, ſo daß vielleicht nur dieſer wirklich vorhanden geweſen iſt [r].

Außerdem werden ihm mehrere Quäſtionen beigelegt [s], ſo wie Gutachten über wirkliche Rechtsfälle [t].

Nach einer Sage bei Diplovataccius ſoll er Venetianiſche Statuten gemacht und dafür 5000

---

p) Bini p. 71. Er bringt eine Urkunde vor, nach welcher Malumbra 1321 nach Perugia berufen wurde, woraus aber nicht folgt, daß er den Ruf annahm, was auch nach der im Text enthaltenen chronologiſchen Zuſammenſtellung nicht wahrſcheinlich iſt.

q) Arisi I. 155. aus Verwechslung mit dem Cardinal Richardus de Senis. S. Mantua hinter Pancirolus p. 489. Es gründet ſich auf eine mißverſtandene Stelle des Cinus in L. fin. C. de feriis N. 4.

r) Diplovataccius: „Super toto Codice multum copiose scripsit ac etiam totum residuum juris civilis egregie explanavit, quorum copia rara est.“ — Trithemius: ſchrieb über Codex, Inſtitutionen, Pandekten.

s) Albericus de statutis Lib. 1. Qu. 174: „Talis quaestio disputata per dominum Rizardum“ etc. — Diplovataccius aus Johannes Andreä. — Trithemius.

t) Cinus in Auth. *Imo* C. de act. et oblig. „et ita de facto consuluit Richardus Malumbra per hanc glossam.“ — Tiraboschi l. c. (ſ. o. Note c). — Ein consilium von ihm ſteht im Cod. Vatic. 2625. fol. 214. (Merkel).

Dukaten als Belohnung erhalten haben. Nach einer glaubwürdigern Nachricht aber ist er bei einer Arbeit dieser Art nur zu Rathe gezogen worden u).

* In dem Cod. Casanatensis A. IV. 10. findet sich eine mit seinem Namen bezeichnete Summa super decretis, mit einem Epilog, worin er sich Cremone filius nennt (Mittheilung von Merkel).

---

u) Foscarini p. 17. 18.

II. Oldradus.

17. Diplovataccius N. 141.
Panzirolus Lib. 2. C. 52.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 5.
Colle Studio di Padova. Vol. 2. p. 57—62.

Grabschrift in Avignon, bei Pancirolus abgedruckt.

Er wird bald Oldradus de Ponte, bald de Laude genannt, das letzte von seiner Vaterstadt Lodi [a]).

Seine Lehrer waren Jacobus de Arena und Dinus [b]).

Zuerst erscheint er 1302 und 1303 in Bologna, nicht als Lehrer, sondern als Assessor in einem Gerichtshof [c]).

---

a) Diplovataccius und Tiraboschi l. c.
b) Diplovataccius. — Sarti. p. 240. aus einer Stelle des Baldus.
c) Tiraboschi.

Dann tritt er als Rechtslehrer in Padua auf, für die Jahre 1307—1310 ſicher erweislich [d]).

In unbekannter Zeit war er Profeſſor in Siena neben Jacobus de Belviſio, mit dem er in Feindſchaft lebte, und auf deſſen Anſtiften er verbannt wurde. Er wandte ſich nun nach Montpellier, wo er wiederum als Lehrer auftrat [e]). Gleichfalls in unbekannter Zeit muß er Profeſſor in Perugia oder Bologna geweſen ſeyn, da ihn Bartolus als ſeinen Lehrer bezeichnet, welcher nur in dieſen Schulen ſtudirte [f]).

Endlich verließ er das Lehramt und begab ſich an den päbſtlichen Hof nach Avignon, wo er zum Advocatus conſiſtorialis ernannt wurde [g]). Er ſtarb daſelbſt 1335, wie die Grabſchrift bezeugt. Auch iſt die frühere Zeit ſeines Todes, die Manche annehmen, deshalb unmöglich, weil in ſeinen Schriften

---

d) Colle p. 58. aus Urkunden.

e) Diplovataccius im Leben des Jac. de Belviſio: „Item et legit Senis et concurrebat cum Oldrado de Laude, et inimici facti sunt ita taliter quod praedictus Dñs Jacobus fecit bandire dominum Oldradum de Senis, et tunc Oldradus ivit ad Montempessulanum, secundum Baldum in tract. de commemoratione.“ — Eben ſo im Leben des Oldrabus.

f) S. u. §. 46.

g) Diplovataccius und Tiraboschi l. c.

P. Benedict XII. genannt wird, der doch erst am Schluß des J. 1334 zum Pabst erwählt wurde [h]).

Die gewöhnliche Angabe, daß er einige Zeit in Rom gelebt habe, beruht blos auf dem Mißverständniß der curia Romana, die seit 1306 nicht mehr in Rom, sondern in Avignon zu suchen ist [i]).

Er hinterließ sehr berühmte Schüler: Albericus, Bartolus, Pastrengo [k]). Johannes Andreä war sein Freund, wie Diplovataccius bezeugt. Petrarca war von ihm ermahnt worden, die Rechtswissenschaft der Poesie vorzuziehen, und erwähnt ihn mit Auszeichnung [l]).

Seine Schriften sind folgende:

1. Exegetische, wahrscheinlich nachgeschriebene Vorlesungen. Solche waren sicher vorhanden zum Infortiatum und zum Codex, denn in beiden

---

h) Tiraboschi l. c.

i) Tiraboschi l. c. — Oldradus selbst nennt sich nämlich „advocatus in curia Romana." — Der Irrthum findet sich u. a. bei Pancirolus, der daneben, wie es ihm häufig begegnet, auch die richtige Angabe von Avignon ohne allen Argwohn einer Verwechslung mittheilt.

k) S. o. B. 3. §. 13. und unten §. 42. 46.

l) Petrarchae epp. fam. IV. 10.

Rechtsbüchern werden sie von Albericus unzähligemal bei einzelnen Stellen angeführt [m]); desgleichen zu den libri feudorum [n]).

2. Quäſtionen, zu Disputationen in Padua gebraucht [o]).

3. Conſilia, 333. an der Zahl [p]). Dieſe vornämlich haben den großen Ruf des Oldradus begründet, ja ſie gehören zu den berühmteſten Conſilienſammlungen überhaupt, und es iſt aus ihnen gewiß noch jetzt großer Gewinn für die Dogmengeſchichte zu ziehen. Sie ſind zuerſt zu Rom 1472, dann aber ſehr häufig gedruckt worden [q]). Von dem zweideutigen Verhältniß des Johannes Andreä zu dieſen Conſilien

---

m) Vgl. auch Diplovataccius: „Lecturam perutilem super Codice castigata et accurata doctrina conscripsit.“ Ueber die anderen Rechtsbücher führt er von ihm keine Commentare an.

n) Caccialupus bei Pancirolus p. 505.: „vidi ejus compendiosam et utilem lecturam super feudis.“ (Dieſe Stelle iſt jedoch nicht von Caccialupus, ſondern von einem Unbekannten in der Ausgabe von 1530 interpolirt.)

o) Diplovataccius aus Stellen des Johannes Andreä und des Albericus.

p) Diplovataccius.

q) S. Panzer. — Eine Handſchrift zu Padua citirt Fabricius bibl. med. T. 5. p. 161. 162. ed. Mansi.

wird unten im Leben dieſes Rechtslehrers die Rede ſeyn.

4. Mehrere Abhandlungen, unter andern eine de legitimatione r).

---

r) Caccialupus l. c. „circumfertur hodie ejus tractatus de Legitimatione cum aliis, qui sunt multum utiles.“ (Interpolation, wie oben Note n.)

III. Jacobus de Belviſio [a]).

18. Diplovataccius N. 135.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 2. p. 722—724.
Sarti (Fattorini) Tom. 2. p. 18—27. (die Urkunden dazu ſind noch nicht mit abgedruckt).
Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 2. p. 44—60. (manche Zuſätze zu Fattorini).
Bini mem. ist. della Perugina univ. P. 1. p. 64—68.
Colle Studio di Padova Vol. 2. p. 84—95. (faſt Nichts Eigenes).
Laſpeyres Entſtehung der Libri feudorum S. 98—102.

Er war geboren um 1270 in Bologna, aus einer daſelbſt ſehr bekannten Familie [b]). Seine Lehrer waren Franciscus Accurſii und Dinus [c]).

In Bologna las er 1296 und 1297 als Ba-

---

a) Der Name wird in Urkunden verſchieden geſchrieben: de Belvisio, Belviso, Belvixio, auch Belvixius.

b) Sarti p. 18. 19. Fantuzzi p. 44. — Jac. de Belvisio in Authent. praef. „Jacobus de belviso juris civilis professor *civis bononiensis.*“ — Ganz irrig wird von Manchen Aix als ſeine Vaterſtadt angegeben.

c) Jac. de Belvisio in Auth. fol. 21.: „Dinus dominus meus.“ — ibid. fol. 28.: „et per dom. meum Francis.“

chalarius; den Doctorgrad konnte er nicht erlangen, ſowohl weil er zu den unterdrückten Lambertacci gehörte, als weil er nicht in naher Verwandtſchaft mit irgend einem Mitglied der Facultät ſtand [d]). Er promovirte daher 1297 in Aix am Hof des K. Carl II. von Neapel, und dieſe Promotion wurde im J. 1298 oder 1299 in Neapel wiederholt [e]).

In Neapel war er als Profeſſor der Univerſität angeſtellt mit einem Gehalt von 300 Fiorinen [f]); auch las er in dieſer Eigenſchaft in dem Schuljahr 1301—1302 über das Digeſtum vetus [g]). Später wurde er daneben zum Königlichen Rath und zum Richter der Gran Corte ernannt, mit einer Zulage von 10 Unzen [h]).

Mehrere Jahre lang ſuchte der König vergeblich, ihm die Aufnahme unter die Bologneſiſchen Docto-

---

d) Sarti p. 19. Fantuzzi p. 45. — Vgl. oben B. 3. §. 99. c.

e) Sarti p. 19. 20. Fantuzzi p. 46. — Vgl. oben B. 3. §. 78. f. und §. 121.

f) Origlia Vol. 1. p. 169. aus dem Archiv. — Laspeyres S. 100. aus Jac. de Belvisio in 1. Feud. 5. §. 1.

g) Origlia Vol. 1. p. 199., Urkunde daſelbſt abgedruckt.

h) Origlia Vol. 1. p. 169. aus dem Archiv. — Signorelli vicende T. 3. p. 31. giebt das Gehalt im Ganzen auf 50 Unzen an, was ungefähr daſſelbe iſt, da die Unze Gold 8 Fiorine beträgt.

ren zu verschaffen; endlich wurde es mit Mühe bewirkt, aber nur vermittelst einer neuen Promotion in Bologna, so daß er überhaupt dreimal zum Doctor gemacht wurde [i]).

Allein die politischen Stürme, von welchen Italien damals bewegt wurde, ließen auch ihn lange zu keinem bleibenden Aufenthalt gelangen. Von Bologna zog er 1306 nach Padua [k]), dann nach Siena, wo er die Verbannung seines Collegen Oldradus bewirkte [l]). Darauf nahm er 1308 eine Lehrstelle in Perugia an, erhielt da auch 1309 das Bürgerrecht und eine Erhöhung des Gehalts bis zu 200 Fiorini [m]). Allein schon im October 1309 schloß er wieder in Bologna einen Contract über einen Hörsaal. 1311 und 1313 war er von Bologna abwesend, indem er wahrscheinlich von Neuem in Neapel lebte [n]).

Endlich wurde er 1316 zum zweitenmal in

---

i) Sarti p. 20. 21. Fantuzzi p. 47—49. — Vgl. oben B. 3. §. 121. — Die Rückkehr nach Bologna fällt um das J. 1305.

k) Sarti p. 21. 22. Fantuzzi p. 49—51.

l) S. o. §. 17. e. Vgl. Sarti p. 22. Fantuzzi p. 51—52.

m) Bini p. 65—67. aus dem Stadtarchiv.

n) Sarti p. 23. Fantuzzi p. 53. 54. Beide läugnen den vorhergehenden Aufenthalt in Perugia, ohne Grund, und im Widerspruch mit urkundlichen Nachrichten. — Eine Professur in Trevigi ist nicht gewiß. Colle p. 91.

Perugia angeſtellt, wo er nun Fünf Jahre lang blieb o).

Im J. 1321 kehrte er für immer nach Bologna zurück, und wurde mit ſeinem ganzen Geſchlecht unter die herrſchende Partei der Geremei aufgenommen. Er lebte nun ruhig und hochgeehrt, und wurde zu den wichtigſten Geſchäften der Republik zugezogen. Er war hier einer der Lehrer des Bartolus, an deſſen Promotion er Theil nahm. Sein Tod erfolgte im Anfang des Januars 1335 p).

19. Schriften des Jacobus:

A. Commentar zum Authenticum. Eine Handſchrift befindet ſich zu Turin a).

Die einzige Ausgabe in Folio führt die Ueberſchrift: Jacobi de Beluiso lectura summam autenticorum et usus feudorum elucidans. Am Ende ſteht: Lugduni per magistrum Jacobum Sachon

---

o) Bini l. c. Sarti p. 23—24. Fantuzzi p. 54. Wiederum mit 200 Fiorini.

p) Sarti p. 24—26. Fantuzzi p. 55—58.

a) Codd. Mss. Taurinenses P. 2. p. 77. N. 263. — Papierhandſchrift des 15. J. H. auf 90 Blättern. — Nach einer brieflichen Nachricht von Cloſſius iſt die Handſchrift defect, und ſchließt mit Nov. 159, enthält auch keinen Anhang unglosſirter Novellen.

1511. 8. Nov. [b]). — Das Buch ist besonders dadurch merkwürdig, daß der Verfasser in der Vorrede erzählt, er besitze auch die ungloſſirten Novellen, und habe dieselben am Schluß des Werks beigeschrieben [c]). In der Ausgabe freilich fehlt dieser Anhang, und eben so auch in der oben angegebenen Handschrift. — Eine Stelle des Buchs über die rückwirkende Kraft der Gesetze, hat in der neuesten Zeit die Aufmerksamkeit unserer Rechtsgelehrten auf sich gezogen [d]). Das Buch ist in der späteren Lebenszeit des Verfassers entweder geschrieben, oder doch überarbeitet, da eine zu Bologna im Jahre 1325 öffentlich verhandelte Quäſtio darin eingerückt ist [e]). —

---

b) Vgl. über die Ausgabe Götze Merkw. der Dresdner Bibl. II. 347.

c) „In quibusdam tamen libris plures sunt tituli in una collatione quam in aliis: quia multae sunt constitutiones extravagantes quae hodie locum non videntur habere: et ego omnes habeo et eas videre potestis in fine hujus lecturae: Quarum in charitate copiam suscepi a venerabili patre et domino meo D. petro de ferrariis utriusque juris excell. professore archiepiscopo Arelatensi illustriss. regis Dñi Caroli II. Sicil. et Hier. regis cancellario: qui me doctoratus honore in aula regia ipsiusque praesentia decoravit. Vgl. auch Biener Gesch. der Novellen S. 307.

d) Bergmann Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze S. XXI. 78. Die Stelle des Belviſio findet sich im Comm. zu Nov. 115.

e) Auth. de triente, fol. 25. der Ausgabe.

Außerdem werden ihm casus breves über das Authenticum zugeschrieben, die in einer gedruckten Ausgabe vorhanden sind [f]). Ob diese nun aus jenem Commentar blos ausgezogen sind, oder ob sie ein abgesondertes Werk bilden, kann ich nicht bestimmt angeben; wahrscheinlich aber sind es nur Stellen aus dem Commentar, die von dem Sammler der Casus ausgeschrieben sind.

B. Commentar zu den Libri feudorum. Das Werk ist geschrieben vor dem J. 1310, da es den K. Carl II. noch als lebend erwähnt; damals hatte der Verfasser schon achtmal über das Lehenrecht gelesen. Handschriften des Werks finden sich zu Halle und zu Berlin. Die erste Ausgabe ist die schon angeführte von 1511, hinter dem Commentar zum Authenticum; nachher ist es sehr oft allein abgedruckt worden. Das Werk befolgt die Ordnung des Quellentextes, und setzt dabei dieselbe Recension, wie die gewöhnliche Glosse, voraus [g]).

C. Practica criminalis. Das Buch besteht aus zwei Abschnitten: a) Klaglibell über eine einzelne Injurienſache mit weitläufigem Commentar. b) Theorie des Criminalprozesses. Es ist zuerst herausgegeben Lugd. 1515. 8., dann aber noch öfter und an

f) S. o. B. 5. §. 115.

g) Vgl. über alle diese Angaben Laspeyres S. 99—101.

verſchiedenen Orten[h]). — Manche ſchreiben ihm auch ein Buch über den Civilprozeß zu, aber ohne Grund, und nur durch falſche Titel mancher Ausgaben verleitet[i]).

D. Quaestiones s. Disputationes, zum Theil eingerückt in den Commentar über das Authenticum[k]).

E. Solutiones contrariorum et brocardorum insolutorum a glossatore. Diplovataccius führt dieſe Schrift mit einem gar weitläufigen Titel an, und ſo, daß man davon etwas Wichtiges erwarten möchte. In der That aber ſind es nur ganz unbedeutende und unbrauchbare Zuſätze zur Gloſſe[l]).

---

h) Z. B. Lugd. 1526. 8., Lugd. 1529. 8., Colon. 1580. 8., Colon. 1606. 8., und in: Modii rerum crimin. praxes T. 1. pag. 245. Francof. 1587. f. In mehreren neueren Ausgaben, namentlich bei Modius, iſt es in drei Bücher eingetheilt, und dieſe wieder in Kapitel: nicht ſo die älteſten Ausgaben. Aeltere Ausgaben, z. B. Lugd. 1529, haben noch als Anhang eine Repetitio in §. *Contrahentes* de foro comp.

i) Die Ausgabe Colon. 1606. 8. führt dieſen Titel: Praxis absoluta et solennis tam civilis quam crim. actionis intentandae, enthält aber in der That nicht mehr, als alle übrigen Ausgaben, nämlich blos den Criminalprozeß. Durch jenen falſchen Titel iſt u. a. getäuſcht worden Mazzuchelli p. 724.

k) Diplovataccius. — Vgl. auch oben, Note d. — Eine quaestio de percussione findet ſich in einer Turiner Handſchrift. Mazzuchelli p. 724.

l) Pariſer Handſchrift 4598., hinter Gandinus de ordine maleficiorum; 12 Blätter.

F. De excommunicatione, in mehreren Ausgaben m).

Die Schrift de primo et secundo decreto, die ihm beigelegt wird, gehört in der That dem Jacobus Balduini n).

---

m) u. a. Tract. un. j. T. XIV. Vgl. Mazzuchelli p. 724.

n) S. o. B. 5. §. 41. c. — Einige unerklärliche Citate eigener Werke finden sich in der Practica crim. Lib. 2. C. 14. 15. ed. Modii, z. B. „de hoc dic ut habes *in magna papyro* D. de J. et J. L. Jus civile, item adde hic *theoricam in procemio D. in parva papyro*" und nachher: „dic ut habes C. de prob. l. actor *in magna papyro.*"

IV. Jacobus Buttrigarius.

20. Diplovataccius N. 135.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 3. p. 1911—1912.
Sarti (Fattorini) T. 2. p. 27—31.
Fantuzzi T. 2. p. 330—338.

Er war aus einer Bolognesischen Familie, um 1274 geboren, studirte jung unter unbekannten Lehrern [a]), und war schon im J. 1293 Notar. Im J. 1307 bekleidete er eine besoldete Lehrstelle, wurde aber erst 1308 oder 1309 Doctor. Nach dem Tode des Belvisio galt er für den Ersten unter den Bolognesischen Rechtslehrern. Sein berühmter Schüler Bartolus erhielt von ihm den Doctorgrad. Er starb bei der großen Pest im J. 1348 [b]).

---

a) Salicetus in auth. *Si qua mulier* C. de ss. eccl. beurtheilt eine Meinung des Jacobus Balduini, und sagt dann: „et ita declarabat dominus meus Jac. But. cui est credendum, *quia scholaris ejus fuit.*“ Fantuzzi nimmt das als sicheres Zeugniß an, ohne die Unmöglichkeit zu bedenken, daß der Lehrer 1235, der Schüler 1348 gestorben seyn sollte. Wahrscheinlich sind in dieser Stelle beide Namen verschrieben.

b) Matth. de Griffonibus chron. ap. Murat. T. 18. p. 167. Fattorini setzt unrichtig 1347.

Seine wichtigsten Schriften sind exegetischen Inhalts, und da sie gedruckt sind, so können sie zur speciellen Charakteristik einer Zeit benutzt werden, welche eben nicht reich an erhaltenen Schriften von größerem Umfang ist. Eine günstige Meinung von dieser Zeit vermögen sie jedoch nicht zu erwecken.

A. Lectura in Digestum vetus.

Eine Handschrift davon ist im Spanischen Collegium zu Bologna [c]). Zwei Ausgaben werden mit einiger Zuverlässigkeit angegeben: Rom. 1606. f. und Rom. 1611. f. [d]).

B. Lectura in Codicem.

Handschrift zu Leipzig [e]). Ausgabe, die ich selbst vor mir habe: Paris. opera mag. Berth. Rembolt, imp. Jo. Parvi 1516. 18. Febr. fol.

Nach Diplovataccius gab es eine ältere und eine neuere Lectura [f]), wahrscheinlich ist in der Ausgabe die neuere enthalten.

---

c) N. 272. nach Mazzuchelli p. 1912. — N. 82. nach Fantuzzi p. 338.

d) 1606. Cat. Lugd. Bat. p. 101. — 1611. Cat. Bodlei. I. 119. — Die bloßen Angaben des Lipenius verdienen keine Beachtung.

e) Feller p. 225.

f) „et super C. duas lect. composuit vet. et novam.“ — Panzirolus II. 56. nimmt auch im Dig. vetus eine doppelte Lectura an, wovon jedoch Diplovataccius Nichts sagt.

C. Ueber den Institutionentitel de actionibus [g]).

D. Quaestiones et disputationes [h]).

Außerdem noch eine Anzahl kleiner, unbedeutender Schriften, von welchen ein Theil gedruckt ist [i]).

---

g) Diplovataccius. Gesner p. 352.

h) Diplovataccius. Gesner p. 352. — „Quaest. et Disp. Bononiae apud Anselmum Giaccarellum. 1557. 8." Mazzuchelli p. 1912.

i) Im Tract. univ. j. stehen folgende: de oppositione compromissi, de renuntiationibus, de dote, de testibus. — Einige andere s. bei Mazzuchelli p. 1912. Fantuzzi p. 338.

Funfzigstes Kapitel.

Cinus.

21. Diplovataccius N. 140.
Panzirolus Lib. 2. C. 58.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 14—17.
Sebast. Ciampi memorie della vita di Messer Cino da Pistoja. Pisa 1808. 8.
ed. 2. Vita e poesie di Messer Cino. Pisa 1813. 8.
ed. 3. Vita e memorie di Messer Cino. Pistoja 1826. 8.
In der zweiten und dritten Ausgabe sind alle Gedichte des Cinus abgedruckt. — Ungemein gründliche Untersuchungen, reich an neuen Nachrichten. Der Verfasser hat besonders ein handschriftliches, auf Urkunden gegründetes, Werk von Arfaroli benutzt (pref. p. V.). Ich citire nach den Seitenzahlen der dritten Ausgabe.
Bini Vol. 1. p. 77—84. (blos aus den zwei ersten Ausgaben von Ciampi, ohne eigene Zusätze).

Quellenmäßige Nachrichten:

1. Doctordiplom von 1314. s. o. B. 3. §. 80. und Anh. VII.
2. Verzeichniß seiner hinterlassenen Bücher s. o. B. 3. §. 221.
3. Cini lect. in Codicem, epilogus: „Hic sit finis . . . operis lecturae hujus libri: quod ego Cynus de Sigisbuldis de Pistorio, posterus forte illius Sigisbuldi, con-

sularis viri, de quo habetur mentio infra, ut nemo ad suum pa. l. una lib. XI. faciendum cum auxilio Dei assumsi, et quasi continue prosequendo, infra biennium terminavi. Currentibus a nativitate D. ñri J. Chr. a. M.CCC.XIV. d. XI. mensis Junii . . . Sic ego, ne putarer in vacuum totiens lustrasse Bononiam, ubi bona sunt omnia: post revoluta scripta multorum, doctrinam praedicavi: hoc est, coram dixi, et ante faciem omnium posui laboris mei fructum" . . . .

4. Cinus in L. fin. C. de usufr. über ſeine privata examinatio; abgedruckt oben B. 3. §. 79. f.
5. Mehrere einzelne Urkunden, theils abgedruckt, theils blos benutzt bei Ciampi.

Abbildungen:

Auf dem herrlichen gleichzeitigen Grabmal im Dom zu Piſtoja iſt er zweimal lehrend abgebildet. Das ganze Grabmal iſt vor jeder Ausgabe von Ciampi geſtochen; der Kopf allein in der Serie di Ritratti d'uom. ill. Toscani. Vol. 2. N. 3.

Vier alte Gemälde in Piſtoja, welche den Cinus theils allein, theils mit mehreren Zeitgenoſſen zugleich, darſtellen, beſchreibt Ciampi p. 87. 88. 103. 104. 144. Eines derſelben findet ſich geſtochen vor den zwei erſten Ausgaben von Ciampi. Pancirolus beſchreibt ein Gemälde zu Udine, worauf Cinus, Petrarca, Cavalcanti und Boccaccio zuſammen abgebildet ſeyn ſollen, veranlaßt durch eine gemeinſchaftliche Reiſe derſelben nach Udine. Dieſe Reiſe wenigſtens iſt unmöglich, da Cavalcanti ſtarb, ehe Petrarca und Boccaccio geboren wurden.

---

22. Sein Name iſt gebildet aus dem Namen Guitto oder Guittone, welcher zuerſt in das Diminutiv Guittoncinus, dann durch Abkürzung in

Cinus umgebildet wurde [a]), weshalb die in den Ausgaben allgemein übliche Schreibart Cynus zu verwerfen ist.

Er war geboren im J. 1270 zu Pistoja, von Francesco di Guittoncino, und Diamante di Bonaventuro di Tonello. Sein altes und edles väterliches Geschlecht führte den Namen Sinibuldi [b]).

Ueber den Ort und die Zeit seiner Studien ist nur dieses gewiß, daß er im J. 1300 zu Bologna den durchreisenden Petrus de Bellapertica bei einer Gastvorlesung hörte [c]). — Seine früheren Lehrer waren:

---

a) Urkunde bei Ciampi p. 25. 115. not. 2: „voluit domum suam devenire ad cinum seu guittoncinum filium francisci notari quondam domini guittoncini."

b) Ciampi p. 24—25. 113—115. 145. 148. Das Geburtsjahr 1270 aus Arfaroli. — Der Geschlechtsname Sinibuldi oder de Sinibuldis gründet sich auf Urkunden; daher sind zu verwerfen die abweichenden Schreibarten: Sigibuldi, Sigisbuldi, Sighibuldis, Sinibaldi. Freilich schreibt Cinus selbst, in dem oben abgedruckten Epilog, de Sigisbuldis; aber dieses geschieht, wie er andeutet, nur, um sich eine Verwandtschaft mit dem alten Sigisbuldus zu vindiciren, der in L. 1. C. ut nemo (11. 53.) als Consul des J. 437 erwähnt wird. Diese historische Spielerei kann also nicht als ernsthaftes Zeugniß gelten, wo Urkunden widersprechen.

c) Cinus in L. un. C. de sent. q. pro eo q. int. (7. 47.) N. 6. — Daß er in Padua studirt habe, und von der Promotion zurückgewiesen worden sey, wie Papadopoli behauptet, ist ganz unbewiesen. Ciampi p. 33.

1. Dinus, den er oft mit großer Verehrung nennt [d]), und der für seinen Hauptlehrer gelten kann. Ohne Zweifel fand dieses Lehrerverhältniß in Bologna statt, es könnte aber vielleicht schon in Pistoja angefangen haben, wo Dinus 1279—1284 lehrte [e]).

2. Lambertinus de Ramponibus [f]), sicher in Bologna, weil dieser an keinem andern Orte Professor war [g]).

3. Franciscus Accursii, wie er selbst an mehreren Stellen sagt [h]).

Nun suchte Cinus in Bologna die Promotion zu erlangen. Er wählte sich seinen Lehrer Lambertinus zum Promotor, das Examen, von welchem er selbst einen Umstand ausführlich mittheilt, wurde gehalten [i]), und er erwarb also dadurch die Würde

---

d) S. o. B. 5. §. 141. f.

e) S. o. B. 5. §. 140.

f) S. o. B. 3. §. 79. f.

g) S. o. B. 5. §. 134. — Cinus selbst sagt (in L. *Ad haec* C. de ann. exc., f. 452): „Lamber. Rampo. egregius Doctor et advocatus Bononiae."

h) Cinus in L. *Cunctos* de summa trin. N. 4., fol. 1: „Dominus Franci. Ac. sequebatur tertiam solutionem, ut audivi sub eo". — Id. in L. *Quaestionem* C. de fideicom. N. 7., fol. 408: „Audivi tamen Fran. Accur. dicentem" etc.

i) S. o. B. 3. §. 79. f.

eines Licentiaten. In welchem Jahr dieses Examen statt fand, ist nicht genau zu bestimmen. Da er jedoch den Dinus, seinen Hauptlehrer, nicht als gegenwärtig aufführt, so war es gewiß erst nach dessen, um 1299 erfolgtem, Tode: und da Lambertinus im J. 1304 starb, so muß es überhaupt zwischen 1299 und 1304 gesetzt werden. — Warum es aber damals nicht weiter, als zu jenem ersten Examen, nicht zur feierlichen Promotion kam, läßt sich nicht sicher angeben. Nach einer alten Sage wurde Cinus aus Mißgunst von der Doctorwürde zurückgewiesen, was zwar wohl möglich, jedoch durch kein gleichzeitiges Zeugniß beglaubigt ist [k]).

Ein Aufenthalt in Frankreich, von welchem die Schriften des Cinus manche Spuren enthalten [l]),

---

k) Diplovataccius: „et fertur Bononiae propter invidiam . . . reprobatum.“ Vielleicht ist die Sage entstanden durch Mißverständniß der Erzählung, die er selbst vom Examen mittheilt, vielleicht auch blos aus der allerdings auffallend langen Zwischenzeit zwischen Examen und Promotion (wenigstens 10 Jahre). Nicht zu erklären ist die Sache aus den Schwierigkeiten, die man damals in Bologna oft den Promotionen entgegen stellte; denn diese Schwierigkeiten bezogen sich nur auf Bologneser, nicht auf Ausländer (B. 3. §. 78). Vgl. überhaupt Ciampi p. 35—37.

l) Cinus in L. un. C. ut quae desunt (2. 11): „et hoc audivi in disputationibus publicis diffiniri per fratrem Aegidium magistrum theologiae ordinis Eremitarum.“ (Dieser war Professor in Paris. Ciampi p. 48.) — in L. 2. C. quae sit longa

fällt wahrscheinlich in diese Zeit, in welcher er noch weder durch öffentliche Verhältnisse, noch durch den Ehestand, enger an das Vaterland gebunden war.

23. In den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts wurde ganz Toscana von wildem Parteikampf zerrissen: keine Stadt aber hatte schwerer davon zu leiden, als Pistoja. Hier waren die Bianchi und Neri entstanden, die sich dann über Toscana ausbreiteten: ursprünglich Zweige der herrschenden Welfenpartei, jedoch so, daß die Bianchi mehr zu den unterdrückten Gibellinen hinneigten, und ihnen oft Schutz und neuen Einfluß verschafften. Nachdem die Neri aus Pistoja vertrieben waren, zogen die Heere von Florenz und Lucca gegen die Stadt, und nahmen sie nach harter Belagerung ein [1306]. Die vertriebenen Neri wurden zurückgeführt, zugleich aber die Stadt in strenge Abhängigkeit von den Eroberern

---

consu. (8. 53.) N. 25: „unde solent dicere barones Franciae" * etc. — in auth. *Habita* C. ne fil. pro patre, fol. 206: „Quod est verum de scholaribus tonsuram habentibus: in aliis obtinet haec lex, licet Parisiis virtute privilegii specialis habeatur contrarium, quia rex Franciae observat pro libito, cum de facto non recognoscat superiorem in terra". — Ciampi p. 47—50. setzt diese Reise, ohne Beweis, und mit weniger Wahrscheinlichkeit, nach geschlossener Ehe. Nur das ist aus den angeführten Stellen gewiß, daß die Reise schon statt gefunden hatte, als der Commentar zum Codex angefangen wurde [1312].

gebracht [a]). — In dieser Zeit [1307] war Cinus Assessor des Civilgerichts in Pistoja. Er selbst erwähnt diese Verhältnisse, und erzählt, daß durch ein Statut alle Schuldklagen der Bianchi gegen die Neri auf Fünf Jahre suspendirt worden seyen [b]).

Durch die fortwährenden Unruhen aber wurde er genöthigt, seine Vaterstadt zu verlassen, und in der Lombardei umher zu irren. Wie es scheint, hielt er sich eine Zeit lang im Gebürge von Pistoja auf, bei dem vertriebenen Haupt der Bianchi, Filippo Vergiolesi: dessen Tochter Selvaggia wurde von nun an, als Gegenstand glühender Leidenschaft, durch seine Gedichte verherrlicht. Ein solches feststehendes Idol war für einen lyrischen Dichter jener Zeit unentbehrlich. Doch hinderte ihn dieses Verhältniß nicht an manchen anderen zärtlichen Neigungen: ja sogar ein eheliches Band konnte daneben wohl geknüpft werden. Wahrscheinlich war er wieder nach Pistoja zurück gekehrt, als er sich mit Margherita di Lan-

---

a) Barthold Römerzug K. Heinrich's von Lützelburg Th. 1. S. 73—78. 123. 152—158. — Den Haß gegen die Lucchesischen Unterdrücker spricht Cinus stark aus. Comm. in Cod., L. 5. de postulando (2. 6).

b) Cinus in L. un. C. de prec. Imp. (1. 19.) N. 8. — Ciampi p. 37. aus einer Chronik von Pistoja.

franco, aus dem edlen, in Pistoja noch jetzt bestehenden, Geschlecht der Ughi vermählte, aus welcher Ehe ein Sohn und vier Töchter geboren wurden [c]).

Der Zug des K. Heinrich VII. nach Italien veranlaßte den Cinus, bestimmter, als bisher, die Ghibellinische Partei zu ergreifen. Ludwig von Savoyen zog mit einem kaiserlichen Heer nach Rom, und übernahm als Senator die Regierung der Stadt; hier wurde im J. 1310 Cinus sein Assessor [d]). Auch in seinen Schriften trat nun die politische Partei sehr sichtbar hervor, theils durch Vertheidigung der kaiserlichen Rechte gegen den Pabst [e]), theils durch heftige Ausfälle auf die Canonisten, die stets zur

---

c) Ciampi p. 37—46.

d) Ciampi p. 50. 51. aus Blondus und aus Rainald's Annalen. — Cinus in L. 1. C. qui bonis (7. 71.) N. 10: „Sed cum ego haberem coram me Romae illam quaestionem de facto, cum essem judex in senatu cum domino Ludovico de comitibus de Sabaudia senatore almae urbis.“ — in L. 11. C. ex quib. caus. infam. (2. 12): „sicut vidi fieri cum fui cum domino Ludovico de Sabaudia domino Vauldi senatore urbis in consilio senatus.“ — Er war damals 40 Jahre alt; irrig sagt daher Panciro-lus: „in prima juventute.“

e) Cinus in L. 3. C. de quadr. praescr. (7. 37.) — in Dig. vet., L. 5. de J. et J. Ausführlich handelt von diesen seinen publicistischen Meinungen Cisner ep. dedic. vor dem Commentar zum Codex.

Partei der Kirche gehörten [f]), ja selbst gegen die Römische Curie [g]).

In welchem Jahr er Rom verließ, und wo er sich nun aufhielt, ist ungewiß; wahrscheinlich aber lebte er einige Zeit in Neapel [h]).

24. Von der Mitte des J. 1312 an wandte er sich zu einem wissenschaftlichen Leben, denn in dieser Zeit fing er an, den Commentar über den Codex zu

---

f) Cinus in L. 28. C. de pactis (2. 3): „et ista est veritas, licet et in foro civili canonistarum servetur erroneus intellectus, etiam per illos Legistas, qui manus habentes extra gazophylacium Justiniani thesauri, apud mendicantes vadunt merito mendicatum.“ (Cinus in L. Quotiens C. de jud. — ſ. Hotom. comm. de verb. juris v. Cynus. — Bartolus in Dig. novum, L. 1. §. 2. de requir. reis (48. 17.) bei dem Streit über die Citation des K. Robert von Neapel durch K. Heinrich VII: „Cynus disputavit istam quaestionem Senis . . . sed ad illam Decretalem dicit ipse, non potest dari responsum in pace, sed pertranseat cum aliis erroribus Canonistarum.“

g) Cinus in L. *Nullus* C. ad L. Jul. de ambitu, fol. 558: „Hoc male servat curia Romana, quae vendit praesidatus suos, in quibus propterea justitia est venalis, sed si dici licet, curia Romana habet pecuniam bono et aequo cariorem“.

h) Die Beantwortung dieser Frage hängt ab von der Deutung der Satyre: Deh quando rivedrò 'l dolce paese (abgedruckt bei Ciampi T. 2. p. 157). Ciampi p. 59. 128. und T. 2. p. 308. bezieht sie, gegen seine frühere Meinung, auf Rom; allein die Beziehung auf Neapel wird mit überwiegenden Gründen gerechtfertigt in einer großen Abhandlung von Luigi Biondi, giornale Arcadico T. 13. (1822) p. 388—418.

ſchreiben, welcher zwei Jahre ſpäter, am 11. Julius 1314, vollendet wurde [a]). Der Ort, wo er ihn ſchrieb, iſt ungewiß; vielleicht war es Neapel, vielleicht auch ſeine Vaterſtadt Piſtoja. Nur das läßt ſich beſtimmt behaupten, daß das Werk nicht aus Vorleſungen entſtand [b]), und daß es nicht in Bologna geſchrieben wurde [c]).

---

a) S. den abgedruckten Epilog (Quellen N. 3.).

b) Darauf deutet theils der ganze Ausdruck des Epilogs, welcher Vorleſungen und Scholaren gar nicht erwähnt, theils die Zeit von zwei Jahren, die in die allgemein herrſchende Einrichtung der Rechtsſchulen nicht paßte. Ferner folgende Stellen: In L. *Non modus* C. de serv. et aqua, fol. 177: „tu profecto cui scribo". In L. *Super* C. de nat. lib., fol. 321: „salvo meliori judicio, cui me meave scripta suppono". In L. *In testamento* C. de test. mil., fol. 362: „Casus patet intelligenti, cui ego scribo, non alii". Eben ſo die vielen Stellen, worin er den Leſer mit tu und te anredet, anſtatt daß in Vorleſungen das vos natürlich und üblich iſt. Auch das Zeugniß des Johannes Andreä beſtätigt dieſen Charakter der Arbeit als eines eigentlichen Buchs (ſ. u. §. 26. a). Daß er ſelbſt, im Epilog, das Werk lectura nennt, beweiſ't dagegen nicht; er verſteht darunter einen Commentar, nichts weiter. Vgl. Ciampi p. 60. 61.

c) Cinus in Auth. *Habita* C. ne fil. pro patre. (4. 13.) N. 6: „Dicit glossa quod *Bononiae* pro parte renuntiaverunt scholares isti privilegio in criminalibus. Sed certe istud *nihil ad nos:* quia per renuntiationem *ipsorum* non potest *nobis* aliquod praejudicium generari, *cum res inter alios acta aliis non praejudicet.*" — Eben ſo konnte die Stelle des Epilogs, „er wolle zeigen, daß er nicht vergebens ſo oft in Bologna geweſen ſey", wohl nur außer Bologna geſchrieben ſeyn. — Auch fand Monti keine Spur, daß Cinus jemals in Bologna gelehrt habe (Tiraboschi). —

Fünf Monate nach Vollendung jenes Werks erhielt endlich Cinus, 44 Jahre alt, in Bologna die Doctorwürde [d]). Es ist möglich, daß der Werth des Werks dazu beitragen mochte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die bis dahin der Promotion entgegen standen; allein eine unmittelbare Verbindung zwischen beiden Thatsachen läßt sich nicht behaupten [e]).

Von dieser Zeit an scheint er sich stets dem Lehramt gewidmet zu haben, obgleich ein ununterbrochener Zusammenhang dafür nicht nachzuweisen ist. — Im J. 1318 wurde er auf drei Jahre in Trevigi angestellt [f]). — Am Ende dieser Vertragszeit [1321] wurde er mit einem Gehalt von 200 Fiorini d'Oro nach Siena berufen, wo er neben Andreas Pisanus und Federicus Petruccius bis 1323 lehrte [g]); von

---

Irrig also ist die Angabe des Diplovataccius: „rediens *Bononiam legit* librum Codicis, et in fine lecturae a. D. 1314 insignia Doctoratus . . . suscepit."

d) S. o. B. 3. §. 80. f. und Anhang VII. D., wo das Doctordiplom abgedruckt ist.

e) S. o. Note c. (Irrige Stelle des Diplovataccius.)

f) Tiraboschi. — 1319 erscheint er in Geschäften in Pistoja, wahrscheinlich blos auf einer Ferienreise. Ciampi p. 73.

g) Ciampi p. 74. 137

einer publicistischen Streitfrage, die er daselbst öffentlich abhandelte, hat sich Nachricht erhalten [b]).

25. Dann war er, längere Zeit hindurch, Lehrer in Perugia. Schon 1326 nahm er daselbst mit anderen Professoren Antheil an Berathschlagungen über Stadtgeschäfte [a]). Aus späteren Jahren aber haben sich folgende Contracte über seine Anstellungen in bestimmten Lehrstellen erhalten: 1329 Digestum (wahrscheinlich Dig. vetus) mit 250 Fiorini d'Oro und daneben Jus civile 25 Fiorini; 1330 Titel de actionibus (ohne Zweifel noch neben jenen Fächern) mit einem Gehalt von 64 Lire 6¼ Soldi; 1330 die ordinaria im Civilrecht mit 175 Fiorini auf drei Jahre; 1332 die extraordinaria im Civilrecht mit 315 Fiorini [b]).

Im J. 1334 schlug er die Stelle eines Gonfaloniere von Pistoja aus, nahm dagegen die Lehrstelle des Römischen Rechts in Florenz an [c]). Wie

---

b) S. o. §. 23. f. (aus Bartolus).

a) Bini Storia dell' univ. di Perugia P. 1. p. 487, bestätigt von Ciampi p. 74. aus den handschriftlichen Annalen des Stadtarchivs. — Nach Pancirolus war er seit 1323 in Perugia; möglich allerdings, aber unbewiesen.

b) Ciampi p. 138. aus neu entdeckten Urkunden, die ihm von Vermiglioli mitgetheilt worden waren. Vermiglioli bibliografia storico-Perugina, Perugia 1823. 4., p. 36.

c) Ciampi p. 81. 105. aus Scip. Ammirato dem Jüngern. —

lange er diese Stelle bekleidete, ist unbekannt; allein 1336 erscheint er wieder in Pistoja, wie es scheint, ohne öffentliches Amt [d]).

Am Ende dieses Jahres erkrankte er, machte am 23. December sein Testament, und starb gleich am folgenden Tage [e]). — Im Testament setzte er zum Haupterben ein seinen Enkel Francesco, Sohn des früher verstorbenen Sohnes Mino; die Wittwe und die vier Töchter erhielten Häuser und andere Vermögensstücke: jede Tochter außerdem ihre Brautgabe, die bei der noch unverheuratheten zu 500 Fiorini angeschlagen wird, so daß das ganze Vermögen als sehr bedeutend erscheint [f]). — Er wurde beerdigt im Dom zu Pistoja. Das sehr prächtige, noch jetzt

---

Diplovataccius: „Legit in studio Florentiae prout vidi consilium ipsius subscriptum." — Die Professur des canonischen Rechts, die man ihm wegen eines in Pistoja aufbewahrten Originalbriefs zugeschrieben hat, beruht auf einer Verwechslung seiner Person mit der Person seines Enkels, Cino Tebaldi, der wirklich canonisches Recht in Florenz lehrte. Ciampi p. 81—83.

d) Ciampi p. 105.

e) Ciampi p. 149—152. 154. 157. In einer alten gleichzeitigen Rechnung steht: „Messer Cino che passò di questa vita XXIV. Dicembre MCCCXXXVI." Das Inventarium über den Nachlaß ist vom 28. Januar 1337; daraus oben B. 3. §. 221. der Bücherkatalog mitgetheilt. Offenbar irrig ist also das Todesjahr 1341 bei Tiraboschi.

f) Ciampi p. 105. 145—149. aus Arfenoli abgedruckt.

erhaltene Grabmal, wurde wahrscheinlich von einem Sieneser gearbeitet [g]). — Sein Geschlecht erhielt sich bis zum J. 1497 [h]).

26. Besondere Rücksicht verdienen seine Verhältnisse zu berühmten Zeitgenossen. Von seinen Lehrern ist schon oben gehandelt worden. — Von seinem berühmtesten Schüler, Bartolus, wird in dessen Leben das Genauere mitgetheilt werden. — Johannes Andreä war sein vertrauter Freund [a]). — Noch weit mehr Glanz aber wirft auf ihn die Liebe und Achtung, die ihm die größten Dichter dieser Zeit widmeten. Dante rühmt ihn ungemein in mehreren Stellen des Buchs über die italienische Sprache [b]).

---

g) Ciampi p. 153—157., mit Abdruck des Contracts vom 11. Februar 1337, worin dem Künstler 90 Fiorini d'Oro versprochen werden. — Ueber die falsche Nachricht von der Beerdigung in Bologna s. o. B. 5. §. 141. e. — Die Grabschrift ist viel neuer, also ohne historischen Werth; abgedruckt bei Schrader fol. 85., Panzirolus, Ciampi p. 89.

h) Ciampi p. 107. Geschlechtstafel ebendaselbst p. 159.

a) Cinus in rubr. tit. C. de spons. (6. 1): „in summa quarti libri Decretalium composita por Joan. Andr. Bononiensem amicum meum." — Jo. Andreae Novella in C. fin. X. de sec. nupt. „Et sciendum quod Cynus cui dum scribebat communicavi hanc glossam, posuit eam super L. 1. C. de sec. nupt." Aus dieser Stelle möchte man allerdings schließen, daß Cinus seinen Commentar, wenn auch nicht in Bologna, doch in nicht allzu großer Entfernung von Bologna, geschrieben habe: also eher in Pistoja, als in Neapel.

b) Dante de vulgari eloquentia libri duo. Paris. 1577. 8.

Und eben so zeugen mehrere Gedichte des Dante und des Cinus von ihrer gegenseitigen Freundschaft c). — Petrarca hat zwar nicht bei ihm in Bologna das Römische Recht gehört, wie man behauptete d); aber wie sehr er ihn liebte und ehrte, beweisen mehrere Gedichte, besonders ein berühmtes Sonett auf des Cinus Tod e). — Auch Boccaccio sollte sein Schüler im canonischen Recht gewesen seyn; in der That aber ist keine Spur eines Verhältnisses zwischen beiden vorhanden f).

---

p. 17: „qui dulcius subtiliusque poetati vulgariter sunt . . . puta Cinus Pistoriensis et amicus ejus" (dieses ist Dante selbst). — p. 23: „Sed quamquam fere omnes Tusci in suo turpiloquio sint obtusi, nonnullos vulgaris excellentiam cognovisse sentimus sc. Guidonem Lupum et unum alium Florentinos: et Cinum Pistoriensem: quem nunc indigne postponimus, non indigne coacti." — p. 29: „cum de tot rudibus Latinorum vocabulis... tam egregium, tam extricatum, tam perfectum et tam urbanum videamus electum: ut Cinus Pistoriensis, et amicus ejus ostendunt in cantionibus suis." — Vgl. p. 38. 43. 46., wo einzelne Stellen aus ihm citirt werden.

c) Ciampi p. 102.

d) In (Doni) prose antiche di Dante etc. Flor. 1547. 4. p. 76. steht hierüber ein angeblicher Brief des Petrarca aus Bologna vom 20. Febr. 1328., der aber sicher unächt ist. Ciampi p. 84—90.

e) „Piangete Donne, e con voi pianga Amore

. . . . . .

Perchè 'l nostro amoroso messer Cino
Novellamente s'è da noi partito."

f) Dafür wird wiederum angeführt ein Brief des Boccaccio vom

27. Die Schriften des Cinus sind folgende:

I. Lectura über den Codex.

Handschriften:

Paris N. 4547.

Paris, Bibl. des Arsenals N. 67b. (nur Buch 5—9).

Bibliothek zu Trier.

(Diese Handschriften, die ich selbst gesehen habe, scheinen im Ganzen mit dem gedruckten Text übereinstimmend.)

Codd. Mss. Taurin. P. 2. p. 86. N. 322. vgl. Ciampi p. XVII.

Bibl. Magliabech. Florent. Cl. XXIX. N. 169. Im Anfang fehlen zwei Blätter, und die Handschrift schließt schon in Lib. 4. tit. 2. Am Rand der ersten Seite steht von ganz neuer Hand das Wort *Originale*, woraus ohne allen Grund in einen Katalog der Bibliothek die Bemerkung gekommen ist, es sey eine eigenhändige Handschrift des Cinus. [Aus einer brieflichen Mittheilung von P. Capèi.]

Bibl. Augustini lat. ms. N. 386. 387. Dazu kommen noch folgende Hff. aus Hänel's Katalogen: Cambrai (p. 108., 2 Hff.), Lyon N. 302 (p. 193.), Tours (p. 483.), Chartres (p. 125. 130., 2 Hff.), Toledo (p. 991.), Escurial (p. 944., 2 Hff.).

*Cod. Vatic. 2592. (Merkel).

Ausgaben:

s. l. et a. fol. (Strasburg, Eggesteyn). Panzer I. p. 83.

1483. Papiae per Franc. Girardengum. fol.

1493. Venet. per Andr. de Thoresanis de Asula. fol.

1517. Lugd. per Jac. Sacon. fol.

*1528. Cynus super Codice et dig . . . 1528. cura ac arte

---

19. April 1338 bei Doni l. c. p. 56. Auch dieser ist sicher unächt, unter andern schon deswegen, weil er mehr, als ein Jahr nach des Cinus Tod geschrieben seyn müßte. Ciampi p. 90—91. 143.

Jo. Moylin al. de Cambray, nec non imp. Vincentii de portunariis. fol. (Breslauer Bibl. In dem Ex. selbst steht jedoch nur der Codex).

1547. Lugd. ex off. Thomae Berteau. fol.

1578. Francofurti imp. Sig. Feyerabendt. Mit einer großen Zueignung von Eisner, welche vom Leben des Cinus, und besonders von seinen Meinungen über die kirchlichen Verhältnisse, handelt. Ich habe mich in den hier angeführten Stellen der Ausgabe von 1578 bedient.

In keiner dieser späteren Ausgaben scheint für die Kritik des Textes durch Vergleichung von Handschriften etwas Neues geleistet zu seyn.

28. Ueber die Geschichte des Werks ist oben bereits bemerkt worden, daß es binnen zwei Jahren (1312—1314) entstanden ist, und zwar als eigentliches Buch, nicht als Vorlesung. Der Charakter und Werth des Werks soll nunmehr genau angegeben werden [a]).

Cinus selbst sagt in der kurzen Einleitung, er habe bei dem Buch hauptsächlich die Absicht gehabt, die Meinungen der neuesten Rechtslehrer mehr zu verbreiten [b]). Wer diese Rechtslehrer sind, sieht man gleich aus den folgenden Worten, noch bestimmter

---

a) Vgl. darüber Ciampi p. 63—71., p. 128—135., der Manches fleißig zusammen gestellt, auch eine Anzahl historisch merkwürdiger Stellen aus Cinus mitgetheilt hat.

b) Quia omnia nova placent, potissime quae sunt utilitate decora, bellissime visum est mihi Cyno Pistoriensi, propter novitates modernorum doctorum super Codice breviter utilia scribere: multis superfluis resecatis."

aber aus dem ganzen Werke: es sind die Franzosen Jacobus de Ravanis und Petrus de Bellapertica. Deren Schriften waren ihm also als besonders neu und eigenthümlich erschienen, er war vielleicht durch seinen Aufenthalt in Frankreich recht aufmerksam auf sie geworden, und wollte ihre Ansichten auch in seinem Vaterland in Umlauf bringen helfen [c]). Nun versäumt er zwar nicht, auch seine Landsleute, und besonders seinen verehrten Lehrer Dinus, fleißig zu citiren [d]): allein jene beiden Ultramontaner kommen doch unter Allen am häufigsten vor. Auch ihre dialektische Methode ist nicht ohne sichtbaren Einfluß auf sein Werk geblieben, wie denn bei manchen Stellen seine Exegese auf den Irrweg endloser, dem Text völlig fremder, Distinctionen geräth [e]). Dennoch würde

---

c) Wie sehr er den Petrus schätzt, zeigt unter andern auch folgende Stelle (in L. *Certi juris* C. de locato, fol. m. 276): „Petrus vero, cujus judicium et plurimum venit de mente legum, quarum fuit subtilissimus indagator" etc.

d) Ciampi p. 67. giebt eine Anzahl dieser von Cinus citirten Juristen an. — Manche Citate werden durch Fehler der Ausgaben fast unkenntlich, z. B. Martinus Syllimani heißt hier öfter Marsil. oder Mart. Silinia.

e) Beispiele solcher Distinctionen ohne Maaß finden sich in L. 1. C. de summa trin., L. 5. C. de ep. et cler., L. 16. C. mandati. — Zum Beleg der von den Franzosen öfter erborgten Dialektik, dient auch Auth. *Ingressi* C. de SS. eccl. „Dicit Jac. de Ravanis quod Imperator in hac Auth. fecit unum Entymema,

man sehr irren, wenn man ihn deshalb als bloßen Fortsetzer jener französischen Schule ansehen wollte. Den ersten Anstoß zwar hat sie ihm gegeben, aber er blieb keineswegs auf die hier empfangene Richtung beschränkt, vielmehr ist sein eigentlicher Charakter und Werth von ihr ganz verschieden und unabhängig. Was ihm eigenthümlichen Werth giebt, ist ein gesunder praktischer Verstand, der sich meist frei erhält von der traditionellen Beschränktheit der gleichzeitigen Rechtsschulen. Ein frisches, eigenes Denken, das seit Accursius in der Exegese des Römischen Rechts fast ganz untergegangen war, findet sich hier zuerst wieder, und er ist dadurch ausgezeichnet nicht blos vor Vielen seiner Landsleute, sondern gerade vor jenen Franzosen, deren scheinbarer Scharfsinn seiner wissenschaftlichen Thätigkeit besondere Anregung gegeben hatte. Dieser eigenthümliche Charakter des Werks war gewiß in der geistigen Individualität des Verfassers hauptsächlich begründet: aber auch seine Schicksale scheinen Viel dazu beigetragen zu haben. Als er schrieb, hatte er wahrscheinlich noch auf keiner Schule gelehrt; wohl aber hatte er in seinem schon vorgerückten Lebensalter (demselben Alter, worin Bar-

---

i. e. unum syllogismum imperfectum . . . Petrus dicit quod immo sit hic syllogismus perfectus . . . major probatur hic, minor probatur ff."

tolus starb) durch eigene Theilnahme an Staats- und Richtergeschäften, durch Advocatenpraxis [f]), und durch große Reisen, die mannichfaltigsten Erfahrungen gesammelt, und seinen Gesichtskreis ganz anders erweitert, als es in der einseitigen Wirksamkeit der Rechtsschulen damals möglich war. — Der angegebene Charakter, der ihn vor Zeitgenossen und Vorgängern auszeichnet, zeigt sich auch in der Art von Kenntnissen, die in seinem Werk mitgetheilt werden, indem er häufig die Statuten verschiedener Länder, und die Praxis der Gerichte, benutzt, um seine Meinungen zu erläutern und zu bestätigen. Dagegen hat er die schon erwähnte Belesenheit in den juristischen Schriftstellern, und selbst eine nicht geringe Kenntniß der classischen Literatur [g]); mit mehreren Zeitgenossen gemein.

Die Selbstständigkeit des Geistes, welche aus jener glücklich angewendeten praktischen Richtung hervorgehen mußte, zeigt sich unter andern in dem Streit, den er öfters gegen den unkritischen Gebrauch der Brocarda führt, indem diesen Rechtsregeln oft eine ganz grundlose Ausdehnung gegeben wurde, ein Ver-

---

f) Cinus in tit. C. de crim. stellion., fol. 561: „et dum ego essem advocatus pro parte . . . tamen succubui".

g) Ciampi p. 66.

fahren, das seinem gesunden Wahrheitssinn unmöglich zusagen konnte [h]). — Von seinen publicistischen Ansichten ist schon oben in der Lebensgeschichte geredet worden. — Im achtzehnten Jahrhundert wurde das Werk des Cinus um einer sehr zufälligen Veranlassung willen oft eingesehen und angeführt, nämlich wegen zweier Stellen des Gajus, von welchen sich darin eine Erwähnung erhalten hat [i]).

29. II. Lectura über das Digestum vetus.

Handschrift:

Wien, Eugenische Sammlung N. 159. fol. 1—48.

Ausgaben:

1527. Lugd. 4o. typis Joh. Moylin imp. Guill. Boulle.
1547.) hinter den oben beschriebenen Ausgaben der Lectura über
1578.) den Cober.
Anfang: „In nom. dom. etc. Quia circa principium.“

---

h) Cinus in Cod. L. 4. de summa trin. (1. 1.) N. 5. „Quid dicemus? via est brocardica, et ideo semper dubia.“ — L. 17. de procur. (2. 13.) N. 6: „Advertatis. quia ista quaestio cadit in vias brocardicas, quae semper plenae sunt sensibus (leg. *sentibus*), et ideo evitandae per Doctores quantum possunt, sed hic oportet incedere per medium ipsarum.“ — L. 16. mandati (4. 35). — Ueber die Brocarda s. o. B. 3. §. 209.

i) S. o. B. 3. §. 185.

Die Ausgaben ſtimmen unter einander und mit der Handſchrift darin überein, daß ſie nur das erſte Buch, die Neun erſten Titel des zweiten (bis: si ex nox. causa) und den erſten Titel des zwölften Buchs (de rebus creditis) enthalten; nur ſchaltet die Handſchrift vor dem zuletzt erwähnten Titel noch eine einzelne Repetitio (über die L. *Gallus* de lib. et posth.) ein. Auch Caccialupus giebt denſelben ſehr beſchränkten Umfang an, wie ihn die Ausgaben darſtellen, fügt jedoch hinzu, zu allen übrigen Stücken des Digeſtum vetus habe Cinus kurze Additionen (zur Gloſſe des Accurſius) geſchrieben [a]); dieſe Additionen fehlen in der Handſchrift und den Ausgaben. Diplovataccius ſtimmt genau mit der Angabe des Caccialupus überein, ſo daß er denſelben hierin vielleicht blos ausgeſchrieben hat; dann aber fügt er aus eigener Wahrnehmung hinzu, außerdem habe Cinus auch noch eine vollſtändige Lectura über das Digeſtum vetus geſchrieben [b]). Dieſe letzte hatte er gewiß vor Augen, denn

a) Caccialupus p. 505. hinter Panzirolus: „Scripsit plane (leg. *plene*) super prima parte ff. vet. usque ad titulum *si ex nox. causa ag.* inclusive: et super tit. *de rebus creditis* in II. parte: super reliquis parvam additionem scripsit.“

b) Diplovataccius: „Item plene scripsit super I. parte ff. vet. usque ad tit. *si ex nox.* et super II. parte super tit. *de reb. cred.*, (et) per viam additionum super ff. vet. Scripsit etiam divinam ordinariam lecturam super ipso, inc. *„Haec constitutio dividitur in IV. partes.“*

er giebt die Anfangsworte an, und theilt daraus mehrere Stellen mit, die in den Ausgaben jener unvollständigen Lectura fehlen c).

Aus der Vergleichung dieser Thatsachen ergiebt sich folgendes Resultat. Cinus hatte zweimal Vorlesungen über das Digestum vetus gehalten, wovon Abschriften auf spätere Zeiten gekommen sind. Die eine Vorlesung behandelte einen kleinen Theil des Werks ausführlich, das übrige nur in kurzen Zusätzen zur Glosse: diese sah Caccialupus, und sie hat sich noch jetzt (nur ohne die Additionen) in einer Handschrift und mehreren Ausgaben erhalten. Die zweite Vorlesung, welche Diplovataccius benutzte, behandelte das ganze Werk vollständig, und von ihr ist außer der Nachricht des Diplovataccius keine Spur auf unsere Zeiten gekommen.

Das Werk, welches wir in den Ausgaben besitzen, ist übrigens, selbst abgesehen von seinem geringen Umfang, an Werth mit der Lectura über den Codex gar nicht zu vergleichen.

III. De successione ab intestato.

Kurzes System der Intestaterbfolge, welches in mehreren gedruckten Sammlungen vorkommt:

---

c) S. o. B. 3. §. 80. f., B. 4. §. 121. k.

1549. in den Tract. Lugd. fol. T. 7. p. 258.
1569. Selecti tract. de Success. Colon. fol. p. 652.
1580. Selecti tract. de Success. Venet. fol. p. 652.
1584. Tract. univ. juris. Venet. fol. Vol. 8. p. 319.
1590. Tract. de Success. Colon. 8. p. 735.

IV. Additiones.

Zusätze zur Gloſſe in allen Theilen der Rechtsbücher [d]). Ungedruckt.

V. Consilia.

Gleichfalls ungedruckt [a]).

---

30. So viel von ſeinen juriſtiſchen Werken. Wie hoch er als Dichter von den größten Männern

---

d) Diplovataccius: „Item scripsit super Codice per modum additionum, inc. Glos. Rubr. ex his .... Super autem reliquas partes (nämlich außer Codex und Digestum vetus) per viam additionum composuit ut de ipsis saepenumero facit mentionem Jo. Andr. in add. spec. et Bart. in L. fin. C. de edendo ubi videas“ (in welcher Stelle des Bartolus ich jedoch Nichts finde). — Von den Additionen im Digestum vetus ſ. o. Num. II. — Vgl. auch Ciampi p. XVIII. „Additiones ad Infort. aliosque juris Caesarei libros“ aus Ughelli episc. Pistor. prooem.

a) Gesner fol. 190. — Diplovataccius: „Legit in studio Florentiae prout vidi consilium ipsius subscriptum, et exstat subscriptio Cyni inter consilia Oldradi, qui dicit se fuisse filium Mattei de Ribaldis.“

seiner Zeit gestellt wurde, ist schon oben in der Lebensgeschichte bemerkt worden. Die Charakteristik seiner Dichtungen liegt außer dem Plan unseres Werks [b]). Nur einige vergleichende Bemerkungen mögen hier noch ihre Stelle finden. Wie hoch man auch den Werth seines juristischen Hauptwerks schätzen möge, so wird man doch einräumen müssen, daß es sich über die Werke anderer gleichzeitiger Rechtsgelehrten zwar wohl durch gesundes Urtheil und praktischen Verstand, auch wohl durch Leben und Beweglichkeit des Vortrags, aber nicht eben so durch Geschmack und Bildung erhebt. Wer nun von dieser Seite das Werk betrachtet, ohne sonst von dem Verfasser etwas zu wissen, der würde schwerlich ahnen, daß derselbe Schriftsteller auch als großer Dichter glänzte, daß er als Freund, Genosse und Vorbild mit Dante und Petrarca verbunden war. Es erscheinen also hier gleichsam zwei geistige Naturen in derselben Person unvermischt neben einander, deren jede ihr besonderes Leben für sich führt, und diese getrennte Wirthschaft erstreckt sich selbst bis in die Gesinnung und Lebensansicht hinein. Denn während der Dichter von einer ganz idealen, überschwenglichen Liebe beseelt ist, in

b) Ausführliche Charakteristik seiner Poesie s. bei Ciampi p. 93—102; Literarnotizen ebendaselbst p. XVIII—XXI.

welcher aller Anſpruch der Materie an die menſchliche Natur verſchwindet, beruft ſich der Juriſt ohne Scheu auf eigene, perſönliche Erfahrung, um den gröblichſten Materialismus als einzige Lebenswahrheit zu beſtätigen [c]).

Zum Schluß ſind noch einige fremde Arbeiten zu erwähnen, die ſich auf die juriſtiſchen Werke des Cinus beziehen:

1. Singularia Cini von Antonius Mincuccius. Wird von dem Verfaſſer ſelbſt angeführt; ſonſt unbekannt [d]).

2. Pompeji Battaglini Neapol. ad Cinum

---

c) Cinus in Cod., L. un. de mulier. quae se propriis servis (9. 11): „et sic est argumentum quod amatores debent amasiis suis donare, non econtra, et crede experto, quod donum magis valet quam suspirium, imo suspirium nihil valet sine dono, ferrum tamen praeponitur auro. Nam secundum Juvenalem: *Ferrum est quod amant.* Quod quidam exponunt, id est ferreum membrum, propter cujus ferri fortitudinem insignes etiam mulieres servis vilissimis se exponunt, ut hac lege monstratur."

d) (Maccioni) osservazioni sopra il diritto feudale. Livorno 1764. 4. p. 63: Mincuccius ſelbſt führe oft in anderen gleichfalls ungedruckten Schriften dieſes ſein Werk an, z. B. in folgender Stelle aus einem Conſilium: „ut dixi in singularibus Cini compositis per me Ant. de Pratoveteri commorantem Senis tempore quo Bernardinus concionabatur."

Pistoriensem additiones, Neap. ap. Dominicum Tabanellum fol. e).

3. Repertorium super lecturam Ciny secundum ordinem alphabeticum, Cod. Vatic. 2660. fol. 192—233. (Merkel).

---

e) Ciampi p. 71., ohne das Druckjahr des Buchs anzugeben.

Ein und Funfzigſtes Kapitel.

Johannes Andreä.

31. Dom. Bandini bei Sarti II. 207. und bei Mehus p. 155; gleichlautend, nur heißt der Mann, welcher ſich des J. A. annimmt, bei Sarti Raynaldi de Ubaldinis, bei Mehus Nentis Mainardi de Ubald.

Phil. Villani ſtückweiſe bei Mehus p. 184., im italieniſchen Auszug ed. Mazzuchelli p. 92—95., fehlt bei Sarti II. 202; faſt ganz übereinſtimmend mit Bandini.

Raph. Volaterrani comm. urbani lib. 21. p. 248. ed. Basil. 1544. sq., von den Neueren zu wichtig behandelt.

Diplovataccius N. 136.

Panzirolus Lib. 3. C. 19.

Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 695—701., und in den Noten zu Villani ſ. o.

Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 5. §. 3—9.

Fantuzzi T. 1. p. 246—256. T. 9. p. 22., beſonders wichtig; meiſt aus Mittheilungen von Monti (p. 253).

Colle Studio di Padova. Vol. 3. p. 21—38.

Zeugniſſe:

1. Joannis Andreae add. ad Durantis Spec. lib. 4. tit. de filiis presbyt. prooem. „Mihi constat multos sacerdotes de suis filiis in sacerdotio genitis habere

spem ubertatis divinae gratiae et bonorum . . . Coitum talem detestor . . . Constat hic legentibus me vidisse patrem meum purum laicum, et prima tonsura carentem, ferentem antiquae formae mantellum pelle foderatum agnina, modicum ejus foris habens pro limbo, ut illius temporis mos habebat . . . Magister fuit in grammatica, sed non doctor, scholas tenens recte ex opposito ecclesiae S. Benedicti de porta nova, cujus hodie sum pluribus aliis compatronus: ibique sub eo didici primas litteras, et grammaticae rudimenta: dum essem octennis, ut puto, coepit esse clericus . . . . . Postquam sub viro multae reverentiae mag. Bonifacio (al. *Bonatio*) de Pergamo, quia etiam postea fuit sacerdos et canonicus Pergamensis, studium perfeci grammaticae . . . suspicor quod haec possent esse ultima mea scripta . . ."

2. Ej. Glossa in Sextum, princ. „. . reverendissimo patri sub cujus umbra quiesco et doctor sedeo licet indignus domino Guidoni de abaysio archidiac. Bonon."

3. Ej. Novella in Sextum, prooem. „. . Prima glossa . . . operis defectus excusat et profectus attribuit Archidiacono, quem commendat et cui submittit hoc opus . . . . hoc quod sequitur honoris sui causa dictum fuit . . . Ipse enim me gratis doctoravit invitum: liber enim et inops, lascivus et juvenis, servile docentis officium et magisterii onus et senium subire nolebam: ad quod me ipsius reverentia et dolus bonus induxit. Haec dixi ne credas adulationis actum, qui post infantiam continue displicuit, in adolescentia placuisse."

4. Diplovataccius fand in einer Handſchrift eine Quäſtio des J. A. vom 22. April 1312., unter welcher folgende Verſe ſtanden:

Post diem quae praeteriit
Novella mater periit
Novellam conjux genuit

Novellam auctor distulit
Novamque formam attulit.

5. Gleichzeitige Grabschrift in der Dominicanerkirche zu Bologna, abgedruckt bei Fichard, Schrader fol. 62., Pancirolus (ungenau), Fantuzzi:

Hic jacet Andree notissimus orbe Joannes
Primo qui Sextum, Clementis quique Novellas [a])
Hieronymi laudes Speculi quoque jura peregit
Rabbi doctorum lux censor normaque morum
Occubuit fato praedirae pestis in anno
MCCCXLVIII. die VII. Julii.

---

32. Daß dieser Canonist in dem gegenwärtigen, nur für das Römische Recht bestimmten Werk, dennoch eine Stelle erhält, hat einen doppelten Grund: erstlich ein Werk, wodurch er für die Prozeßlehre sehr wichtig geworden ist; zweitens das große Verdienst, welches er sich planmäßig um die Geschichte der Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen erworben hat [a]).

Sein eigener Name ist Johannes, Andreas ist der Name seines Vaters, und außerdem führt er noch, wiewohl seltener, den Beinamen de S. Hieronymo aus besonderer Andacht zu diesem Heiligen, welcher Beiname dann in der Familie fortgeerbt hat [b]).

---

a) S. u. §. 37. d.

a) S. o. B. 3. §. 12.

b) Ghirardacci T. 2. p. 85; „Giovanni di Andrea da S.

Seine Eltern, Andreas und Novella, hatten ihre Heimath im Thal von Mugello bei Florenz, am Fuß der Apenninen [c]), zogen aber in den ersten Jahren des Sohnes nach Bologna. Der Vater war zuerst Lehrer der Grammatik, wurde aber um 1280 in Bologna Priester [d]). Zwar nennt Johannes sich selbst einen Bologneser [e]), aber nur, weil er von der Kindheit an in Bologna gelebt, wahrscheinlich auch das Bürgerrecht daselbst gewonnen hatte, denn es ist nach alten Zeugnissen unzweifelhaft, daß er noch im Thal von Mugello geboren war [f]). Er war ein un-

---

Girolamo." Fantuzzi p. 257. — Jo. Andreae Nov. in VI. prol. „et patrinus meus b. Hieronymus"; in demselben Werk C. 2. de decimis. — Ohne Grund also läugnet Mazzuchelli diesen Beinamen.

c) Bandini l. c.

d) S. o. Zeugnisse N. 1.

e) Jo. Andreae glossa in VI. prooem. „ego Jo. Andreae Bononiensis." Eben so heißt er bei Cinus (§. 26. a.), und bei Pastrengo.

f) Der italienische Villani p. 95: „Giovanni Andrea fù della villa di Rifredi di Mugello nel territorio fiorentino, infra la Scarperia e Firenzuola." — Colut. Pierius Salutatus de nobilitate legum et medicinae Venet. 1542. 8. Cap. 9: „Joannes Andreae, qui cum ejus origo fuerit in alpibus nostris, se maluit civem inscribere Bononiensem." — Brief vom 9. April 1348 bei Mehus p. 185: „Joanni Andreae de radicibus montium." — Ghirardacci T. 2. p. 192: „di patria Fiorentino, ma per adottione Bolognese." — Verschiedene Meinungen über sein Vaterland sind gesammelt bei Mazzuchelli.

ehelicher Sohn seiner Eltern, denn außerdem hätte die Mutter schon vor der Priesterweihe des Vaters verstorben seyn müssen, da sie doch in der That erst 1312 starb [g]); auch vertheidigt er sich selbst sehr ausführlich gegen den Vorwurf, daß der Vater schon als Priester ihn erzeugt habe, ohne dabei der ehelichen Geburt zu erwähnen, die doch jenen Vorwurf am sichersten widerlegt haben würde [h]).

33. Seine Geburt muß bald nach 1270 angenommen werden, da er in ganz jungen Jahren (als puerulus) die Decretalen bei Aegidius hörte, der schon 1289 starb [a]), und da sein letzter Lehrer in der Grammatik, Bonifacius von Bergamo, schon 1291 Bologna verließ [b]).

Außer den grammatischen Studien, die er unter seinem Vater anfing, und unter Bonifacius von Bergamo vollendete, beschäftigte ihn einige Zeit auch die Theologie, worin Johannes von Parma sein Lehrer war [c]). Schon vor dem zehnten Jahr war

---

g) S. o. Zeugnisse N. 4.

h) S. o. Zeugnisse N. 1. — Die Sache ist übrigens sehr bestritten; die verschiedenen Meinungen hat Mazzuchelli verzeichnet.

a) S. o. B. 5. §. 157.

b) S. o. Zeugnisse N. 1. — Vgl. Tiraboschi §. 5.

c) Jo. Andreae glossa *Primo* Clem. 3. de haeret. (5. 3): „in sacra pagina, licet modicum, studui sub ipso excellentissimo doctore magistro Joh. de Parma ordinis praedicatorum."

er von seinem Vater einem Repetitor untergeben worden, der ihm schon damals eine einzelne Decretale erklärte [d]).

Im Römischen Recht waren seine Lehrer Martinus Syllimani [e]) und Richardus Malumbra [f]). Im canonischen Recht hatte er, wie schon erwähnt, in frühester Jugend den Aegidius gehört, sein Hauptlehrer aber, den er oft mit großer Verehrung nennt, war Guido de Baisio, der Archidiaconus [g]).

Seine Jugend brachte er in Armuth zu [h]). Raynaldus de Ubaldinis, dessen Sohn er unterrich-

---

d) Jo. Andreae Novella in X., C. *Cum apud* de spons. (4. 1): „Decretalis autem ista fuit prima quam audivi, hanc enim ante studii principium me docuit repetitor, cum quo nondum aetatis meae completo decennio a patre fueram collocatus."

e) S. o. B. 5. §. 132.

f) Lud. Romani singularia N. 256: „Sed contrarium est verum sec. Jo. Andr. in Add. Spec. in tit. de censibus §. fin. in add. maj. ubi refert ita disputasse Rich. Mal. et Mart. Sil. suos magistros in legibus." In den gedruckten Ausgaben des Speculum finde ich die Stelle nicht. — Außerdem giebt Diplovataccius noch als seine Lehrer an: Marsilius de Mantinghellis, Palmerius und Oldradus; aber ohne Beweis, und den letzten bezweifelt er selbst.

g) S. o. Zeugnisse N. 2. 3.

h) S. o. Zeugnisse N. 3. — Tiraboschi, der diese entscheidende Stelle nicht kennt, sucht auf künstliche Weise die Armuth zu widerlegen.

tete, gab ihm Unterstützung [i]). Die Doctorwürde erlangte er wider seine Neigung, durch die väterliche Vorsorge des Guido de Baisio; denn da er aus Armuth die Promotion, aus jugendlichem Leichtsinn das mühevolle Lehramt scheute, wich er dennoch der Ueberredung seines Lehrers, der ihm den Doctorgrad unentgeltlich ertheilte [k]).

Als Professor erscheint er in Bologna zuerst im J. 1302, wo er bei einer öffentlichen Verhandlung unter den Professoren der Decretalen erwähnt wird [l]); eben so ist er im folgenden Jahr unter den Abgeordneten von Bologna, welche das Städtchen Medicina in Besitz nahmen, und wird bei diesem Geschäft als Professor des Decrets bezeichnet [m]).

Dann war er einige Jahre lang Professor in Padua [n]). Die erste sichere Nachricht davon fällt

---

i) Bandini l. c. (Variante im Namen s. o. §. 31). — Volaterranus l. c.

k) S. o. Zeugnisse N. 3.

l) Ghirardacci T. 1. p. 441. — Alidosi p. 97. setzt ohne Beweis den Anfang seiner Professur auf 1301.

m) Sarti P. 1. p. 482.

n) Jo. Andreae Novella in C. *Etsi Clerici* X. de jud. „Padue cum ibi eram fiebat hoc cum tubis." — Ej. Add. in Spec. lib. 1. tit. de jud. deleg. §. 6. „Oldradus in sua disp. de qua mecum contulit Paduae." — Er war der College des Matarellus, s. o. B. 5. §. 135.

in das J. 1307, worin er daselbst eine öffentliche Disputation hielt [o]). In demselben Jahr machten die Bologneser einen Versuch, ihn wieder in ihre Stadt zu ziehen [p]), aber vergeblich, da er noch 1308 und 1309 in Doctordiplomen von Padua mitten unter den besoldeten Professuren dieser Schule erwähnt wird [q]).

Allein schon zu Ende des J. 1309 war er wieder in Bologna [r]), und von dieser Zeit an blieb er daselbst Professor bis an seinen Tod, so daß nur vorübergehende Geschäftsreisen ihn einigemal von der Stadt entfernten. Alle Angaben von einem Lehramt, welches er in Pisa, Perugia, Montpellier bekleidet haben soll, sind völlig unbegründet [s]), dagegen sind

---

o) Diplovataccius: „Disputàvit etiam Paduae quaestionem quae incipit: *Per Statutum*, a. d. 1307."

p) Ghirardacci T. 1. p. 504. Tiraboschi §. 6.

q) Colle p. 24. — Nach diesen sichern Thatsachen ist es also ganz falsch, wenn sein Aufenthalt in Padua von Manchen auf 1320 gesetzt wird (Mazzuchelli), oder auf 1330 (Pancirolus), oder zwischen 1313 und 1326 (Tiraboschi).

r) Ein von ihm ausgestelltes Consilium, im erzbischöflichen Archiv zu Pisa, ist datirt: Bonon. 10. Dec. 1309. Fabroni Vol. 1. p. 43.

s) Pisa, nach Pancirolus. Allein Fabroni I. 43. hat daselbst keine Spur von ihm aufgefunden. — In Perugia war wirklich im J. 1309 ein Jo. Andreae aus Bologna, aber als Lehrer des Römischen Rechts, also sicher verschieden von dem unsrigen.

aus vielen einzelnen Jahren die sichersten Nachrichten von seinem fortwährenden Lehramt und Aufenthalt in Bologna vorhanden t).

34. In dieser langen Zeit erwarb er als Lehrer und Schriftsteller großen Ruhm, und als Bürger Ansehen und Einfluß auf die wichtigsten Geschäfte. Besonders suchte er mit dem größten Eifer, die päbstliche Herrschaft über Bologna zu begründen. Eine Gesandtschaftsreise, die er im J. 1328 zu dem Pabst Johann XXII. nach Avignon unternahm, brachte ihn in große Noth. Denn auf dem Rückweg wurde er von Ghibellinen in der Gegend von Pavia gefangen genommen, und Acht Monate lang im Gefängniß gehalten; es wurde ihm alles Reisegeräthe, im Werth

---

Bini p. 182. — Montpellier, s. Mazzuchelli p. 697., Tiraboschi §. 6.

t) 1312. Disputation (s. o. Zeugnisse N. 4.); in demselben Jahr miethet er ein Haus in perpetuum (Sarti I. 197.) und erscheint als Zeuge in einer Urkunde (Tirab. Nonantola II. 408). — 1313 stellt er in Bologna ein Consilium aus (Tiraboschi §. 6). — 1316 in Stadtgeschäften (Ghirard. I. 587). — 1326 in einem Testament zum Executor ernannt (Colle p. 29). — 1326 in öffentlichen Geschäften (Ghirard. II. 74). — 1328 Reise nach Avignon s. u. — 1331 Gesandtschaft an den Pabst (Fantuzzi p. 250). — 1334 Einführung der Karthäuser s. u. — 1334 begleitet er den flüchtenden Legaten nach Florenz (Tiraboschi §. 6). — 1337 Gesandtschaft nach Padua und Venedig (Tiraboschi §. 6). — 1340 im großen Rath der Stadt gegenwärtig (Tiraboschi §. 6). — Von da an bis an seinen Tod (1346) keine Nachricht.

von 1285 Fiorinen, geraubt, und er mußte seine Person mit 4000 Fiorinen aus der Gefangenschaft lösen. Allein bei der Heimkehr ersetzte ihm die Stadt den erlittenen Verlust, und der Pabst ertheilte ihm ein Lehengut [a]).

Er starb am 7. Julius 1348 in der großen Pest, die damals Italien verheerte, und wurde in der Dominicanerkirche begraben [b]). Die oben mitgetheilte, bis jetzt erhaltene Grabschrift, ist gleichzeitig, das vorhandene prächtige Grabmal aber ist erst im sechszehnten Jahrhundert von einem Nachkommen erbaut worden, was auch der Styl desselben zu erkennen

---

a) Die Gesandtschaftsreise selbst steht bei Ghirardacci II. 85. und in zwei Chroniken Muratori XVIII. 348. 147.; weil aber hier die Gefangenschaft nicht erwähnt wird, so läugnet diese Tiraboschi. Allein sie wird unzweifelhaft durch das Zeugniß des Bartolus in Dig. nov. L. 61. §. 5. de furtis: „Haec quaestio fuit Bononiae de facto in persona dom. Jo. Andr. legati, qui missus ad curiam in reditu fuit captus et derobatus.“ Die näheren Umstände stehen blos bei Orlandi p. 140. Die päbstliche Bulle über das Lehen s. bei Fantuzzi p. 249., und andere ähnliche Bullen von 1326. 1328. ebendas. p. 248. 249., wo jedoch die Jahre nicht richtig angegeben werden.

b) Außer der gleichzeitigen Grabschrift (Zeugnisse N. 5.) bezeugt diesen Todestag auch ein Calendarium der Karthäuser zu Bologna (Fantuzzi p. 259).; das blose Todesjahr steht in zwei Chroniken bei Muratori XVIII. 167. 409., Ghirardacci II. 192., und in einer Stelle des Calderinus bei Fantuzzi p. 253. — Das falsche Todesjahr 1347 steht bei Bandini und Volaterranus.

giebt [c]). — Vergleicht man dieſes ſichere Todesjahr mit den oben aufgeſtellten Thatſachen, ſo iſt es klar, daß er ein Alter von mehr, als 70 Jahren erreicht, und daß er wenigſtens 46 Jahre lang das Lehramt bekleidet hat [d]).

35. Von ſeinen Familienverhältniſſen haben ſich folgende Nachrichten erhalten. Seine Frau, Milancia, wurde von ihm ſehr geehrt, und ſelbſt in wiſſenſchaftlichen Dingen zu Rath gezogen [a]). — Er hatte vier Söhne und vier Töchter. Zwei Söhne, Bonincontrus oder Bonicontius, und Fredericus, ſetzte er in ſeinem Teſtament zu Univerſalerben ein. Bonincontrus war Rechtslehrer neben dem Vater, und es haben ſich von ihm mehrere nicht bedeutende Schriften erhalten; im J. 1350 ließ er ſich

---

c) Dieſes neue Grabmal, womit eine zweite Grabſchrift zuſammenhängt, iſt geſtochen bei Rybisch N. 56.

d) Die beſtimmteren Angaben mancher Schriftſteller über die Dauer ſeines Lehramts gründen ſich auf eine mißverſtandene Stelle der Addit. ad Speculum, wovon unten bei dieſem Werke die Rede ſeyn wird. Vgl. Mazzuchelli p. 698., der auch dadurch getäuſcht worden iſt.

a) Jo. Andreae Mercuriales, C. *Qui prior*: „Et sic etiam respondetur ad argumentum dominae Milantiae conjugis dilectae. Arguebat enim per me super hac quaestione consulta, ad instar principis in Auth. *ut jud. sine quoquo*, potiorem esse causam prioris.“ — Ej. Novella in C. *Cum secundum* X. de praebendis (3. 5).

in eine Verschwörung gegen die Regierung von Bologna ein, und wurde enthauptet [b]). Ein anderer Sohn (wahrscheinlich Hieronymus, Archidiaconus zu Neapel) war außer der Ehe erzeugt [c]). — Von den Vier Töchtern waren drei an bekannte Rechtslehrer verheurathet: Johannes de S. Georgio, Philippus de Formaglinis, Azo de Ramenghis. Eine vierte, Novella, geboren im J. 1312, pflegte für den Vater, wenn er krank war, Vorlesungen zu halten, aber verhüllt von einem Vorhang, damit ihre Schönheit die Schüler nicht verwirre [d]). Den Namen dieser Tochter gab er nachher seinem größten Werk, dem Commentar über die Decretalen. — Außerdem hatte er den bekannten Canonisten Johannes Calderinus adoptirt [e]); dieses Verhält-

---

b) Vgl. über Bonincontrus: Fantuzzi T. 1. p. 244–245. — Schriften: 1) de appellationibus (Tr. un. j. T. V. p. 45): 2) de accusationibus (Tr. un. j. T. XI. P. 1. p. 5—8).

c) Jo. Andreae Add. ad Spec. lib. 4. tit. de filiis presb. init., und lib. 2. tit. de jur. calumniae §. 3. — Vgl. Fantuzzi p. 252.

d) Diese Erzählung sieht allerdings einem Mährchen ähnlich, hat aber eine sehr gute Beglaubigung. Sie steht in Christine de Pisan cité des dames liv. 2. Ch. 36., und der Vater der Christine, Thomas, war Bologneser und Zeitgenosse des Johannes Andreä. Tiraboschi §. 8. — Ihre Ehe mit Calderinus ist unbewiesen; die mit Jo. de Lignano gewiß falsch, denn dessen Frau war vielmehr eine Enkelin des Johannes Andreä.

e) Jason in L. 2. pr. D. de V. O. „Jo. Calderinus filius

niß ist späterhin häufig so verdreht worden, als ob Calderinus ihn adoptirt und erzogen hätte [f]).

Durch seine Vorlesungen und durch seine Commentare über die verschiedenen Decretalensammlungen erwarb er einen solchen Ruhm, daß kaum ein anderer Canonist hierin mit ihm verglichen werden kann. Auch hat sich von seinem ungemeinen Ansehen ein ehrenvolles Zeugniß in den Statuten der Universität erhalten, welche den Mitgliedern der Universität gewisse Verbindungen mit den Stadtbürgern untersagen, zugleich aber den Johannes Andreä und seine ganze Nachkommenschaft von diesem Verbot befreien [g]).

In seinen Schriften spricht sich eine überaus fromme Gesinnung aus [h]). — Seine Wohlthätigkeit war so groß, daß er mehr, als 1500 Fiorine an Almosen ausgab [i]). Auch in kirchlichen Stiftungen

---

adoptivus Joannis Andreae disputavit istam quaestionem." — Jo. Andreae Add. in Spec. lib. 1. de arbitro §. 7. — Ej. Novella in VI., C. 19. de haeret. (5. 2).

f) Mazzuchelli und Tiraboschi haben den Irrthum berichtigt, der sich schon bei Villani und Pancirolus findet.

g) S. o. B. 3. §. 61. und Anhang V. 13.

h) Jo. Andreae in Clem. 1. de reliquiis v. *orationes* in f. „in orationis suffragio sperans sum, effectum illius expertus in assequendis prosperis et evitandis vel saltem temperandis adversis."

i) Colle p. 30. aus einer Stelle der Add. in Spec., die er

war er sehr freigebig, wie er denn unter andern im J. 1334 die Aufnahme der Karthäuser nahe bei der Stadt bewirkte, und denselben ein Grundstück zu ihrer Niederlassung schenkte [k]). — In den letzten Zwanzig Jahren zeichnete er sich durch ein sehr strenges, versagendes Leben aus, und schlief z. B. stets ohne Bett auf einer bloßen Bärenhaut [l]); vielleicht im scharfen Gegensatz zu dem oben erwähnten Leichtsinn seiner Jugend. — Von seinem ansehnlichen Vermögen zeugen nicht nur diese Handlungen großer Freigebigkeit bei einer zahlreichen Familie, sondern auch die sehr ansehnlichen Geldverhältnisse, worin noch seine Nachkommen mit der päbstlichen Kammer standen [m]).

Eine besondere Rücksicht verdienen seine Verhältnisse mit anderen merkwürdigen Personen derselben Zeit. Guido de Baisio, sein Lehrer, und Calderinus, sein Adoptivsohn, sind bereits erwähnt worden; eben

---

abdruckt, aber so undeutlich citirt, daß sie sich in dem Werk selbst nicht auffinden läßt.

k) Jo. Andreae Nov. in VI., C. 2. de decimis, und Add. in Spec. lib. 4. tit. de filiis presbyt. init. — Fantuzzi p. 250.

l) Bandini l. c. Volaterranus l. c. — Die schmutzige Geschichte aus seinem späteren Leben, die Bayle aus Poggii facetiae mittheilt, ist ohne alle Beglaubigung.

m) Fantuzzi p. 245.

ſo, daß Cinus ſein Freund war [n]). — Pabſt Johann XXII. war ſein beſonderer Gönner und Wohlthäter [o]). — Er war eifriger Anhänger des Kardinallegaten Bertrandus, dem er auch das Werk über die Decretalen zueignete. — Als ſeinen vertrauten Freund, und als beſondern Gönner ſeiner Schriften, nennt er den König Hugo von Cypern und Jeruſalem [p]), den er als grundgelehrt ſchildert in der Theologie, der Rechtswiſſenſchaft, den freien Künſten, vorzüglich der Aſtronomie, daneben aber als den trefflichſten Regenten. — Von Petrarca ſind drei Briefe an Johannes Andreä vorhanden, die von einem freundſchaftlichen Verhältniß zeugen: ſie betreffen theils moraliſche Fragen, theils den Werth der Träume [q]). Auf ein Lehrerverhältniß, wie es ihm Manche gegen Petrarca zugeſchrieben haben, deuten dieſe Briefe

---

n) S. o. §. 26. a.

o) Colle p. 28. aus einer Stelle der Add. in Spec. — Vgl. oben §. 34. a.

p) Jo. Andreae Add. in Spec. lib. 2. tit. de instr. ed. §. 13. add. 1. „qui scriptorum mei familiaris sui avidus, habens cum magno sumtu omnia publicata, saepe opus hoc expediri sollicitat“ etc.

q) Petrarchae epp. fam. Lib. 5. ep. 7—9. — Zwei andere, hart tadelnde Briefe (Lib. 4. ep. 9. 10.) ſind an Thomas Meſſanenſis gerichtet, und de Sade hat ſie ganz willkürlich auf Johannes Andreä bezogen. Tiraboschi §. 7.

nicht, auch ist dafür sonst keine Beglaubigung vorhanden.

36. Von den zahlreichen Schriften des Johannes Andreä sind gerade einige der wichtigsten bisher so ungenau und undeutlich angegeben worden, daß es unmöglich ist, aus diesen Angaben einen deutlichen Begriff davon zu fassen. Daß ihr überwiegender Werth weniger in eigener Meinung und Untersuchung, als in lehrreichen Beiträgen zur Geschichte der Wissenschaft besteht, ist schon anderwärts bemerkt worden [a]). Sie lassen sich füglich in größere Werke und in kleinere Arbeiten abtheilen. Die größeren Werke sind folgende: Eines über die Decretalen, Drei über den Sextus, Eines über die Clementinen, und die Zusätze zu Durantis.

37. I. Novella in Decretales.

Dieser große Commentar über die Fünf Bücher der Decretalen scheint von ihm schon in den ersten Jahren seines Lehramts angefangen worden zu seyn [a]).

---

a) Panzirolus l. c., p. 337. — S. o. B. 3. §. 12.

a) Bandini l. c.: „et cum jam lecture Canonum per V. annos sine intermissione vacasset, publicavit illud insigne opus super Decretalibus compilatum, cujus titulus est Novella.“ — Zeugnisse N. 4: „Post diem quae praeteriit (1312) . . . . Novellam auctor distulit, novamque formam attulit.“ Diese nicht ganz

Er sagt in der Vorrede, die Masse der Literatur sey schon so groß, daß sie Jedem das Studium verleiden müsse; deshalb habe er aus einer großen Menge von Commentaren [b]) den wesentlichen Inhalt hier kurz zusammen fassen wollen. Er widmete das Buch seinem Gönner, dem Kardinallegaten Bertrandus, Bischof von Ostia, und wählte dafür den Namen Novella, um dadurch eine neue Glossencompilation auszudrücken, und zugleich den Namen seiner Mutter und seiner Tochter zu erhalten [c]). Das Werk wurde auch noch in späteren Zeiten als eines der wichtigsten über diesen Theil der Quellen anerkannt [d]).

---

deutlichen Worte scheinen zu sagen, der Verfasser habe damals mit der Arbeit eingehalten, und das Werk etwas umgeändert, was zu der Angabe des Bandini, der die Vollendung um 1307 annimmt, nicht paßt, so daß wohl Bandini den ersten Anfang mit der Vollendung verwechselt haben mag. Ohnehin muß ja schon des Titels wegen die Vollendung erst nach der Geburt der Tochter (1312) statt gefunden haben, s. u. Note c.

b) „Plus quam mille *petias* scriptorum habuimus." Ueber die Bedeutung von petia s. o. B. 3. §. 214. — Colle p. 33. macht daraus mehr als 1000 Schriftsteller, was freilich ganz unmöglich gewesen wäre.

c) Novella in Decr. prooem. „Novella glossarum compilatio genitricis et genitae nomen gerens Novella nuncupatur ut est."

d) Baldi praelud. feudorum v. *Aliqua sed pauca*: „Novella quae est nobilissimum opus et dignum omni laude." — Es ist auffallend, daß dieses Werk in der Grabschrift (Zeugnisse N. 5.) nicht erwähnt ist; denn da gehört Novellas zu Clementis, so daß blos

Handschriften desselben sind in großer Anzahl in Rom, Bologna, Venedig, Padua u. s. w. erhalten[e]. Eben so giebt es davon sehr viele Ausgaben. Als die älteste wird die Römische von 1476 angegeben[f]. Ich habe folgende vor mir:

Venet. 1489. f. per Jo. de Furliv. et Gregor. fratres, jedes Buch mit einer subscriptio.
Papiae 1504. 1505. mit subscriptio hinter dem ersten und vierten Buch.
Venet. 1581. f. mit besonderem Titel vor jedem Buch.

38. II. Glossa in Sextum.

In seiner frühen Jugend schrieb er diese Glosse zum sechsten Buch der Decretalen[a]. Zu gleicher Zeit schrieb eine solche Glosse Johannes Monachus, und später eine dritte Guido de Baisio, der Lehrer

---

die Werke über den Sextus und die Clementinen genannt werden. Diese Schwierigkeit verschwindet, wenn man den Vers so emendirt: qui Sextum, Clemen*tem*, quique Novellas. Cramer wollte emendiren: qui Sex*ti*, Clementis, quique Novel*lae*; weniger einfach, und weniger befriedigend für die Construction.

e) Mazzuchelli p. 699. 700. Fantuzzi p. 254. Feller p. 222.

f) Mazzuchelli p. 699. verzeichnet viele Ausgaben.

a) Vorrede zur Glosse: „in omnibus juvenis." Eben darauf deuten die Anfangsworte der (spätern) Novella in VI: „Cum eram parvulus, loquebar ut parvulus."

des Johannes Andreä [b]). Unter diesen drei Glossen aber erhielt die des Johannes Andreä den Vorzug, und sie ist es, die wir in den meisten Handschriften und in allen alten Ausgaben des Sextus als Glossa ordinaria am Rande des Textes finden [c]). Sie ist zu erkennen an den Anfangsworten: Quia praeposterus est ordo. — Von einer späteren Ueberarbeitung dieser Glosse wird sogleich weiter die Rede seyn.

III. Novella in Sextum.

In späteren Jahren genügte ihm die Glosse zum Sextus, als unreifes Jugendwerk, nicht mehr. Er suchte es also auf zweierlei Weise zu verbessern. Die

---

b) Novella in VI., praef. „. . sciendum . . tres fuisse glossatores de quibus constat, scil. dominum Joannem Monachum et me, *qui fuimus concurrentes*, et Archidiaconum *qui scripsit primis apparatibus publicatis.*" — Aus dem Zusammenhang der Stelle ist es unzweifelhaft, daß hier die zwei ersten Glossen als gleichzeitig (concurrentes) bezeichnet werden sollen, im Gegensatz der dritten, später geschriebenen. Es ist also ein starkes Mißverständniß des Pancirolus (III. 17), welcher meint, die beiden Johannes seyen in Bologna als Concurrentes angestellt gewesen, eine Einrichtung, die in Bologna überhaupt nicht vorkommt.

c) Die Glosse des Johannes Monachus ist zu erkennen an den Anfangsworten: Secundum philosophum scire est. — Ich besitze eine Handschrift des Sextus von ungewöhnlicher Art. Am Rand des Textes steht die Glosse des Johannes Monachus, und hinter demselben, als neues, besonderes Werk, die des Johannes Andreä.

Irrthümer suchte er wegzuschaffen durch Additiones, d. h. durch eine Ueberarbeitung, worin er unter andern die durch die Clementinen in der Zwischenzeit hinzugekommenen Aenderungen des Rechts nachtragen wollte. Diese neue, verbesserte Ausgabe nun ist es ohne Zweifel, die wir in unseren Handschriften und Ausgaben vor uns haben, so daß die ältere Ausgabe ganz verschwunden ist [d]). — Einen zweiten Fehler aber, die Unvollständigkeit der Glosse, suchte er durch ein ganz neues, von ihr unabhängiges Werk zu verbessern, die Novella zum Sextus, welches an diesen Anfangsworten zu erkennen ist: Cum eram parvulus, loquebar

---

d) Hierbei muß vor einer möglichen Verwechslung gewarnt werden. Die älteren Ausgaben des Sextus enthalten die reine Glosse des Johannes Andreä, aber nach seiner zweiten Ausgabe, d. h. mit seinen (nicht mehr erkennbaren) Additionen. Dahin gehören, wie ich aus eigener Vergleichung bezeugen kann, folgende Ausgaben des Sextus: s. l. et a. fol., Argent. 1472. f., Nor. 1482. f., Ven. 1485. 4., Nor. 1486. fol. — Später aber hat Chappuis die Glosse interpolirt, d. h. er hat sie ganz unnöthigerweise aus der Novella ergänzt, und zwar auf zweierlei Art: durch vorangestellte divisiones glossarum, und durch angehängte Zusätze, denen er selbst jederzeit das Wort additio vorsetzt. Solche interpolirte Ausgaben sind sicher folgende: Paris. 1505. 4., Lugd. 1507. f., Lugd. 1509. f., Basil. 1511. f., und ohne Zweifel alle späteren; wahrscheinlich aber stehen sie auch schon Paris. 1503. f. und (wenigstens die additiones allein) Paris. 1500. f. — Hieraus ist es also klar, daß diese Interpolationen des Chappuis, die er additiones nennt, mit den Verbesserungen, die von Johannes Andreä selbst additiones genannt werden, gar Nichts gemein haben (Mittheilung von Biener).

ut parvulus e). — Es ist also ganz irrig, wenn man um des gleichen Namens willen dieses Werk als eine Fortsetzung der Novella zu den Decretalen betrachtet, womit es gar keinen Zusammenhang hat. Selbst der Name hat hier eine andere Bedeutung, indem er den Gegensatz gegen desselben Verfassers älteres Werk, die Glossa, ausdrücken soll.

Dieses Werk ist gleichfalls in mehreren Handschriften und Ausgaben vorhanden f); auch mag es wohl in den literarischen Angaben nicht immer von der Novella zu den Decretalen sorgfältig genug unterschieden worden seyn. Ich habe folgende Ausgaben vor mir:

Venet. 1499. fol.
Venet. 1581. fol., irrig als sechster Theil der Novella zu den Decretalen behandelt.

---

e) Novella in VI., praef. „Cum autem reprehensibile docentis verbo vel scripto principaliter consistat in tacendo dicenda, vel dicendo tacenda . . . utrique reprehensioni in glossa hujus libri me sciens fore subjectum, existimavi hoc utile contra primum prosequi super hoc libro Novellam, quae tacita suppleat, et contra secundum, apparatum additionibus (tamen paucissimis) reformare, quae suppleant quod de originali deficit, et maxime propter Clementinas corrigendo quod expedit."

f) Mazzuchelli p. 699., der jedoch in den Ausgaben die verschiedenen Werke nicht gehörig unterscheidet. Foller p. 221. Panzer Vol. 5. p. 29.

Es fehlt in diesem Werk der Titel de regulis juris, welches sogleich erklärt werden wird.

39. IV. Quaestiones Mercuriales.

Der Titel bezeichnet Quäſtionen, worüber jedesmal an einem Mittwoch disputirt wurde. Der Stoff jeder einzelnen Quäſtio aber iſt ſtets eine Stelle aus dem Titel de regulis juris im Sextus, und nach der alphabetiſchen Folge der Anfangsworte in dieſen Stellen ſind die Quäſtionen geordnet. So iſt alſo dieſe Quäſtionenſammlung zugleich ein Commentar über jenen Titel, nur in veränderter Ordnung der Stellen, und es erklärt ſich hieraus zugleich, warum in der Novella zum Sextus derſelbe Titel fehlt. Die Quäſtionen machen daher einen ergänzenden Theil jener Novella (nicht der Gloſſe) aus, die ohne ſie unvollſtändig ſeyn würde a).

Mehrere Handſchriften und viele Ausgaben ſind davon vorhanden; die erſte Ausgabe ſcheint s. l.

---

a) Albericus in Cod. tit. de praescr. longi temp., rubr. citirt: „Jo. An. in novella de R. J., Cap. *possessor malae fidei*, lib. VI.“ Damit ſind ohne Zweifel die Mercuriales gemeint, deren Verhältniß zu der Novella in dieſer Bezeichnung ganz richtig gedacht iſt.

1472. fol. zu seyn [b]). Ich habe folgende Ausgaben vor mir:

Venet. 1581. f., hinter der Novella zum Sextus.
In zwei Sammlungen der selectae quaestiones, Colon. 1570. fol. Lugd. 1572. fol.

V. Glossa in Clementinas.

Es war die erste Glosse, die über diese neue Gesetzsammlung geschrieben wurde [c]), und sie ist ihr stets als Glossa ordinaria in Handschriften und Ausgaben beigefügt worden, so daß sie ohne Zweifel gar nicht abgesondert vorkommt. Die Abfassung dieses Werks fällt in das Jahr 1326 [d]).

40. VI. Additiones ad Durantis speculum.

Von der großen literarischen Wichtigkeit dieses Werkes, so wie von den Handschriften und Ausgaben

---

b) Mazzuchelli p. 700. Panzer Vol. 5. p. 29.

c) Glossa in Clem., prooem. „excusabilis ero quod in hac prima lectione vel glossatione singula non perfecte rimantur."

d) Frid. de Petruccii s Senensis Consilia et quaest., qu. 4., Rubr. „quaestio . . disputata Senis a. d. 1326. d. 26. Febr., anno quo dom. Jo. Andreae fecit vel publicavit apparatum super Clementinas."

deſſelben, iſt ſchon oben an verſchiedenen Stellen die Rede geweſen [a]).

Es wurde geſchrieben oder vollendet im Jahr 1346 [b]), zwei Jahre vor des Verfaſſers Tode, und in ſeinem hohen Alter [c]). Auch ſagt er darin, daß er nun bereits länger, als Funfzig Jahre, mit Anſtrengung für die Wiſſenſchaft arbeite [d]), was zu

---

a) S. o. B. 3. §. 12. B. 5. §. 174. 175. — Größere Stellen daraus ſind abgedruckt B. 3. Anhang II. — Kleinere Stellen ſind an ſehr vielen Orten benutzt und großentheils abgedruckt. — Wharton hatte behauptet, das Werk des Joh. Andr. ſey ungedruckt; Mazzuchelli p. 701. berichtigt das dahin, es gebe dennoch eine Ausgabe, Paris. 1522. A. a. O. ſind aber nahe an 40 Ausgaben nachgewieſen.

b) Er ſagt das ausdrücklich in drei Stellen des vierten Buchs: tit. de raptoribus, tit. de succ. ab int., und tit. ne sede vacante, rubr. Die letzte, etwas dunkle Stelle lautet ſo: „electus fuit Innocentius IV. et computo quod de mense Junio qui cum XLVI. incipit hodie est dies quinta, erunt centum et tres anni.“ Das heißt: „Jetzt, im J. 1346, und zwar im gegenwärtigen Monat Junius, und ſeit 5 Tagen, ſind es 103 Jahre, daß Innocenz IV. erwählt wurde.“ — Dieſer Pabſt wurde wirklich erwählt am 24. Jun. 1243; jene Stelle war alſo am 29. Jun. 1346 geſchrieben.

c) Add. in Spec. lib. 4. tit. de filiis presb. „suspicor, quod haec possent esse ultima mea scripta.“

d) Add. in Spec. lib. 1. tit. de salariis §. 3. v. *labore*: „Ex hac ratione sequitur quod ego, *qui ultra quinquaginta annos laboravi in studio* . . . ero deterioris conditionis quam qui parum laboravit in studio.“ — Aus dieſer Stelle haben Manche behauptet, er habe gerade 50 Jahre gelehrt, da doch nicht von einem

den oben mitgetheilten Zeitangaben vollkommen paßt.

Schon oben ist an mehreren Stellen erzählt worden, wie Johannes Andreä sowohl dem Durantis, den er commentirt, als auch anderen Schriftstellern, häufig literarische Diebstähle nachweis't. Und gerade dieses Werk hat sich demselben Vorwurf nicht entziehen können. Besonders sollen darin die Consilia des Oldradus oft ohne Angabe dieser Quelle ausgeschrieben seyn *). — Die Wichtigkeit des Werks wird durch solche einzelne, wenn schon vielleicht zahlreiche, Plagiate um so weniger vermindert, als dieselben gewiß nur eigene Ausführungen, nicht die geschichtlichen Beiträge betreffen, welche dem Werk gerade den größten Werth geben.

41. Kleinere Schriften des Johannes Andreä.

Lehramt, sondern nur von ernster, angestrengter Beschäftigung mit der Wissenschaft die Rede ist. Sonst müßte er schon vor 1296 gelehrt haben, wovon keine Spur vorhanden ist.

e) Baldi add. in Spec. lib. 4. tit. de concess. praeb. „Adde et comprehendes quam insignis fur aliorum laborum Jo. And. fuerit, et primo quoad primam quaestionem in vers. ibi extra glossam Old. cons. 137. inc. plures sunt“ etc. (so zählt er hier eine ganze Anzahl Plagiate aus Oldradus auf). Vgl. die anonymen Zusätze zu Add. in Spec. lib. 1. tit. de syndico, lib. 4. tit. de clericis non resident.

A. Summa de sponsalibus et matrimoniis. Das kleine Werk führt in den zahlreichen Ausgaben bald diesen Titel, bald auch den, vom Verfasser selbst gleichfalls gebrauchten Titel: Summa super quarto libro Decretalium [a]), woraus häufig die Angabe entstanden ist, als ob zwei verschiedene Schriften unter diesen zwei Titeln vorhanden wären [b]). Er schrieb es in der ersten Zeit seines Lehramts [c]). — Albericus hat dieser Schrift ein Plagiat vorgeworfen, diesen Vorwurf aber selbst anderwärts berichtigt [d]).

---

a) Prooem. summae de spons. „. . Ego Jo. Andr. . . summam brevissimam *super IV. libro Decretalium* compilavi."

b) Mazzuchelli p. 699. 700.

c) Add. in Spec. lib. 4. de spons., rubr. „in doctoratus mei primordiis feci materiam brevissimam . . . glossas arboris statim adjunxi."

d) Alberici diction. v. matrimonium 1°. est viri et mul. conj. „et in quadam summula Jo. And. quam fecit super matrimoniis, et quae originaliter fuit domini Joan. de Angusolis, qui eam composuit, licet ipse Jo. And. eam sibi ascripserit." — Dagegen Albericus in Cod. tit. de spons., rubr. „De hoc breviter et utiliter traditur per Jo. An. in summa sua quam composuit super IV. lib. Decr. quae incipit: Christi nomen invocans, *in quadam etiam summa antiqua quae dicitur composita fuisse per dom. Jo. de Anguselis.*" Es waren also offenbar zwei verschiedene Schriften, und die des Angusolis mag in manchen Hss. aus Versehen den Namen des Joh. Andreä geführt haben, wodurch denn Albericus früher zur irrigen Behauptung eines Plagiats verleitet wurde.

B. Summa de consanguinitate s. lectura arboris consanguinitatis. Eigentlich nur ein kleines Stück aus jener ersten Schrift [e]), welches man aber aus derselben herausgenommen, und dann durch eine Menge einzelner, zum Theil uralter, Abdrücke vervielfältigt hat [f]).

C. Ordo judiciarius s. processus juris mit dem Anfang: Antequam dicam de processu judicii. In Handschriften und Ausgaben vorhanden [g]).

D. Summa super II. libro Decretalium mit dem Anfang: Judicium est actus trium personarum. Gleichfalls in Handschriften und Ausgaben vorhanden [h]). — Diese Schrift ist der vorhergehenden, mit welcher sie den Gegenstand gemein hat, sehr ähnlich, dann aber auch wieder in Inhalt und Anordnung davon abweichend.

E. Hieronymianus s. vita S. Hieronymi. Wird in der Grabschrift angeführt, und hat sich in Handschriften und Ausgaben erhalten [i]).

---

e) S. o. Note c.

f) Unter andern schon Nor. 1477., dann vor vielen alten Ausgaben des Sextus, u. s. w.

g) Mazzuchelli p. 700. — Eine ungemein gründliche und vollständige Untersuchung über diese Schrift, ihre Uebersetzungen, und ihre große Verbreitung, findet sich in einem Aufsatz von Rudorff, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band XI. S. 99—109.

h) Mazzuchelli p. 699.

i) Nach Novella in VI., C. 2. de decimis ist das Buch ge-

Dann noch eine beträchtliche Zahl anderer kleiner Schriften, die nur zum Theil gedruckt sind [k]).

Einige andere Schriften werden ihm mit Unrecht beigelegt:

a) Quaestiones feudales [l]). Es ist ein kurzer Auszug aus dem Titel de feudis in seinen Zusätzen zu Durantis, von einem Unbekannten gemacht.

b) Suffragium Monachorum [m]). Gewiß nicht von ihm, da er selbst das Werk mit großer Verachtung anführt [n]).

---

schrieben 1334. Allein an derselben Stelle las Diplovataccius 1323. Und aus einer Hs. zu Bologna und ed. 1482 wollen Andere das J. 1346 gefunden haben. Clement I. 314. und Colle p. 37. (Eben so fand dieses Jahr Merkel am Ende der Schrift angegeben; die Hs. ist in der Bibl. des Spanischen Collegii.)

k) Mazzuchelli p. 700. 701. Fantuzzi p. 254—256.

l) Gedruckt im Tract. un. j. T. 10. P. 2. fol. 42—43.

m) Fantuzzi p. 256. aus der Barberinischen Handschrift N. 3334.

n) Novella in Decr., prooem. „Tandem habuimus suffragium monachorum, opus quidem superfluitatibus defectibus et falsitatibus plenum, et liceat sic verum loqui ex eo saltem quod ignoramus auctorem.“

Zwei und Funfzigſtes Kapitel.

Albericus de Rosciate.

42. Diplovataccius N. 153. bei Sarti II. 253.
Panzirolus Lib. 2. C. 66. (kurz, aber beſſer, als gewöhnlich).
Calvi Scena letteraria degli scrittori Bergamaschi, Bergomi 1664. 4. p. 14.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 20.

Er war geboren von geringen Eltern in einem kleinen Ort, der zum Gebiet von Bergamo gehörte[a]).

Seine Studien machte er in Padua, wo Richardus Malumbra und Oldradus ſeine Lehrer waren[b]). Zwar nahm er den Doctorgrad an, aber

a) Panzirolus. — Die Schreibart des Geburtsorts, der ihm den Beinamen gab, iſt verſchieden: Rosato (Diplov.), Rosata (Pancirolus), Roxiate (Grabſchrift), Roxiata (alte Handſchrift bei Tiraboſchi, in einer Note der neueren Ausgaben), Rosciate (Tiraboſchi).

b) Malumbra, ſ. o. §. 16. Note l. — Oldradus. Albe-

ohne jemals zu lehren, indem er stets als Advocat in seiner Vaterstadt Bergamo lebte. Daneben führte er auch öffentliche Geschäfte von mancherlei Art. So war er Mitglied einer Commission zur Umarbeitung der Statuten von Bergamo [c]). Dann arbeitete er im Dienste von Galeazzo Visconti, Herrn von Mailand [d]), nach dessen Tode er für dessen Nachfolger, die Brüder Luchinus Visconti und Johannes, Bischof von Novara, in wichtigen Geschäften auftrat. In ihrem Auftrag reis'te er im J. 1340 an den Hof von P. Benedict XII. nach Avignon, welche Reise er in seinen Schriften mehrmals erwähnt [e]).

---

ricus in Cod., L. *Cunctos*, de summa trin. N. 18: „haec quasi omnia tracta sunt ex scriptis patris et doctoris mei domini Ol. de pon." Eben so in Const. *Haec quae necessario*. — Diplovataccius nennt auch den Rainerius de Forlivio seinen Lehrer, aber ohne Grund, s. u. §. 43. b.

c) Albericus in Cod., Const. *Haec quae necessario* N. 3: „Et faciunt praedicta ad quaestionem quam vidi de facto cum certis sociis meis cum quibus eram electus ad corrigendum statuta communis bergomi."

d) Albericus in Cod., L. 1. de haereticis in f. „et etiam ego allegavi in favorem domini Galeacii Vicecomitis domini Mediolani."

e) Albericus in Cod., L. 14. de SS. eccl. „Et ego etiam praesens fui in consistorio publico . . tempore domini Benedicti papae XII. *in civitate Arimini* M.CCC.XL. et eram tunc ambasiator magnificorum dominorum Jo. episcopi navari" (l. *novariensis*) et Luchini de vicecomitibus dominorum medio." —

In seinen späteren Jahren gab er die Praxis auf, um mit Ruhe seine großen exegetischen Werke schreiben zu können. Da er selbst dieses ganz unbefangen erzählt [f]), so wird dadurch die Erzählung des Diplovataccius unwahrscheinlich; er soll nämlich von dem Collegium der Advocaten wegen widersprechender Gutachten degradirt worden seyn, und sich in das Cölestinerkloster vor der Stadt zurückgezogen haben, wo er nun seine Commentare schrieb. Diese Verbannung wird von keinem gleichzeitigen Schriftsteller erwähnt.

Die letzte bestimmte Nachricht aus seinem Leben fällt in das J. 1350, in welchem er mit seinen Söhnen zum Jubiläum nach Rom reis'te [g]). Er starb

---

In L. 3. C. de quadr. praescr. N. 16: „de hoc fuit magna concertatio tempore Jo. XXII. et successoris sui Benedicti XII. inter eos et dom. Ludovicum de bavaria electum in imperatorem et me existente tunc in romana curia audivi magnos praelatos et etiam laicos in utroque jure peritos" etc. — In L. *Addictos* C. de ep. aud. „Existendo in romana curia *Avinion.* audivi a fide dignis quod si aliquis ducebatur ad justitiam etiam ultimi supplicii et obviabat alicui cardinali quod justitiarius eum dimittebat ob reverentiam cardinalis." — Aus der Vergleichung dieser Stellen ist es klar, daß in der ersten anstatt *Arimini* gelesen werden muß *Avenion.* So las auch Diplovataccius in seiner Handschrift, und ganz entscheidend dafür ist der Umstand, daß P. Benedict XII. stets in Avignon residirt hat.

f) Albericus in Cod., prooem.

g) Albericus in dictionario, v. *jubileus.*

im J. 1354 und wurde bei den Benedictinern in einer Vorstadt von Bergamo begraben, wo sich auch seine Grabschrift bis auf neuere Zeiten erhalten hat [h]).

Als Schriftsteller erhielt er einen großen Ruhm, weniger in den Schulen, da er nicht zu Lehrerzunft gehörte, als bei den Praktikern; diese beteten ihn an, nach dem Ausdruck des Diplovataccius, und er selbst erhielt den Ehrennamen des großen Praktikers [i]). Von der Eigenthümlichkeit seiner Schriften wird aber nach der Aufzählung derselben deutlicher geredet werden können, wobei ich die zweifelhaften mit Stillschweigen übergehen werde [k]).

---

h) Panzirolus, der allein diese genauen Nachrichten nebst der Grabschrift mittheilt, die auch gar nicht den Charakter späterer Fabrication hat. Schrader fol. 352. giebt eine Inschrift aus dem Rathhause zu Bergamo, mit dem Todesjahr 1355, aber offenbar aus sehr neuer Zeit. Nach Diplovataccius wurde er bei den Cölestinern begraben, bei welchen er in freiwilliger Verbannung gelebt haben soll. — Dem Todesjahr 1354 scheint zu widersprechen der Schluß des Commentars zum Codex, welcher in den Ausgaben von 1534 und 1548 so lautet: consummationem recepit in festo Jo. bapt. M.CCC.LXIIII. Allein wahrscheinlich ist dieses Druckfehler und soll heißen: M.CCC.XLIIII., worüber die Vergleichung älterer Ausgaben zu wünschen wäre.

i) Diplovataccius: „Practici adorant eum.“ — Panzirolus.

k) Dahin gehören Commentare über die Institutionen und den

43. I. Exegetische Schriften.

Solche sind vorhanden über die drei Digesten und den Codex [a]); alle sehr weitläufig und zugleich sehr selten.

A. Digestum vetus.

Ausgaben, nach Panzer's Registern:

P. 1. Regii 1484. Lugd. 1517.
P. 2. Papiae 1499. Lugd. 1518.
* Außerdem Lugd. 1545 (Breslauer Bibl.).

B. Infortiatum.

Nach Panzer: Lugd. 1516. 1517. Ich selbst habe benutzt die Ausgabe Lugd. 1534. f. Der Schluß von P. 1. heißt: Lugduni typis . . . Jac. Myt. Der von P. 2: typis Nicolai Petit et Hectoris Penet. Lugduni. — Außerdem Lugd. 1545. 1548. (Breslauer Bibl.)

C. Digestum novum [b]).

Nach Panzer: Lugd. 1517. 1518. Außerdem auch Lugd. 1545. 1548. f.

Sextus (Trithemius); de arte oratoria, de praepositionibus, summa confessorum (Calvi).

a) Diplovataccius: „Super toto ff. vet. et ff. nov. et Infort. commentarios edidit excellentes"; und über den Codex: „aurea lectura."

b) In der Vorrede sagt er, er habe dieses Werk hauptsächlich aus den Schriften des Jac. de Arena, Dinus, Odofredus, und ande-

D. Codex.

Nach Panzer: Mediolani 1492. In der Göttinger Bibliothek: P. 1. Lugd. 1545. P. 2. Lugd. 1548. f. Ich selbst habe benutzt: Lugd. 1534. f., ohne Angabe des Druckers.

Dieser Commentar über den Codex ist dem Collegium der Doctoren zu Bologna gewidmet, und der Verfasser nennt sich dabei: in numero advocatorum licet minimus.

II. Opus Statutorum.

Es ist eine Sammlung vieler Quästionen, welche sich auf die Interpretation einzelner Stellen aus Stadtgesetzen beziehen.

Ausgaben:

Nach Panzer: Comi 1477. Venet. 1491. 1493. 1497. Mediolani 1493.

Ferner: Tract. un. j. T. II. p. 2.

In einer allgemeinen Sammlung de Statutis. Francof. 1606. f.

Ich selbst habe benutzt die Ausgabe Mediolani per J. A. Scinzenzeler 1511. f.

---

rer alten Rechtslehrer genommen: „et Raynerii de forlivio modernioris et solennis doctoris, cujus licet non audiverim vocem vivam, tamen aliqua ejus scripta relegi, quae visa sunt mihi subtilia, utilia et delectabilia, atque alia realia: licet laus mea in comparatione ejus sit infirma.“

III. Dictionarium [c]).

Ein planloses Werk, bei welchem der Verfasser selbst nichts Bestimmtes gedacht zu haben scheint. Es enthält eigentlich dreierlei Stücke durch einander: ein alphabetisch geordnetes Repertorium von Rechtsregeln (dahin gehört der größte Theil des Werks), wirkliches Dictionarium, d. h. Worterklärung, und endlich Vieles, was in ein Register der Rechtsquellen gehört, d. h. bloße Angabe von Stellen im Corpus Juris, worin ein gewisser Ausdruck vorkommt. Albericus selbst hatte zwei solche Werke geschrieben, Eines für das Römische, ein Anderes für das Canonische Recht. Später hat ein Ungenannter, dessen Vorrede davon Nachricht giebt, beide Werke zusammen geschmolzen, und in dieser Gestalt besitzen wir es jetzt. Das Werk ist sehr oft gedruckt, und daher auch gar nicht selten zu finden. Neuere Ausgaben müssen wegen mancher Interpolationen der Herausgeber mit einiger Vorsicht gebraucht werden [d]). Als Anhang enthalten wenigstens manche Ausgaben zwei kleine Abhandlungen des Albericus: de orthographia und de accentu.

---

c) Vgl. Dirksen System der juristischen Lexicographie. Leipzig 1834. 8. S. 36.

d) Hugo civilistisches Magazin. B. 3. S. 133.

IV. Italienische Uebersetzung des lateinischen Commentars von Jacopo della Lana zum Dante.

Das Original ist gedruckt, diese Uebersetzung ist blos in Handschriften erhalten, namentlich in Mailand und Bergamo. Nach Einigen hat er blos übersetzt, nach Anderen umgearbeitet und zugesetzt [e]).

Eine Schrift de testibus, die ihm in mehreren alten Ausgaben zugeschrieben wird, gehört sicher einem viel neueren Verfasser an, indem darin Baldus, Angelus, ja sogar unser Albericus selbst, angeführt werden [f]).

---

44. Was nun den allgemeinen Charakter seiner juristischen Schriften betrifft, so sind sie von Seiten des Geschmacks und Urtheils nicht zu loben,

---

e) Tiraboschi l. c., in einem Zusatz der neueren Ausgaben macht das Erste sehr wahrscheinlich durch die Unterschrift des Manuscripts zu Bergamo.

f) Ich habe eine alte Ausgabe vor mir: Tract. de testibus . . auctore . . Alberico de rosate. Item aliud compendium de testibus . . a dno Franc. Curtio . . editum, in 8o. Am Ende steht: Parisius . . pro Joh. Petit, ohne Jahrzahl. Dagegen steht dasselbe Buch in einer Sammlung: Tract. de testibus. Colon. 1596. 4. p. 230., und hier mit der Ueberschrift: Alberici de Maletis Papiensis, was aus den im Text angegebenen Gründen offenbar vorzuziehen ist. Vielleicht ist dieser identisch mit dem Christoph. Albericus (oder Albericius) Papiensis, der zu Ende des 15. J. H. in Padua lehrte. Mantua epitome Num. 76. Papadopoli T. 1. p. 235.

vielmehr ist der fortschreitende Verfall der Wissenschaft in ihnen deutlich wahrzunehmen [a]). Wären sie aus der Schule hervorgegangen, so würden ihre Mängel ohne Zweifel noch stärker hervortreten. Das praktische Leben des Verfassers schützte sie vor diesem, in seinem Zeitalter verderblichen, Einfluß, und gab zugleich Gelegenheit, Manches aus der Geschichte und Rechtspraxis dieser Zeit einzumischen, was sie anziehend und lehrreich macht. Von dieser Seite also haben sie einige Aehnlichkeit mit den Werken des Cinus, mit welchen sie jedoch an innerem Werth nicht zu vergleichen sind. Insbesondere dürfte wohl das Werk über die Statuten reich an historischen Nachrichten gefunden werden.

Von seinen exegetischen Schriften habe ich nur die über den Codex und das Infortiatum benutzen können. Die erste derselben ist ein ganz selbstständiger Commentar, die zweite hat mehr die Gestalt von Zusätzen zur Glosse des Accursius [b]). In den exege-

---

a) Ein Beispiel aus Comm. in Cod., L. 5. de episc. Der Text heißt: „Si quis non *dicam* rapere, sed attentare tantum . . . sacratissimas virgines ausus fuerit, capitali poena feriatur.“ Hier hält er dicam für einen Accusativ, und meint, dica heiße nach Einigen monacha, nach Anderen besser so viel als charta. Azo, Accursius, Cinus, Bartolus sind von diesem Unsinn frei, bei Odofredus findet er sich im Keim, bei Albericus ganz fertig.

b) Anstatt eines Commentars stehen hier nicht selten blos die Worte: „Sufficiunt glossae.“

tischen Schriften citirt er das Dictionarium und das Buch über die Statuten c), welche also älter seyn müssen, als jene, was auch durch die oben (§. 42.) erwähnte Nachricht über die Abfassung der exegetischen Schriften bestätigt wird.

Vorgänger und selbst Zeitgenossen citirt er in Menge. Im Commentar zum Cober sehr häufig den Odofredus. Im Infortiatum am meisten den Dinus, sehr oft auch seinen Lehrer Oldradus. In mehreren seiner Schriften citirt er den Johannes Andreä und den Bartolus, von welchem letzten umgekehrt er nicht citirt wird d). In dem Buch über die Statuten werden viele sonst unbekannte Juristen mit ihren Disputationen angeführt.

Merkwürdig ist seine mehr, als gewöhnliche Aufmerksamkeit auf die Rechtsquellen. Er besaß in einer Handschrift zusammen das Authenticum und den Julian, und er citirt hieraus mehrere unglossirte Novellen e).

---

c) So z. B. in Infort. L. 41. §. 6. de leg. 1. „De quo dic ut dixi in quaestionibus statutorum tertia parte."

d) Caccialupus: „fuit contemporaneus Bartoli. Bartolus non vidit ipsius commentarios, qui continent super ff. et C. multa volumina, quorum copia frequens est in Lombardia. Albericus tamen vidit Bartolum, nam allegavit eum in suo tract. statut. P. II. q. 219. sq."

e) Biener Geschichte der Novellen S. 271. Vgl. oben B. 3. §. 182. Noten a. und e.

In ſeinen politiſchen Meinungen neigte er zur kaiſerlichen Partei, obgleich er ſich mit Mäßigung hierüber ausdrückt [f].

---

f) Albericus in Cod., L. 3. de quadriennii praescript. In dieſer Conſtitution kommen die Worte vor: „cum omnia principis esse intelligantur", und dadurch werden mehrere Juriſten dieſer Zeit veranlaßt, ſich über den großen Streit zwiſchen Kaiſer und Pabſt auszuſprechen. Auch Albericus ſpricht davon ausführlich, citirt das Buch des Dante de monarchia, und rückt eine vollſtändige Verordnung von K. Ludwig dem Baier ein. Vgl. auch Comm. in L. *Si quos*, de off. praef. praet. or. N. 2., ferner: in L. 28. C. de episc., in rubr. de summa trin. und in L. *Quisquis* ad L. Jul. majest. (über die Extravaganten von Heinrich VII. und über deſſen Urtheil gegen K. Robert, das er ganz mittheilt).

Drei und Funfzigstes Kapitel.

Bartolus.

45. Schriftsteller:

Jason in Dig. novum, L. 132. de V. O., Num. 35—42. Fleißige Zusammenstellung der Nachrichten über Leben und Schriften.

Diplovataccius N. 155., gedruckt vor mehreren Ausgaben der Werke des Bartolus, z. B. vor der von 1588. Dieser Abdruck beruht aber auf einer vom Verfasser selbst vorgenommenen gänzlichen Umarbeitung a), worin Manches zugesetzt, weit Mehreres weggelassen, Alles aber besser geordnet ist.

Jo. Pauli Lancelloti vita Bartoli, Perus. 1576. 4., abgedruckt in Meuschen vitae summ. vir. Coburgi 1735. 4. p. 78—122. Eigentlich nur ein flaches, unbelehrendes Elogium, aber wichtig durch folgende abgedruckte Urkunden: Cap. 6. Doctordiplom von 1334., Cap. 10. Bürgerbrief von 1348., Cap. 12. Diplome von Carl IV. von 1355., Cap. 15. Testament von 1356.

Panzirolus Lib. 2. C. 67; sehr nachlässiger Artikel.

---

a) S. o. B. 3. §. 19.

*Pellini Storia di Perugia Venetia 1664. 4. P. 1. p. 970.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 460. Fleißige Sammlung der Nachrichten anderer Schriftſteller.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 22—24.
Bini memorie della Perugina università Vol. 1. p. 84—100.
Vermiglioli biografia degli scrittori Perugini. T. 1. p. 17—36. (unter dem Namen Alfani).

Quellenmäßige Zeugniſſe:

1. Die oben erwähnten, bei Lancellotus abgedruckten Urkunden.
2. Bartolus in Dig. novum, L. *Quidam cum filium* 132. de V. O.: „ego habui unum magistrum, qui me primas litteras docuit, qui vocabatur frater Petrus de Assisio, nunc vero in civitate Venetiarum vocatur frater Petrus Pietatis, sic dictus quia locum ibi erexit qui domus Pietatis vocatur, ubi infantes expositi nutriendi recipiuntur: vir est expertus, nullius hypocrisis, mirae sanctitatis apud me et omnes qui eum bene noscunt . . . et sui doctrina me talem reddidit, quod in 14. anno b) aetatis meae, in

---

b) 14. anno lieſ't z. B. die ed. 1588; dagegen leſen 13. eine ed. s. l. et a. und ed. Venet. Jo. de Colonia 1478, welche beide ich ſelbſt eingeſehen habe. Irgend eine Ausgabe ſoll leſen XIX. (Vermiglioli p. 20). Jaſon a. a. O. führt dieſelbe Thatſache aus der Stelle des Bartolus an, und auch bei ihm ſind wieder die Lesearten der Ausgaben verſchieden; Mediol. 1514. lieſ't XIII., Lugd. 1546. 1581. leſen 14. In den folgenden Zahlen (20. und 21.) ſcheinen alle Ausgaben überein zu ſtimmen. — Nun iſt 19. unmöglich, weil er, wie unten gezeigt werden wird, ſchon im 17. J. disputirte, auch weil er überhaupt einen ungewöhnlich frühen Anfang bemerklich machen will. Es bleibt alſo nur übrig die Wahl zwiſchen 14. und 13., und

civitate Perusii, sub domino Cyno de Pistorio jura civilia audire incepi, et ejus perseverante gratia taliter continue studendo profeci, quod in 20. anno Bononiae repetendo et disputando publice de jure respondi, et demum in 21. anno doctoratus fui: et ex multo amore quem ad illius fratris Petri bonitatem gero, cum calamus hoc scribit, cordis oculus lacrymatur."

3. Bartolus in Dig. novum L. 15. de usurp. N. 72: „Hanc legem repetii primo c) anno quo in generali Pisano studio legere incepi, et eam mihi pro lectione ultima reservavi, et fuit prima lex quam meis auditoribus in scriptis tradidi, et eam prout tunc composui, nullo addito, hic transcribi feci, ut ejus quod eram tempore meae juventutis habeatur notitia. Fuit enim haec materia in XXVI. anno aetatis meae composita: unde si a stylo quo nunc utor deviarem, juvenili aetati meae imputetur."

4. Baldus in Codicem, L. 1. de his qui accus. N. 29: „Quarta est opinio Bartoli, qui fuit homo multum inhaerens practicae, et fuit assessor primo Tuderti, postea Pisis, et ibi palam legere incepit, et deinde venit ad civitatem Perusii, unde legendo optimus factus est."

Bildnisse:

Zwei alte Gemälde, das eine sogar gleichzeitig, erwähnt Diplovataccius (s. o. B. 3. §. 8.). In der Galerie Doria

---

da empfiehlt sich die erste Zahl [14.] als wahrscheinlicher, indem schon dieser Anfang so sehr früh war, daß es bedenklich seyn würde, ihm noch ein Jahr abzubrechen.

c) primo anno lesen ed. s. l. et a. und ed. (ff. nov. P. 1.) Venet. Andr. Calabr. 1486; die Ausgabe von 1588 liest (weniger gut) proximo.

zu Rom werden noch jetzt zwei schöne Porträte, Bartolus und Baldus, von der Hand des Raphael, gezeigt; allein weder der Maler, noch die dargestellten Personen, sind sicher.

Eine Münze mit dem Kopf des Bartolus ist erwähnt bei Bini p. 99. und gestochen auf dem Titelblatt dieses Buchs, allein nach Vermiglioli p. 29. ist diese Münze erst aus dem sechszehnten Jahrhundert.

In der ersten Sammlung des Mantua (s. o. B. 3. §. 7.) steht ein gut gearbeiteter Kopf des Bartolus, der leicht aus einem alten Original entnommen seyn möchte. Viele andere Kupferstiche und Holzschnitte, zum Theil vor Ausgaben der Werke, sind ganz ohne Beglaubigung. Vgl. auch Hommel p. 3. Lieberkühn p. 3.

---

46. Er war geboren zu Sassoferrato im Herzogthum Urbino [a]). Seine Geburtszeit wird von den Meisten auf 1309 oder 1313 gesetzt; in der That aber muß das Jahr 1314 dafür angenommen werden [b]). — Sein Vater hieß Franciscus (nach

---

a) Vorrede des Tractats de represaliis; „ego Bartolus a Saxoferrato." — Bartolus in L. 1. §. fin. de dote praeleg. „est verum quod sum de Saxoferrato."

b) Caccialupus sagt 1309, der handschriftliche Diplovataccius erst 1313, dann 1309, der gedruckte 1313, Lancellotus, Pancirolus und Pellini 1313. — Er wurde aber promovirt am 10. Nov. 1334, und dieses geschah im 21sten Jahr seines Lebens (s. o. Zeugnisse N. 2.), also muß er geboren seyn zwischen 10. Nov. 1313 und 10. Nov. 1314. Da nun von diesem sicheren Zeitraum nur 1½ Monate in 1313 fallen, aber 10½ Monate in 1314, so ist 1314 weit wahrscheinlicher, als 1313.

italieniſcher Entſtellung: Cecchus), Sohn eines Bonaccurſius [c]), ſeine Mutter Sancta [d]). Schon aus dieſen bekannten Namen ſeiner Eltern widerlegt ſich die Angabe, daß er ein Findelkind geweſen ſey; auch iſt dieſelbe offenbar nur aus einer mißverſtandenen Stelle des Bartolus ſelbſt entſtanden [e]). — Er hatte zwei Brüder: Bonaccurſius, dem er ſelbſt den Doctorgrad ertheilte, und Petrus [f]). Die Familie des Bartolus wird von Einigen Severi, von Anderen Alfani genannt; ſie führte nämlich urſprünglich jenen erſten Namen; nachdem aber Alfanus, ein Enkel des Bartolus, zu beſonderem Anſehen und

c) Nach dem Doctordiplom.

d) Nach Lancellotus.

e) Nämlich aus dem oben abgedruckten Zeugniß N. 2., welche Stelle offenbar nur ſagt, der erſte Lehrer des Bartolus habe ſpäterhin in Venedig ein Findelhaus geſtiftet. Die Sage ſteht bei Choveronius de publ. concubinariis. Cap. qui etiam filios N. 97. (Tract. un. j. T. XI. fol. 188.), der noch hinzugefügt, es ſey daraus ſogar ein Wandgemälde im Hoſpital S. Jacob zu Toulouſe entſtanden.

f) Die Rede des Bartolus bei der Promotion des Bruders, nebſt einer anderen Promotionsrede, ſteht unter den kleinen Schriften (Tractatus) deſſelben. Zwei handſchriftliche Reden des Bonaccurſius ſelbſt ſtehen in N. 131. der Bibliothek zu Perugia. Vermiglioli p. 38. — Der zweite Bruder wird angegeben von Lancellotus C. 2.

Einfluß gekommen war, wurde deſſen Name von Allen als neuer Geſchlechtsname angenommen [g]).

Der Lehrer ſeines Knabenalters, Petrus von Aſſiſi, den er ſelbſt mit rührender Dankbarkeit erwähnt, unterrichtete ihn ſo gut, daß er ſchon im vierzehnten Jahre ſeines Alters das Studium der Rechtswiſſenſchaft anfangen konnte [h]). Dieſes geſchah alſo 1327 oder 1328, und zwar in Perugia, wo Cinus mehrere Jahre hindurch ſein Lehrer war; auch ſchrieb er dem Cinus ſtets den Hauptantheil an ſeiner juriſtiſchen Bildung zu [i]). — Dann ſtudirte er in Bologna, wo er vier bekannte Lehrer hatte: Buttrigarius, Rainerius, Oldradus und Belviſio [k]). Hier hielt er Repetitionen und Dis-

---

g) Pellini l. c. Vermiglioli p. 17. — Tiraboschi §. 22. ſucht ſo zu vereinigen, daß die Familie ſeines Vaters Severi, die der Mutter Alſani geheißen habe.

h) S. o. Zeugniſſe N. 2.

i) S. o. Zeugniſſe N. 2., woraus deutlich erhellt, daß er den Cinus längere Zeit hörte und als ſeinen Hauptlehrer anſah. Irrig verſteht die Stelle Ciampi p. 80. ſo, als hätte dieſes Verhältniß bis zum zwanzigſten Jahre des Bartolus gedauert; dann bliebe keine Zeit übrig zum Studium in Bologna unter vier Lehrern. — Baldus in 2 Feud. 26. C. Vasallus: „Dicebat autem mihi Bartolus, quod illud quod suum fabricabat ingenium erat lectura Cyni.“ — Bartolus in L. 9. de J. et J. Num. 31.

k) Buttrigarius. Bartolus in L. 15. de usurp. N. 72: „Et ista est ratio illius §. sec. Jac. But. *me audiente.*“ Id.

putationen schon im zwanzigsten Jahre seines Alters [l]), und im folgenden Jahr erlangte er den Doctorgrad, wovon sich genauere Nachrichten erhalten haben [m]).

Buttrigarius präsentirte ihn, und Neun Docto-

---

in f. Quaest. 15: „hanc quaest. disputavit D. Bart. *in scholis D. Jac. But. a. d.* 1333. *d.* 15. *m. Decemb.*" Id. in L. 1. C. de poena jud." — Rainerius. Bartolus in quaest. 14. N. 14: „salva opinione cujuslibet Doctoris .. et specialiter patris et domini mei domini Ray. de Forli. cujus correctioni me semper submitto." Id. in L. 73. de V. O. Id. in Auth. Hoc locum C. si sec. nups. N. 10. Jason in L. 9. de J. et J. (S. Ray. LIV. Num. I.). — Oldradus. Bartolus in Auth. Hoc locum C. si sec. nups. N. 7: „Jo. Old. doctor meus tenebat opinionem" etc. Tiraboschi läugnet das, weil Oldradus in dieser Zeit nicht Lehrer in Bologna gewesen sey; allein gerade in diesen Jahren ist dessen Leben so unbekannt, daß ein solcher Grund Nichts beweis't. Dagegen darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß Diplovataccius den Commentar gerade zu dieser Stelle dem Bartolus abspricht, s. u. §. 54. D. — Belvisio, nach dem Zeugniß des Diplovataccius, dadurch unterstützt, daß Belvisio sicher unter den Examinatoren des Bartolus war. — Lancellotus nennt auch noch den Franc. de Tigrinis als Lehrer, aber ganz ohne Grund; denn Bartolus nennt diesen öfter, und mit Lob, aber ohne ihn je als seinen Lehrer zu bezeichnen.

l) S. die vorhergehende Note, und Zeugnisse N. 2. — Nach Angelus soll er sogar schon im 17. Jahr disputirt haben (§. 65. Zeugnisse N. 3.). Bartolus selbst sagt davon Nichts.

m) S. das Doctordiplom, abgedruckt im sechsten Kapitel von Lancellotus p. 84. — Die Zwischenzeit zwischen beiden Prüfungen aus einer anfänglichen Abweisung zu erklären (Vermiglioli p. 22.), ist gar kein Grund vorhanden.

ren waren am 17. September 1334 bei dem Privateramen gegenwärtig: darunter Belviſio, Cernitus, Rainerius u. ſ. w. Die beiden erſten wieſen ihm die Punkte an [n]). Die feierliche Promotion erfolgte im Dom am 10. November, wo ihn Buttrigarius promovirte. Die Stelle des Archidiaconus vertrat, als Vicarius deſſelben, in beiden Prüfungen der Canoniſt Johannes Calderinus.

Außer der Rechtswiſſenſchaft trieb er auch noch manche andere Studien, ungewiß, in welcher Zeit ſeines Lebens. So die Geometrie, worin Guido de Peruſio ſein Lehrer war. Ferner die hebräiſche Sprache [o]). Von ſeiner dialektiſchen Richtung wird unten bei dem Charakter der Schriften die Rede ſeyn.

---

n) Diplovataccius ms.: „habuit in punctis L. *Illud* ff. quod metus causa, quam sibi dedit Jac. de Belvisio, et L. 1. C. quemadm. test. aper. quam sibi dedit Petrus de Cernitis Bonon. Haec retulit mihi eximius J. U. D. Dūs Pandulphus Collenutius Pisaurensis vidisse manu Bartoli scripta."

o) Bartolus de fluminibus, prooem. „frater Guido de Perusio, magnus Theologus, qui meus fuerat et erat in Geometria magister." — Id. de insigniis N. 29: „quaestionem quae fuit inter Judaeos et me, dum Hebraicum addiscebam." — Das theologiſche Studium, welches ihm Lancellotus C. 22. zuſchreibt, beruht auf einem Mißverſtändniß, wie unten gezeigt werden wird. Bini p. 86. nennt Guidone Signorelli als ſeinen Lehrer in der Mathematik und Theologie, aber ganz ohne Beweis.

47. Für die fünf nächsten Jahre nach der Promotion fehlt es an bestimmten Nachrichten aus seinem Leben. Ohne Zweifel aber war es in dieser Zeit, daß er sich bei Bologna in die Einsamkeit zurückzog, um ganz den Studien zu leben. Dieses erzählt er selbst a). Spätere Schriftsteller haben hinzugefügt, er sey in die Einsamkeit gegangen, um dem allgemeinen Haß zu entfliehen, oder auch förmlich verbannt, weil er als Richter ein ungerechtes Todesurtheil gesprochen habe b). Dieser Angabe fehlt es ganz an gleichzeitiger Beglaubigung, und die unbefangene Art, womit er selbst von seinem einsamen Leben spricht, kann als Widerlegung derselben betrachtet werden.

Neuere Schriftsteller setzen in diese Zeit seines Lebens eine Professur in Padua, und diese hat, nach einem alten Zeugniß, große Wahrscheinlichkeit c).

---

a) Bartolus in Dig. vetus, Const. *Omnem*, verb. *haec autem tria*: „apud S. Victorem, locum religiosum et amoenum constitutum supra S. Michaelem de nemore, ubi ego steti per magnum tempus ad studendum et revidendum libros per me ipsum." — Mazzuchelli p. 461. not. 12. nennt es eine Villa, die Worte des Bartolus deuten eher auf eine geistliche Anstalt.

b) Nach dem handschriftlichen Diplovataccius war er auf vier Jahre verbannt, nach Fichard blos verhaßt. Vgl. auch Vermiglioli p. 22. 23.

c) Diese Professur erhellt aus einer schon oben angeführten Stelle

Auch erhielt er wirklich, was Manche bezweifeln, im J. 1338 in Bologna eine Professur als Nachfolger seines Lehrers Rainerius; jedoch ist diese Anstellung entweder gar nicht zur Vollziehung gekommen, oder von ganz kurzer Dauer gewesen [d]). Daraus erklärt es sich, warum die Lehrstelle in Bologna mit Stillschweigen übergangen wird in der Erzählung seines Schülers Baldus, welcher sehr deutlich die öffentlichen Verhältnisse des Bartolus in dieser Folge angiebt: zuerst eine Assessorstelle in Todi, dann eine gleiche in Pisa, ferner ein Lehramt in Pisa, das erste, welches er überhaupt bekleidete, endlich ein Lehramt in Perugia [e]).

Für die beiden Richterstellen (in Todi und Pisa) fehlt es an genaueren Zeitbestimmungen, obgleich die eine dieser Stellen von ihm selbst mehrmals erwähnt

---

des Caccialupus, die in allen Ausgaben gleich lautet (B. 3. §. 204. d). Dagegen ist nicht beweisend folgende Stelle, auf welche man sich gewöhnlich zum Beweise beruft: Bartoli Consilia Vol. 1. N. 198. in f. „Et ita consului in civitate Veronae *postquam Paduam accessi*"; aber gleich nachher steht als Schluß: Raynutius de Forlivio in eodem facto et contra." Es ist also offenbar ein Consilium nicht des Bartolus, sondern des Rainerius, welches sich zufällig unter die des Bartolus verloren hat, wie es so oft auch mit den Consilien anderer Rechtslehrer geschehen ist.

d) S. u. Anhang II.

e) S. o. Zeugnisse N. 4.

wird [f]). Dagegen läßt sich die Zeit des Lehramtes, welches er zuerst in Pisa, dann in Perugia bekleidete, ziemlich genau angeben [g]).

In Pisa fing er an zu lehren im Herbst 1339, und die Urkunde über seine erste Anstellung mit einem Gehalt von 150 Fiorinen, hat sich bis auf unsere Zeit erhalten [h]). Hier war er der College des Rainerius, dessen Schüler er in Bologna gewesen war [i]). Noch jetzt sagt die Inschrift eines Hauses in Pisa, daß daselbst Bartolus gewohnt habe, so daß also sein kurzer Aufenthalt wenigstens in dankbarem An-

---

f) Bartolus in L. 1. §. f. de V. O., N. 4: „et sic jam de facto feci, cum assiderem Pisis." Id. in L. ult. de adqu. rer. dom. „Dum eram Pisis officialis, determinavi unam quaestionem per istum §."

g) Eine Zusammenstellung der chronologischen Daten hierüber s. im Anhang N. III.

h) Fabbrucci in: Calogera opusc. T. 23. p. 20. Fabroni hist. ac. Pis. Vol. 1. p. 49. Die Urkunde geht auf das Schuljahr 1340—1341 nach Pisanischer Zeitrechnung, was in gewöhnlicher Zeitrechnung so viel heißt, als 1339—1340. Dieser Anfang seines Lehramts wird völlig bestätigt durch seine eigene Angabe (Zeugnisse N. 3.), nach welcher er im 26. Jahr seines Lebens anfing, zu lehren.

i) Bartolus in L. 73. de V. O. „et hoc tenent omnes DD. excepto do. Ray. . . . *cum simul Pisis legeremus* . . . . Sed dum legebam Pisis, sequendo Cassium, qui sententiam magistri sui bene excusat, dixi eum bene dicere" etc.

denken erhalten worden ist [k]). Die sicheren Nachrichten von diesem Aufenthalt reichen von 1339 bis 1342 [l]), und da die Nachrichten aus Perugia mit 1343 anfangen, so bleibt es nur noch ungewiß, ob er Drei oder Vier Jahre in Pisa gelehrt hat.

48. Vom Jahr 1343 an finden sich ziemlich zusammenhängende Nachrichten über das Lehramt des Bartolus in Perugia, und diese Nachrichten reichen mit geringer Unterbrechung bis an seinen Tod [a]). Hier war es, wo er sich als Lehrer zu solcher Vortrefflichkeit ausbildete, daß ihn der Ruf als den ersten Rechtslehrer seiner Zeit anerkannte, und daß aus allen Theilen von Italien Schüler zu ihm hinzogen [b]);

---

k) Fabroni l. c., p. 64. Vgl. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 6. S. 209.

l) S. u. Anhang N. III. — Nach einer in Cagli aufbewahrten Urkunde soll er daselbst 1340 Assessor des Podestà gewesen seyn. Mazzuchelli p. 461. not. 10. Da aber Baldus von diesem Amt schweigt, so mag die Urkunde unächt oder mißverstanden seyn, oder höchstens der Aufenthalt daselbst ganz vorübergehend, vielleicht nur durch einen einzelnen Rechtsstreit veranlaßt. Tiraboschi §. 23. Bini p. 89.

a) S. u. Anhang N. III.

b) S. o. Zeugnisse N. 4. — Jason l. c. N. 36., aus Zeugnissen des Baldus und Paulus Castrensis: „tunc in Perusio acquisivit magnam famam et incepit vocari summus juris commentator et quod de tota Italia illuc concurrebant omnes scolares."

die berühmteſten unter ſeinen Schülern waren jedoch zwei geborne Peruginer, die Brüder Baldus und Angelus de Ubaldis [c]). — Auch fehlte es ihm nicht an mancherlei äußeren Auszeichnungen. Im Jahr 1348 bat die Univerſität, es möchte ihm, der ſchon ſeit mehreren Jahren der Stadt Perugia gedient habe, und ſeinem Bruder Bonaccurſius, das Bürgerrecht ertheilt werden; dieſes geſchah, und die Verhandlungen darüber haben ſich bis jetzt erhalten [d]). Zugleich wurde zu ſeinem Vortheil eine Ausnahme von dem Statut gemacht, welches die Anſtellung aller Bürger von Perugia als beſoldeter Profeſſoren der Univerſität verbot.

Im Jahr 1355 hielt ſich Kaiſer Carl IV. in Piſa auf. Dahin begab ſich Bartolus als Geſandter der Stadt Perugia. Der Kaiſer gab der Stadt

---

c) Baldus in 1. F. 8. princ. „Fuit enim Bar. subtilis homo et doctor meus: tamen semper tenebat opiniones multum placentes laicis: et hoc facit opinionibus suis multum honorem“ (Vgl. Jason l. c. N. 37.). — Angelus, consil. 207. N. 6: „Pro hoc adduco autoritatem excelsi viri praeceptoris mei domini Bartoli.“

d) Die Verhandlungen vom 21. 27. 30. Oct. 1348 ſtehen abgedruckt bei Lancellotus Cap. 10. In der Bittſchrift ſagt von ihm die Univerſität: „qui huic communi per plures annos servivit“, wodurch die im Text enthaltenen Zeitangaben beſtätigt werden. Sie fügt hinzu, er habe jetzt mit höherem Gehalt nach anderen Univerſitäten Anträge erhalten.

mehrere Privilegien [e]), und der Universität urkundliche Bestätigung [f]). Aber auch der Gesandte wurde auf mancherlei Weise geehrt. Der Kaiser ertheilte ihm ein Geschlechtswappen [g]), ernannte ihn zu seinem Rath, und gab ihm und seinen Nachkommen (insoferne diese auch Doctoren der Rechte seyn würden) das Recht, ihre Schüler zu legitimiren und für volljährig zu erklären [h]). — Da nun Carl IV. auch Urheber der goldnen Bulle, und König von Böhmen

---

e) Vermiglioli p. 30.

f) Die Urkunde ist abgedruckt bei Bini p. 206; Bartolus wird darin als Gesandter genannt.

g) Bartolus de insigniis et armis, prooem. „Leonem rubeum cum caudis duabus in campo aureo.“ — Mazzuchelli p. 461. und Tiraboschi §. 24. suchen die Ehre noch dadurch zu erhöhen, daß sie sagen, der Kaiser habe ihm das Wappen der Könige von Böhmen gegeben; allein dieses ist ein silberner Löwe im rothen Feld. Vermiglioli p. 31. nennt es das Lothringische Wappen.

h) Bartoli Tr. super Const. *Ad reprimendum,* prooem. „ . . domini Caroli IV. Imp. . . . quoniam me suorum consiliariorum et domesticorum numero aggregavit, et me meosque posteros, quos LL. doctores esse contingeret, legitimationis, et concessionis veniae aetatis, aliisque privilegiis et gratiis decoravit.“ — Bartolus in Infort. L. *Gallus* §. *forsitan,* de lib. et posth. „Dñs Imp. concessit mihi pridie Pisis, dum ibi legationis officio fungerer pro communi Perusii, quod possim ego meique descendentes, quos contingeret esse LL. doctores, legitimare scholares auditorii nostri quos contingeret esse illegitime natos.“ — Das Rathsdiplom vom 14. Cal. Jun. 1355, und das Diplom über die Legitimationen, ohne Datum, stehen abgedruckt bei Lancellotus C. 12.

war, so haben neuere Schriftsteller nicht unterlassen, das Verhältniß des Kaisers zu Bartolus dadurch auszuschmücken, daß sie diesem die Abfassung der goldnen Bulle und Böhmischer Gesetze zugeschrieben haben; eine Behauptung, die völlig ohne geschichtlichen Grund ist [i]).

49. Bartolus starb zu Perugia im Julius 1357, im vier und vierzigsten Jahre seines Alters [a]). Er wurde begraben in der Kirche S. Francesco; in einer späteren Zeit wurde er ausgegraben und an einer anderen Stelle derselben Kirche beerdigt, wo ihm dann ein prächtiges Grabmal gesetzt wurde, mit der kurzen Inschrift: Ossa Bartoli [b]).

Ueber seine Familienverhältnisse haben sich folgende Nachrichten erhalten [c]). Er war zuerst ganz kurze Zeit mit einer ungenannten Frau aus Ancona verheurathet. Dann war er vermählt mit Pellina

---

i) Vgl. Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle, und Pütter's Literatur des Staatsrechts Th. 1. S. 73.

a) Ueber das Todesjahr des Bartolus s. u. Anhang N. IV.

b) Lancellotus C. 16. — Das Grabmal ist abgebildet bei Rybisch N. 51. — Schrader fol. 273. hat außer der kurzen Grabschrift auch noch eine längere in Versen; diese ist aber erst im 16. Jahrhundert von Petrus Myrteus gemacht, und steht gar nicht auf dem Grabe. Mazzuchelli p. 463.

c) Lancellotus C. 14. Vermiglioli p. 31.

di Bovarello aus Perugia, die ihn überlebte. Ebenso überlebten ihn zwei Söhne und vier Töchter. Ein Jahr vor seinem Tode machte er ein Testament, welches sich erhalten hat, und woraus der Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens erhellt [d]). Seine Bibliothek bestand aus Dreißig juristischen und Vier und Dreißig theologischen Bänden [e]). Er hinterließ sie einem Olivetanerkloster bei Perugia, von welchem Ort sie ein Mönch gestohlen und nach Neapel gebracht haben soll [f]).

Nach einer Sage soll Bartolus wenig Gedächtniß besessen haben; Franciscus de Tigrinis, sein College, mit dem er in brüderlicher Freundschaft lebte, half ihm aus, und gab ihm die Gesetzstellen an, die er zur Unterstützung seiner Sätze brauchte [g]). — Nach

---

d) Das Testament vom 14. Mai 1356 ist abgedruckt bei Lancellotus C. 15. Die zwei Söhne werden darin als Haupterben eingesetzt, jede Tochter bekommt eine Ausstattung von 450 Fiorinen, nebst anderen Legaten. Auch die Wittwe wird sehr ansehnlich bedacht.

e) Diplovataccius ms. „remanserunt 54 Volumina sua videlicet Vol. 30. in jure civili et canonico, et 34. in sacra theologia." (Eine der Zahlen ist offenbar verschrieben.) — Lancellotus C. 27. scheint das so mißverstanden zu haben, als wären es eigene Schriften des Bartolus gewesen, und daraus scheint überhaupt die Nachricht von seinen theologischen Studien (ib. C. 22.) entstanden zu seyn.

f) Lancellotus C. 27.

g) Diplovataccius im Leben des Bartolus (ms. und ed.),

einer anderen Sage ließ er seine Speisen jedesmal wiegen, um nicht durch Uebermaaß in der Freiheit des Denkens gestört zu werden [h]).

50. Der Ruhm des Bartolus war so groß, daß kein anderer Rechtslehrer des Mittelalters ihn hierin übertraf, und dieser große Ruhm ist um so merkwürdiger, als er in einem Alter starb, in welchem manche Andere eben erst anfingen, bekannt zu werden. Die Meisten seiner Zeitgenossen und Nachfolger erwähnen ihn und seine einzelnen Meinungen mit großem Lobe, ja selbst mit Bewunderung [a]). Noch Alciat behandelt ihn als den Ersten aller Interpreten, so daß er wegen aller Stellen, die er selbst in den Vorlesungen nicht erklärte, lediglich auf Bartolus

---

und eben so im Leben des Franciscus. Er sagt: „continuavit quasi semper in Perusio . . . quo tempore ibi legebat Franc. Tigrini de Pisis, et erant amici ut fratres. Fuit enim Bartolus satis subtilis, sed non memoriosus, in tantum quod quando aliquid cogitabat, et non reperiebat leges ad propositum, ibat ad dñm Franciscum, et ille dicebat sibi leges.“ Er erzählt dieses nach Baldus de commemoratione, der es sehr wohl wissen konnte.

h) Lud. Romani Singularia N. 712. (inc. *Quaero a te*): „Et ideo Bartolus comedebat ad pondus ut haberet intellectum pariter dispositum et nunquam alteratum.“

a) Z. B. Baldus in L. *Edita* C. de ed. (über des Bartolus Tractat de testibus): „Quis dabit mihi pennas columbae, et in altum volabo?“ etc. — Jason l. c. N. 41: „quem semper in legibus ut terrestre numen colui et ejus vestigia semper quantum licuit adoravi.“

verweiſ't [b]). Daneben fehlt es freilich auch nicht an Stellen, worin ihm widerſprochen wird, und dieſer Widerſpruch iſt mitunter etwas ſtark ausgedrückt, ja es wird zuweilen ſelbſt der Vorwurf beigemiſcht, daß er ſich manche fremde Erklärungen ſtillſchweigend angeeignet habe [c]).

Das ungemeine Anſehen des Bartolus beſchränkte ſich auch nicht auf die Schule und auf das Lob der Schriftſteller, ſondern es wurde vorzüglich in Gerichten, ja oft ſelbſt in der Geſetzgebung anerkannt. So war ſeinen Meinungen in Spanien lange Zeit durch Geſetze verbindende Kraft beigelegt. Eben ſo in Portugall, wo deshalb ſeine Commentare zum Codex neben dem Text und der Gloſſe in die Landesſprache übertragen wurden. Auf der Rechtsſchule zu Padua aber wurde ein eigener Lehrſtuhl errichtet unter dem Namen: lectura textus, glossae et Bartoli [d]).

---

b) S. o. B. 3. §. 201. e.

c) So z. B. ſagt einmal Baldus bei einer einzelnen Stelle: „opinio ejus est trufa, et rationes ejus sunt ambages.“ — In einer anderen Stelle (L. un. C. si rector. N. 17.): „Et no. quod . . do. Bartolus . . . *furatus fuit Petro*“ (sc. de Bellapertica). — Viele Urtheile für und wider Bartolus ſind geſammelt bei Jason l. c. Vgl. auch Mazzuchelli p. 148. not. 15. Von dem perſönlichen Verhältniß zwiſchen Bartolus und Baldus wird noch beſonders im Leben dieſes letzten die Rede ſeyn.

d) Spanien. Duck de usu et author. Lib. 2. C. 6. §. 29.

51. Der große Ruf, deſſen er genoß, hat bei vielen Neueren die Meinung veranlaßt, er müſſe wohl der Erfinder einer ganz neuen Methode in der Rechtswiſſenſchaft geweſen ſeyn. So wird ihm nicht ſelten die erſte Einführung der Scholaſtik in unſere Exegeſe zugeſchrieben: ganz mit Unrecht, wie ſchon oben gezeigt worden iſt [a]). Allerdings findet ſich bei ihm, wie bei mehreren Vorgängern und Zeitgenoſſen, eine ſichtbare Neigung zur Dialektik; allein nicht bei ihm zuerſt, oder mit beſonderer Uebertreibung und Verkehrtheit. Im Gegentheil weiß er dieſe Methode, die bei den Meiſten nur als geiſtloſer und unfruchtbarer Schulzwang erſcheint, mit Verſtand anzuwenden [b]). Jedoch iſt auch dieſes bei ihm nicht ſo hervortretend, daß es als unterſcheidender Charakter ſeiner Schriften gelten dürfte. — Andere nehmen an, er ſey der Erſte, welcher über die Rechtsquellen eigentliche Commentare geſchrieben habe, anſtatt daß vor ihm die Rechtsquellen überhaupt, oder wenigſtens ein großer Theil derſelben, ſolche Commentare nicht gehabt haben ſollen [c]). Dieſe

— Portugall. Freirii hist. j. civ. Lusit., Olisip. 1788. 4., p. 77. 78. 84. — Padua. S. o. B. 3. §. 201.

a) S. o. B. 5. §. 179. B. 6. §. 3.

b) Vgl. z. B. Bartolus in Infortiatum, L. 13. §. 3. de rebus dubiis.

c) König's Lehrbuch der juriſtiſchen Literatur Th. 1. S. 320.

Behauptung ist ganz grundlos, welche Wendung man ihr auch geben möge. Ueber alle Theile der Rechtsquellen waren seit Zwei Jahrhunderten Erklärungen in Menge vorhanden. Will man sagen, er zuerst habe ausführliche Commentare eingeführt, im Gegensatz der bis auf ihn üblichen kurzen Glossen, so wird auch das durch den Augenschein widerlegt; denn die Commentare des Odofredus sind im Durchschnitt viel weitläufiger, als die des Bartolus. Wollte man ihm endlich die ersten geschriebenen Commentare beilegen, im Gegensatz der mündlichen, nur von Zuhörern aufgezeichneten Vorträge seiner Vorgänger, so kann auch das nicht zugegeben werden. Denn das Meiste, was wir von ihm haben, sind Vorlesungen: Manches darunter war blos mündlich vorgetragen und von Zuhörern aufgezeichnet, Anderes von ihm selbst niedergeschrieben zum Behuf derselben, oder auch nach denselben; ja es scheint, daß er selbst seine exegetischen Vorlesungen, wenigstens einen Theil derselben, überarbeitet und so als Bücher bekannt gemacht hat [d]). Allein hierin hat er gewiß

Lerminier hist. du droit p. 33. — Daher gab man den Schriftstellern aus der Schule des Bartolus vorzugsweise den Namen Scribentes. Hugo civ. Lit. Geschichte 3te Ausgabe S. 71. 150. — Haubold inst. j. Rom. litt. p. 44. sagt freilich von ihm gerade umgekehrt: „in scribendis commentariis brevis."

d) S. o. B. 3. §. 211. c. Vgl. auch oben Zeugnisse N. 3. In

nichts Neues erfunden, sondern nur das gethan, was Viele vor und neben ihm auch thaten. Gerade umgekehrt hatte sein Lehrer Cinus in demselben Jahr, worin Bartolus geboren wurde, den Commentar über den Codex als geschriebenes Buch vollendet, und unter den Werken des Bartolus findet sich kein ähnliches. — Man muß es also ganz aufgeben, irgend etwas äußerlich Unterscheidendes zu bestimmen, worin Bartolus als Erfinder und Urheber gelten könnte, jedoch ohne deshalb seinen ausgezeichneten Ruf als Werk der Laune und des Zufalls anzusehen. Es war nicht etwas ganz Anderes, was er unternahm, in Vergleichung mit seinen Vorgängern, aber er that es besser, als die Meisten unter ihnen. Seit Accursius war die Exegese unserer Rechtsquellen größtentheils eine leblose Ueberlieferung geworden. Bartolus, ähnlich hierin seinem Lehrer Cinus, belebte sie wieder durch eigene, frische Gedanken, und auch ihn mag hierin der Umstand begünstigt haben, daß die ersten Jahre seines thätigen Lebens nicht der Schule, sondern dem Richteramt angehörten. Denkt man nun hinzu den Eindruck einer lebendigen, geistreichen Persönlichkeit, welche in Vorlesungen und Disputationen weit sicht-

---

der Uebersicht der Schriften, bei dem Dig. vetus, wird davon noch die Rede seyn.

barer hervortreten mochte, als wir es jetzt in seinen Schriften wahrnehmen können, so erklärt sich der große Ruhm, den seine zahlreichen Schüler verbreiteten, und dessen Nachklang auch noch in späteren Zeiten das Ansehen seiner Schriften dauernd erhöhen konnte. Wird ihm nun durch dieses Urtheil eine innere Vorzüglichkeit, in Vergleichung mit vielen Vorgängern und Zeitgenossen, zuerkannt, so muß doch zugleich eingeräumt werden, daß er von den allgemeinen Mängeln seines Zeitalters nur weniger, als Andere, entstellt wurde, keineswegs frei blieb. Der große Vortheil der alten Glossatoren, den Blick ausschließend auf die classischen Rechtsquellen gerichtet zu halten, entging auch ihm; auch ihm war schon dieser edle Gegenstand großentheils durch eine Masse neuerer Literatur verdeckt, worin sich Gutes und Schlechtes unförmlich mischte, deren unabweisliche Verarbeitung die besten Kräfte in Anspruch nahm, und der er noch nicht fern genug stand, um sich durch kritische Scheidung von ihren schädlichen Einflüssen frei zu erhalten. Sehr natürlich also erscheinen in ihm Geschmack und Methode weit geringer und unreiner, als bei den Glossatoren. Dennoch ist das Studium seiner Schriften von Wichtigkeit: theils an sich, weil ihm der große Vorzug originaler Gedanken nicht abzusprechen ist: theils wegen des ungemeinen Einflusses, den seine Ansichten auf die

ganze folgende Literatur, zum Theil selbst bis auf die neuesten Zeiten ausgeübt haben [e]). — Die Sendung nach Pisa, die er gemeinschaftlich mit Franciscus de Tigrinis von Perugia aus veranstaltete, um über einen zweifelhaften Pandektentext die Pisanische Handschrift einzusehen, zeugt eben so sehr von dem gesunkenen wissenschaftlichen Eifer dieses Zeitalters in Vergleichung mit den Glossatoren, als von seinem eigenen regen Forschungstrieb [f]).

Was seine publicistischen Ansichten betrifft, so gehörte er zur Welfischen oder kirchlichen Partei, weshalb auch an mehreren Stellen seiner Schriften die Gültigkeit der Constantinischen Schenkung vertheidigt wird. Jedoch zeigt er keinesweges für diese Partei besonderen Eifer, vielmehr drückt er sich öfter sehr vorsichtig nach beiden Seiten aus, ja einmal sagt er ausdrücklich, er vertheidige die Schenkung, weil er in einem der Kirche befreundeten Gebiet (Perugia) lebe [g]).

---

e) S. z. B. Biener Geschichte des Inquisitionsprozesses S. 98. 99.

f) S. o. B. 3. §. 175. und Anhang VIII. N. 63.

g) Bartolus in Dig. vetus, rubr. N. 14: „Videte, nos sumus in terris amicis ecclesiae, et ideo dico quod ista donatio valeat. Sed si quis vellet tenere opinionem quod non valuerit, posset respondere ad contraria, et probare opinionem

52. Die Schriften des Bartolus sind zuerst einzeln, von 1470 an, herausgegeben worden. Dann hat man sie in eine Sammlung gebracht, und aus Handschriften ergänzt. Besonderes Verdienst in dieser Art erwarb sich Diplovataccius, der in einer neuen Ausgabe nicht nur ungedruckte Consilien und Quästionen, sondern auch viele eigene Noten hinzufügte, die sich auch noch in den neuesten Ausgaben erhalten haben [a]). Die deutlichste Uebersicht der Werke wird sich nach der Anordnung geben lassen, welche sie in den neueren, vollständigeren Ausgaben erhalten haben, wobei ich die Ausgabe Basil. ap. Episcopium 1588. 1589. fol. zum Grunde lege [b]). Diese besteht aus

---

suam per casum d. L. Digna vox" etc. — Vgl. Id. in gl. *totius orbis* Const. ad reprimendum N. 10. — in Dig. nov. L. 24. de captivis und L. 1. de requirendis reis, in welcher letzten Stelle er die Abhängigkeit des Kaiserthums von der Kirche behauptet. — Dagegen scheint Baldus zu sagen, daß er in seinen Meinungen oft die Sache der Laien gegen die Kirche vertreten, und dadurch viele Unabhängigkeit bewiesen habe (§. 48. c).

a) Die erste Ausgabe des Diplovataccius scheint die zu seyn, welche Venet. 1521. erschien (Vermiglioli p. 33.). Eine zweite, Venet. 1531., ist wahrscheinlich nur ein Abdruck von jener. Aus der zweiten hat Sarti P. 2. p. 54. die Vorrede des Diplovataccius abdrucken lassen.

b) Eine andere Ausgabe der Werke, die ich selbst eingesehen habe, ist Lugd. 1567. Viele andere führt an Mazzuchelli p. 464.

Eilf Theilen, die gewöhnlich in Fünf Bände vertheilt werden:

Digestum vetus in Zwei Partes.
Infortiatum eben so.
Digestum novum desgleichen.
Codex in drei Partes, weil die drei letzten Bücher eine dritte bilden.
Novellen und Institutionen, als ein Theil zusammen.
Die kleineren Schriften unter dem Titel: Consilia, Quaestiones et Tractatus.

Den größten Theil der Sammlung nimmt also die Exegese der Rechtsquellen ein, worin mit den eigentlichen Lecturen viele Repetitionen vermischt sind. Bei diesen exegetischen Werken ist schon von früher Zeit her die Aechtheit großentheils in Zweifel gezogen worden c), jedoch meistens ohne hinreichenden Grund, wie bei den einzelnen Theilen gezeigt werden wird, die nunmehr besonders angegeben werden sollen.

---

c) Eine sehr sorgfältige Zusammenstellung der Einwendungen gegen die Aechtheit findet sich schon bei Jason N. 39 — 41. (vgl. Jason in L. 9. de J. et J.), dann auch bei Diplovataccius. Jason giebt den Advocaten den Rath, diese Zweifel wohl zu benutzen, um den Gegnern im Prozeß ihre Allegate aus Bartolus zu entkräften.

53. A. Digestum vetus.

Handschriften:

Zu Venedig, Padua, Paris (Mazzuchelli p. 464). Turin (Codd. Taur. II. 91. N. 349. 352).

Eine Papierhandschrift meiner Sammlung, wovon sogleich noch die Rede seyn wird.

Ausgaben:

(außer den Sammlungen der Werke s. o.)

s. l. et a. und P. 1. Venet. Jo. de Colonia 1479. f., welche ich beide selbst eingesehen habe.

Andere Ausgaben bei Mazzuchelli p. 464. Vermiglioli p. 33.

Gerade hier wird die angebliche Unächtheit so vieler Stellen besonders geltend gemacht. So sollen namentlich im ersten Buch der Digesten alle Lecturen und mehrere Repetitionen anderen Verfassern angehören, ja eigentlich soll nur die Repetitio L. *Omnes populi* (L. 9. de J. et J.) sicher von ihm herrühren. Die Gründe für die Unächtheit dieser und anderer Stücke sind aber ungemein schwach. Erstlich sollen darin zuweilen Meinungen vorkommen, die mit den Meinungen anderer Schriften des Bartolus im Widerspruch stehen. Zweitens soll der Styl von dem seinigen verschieden seyn; so z. B. sollen hier Autoritäten aus Aristoteles, Sallustius, Cicero angeführt werden; ferner sollen hier die gewöhnlichen Uebergänge

mit Quaero, Oppono, Noto fehlen: beides gegen die Gewohnheit des Bartolus a). Bedenkt man aber, daß Bartolus im Laufe von Achtzehn Jahren mehrmals Vorlesungen über dieselben Stücke der Rechtsquellen gehalten, und diese Vorlesungen zuletzt schriftlich ausgearbeitet hat (§. 51. d.), so wird man es sehr begreiflich finden, wenn sich hier zuweilen eine Verschiedenheit, sowohl in Meinungen als in der Behandlung und Darstellung findet, so daß diese Gründe auch nicht einmal einen Zweifel an der Aechtheit zu begründen vermögen. Eine starke Bestätigung dieser Ansicht liegt aber noch in dem Inhalt meiner Handschrift. Dieselbe besteht aus zwei ganz verschiedenen Theilen: 1. Lectura vom ersten Buch an bis zum Titel de hereditatis petitione, auch in diesen Fünf Büchern oft lückenhaft, vielleicht noch im vierzehnten Jahrhundert geschrieben. Am Ende der einzelnen Stellen steht oft: Bar. doc., am Ende des Ganzen: Bar. de saxo ferato doc. famosissimus in utriusque jur. Von dem gedruckten Commentar völlig abweichend. 2. Lectura über die ersten Eilf Bücher, mit dieser Unterschrift: Expl. lectura dñi Bar. de saxo-

a) Diese Gründe finden sich theils bei Jason und Diplovataccius, theils (der von Quaero, Oppono, Noto) bei Alexander de Tartagnis. Vgl. eine Randnote von Schard zum Anfang des Digestum vetus.

ferrato super prima parte ff. veteris. Scripta anno dñi M° quadringentesimo septuagesimo pridie ydus decembr. Sehr geordnet und vollständig und mit dem gedruckten Commentar völlig übereinstimmend, namentlich auch alle die Stellen enthaltend, deren Aechtheit bezweifelt wird. Hier ist es nun ganz unzweifelhaft, daß die erste Hälfte das nachgeschriebene Heft einer früheren Vorlesung, die zweite Hälfte aber die Bearbeitung letzter Hand ist, wodurch Bartolus seinen Vorlesungen über diesen Theil der Digesten die Gestalt eines Buchs gab (§. 51. d.). Und dieser Umstand ist auf zweierlei Weise für unsere Frage entscheidend. Erstlich, indem er durch den Augenschein bestätigt, was oben nur als wahrscheinlich behauptet wurde, daß über dieselben Stellen oft mehrere, unter einander ganz verschiedene Vorlesungen des Bartolus vorhanden waren: gleich ächt, und nur aus verschiedenen Jahren herrührend. Zweitens, daß bei dem geordneten Zustand der letzten Abfassung, als eines geschlossenen Buchs, vielleicht wohl eine oder die andere fremdartige Stelle, aber unmöglich eine solche Anzahl unächter Stücke, wie es häufig behauptet wird, von den Abschreibern eingeschoben werden konnte. Ich halte also fast alle angefochtenen Stücke aus der Lectura zum Digestum vetus für ächt, und kann selbst einen Zweifel hierüber nur bei solchen Stellen zugeben, für welche ausdrücklich ein anderer Verfasser

in Handschriften namhaft gemacht wird: denn nun steht der Aechtheit nicht mehr eine allgemeine, schlecht begründete Meinung, sondern ein gleichfalls geschichtliches Zeugniß gegenüber, und die Sache bleibt vorläufig unentschieden. Solcher Stellen aber finde ich nur zwei:

a) L. *Barbarius* 3. de officio praetorum. Hier steht in den Ausgaben ein doppelter Commentar: eine Lectura und eine Repetitio; eben so auch in meiner Handschrift. Die Repetitio wird für unächt ausgegeben, ja geradezu dem Baldus zugeschrieben. Und in der That steht im gedruckten Commentar des Baldus zum Digestum vetus dieselbe Repetitio mit folgender Unterschrift: Repetita . . . per . . . Baldum de Perusio sub a. 1366. in civitate Perusii.

b) L. *Si quis* 6. de edendo. Diplovataccius schreibt diese Repetitio dem Nicolaus, Schwiegersohn des Bartolus, zu, und auch in meiner Handschrift stehen am Ende derselben folgende Worte: Repetita fuit per me do. bar. de saxoferrato ymo per do. nicol. alexandri legum doc. de perusio licet bartolo sit ascripta.

Diese ganze Untersuchung findet übrigens, nebst ihrem Resultat, größtentheils auch bei den übrigen Theilen der Rechtsquellen ihre Anwendung.

54. B. Infortiatum.

Handschriften:

Paris, Turin, Venedig, Tours (Mazzuchelli p. 465). Turin (Codd. Taurin. II. 92. N. 356).

Ausgaben:

s. l. et a. (selbst eingesehen). Andere bei Mazzuchelli p. 465. Vermiglioli p. 33.

Hier nimmt Jason selbst die Aechtheit in Schutz gegen Salicetus, der diesen Commentar im Ganzen für unächt erklärte wegen der darin enthaltenen Widersprüche.

Im 27. Buch sind fremde Stücke eingemischt, die aber auch in den Ausgaben als solche bezeichnet werden. Bei jeder Stelle nämlich steht zuerst die Lectura des Bartolus; darauf folgt jedesmal eine zweite Lectura mit der Unterschrift: Lectura Nicolai de Neapoli [a]).

C. Digestum novum.

Handschriften:

Turin. Codd. Taurin. II. 91. 92. N. 350. 351. 353. 354. 355.

---

a) S. über diesen den Anhang I. unter dem Namen Spinellus.

Ausgaben:

s. l. et a., Ven. Jo. de Colonia 1478 (P. 2.), Ven. Andr. Calabrensis 1486 (P. 1.) (selbst eingesehen). Andere bei Vermiglioli p. 34.

Hier kommt kein Zweifel an der Aechtheit vor; dagegen sagt Diplovataccius, es seyen von ihm außer diesen gewöhnlichen Lecturen auch noch andere über das Digestum novum vorhanden, welche mehr die Gestalt von Zusätzen zur Glosse, als von selbstständigen Commentaren hätten; er giebt ihre Anfangsworte so an: Novatio novi operis, woraus erhellt, daß er diese Lecturen selbst vor sich hatte. Diese Nachricht dient wiederum zur Bestätigung der oben (§. 53.) über die Beschaffenheit seiner Lecturen überhaupt aufgestellten Ansicht.

D. Codex.

Handschriften:

Padua, Paris, Turin. (Mazzuchelli p. 465. Codd. Taurin. II. 92. N. 356). Perugia (Bini p. 97).

Ausgaben:

s. l. et a. (selbst eingesehen). Andere Ausgaben bei Mazzuchelli p. 465. Vermiglioli p. 34.

Bei mehreren Stellen findet sich hinter der Lec-

tura des Bartolus eine zweite von Franciscus de Tigrinis [b]).

Diplovataccius führt hier, wie bei dem Digestum novum, eine andere Lectura des Bartolus an, in Gestalt von Additionen zur Glosse, mit dem Anfang: hanc L. intendo vobis repetere solenniter. Diese Vorlesung soll zu Perugia gehalten worden seyn im Jahr 1355, also kurz vor dem Ende seines Lebens, da man diese unvollständigeren Lecturen vielmehr einer früheren Zeit zuzuschreiben geneigt seyn möchte. Außerdem behauptet er, die Lectura zu Auth. *Hoc locum* C. si sec. nups. sey unächt, jedoch führt er keine Beweise dafür an, nennt auch keinen andern Verfasser.

E. Tres Libri.

Ausgaben:

s. l. et a., und Venet. Jenson 1477 (selbst gesehen). Bei anderen Schriftstellern verlieren sich ohne Zweifel die Ausgaben und Handschriften des Commentars zu diesem Theil der Quellen unter denen zum Codex.

Voran steht eine Vorrede, worin der Verfasser von der Entstehung dieses Commentars Rechenschaft

---

b) Ein Verzeichniß mehrerer solcher Stellen s. in den Memorie di . . Pisani Vol. I. p. 312.

giebt. Eine Krankheit hatte ihn lange verhindert, zu ſtudiren und Vorleſungen zu halten, was ihm, wie er ſagt, allein das Herz erfreuen konnte. Um ſich nach ſeiner Herſtellung wieder zu erheitern, beſchloß er, etwas zu unternehmen, das für ihn und die Zuhörer zugleich neu und nützlich wäre, und dieſen Zweck glaubte er zu erreichen, indem er eine Vorleſung über die Tres Libri ausarbeitete.

Jaſon und Diplovataccius ſagen, dieſe Schrift ſey von ihm ſelbſt nur bis zur Hälfte gebracht worden, nämlich bis zum Titel de periculo eorum (XI. 34); das Uebrige habe zum Verfaſſer den Comes (oder Contes) de Peruſio c), nur mit Ausnahme der L. 1. C. de dignit. (XII. 1.), deren Lectura auch noch von Bartolus herrühre, indem er dieſelbe als ſeine Arbeit anführe. Einer ſo beſtimmten Angabe nun läßt ſich wohl Glauben beimeſſen.

F. Authenticum.

Ausgaben:

s. l. et a., und Venet. Jenson 1477 (ſelbſt geſehen). Andere Ausgaben bei Vermiglioli p. 34.

Jaſon und Diplovataccius verwerfen dieſen ganzen Commentar als unächt, jedoch nur aus unzurei-

c) S. über ihn den Anhang I. unter dem Namen Contes.

chenden allgemeinen Gründen, namentlich wegen der Verschiedenheit des Styls, und wegen der Citate aus Gratian's Decret, die bei ihm anderwärts nicht gewöhnlich seyn sollen. Sie geben zu, daß Bartolus über das Authenticum geschrieben habe, läugnen aber, daß der unter seinem Namen verbreitete Commentar der seinige sey.

G. Institutionen.

Von diesem Commentar ist in dem handschriftlichen Diplovataccius und bei Jason gar nicht die Rede. Dagegen verwirft ihn der gedruckte Diplovataccius ganz, und zwar theils wegen des Styls, theils, weil darin Bartolus als fremde Person citirt werde [d]). Dieser letzte, ganz richtige Umstand [e]) entscheidet denn in der That gegen die Aechtheit. Pancirolus erklärt sich auch für die Unächtheit, und zwar mit dem Zusatz, der wahre Verfasser sey Bartholomäus a Novaria, und die übereinstimmende An-

d) „quae lectura a paucis annis sub nomine Bart. est impressa, tamen in rei veritate illa non est Bart. quia non convenit stylo quo in lecturis suis utitur" etc. — Eine Ausgabe dieses Commentars, Mediol. 1506 fol., ist in der Nürnberger Stadtbibliothek N. 30. (Merkel).

e) Bartolus wird in dem Institutionencommentar citirt, tit. de libertinis und tit. de auctor. tut.

fangssylbe beider Namen habe die Verwechslung veranlaßt[f]). Als Beweis führt er eine Stelle an, worin der Verfasser seinem Lehrer die Beurtheilung eines Rechtsfalls zuschreibe: dieser Rechtsfall finde sich in der That bei Johannes Faber, und da dieser der Lehrer des Bartholomäus, aber nicht des Bartolus gewesen sey, so sey damit jener als Verfasser des Institutionencommentars erwiesen [g]).

55. H. Consilia.

Handschriften:

Turin. Codd. Taurin. II. 92. 93. N. 357. 366. (N. 357. zugleich mit den Quästionen).

Cod. Vatic. 2660 fol. 238. 239., und Cod. 212. des Spanischen Collegii zu Bologna (Merkel).

---

f) Panzirolus Lib. 2. Cap. 61. und Cap. 67.

g) Die Stelle findet sich in dem Commentar zu §. 8. J. quib. mod. pat. pot., und der Fall betrifft einen Vater, der zwei Töchter verheurathet, und einer derselben eine Dos giebt aus dem Vermögen der Mutter. Derselbe Rechtsfall, von dem es hier heißt: „ista jura inducebantur contra dominum meum in quadam quaestione, kommt nun in der That in dem Institutionencommentar des Johannes Faber bei derselben Stelle vor. Dadurch erhält wirklich die Behauptung des Pancirolus viele Wahrscheinlichkeit, und er führt zur Bestätigung mehrere Zeugnisse dafür an, daß jener Bartholomäus einen Institutionencommentar geschrieben habe.

Ausgaben:

Sie umfassen stets Consilia, Quaestiones et Tractatus.

s. l. et a., Venet. 1501. (selbst gesehen). Andere bei Mazzuchelli p. 465. Vermiglioli p. 34.

Die älteren Ausgaben enthalten 244 Consilien, welche eine einzige, ungetheilte Sammlung bilden. Die Ausgabe von 1588 theilt die Consilien in zwei Volumina, wovon das erste 244, das zweite 117 Stück enthält. Diese Anordnung beruht also nicht auf inneren Gründen, so daß sie von Bartolus selbst herrühren könnte, sondern die erste Abtheilung enthält Alles, was schon in den ältesten Ausgaben stand, die zweite dasjenige, was zuerst neuere Herausgeber aufgefunden und hinzugefügt hatten [a]). Ohne Zweifel war es Diplovataccius, der die Ausgaben mit diesen Zusätzen bereicherte, da er in dem Leben des Bartolus sagt, daß er eine große Zahl ungedruckter Consilien des Bartolus besitze, und nächstens herausgeben werde [b]). An der Aechtheit sowohl der älteren

---

a) Ich kann das Jahr nicht angeben, worin zuerst diese Erweiterung der Sammlung statt fand. Nach Mazzuchelli findet sie sich schon in der Ausgabe Lugd. 1546, jedoch so, daß die neuen Consilien nicht ein zweites Volumen bilden, sondern als besondere Sammlung erst hinter die Tractatus gestellt sind.

b) Der gedruckte Diplovataccius (nicht der handschriftliche) sagt: „de quibus multa sunt impressa, sed non omnia. Habeo plu-

Sammlung, als der Zusätze, ist im Ganzen niemals gezweifelt worden: allein es finden sich einige einzelne Stücke zufällig eingemischt, deren Unterschrift zeigt, daß sie einem andern Verfasser, als Bartolus, angehören. In der neuesten Ausgabe der sämmtlichen Werke (Venet. 1615.) sollen abermals 38 Consilien hinzugefügt worden seyn, welche ich nicht aus eigener Anschauung kenne c).

I. Quäſtionen.

Handschriften und Ausgaben:

S. o. bei den Consilien. Außerdem auch in mehreren allgemeinen Quäſtionensammlungen, z. B. Colon. 1570. und Lugd. 1572. f.

Zwei größere Quäſtionen stehen im Cod. Vatic. 2660. fol. 293—296. (Merkel).

In den älteren Ausgaben (z. B. 1501) sind es Achtzehen Stücke, in den neueren (z. B. 1588) sind noch Vier hinzugekommen, so daß die ganze

---

rima consilia Bartoli manu propria cum ejus sigillo: et alia recollegi plus quam 150 quae cito impressioni dabuntur." Daß er hier eine größere Zahl, als 117 angiebt, hindert nicht, ihn für den Herausgeber der Zusätze anzusehen; denn bei genauerer Untersuchung konnte er sich überzeugt haben, daß viele Stücke seiner handschriftlichen Sammlung schon unter den gedruckten mit enthalten seyen, oder auch anderen Verfassern angehörten.

c) Hamberger B. 4. S. 576.

Sammlung jetzt Zwei und Zwanzig beträgt. Gegen ihre Aechtheit sind keine Zweifel erhoben worden.

56. K. Tractatus.

Ausgaben:

S. o. bei den Consilien. In Handschriften scheinen sie nicht als Sammlung, sondern nur einzeln und zerstreut vorzukommen.

Unter diesem gemeinschaftlichen Titel enthalten die Ausgaben seiner Werke gegen Vierzig kleinere Schriften aus den verschiedensten Theilen der Rechtswissenschaft. Manche sind sehr klein oder sehr unbedeutend; einige gehören anderen Verfassern an, oder sind wenigstens von zweifelhafter Aechtheit; endlich ist auch diese Sammlung von Diplovataccius aus seinen Handschriften bereichert worden, jedoch fehlen selbst jetzt noch manche ganz dahin gehörende Stücke, die sich anderwärts finden. Ich will die wichtigsten derselben, nach Gegenständen geordnet, hier zusammen stellen.

I. Staatsrecht.

de tyrannia *).

---

a) Diese und die zwei folgenden Schriften stehen in Hänel's handschriftlichem Miscellanband fol. 330. 336. 366. — Die Schrift de insigniis im Cod. Vatic. 2625. fol. 194. (Merkel).

tract. repressaliarum.
de insigniis et armis.
tract. bannitorum.
tract. exbannitorum.
de Guelphis et Gibellinis.
de regimine civitatis.
de statutis [b]).

Nach dem Titel mehrerer dieſer publiciſtiſchen Schriften möchte man wichtigere Beiträge zur Kenntniß der Geſchichte und des öffentlichen Zuſtandes ſeiner Zeit erwarten, als ſie in der That enthalten.

II. Criminalrecht.

Glossa in Extravagantes *Ad reprimendum* [c]) et *Qui sint Rebelles.*
de carceribus [d]).
de percussionibus.

---

b) Fehlt in der Sammlung ſeiner Tractatus, ſteht aber in einer Sammlung verſchiedener Schriftſteller de statutis, desgleichen im Tract. un. juris T. 2.

c) Ein neuer Abdruck dieſer Gloſſe findet ſich in Jo. Faxioli et Bartoli de Sax. de summaria cognitione comm. Erlangen 1843. 8., Ausgabe von Briegleb (ſ. o. B. 5. §. 156.), wo der Herausgeber S. IX. und flg. der Vorrede ausführliche Nachrichten davon giebt.

d) Nach dem gedruckten Diplovataccius nicht von Bartolus, ſondern von Angelus; nach dem handſchriftlichen von Baldus.

de quaestionibus [e]).
de cicatricibus.

Unstreitig die wichtigste unter diesen criminalrechtlichen Arbeiten ist die zuerst genannte, die Glosse zu den zwei bekannten Gesetzen K. Heinrich's VII. [f]), welchen er selbst, in dem Eingang zu dieser Glosse, den Namen Collatio XI. beilegte. Der Text der Gesetze, zugleich mit dieser Glosse des Bartolus, wurde dem Volumen schon in der Ausgabe Rom. 1476. hinzugefügt, dann in einigen folgenden Ausgaben weggelassen, bald aber in alle Ausgaben regelmäßig aufgenommen [g]), und ist also seit dieser Zeit als Bestandtheil unseres Corpus Juris behandelt worden. — Caccialupus, Diplovataccius, und Andere erklären es für das beste unter allen seinen Büchern; gewiß war es eines der letzten, da er darin die Gunstbezeugungen K. Carl's IV. erwähnt, die ihm erst 1355, also kurz vor seinem Tode, erwiesen

---

e) Wird für ungewiß gehalten; steht unter andern in einem Miscellanband von Hänel fol. 354—359. mit dieser Unterschrift: Expl. tr. de quaest. compositus per . . Bar. de Sax. quamvis aliqui dicant quod fuit Ja. Butri. et aliqui Guido. de Suzza.

f) Diese Gesetze führen in den Ausgaben die Jahrzahl 1312, sind aber in der That von 1313. Barthold Römerzug K. Heinrich's von Lützelburg B. 2. S. 384.

g) Biener Geschichte der Novellen S. 318. 322. u. fg.

wurden. Manche behaupten, er habe diese Glosse im Auftrag des Kaisers geschrieben; das ist möglich, aber unerwiesen, selbst nicht wahrscheinlich, da er einen so ehrenvollen Auftrag im Eingang der Schrift schwerlich verschwiegen haben würde [h]).

III. Materielles Privatrecht.

de fluminibus oder Tyberiadis [i]).

de alimentis.

de arbitris.

de successione ab intestato [k]).

de natura actionis et interdictorum [l]).

de praescriptionibus [m]).

de substitutionibus [n]).

---

h) Er sagt im Eingang: „ad laudem et reverentiam praefati domini Imperatoris, suique avi, et studentium utilitatem glossavi"; also kein Wort von einer Aufforderung des Kaisers.

i) Drei Hss. des Tractats de fluminibus stehen im Cod. Vatic. 2660. fol. 171—192., im Cod. Vatic. 2625. fol. 135—147., und in der Bibl. des Commend. Torquato de Rossi in Rom (Merkel).

k) Wird von Mehreren dem Dinus zugeschrieben s. o. B. 5. §. 144.

l) Fehlt in der Sammlung, angeführt im handschriftlichen Diplovataccius.

m) Fehlt in der Sammlung, angeführt im handschriftlichen Diplovataccius; einzeln herausgegeben Venet. 1491. Vermiglioli p. 35.

n) Fehlt in der Sammlung, steht in einem Miscellenband von Hänel fol. 228—259.

* liber minoritarum decisionum im Cod. Vatic. 2625. fol. 179. und im Cod. Estensis VI. F. 22. fol. 86. Es ist eine Abhandlung in Vier Büchern über die Erbfähigkeit der Minoriten (Mittheilung von Merkel).

Die wichtigste unter diesen privatrechtlichen Abhandlungen ist die erste, welche von der Erwerbung des Grundeigenthums vermittelst der Flüsse (Alluvion, Insel und Flußbett) handelt. In der Einleitung erzählt er die Veranlassung. Er hielt sich im Jahr 1355 während der Ferien auf einer Villa bei Perugia auf; indem er hier die Tiber mit ihren Krümmungen vor Augen hatte, wurde er auf die vollständige Untersuchung der mit den Flüssen in Verbindung stehenden Rechtsverhältnisse geführt. Der Besuch seines vormaligen Lehrers der Mathematik (§. 46. o) unterstützte ihn in dem geometrischen Theil der Arbeit, und so entstand diese Schrift, die sich durch großes praktisches Detail, erläutert durch viele Figuren, auszeichnet.

IV. Prozeß.

Ordo judicii o).

---

o) Steht handschriftlich in einem Miscellenband von Hänel fol. 327—330.; besonders herausgegeben von Martin, Jena 1826. 8. —

Ritus judiciorum.
de jurisdictione.
de citatione.
tract. praesumtionum.
de procuratoribus [p]).
tract. testimoniorum s. de testibus [q]).
Quaestio inter virginem Mariam et diabolum.

Unter dieſen prozeſſualiſchen Schriften verdienen beſonders die zwei letzten einige Aufmerkſamkeit. Die Schrift de testibus wurde unvollendet in dem Nachlaß des Verfaſſers gefunden; dennoch rechnet man ſie unter die beſten Arbeiten deſſelben (§. 50. a), und mehrere Rechtslehrer, z. B. Baldus, Angelus u. ſ. w.

Dieſe, dem Bartolus zugeſchriebene, Schrift hat eigentlich zum Verfaſſer den Arnulphus, und iſt identiſch mit der Schrift: *ut nos minores*, welche bei Johannes Andreä als die erſte unter den vier anonymen Schriften aufgeführt wird (ſ. o. B. 3. S. 638). Rudorff, Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft Band XI. S. 109., und Wunderlich ebendaſelbſt S. 84.

p) Mehrmals einzeln herausgegeben, z. B. Rom. 1473. (Bini p. 99.), auch in der Sammlung der Werke Venet. 1616 (Hamberger IV. 576), fehlt aber in den älteren Sammlungen der Werke, z. B. der von 1588.

q) Steht auch in Hänel's Miscellenband fol. 278—297, und im Cod, Estensis VI. F. 22. fol. 76—84. (Merkel). Abgedruckt in der Sammlung verſchiedener Schriftſteller de testibus. Colon. 1596. p. 30., und zwar mit allen Additionen des Baldus u. ſ. w.

haben Zusätze dazu geliefert, die auch in den Ausgaben beigefügt sind. — Der Rechtsstreit zwischen der Jungfrau Maria und dem Teufel betrifft das Heil des Menschengeschlechts, und soll dazu dienen, den ganzen Gang des Prozesses an einem erdichteten Beispiel anschaulich zu machen. In der That aber erscheint diese Arbeit, den Frevel an heiligen Gegenständen ungerechnet, als ein pedantischer, breit durchgeführter Spaß. Dennoch hat sie nicht nur vielen Beifall, sondern auch manche Nachahmer gefunden r).

---

57. In der Barberinischen Bibliothek zu Rom sollen sich Briefe des Bartolus befinden, jedoch fehlt

---

r) Dahin gehören: Jac. a Theramo Liber Belial, s. processus Luciferi contra Christum; Jac. Ayreri historischer Processus Juris zwischen Lucifer und Christus; der Prozeß über den Rosenkranz, von einem Sicilianer zu Ende des 18. J. H. geschrieben. S. Hommel litteratura juris ed. 2. p. 140. Berriat-Saint-Prix hist. du droit p. 312. — Hommel behauptet, die erste Schrift dieser Art sey selbst nicht die des Bartolus, sondern eine andere, kürzere, die er zu besitzen behauptet, ohne sie näher zu beschreiben. — Man hat die Aechtheit der Schrift bezweifeln wollen, weil bei dem Endurtheil die Jahrzahl 1311 vorkommt; allein diese kann sehr wohl ganz willkürlich gewählt, oder auch verschrieben seyn, so daß sie in beiden Fällen Nichts für die Zeit der Abfassung beweis't. Eine Hs. steht im Cod. Vatic. 2625. fol. 173. (Merkel).

es darüber an bestimmten und zuverlässigen Nachrichten [a]).

Eine Schrift de tabellionibus, die unter seinem Namen öfter gedruckt ist [b]), gehört sicher einem andern Verfasser an, da er selbst darin stets angeführt wird [c]).

Endlich sind hier manche Arten von Auszügen aus seinen Schriften und Arbeiten Anderer über seine Werke zu bemerken [d]).

a) Dahin gehören zuerst die Singularia Bartoli, die in mehreren allgemeineren Sammlungen stehen [e]).

b) Christ. Nicelli Placentini argumentum con-

---

a) Vermiglioli p. 35.

b) In dem liber plurimorum tractatuum hinter alten Ausgaben des Vocabularius juris, z. B. Argent. 1490., ib. 1494. Eben so hinter dem Modus legendi s. l. et a. und Hagenoae 1505. Vgl. darüber Vermiglioli p. 35.

c) Ueber einige andere angebliche Schriften des Bartolus vgl. Mazzuchelli p. 467. 468. Vermiglioli p. 36.

d) Vgl. darüber Mazzuchelli p. 468.

e) Singularia Variorum. Lugd. 1570. T. 2., Francof. 1596. T. 2. Bei Mincuccius (§. 89.) wird davon noch weiter die Rede seyn.

cordantiarum contrarietatum dñi Bartoli. Lugd. 1515. 4.

c) Distinctiones Bartoli ed. Mar. Socinus. Basil. 1563. f., vermehrt von S. Schard. Basil. 1566. 4.

d) Repertorium Bartoli auct. Antonio Mincuccio de Pratoveteri (ſ. Mincuccius §. 89.).

e) Apostillae Bartoli von Tartagnus (ſ. Tartagnus §. 92.).

f) Summaria Bartoli, worüber hier nähere Auskunft gegeben werden muß. In den meiſten gloſſirten Ausgaben der Rechtsquellen ſtehen über den einzelnen Stellen, oft auch über jedem Paragraphen, kurze Inhaltsangaben oder Summarien, meiſt mit dem Namen eines Verfaſſers bezeichnet. Dieſe führen in den drei Digeſten, den Tres Libri, und dem Authenticum, größtentheils den Namen des Bartolus, zuweilen jedoch auch andere Namen, z. B. Alexander (d. h. Tartagnus), Angelus u. ſ. w. Im Codex gehören ſie meiſt dem Baldus, zuweilen auch Salicetus oder Alexander [f]); in den Inſtitutionen meiſt dem Franciscus Aretinus; im Liber

f) Als Sammler dieſer Summarien im Codex nennt ſich bei L. 13. C. de sentent. passis: Hieron. Clarius Brixianus.

Feudorum dem Baldus. — Man würde nun aber sehr irren, wenn man unter diesen Summarien eigene, dazu bestimmte Werke der hier genannten Verfasser verstehen wollte. Es sind vielmehr nur Stellen aus ihren exegetischen Schriften und Vorlesungen, die irgend ein Herausgeber der Rechtsquellen aushob, und als Inhaltsanzeige in den Text aufnahm. Namentlich Bartolus fängt gewöhnlich seine Exegese einer Pandektenstelle mit einer kurzen Inhaltsanzeige an; diese Anfangsworte, von einem unbekannten Herausgeber der Quellen abgeschrieben und in den Text gesetzt, bilden das, was wir jetzt als Summaria Bartoli in den Ausgaben lesen [g]).

g) Casus breves in Digestum vetus, in der allgemeinen Sammlung der Casus breves von Jo. Tournout [h]). Auch darunter darf nicht ein besonderes Werk des Bartolus verstanden werden, vielmehr ist es mit den vorher beschriebenen Summarien meist wörtlich übereinstimmend. Die Casus

---

g) Haubold inst. j. Rom. litt. §. 29. giebt den Rath, diese Summarien nur mit Vorsicht zu gebrauchen, und citirt dabei Hagemeier de auct. j. civ. et can. C. 9. p. 35., den ich nicht kenne.

h) S. o. B. 5. §. 115.

unterſcheiden ſich nämlich von den Summarien nur dadurch, daß ſie oft kürzer ſind, als dieſe, was aber nicht durch eine neue Bearbeitung bewirkt worden iſt, ſondern ganz mechaniſch, indem die erſte Hälfte des Summarium aufgenommen, die zweite aber weggelaſſen wurde.

Vier und funfzigstes Kapitel.

Zeitgenossen des Bartolus.

I. Rainerius de Forlivio.

58. Diplovataccius N. 146.
Panzirolus Lib. 2. C. 62.
Marchesii vitae virorum illustrium Foroliviensium. Foroliv. 1726. 8. Lib. 2. C. 2. p. 168—177.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 2. p. 1139.
Fabroni hist. ac. Pis. Vol. 1. p. 46—49.
Sarti (Fattorini) T. 2. p. 36—38.
Colle Studio di Padova. Vol. 2. p. 111—117.

Er war geboren zu Forlì zu Ende des dreizehenten Jahrhunderts, aus dem ritterlichen Geschlecht der Arisendi [a]). Dieses Geschlecht gehörte zur Welfischen Partei, und wurde mit derselben aus der

a) Fattorini schreibt Arisendus, Marchesi Arsendus.

Stadt verbannt. So lebte Rainerius in seiner Jugend lange als Verbannter in Ravenna [b]).

Nach einigen Schriftstellern soll er in dieser frühen Zeit seines Lebens Auditor S. Palatii in Rom gewesen seyn. Allein es fehlt dafür an urkundlichen Zeugnissen, und es muß für unwahrscheinlich gehalten werden, theils, daß er so jung eine so angesehene Stelle erhalten, theils, daß er sie dann gegen ein Lehramt vertauscht haben sollte [c]).

Nach einer handschriftlichen Nachricht fing er im J. 1319 an zu lesen [d]).

In Bologna bekleidete er 1324 die Lehrstelle des Digestum novum mit einem Gehalt von 100 Lire [e]), wodurch jedoch ein früherer Anfang seines Lehramtes an dieser Rechtsschule nicht ausgeschlossen wird. Er war hier College des Jacobus de Belvisio, Buttrigarius und Malumbra, und Lehrer des Bartolus, bei dessen Prüfung er unter den Exami-

---

b) Marchesi p. 169. — Noch im J. 1372 besaß die Familie Güter im Ravennatischen Gebiet. Colle p. 114.

c) Es wird ohne Beweis behauptet von Diplovataccius, Pancirolus, Fattorini, mit Recht bezweifelt von Colle p. 111. 115.

d) S. u. §. 59. a.

e) Ghirardacci Vol. 2. p. 56. Fattorini p. 36. aus Urkunden.

natoren genannt wird [f]). In demselben Jahr (1334) las er daselbst das Infortiatum [g]).

Im J. 1338 wurde die Universität mit dem Bann belegt, und daher vorübergehend, unter der Leitung des Rainerius, nach Castel S. Piero verpflanzt [h]). Es scheint aber nicht, daß dieser nach Bologna zurückkehrte, denn in demselben Jahr (1338) nahm er in Pisa eine Lehrstelle an, die er bis 1344 behielt [i]). Hier war er also College seines Schülers Bartolus. Auch scheint es, daß das unfreundliche Verhältniß, welches eine Zeit lang zwischen beiden bestanden hatte, damals schon wieder ausgeglichen war: wenigstens finden sich bei Bartolus über ihn keine andere, als sehr achtende und wohlwollende Aeußerungen [k]).

Später wurde er mit einem Gehalt von 600 Ducati nach Padua berufen. Dieses geschah im J.

---

f) S. o. §. 46.

g) S. u. §. 59. b.

h) Fattorini p. 36.

i) Die Stelle des Rainerius hierüber ist abgedruckt im Anhang II. zu diesem Bande. Indem sie die Lehrstelle in Pisa mit dem Interdict von Bologna in Verbindung setzt, ist es klar, daß der Anfang jener Lehrstelle in das Jahr 1338 gesetzt werden muß. — 1340 miethete für ihn die Stadt Pisa ein Haus für 12 Lire. Fabroni p. 48.

k) S. u. Anhang II.

1344, nicht nach Andern schon 1330 [l]). Er blieb daselbst bis an seinen Tod, und es finden sich mehrere urkundliche Spuren von diesem seinem Aufenthalt [m]). Mit seinem Collegen Signorolus de Homodeis, einem früheren Schüler, wurde er in heftige Streitigkeiten verwickelt [n]).

Rainerius starb im J. 1358 und wurde in der Kirche S. Antonio begraben, wo sich seine Grabschrift erhalten hat [o]).

Nach manchen Erzählungen soll er Rath des K. Carl IV. gewesen seyn: dann auch Assessor in

---

l) Fattorini p. 36. Colle p. 113., beide aus einem gleichzeitigen Schriftsteller (hist. Cortusiorum Lib. 8. C. 14. (bei Muratori T. 12. p. 913.) ad a. 1344: „Eodem anno et mense Dom. Ubertinus habuit ad salarium DC. florenorum Raynerium de Forlivio doctorem legum egregium qui vere studium fama et opere decoravit."

m) 1350 Repetitio L. *Consuetudinis* C. de consuet. (Diplovat.). — 1351. 1353. Doctordiplome (Colle p. 113).

n) Marchesi p. 171—174., mit Stellen aus Consilien belegt.

o) Die Grabschrift, historisch nicht lehrreich, steht bei Pancirolus, Marchesi p. 175. Colle p. 113. — Ueber Tod und Begräbniß s. Fattorini p. 37. Colle p. 113. Das Todesjahr erhellt aus Nellus de S. Geminiano Tract. Bannitorum P. ult. Q. 12. (im Tract. un. j. T. XI.) kurz vor dem Ende der ganzen Schrift: „Nec miretur quis de decisione Ray. quia ut scriptum reperi hanc disputationem fecit tempore juventutis i. e. non tantae perfectionis quantae postea fuit: fecit enim ipsam a. 1327 et mortuus est eodem M. anno 358.

Pisa und Todi [p]). Da es indessen an urkundlichen Zeugnissen hierüber fehlt, diese Thatsachen aber so ganz auf seinen Zeitgenossen Bartolus passen, so dürfte dabei leicht aus bloßem Versehen auf Rainerius übertragen worden seyn, was irgend ein früherer Schriftsteller von Bartolus erzählt hatte. — Wie sehr er als Rechtslehrer in Achtung stand, beweis't nicht nur das schon angeführte rühmliche Zeugniß des Bartolus, sondern auch ein ganz ähnliches des Albericus [q]). — Sein Sohn Arsendinus war gleichfalls Rechtslehrer [r]).

59. Schriften des Rainerius:

A. Lectura zum Digestum vetus. Diplovataccius sah davon eine Handschrift, worin bemerkt war, die Vorlesung sei zu Padua im J. 1355 gehalten worden, im Anfang des sechs und dreißigsten Jahres seines Lehramtes, wodurch also der Anfang des Lehramtes überhaupt auf 1319 gesetzt wird [a]).

---

p) Mantua epit. N. 221. (Rath). — Diplovataccius. (Assessor).

q) S. o. §. 43. b.

r) Rainerii repet. in L. *Omnes populi* de J. et J., N. 72. (Repetit. Lugd. 1553. Vol. 1. f. 68); „hanc quaestionem Paduae disputavit Arsendinus filius meus doctor legum."

a) Diplovataccius: per . . dūm Ray. de Arexentis de

B. Lectura zum Infortiatum, gehalten zu Bologna im J. 1334. Diese sah Diplovataccius [b]), und es ist vielleicht dasselbe, was unter dem Titel von Additiones in einer Leipziger Bibliothek erwähnt wird [c]).

C. Lectura zum Digestum novum in der Gestalt von Additionen, von Diplovataccius beschrieben [d]). Wahrscheinlich dasselbe, was auch in einer Ausgabe vorkommt [e]).

D. Commentare zum Codex und zu anderen

Furlivio tunc inchoantem 36. annum suae lecturae ac legentem in nobili studio Paduano . . . . quam ejus lecturam voluit vocari *Quangetam* cujus nominis rationem ponit in fine lecturae. Inc. Lect. super I. ff. vet. *In Chr. Nom. Amen. Sequitur Rubr. Imperator. Quaerit gloss.* In secunda parte inc. *De R. C. et si cert. pet.*"

b) „legit Bononiae Infortiatum a. d. 1334. Scripsit satis utiliter super ipso, inc. *Antequam perveniatur ad Rubr. quatuor est perquirere.*"

c) Feller p. 344: „Additiones Reyneri de Forolivio super Infortiatum."

d) „Super ff. novo utiliter per viam additionum in glossis composuit quae sunt additiones Dyni et Jacobi de Are. et aliorum DD. per ipsum recollectae, inc. *In tit. de novi op. nunt. in gloss. Rubr. ibi sunt quarum.*"

e) „Lectura D. Raynerii de Forolivio . . super I. et II. parte ff. novi: cum ej. Raynerii, Dyni plur. al. DD. Additionibus." Lugd. ap. H. a Porta et Ant. Vincentium. 1523. (Marchesi p. 176.)

Rechtsbüchern giebt Diplovataccius so unbestimmt an, daß er sie gewiß nicht vor sich gehabt hat [f]).

E. Ein Commentar zum Liber Feudorum soll fast ganz aus Belvisio und Isernia ausgeschrieben seyn [g]).

F. Eine bedeutende Zahl einzelner Repetitionen steht in den gedruckten Sammlungen dieser Art von Schriften [h]).

G. Kleinere Schriften:

De substitutionibus, nach Diplovataccius; auch noch jetzt in Handschriften erhalten [i]).

Einzelne Consilia mitten in fremden Sammlungen, unter andern in den Consilien seines Gegners Signorolus [k]).

Kleine Summa über den modus arguendi [l]).

---

f) „Item et super Codice scripsit et aliis partibus j. civ. quorum scriptorum copia rara extat."

g) Alvarottus super feudis prooem. (Laspeyres S. 406.)

h) In den Repetitiones. Lugd. 1553. Vol. 1. (zu L. *Omnes populi*, s. u. Anhang II.) Vol. 2. Vol. 8. Vgl. Marchesi p. 176. 177., der die einzelnen Repetitionen verzeichnet.

i) In Hänel's Miscellanband fol. 204—227. — Desgleichen in dem Cod. Vatic. 2637. fol. 1—11. (Merkel).

k) Marchesi p. 171. 172. 177.

l) Diplovataccius: „et adinvenit quosdam modos in quibus argui potest in jure nostro per viam summulae, inc. *Si vis scire quot modis arguatur in jure nostro dic plenius.*"

Propositiones majores et minores, d. h. Notabilia aus einer Anzahl Stellen des Römiſchen Rechts; ziemlich unbedeutend [m]).

Singularia, mit denen des Dinus vermiſcht [n]).

---

m) In den Tractatus plurimorum doctorum Lugd. per Jo. Marion 1519. 4. (ſ. o. B. 5. §. 142.) fol. XCVII—C.

n) S. o. B. 5. §. 144. — Mazzuchelli verwechſelt dieſe Singularia mit ſeiner Lectura zum Digeſtum novum.

II. Franciscus de Tigrinis.

60. Diplovataccius N. 154.
Fabrucci in: Calogerà opuscoli. T. 23. p. 39—44. T. 25. p. XI—XIII.
Memorie di più uomini illustri Pisani. Vol. 1. p. 305—357. (vom auditore Gius. Vernaccini).

Er war geboren zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts [a]), in Vico, einem Flekken des Pisanischen Gebiets [b]), weshalb er selbst stets als Pisaner bezeichnet wird [c]). Der Beiname bezieht sich nicht auf den Vater, sondern auf die Familie, der er angehörte [d]).

---

a) Er war nämlich 1333 zum erstenmal Antianus, damals also gewiß über 30 Jahre alt. Memorie p. 319.

b) Urkunde bei Fabrucci p. 43: „Franciscus Tegrini de vico civis Pisanus." Vgl. Memorie p. 320—322.

c) Memorie p. 307.

d) Memorie p. 320—322. Es ist daher nicht ganz genau, Tigrini zu schreiben, sondern besser de Tigrinis oder Tigrinius. Uebrigens wird bald Tigrinis, bald Tegrinis geschrieben.

In Pisa bekleidete er öfter die ersten Stadtämter, wie er denn namentlich von 1333 bis 1345 sechsmal als Antianus in Urkunden vorkommt [e]). Auch muß er daselbst eine Lehrstelle bekleidet haben. Zwar schweigen davon die geschichtlichen Nachrichten; da er aber sicher Lehrer des Baldus war, Baldus im Jahr 1344 seine Studien beschloß, und Franciscus bis 1345 stets in Pisa blieb, so ist jenes Lehrerverhältniß nur in Pisa möglich [f]).

Dann wurde er zwischen 1345 und 1348 als Professor nach Perugia berufen, wo er im J. 1348 in dieser Eigenschaft unter den Zeugen bei dem Bürgerbrief des Bartolus erscheint [g]). Hier lebte er mit seinem Collegen Bartolus in inniger Freundschaft. Er unterstützte diesen durch sein stärkeres

---

e) Memorie p. 328. 329. Bartolus in Infort. L. 29. de her. inst. „In civitate Pisa, tempore conflictus civitatis Lucanae, quo tempore ibi actu legebam . . . dominus Franc. Tigr. erat de Ancianis: et scripsit mihi, et ego respondi" etc. (Dieses war im J. 1341. Memorie p. 329.)

f) S. u. §. 66. Eine Bestätigung dieses seines Lehramtes giebt auch noch Bartolus in L. 13. §. 1. de pub. jud. N. 19: „et ita consuluimus *Piris* dominus Franc. Tig. et ego." Damit stimmen denn auch überein Diplovataccius und Memorie p. 349. 352. Die Stelle des Bartolus in der vorhergehenden Note ist nicht gerade widersprechend.

g) Lancelloti vita Bartoli Cap. 10.

Gedächtniß, beide zusammen ließen in Pisa bei einem kritischen Zweifel die Pandektenhandschrift einsehen [h]), und eben so gaben sie öfter gemeinschaftliche Gutachten [i]).

In Perugia blieb er bis 1355, in welchem Jahr er als Professor nach seiner Vaterstadt Pisa berufen wurde, mit einem Gehalt von 200 Fiorini [k]). Als aber die Stadt Pisa in Geldnoth kam, wurden im J. 1359 alle besoldete Lehrstellen aufgehoben, und Franciscus mit einigen Anderen namentlich entlassen [l]). Spätere Nachrichten kommen aus seinem Leben nicht vor, und es ist wahrscheinlich, daß er bald nachher gestorben ist [m]).

Er war sehr geachtet, durch seinen Charakter eben sowohl, als durch seine Gelehrsamkeit [n]). Seine

---

h) S. o. §. 49. g. und §. 51. f. — Das außerordentliche Gedächtniß des Franciscus wird auch noch in einer anderen Stelle von Baldus bezeugt; s. §. 65. N. 1.

i) Bartoli Consilia Vol. 1. N. 151. 152. Bartolus in Cod., L. *Cum antiquioribus, de j. delib.* „et ita consuluimus hoc anno d. Franc. et ego." Vgl. auch die Stelle oben Note f, und Memorie p. 331.

k) Memorie p. 311. 335—340. Die Urkunde über seine Berufung ist abgedruckt bei Fabrucci p. 42—43.

l) Memorie p. 340. Urkunde abgedruckt bei Fabrucci p. XI—XIII.

m) Memorie p. 311. 322.

n) Baldus in 1. F. 6. §. 1. in f. „ita consuluit recolen-

berühmteſten Schüler waren Baldus und deſſen beide Brüder Angelus und Petrus o); Bartolus dagegen darf unter ſeine Schüler nicht gerechnet werden p).

Von ſeinen Schriften haben ſich nur Bruchſtücke erhalten. Diplovataccius führt ſeine Lecturen über die ordentlichen Rechtsbücher als noch vorhanden an. Jetzt ſind davon nur noch einzelne Stellen übrig, welche mitten in des Bartolus Lectura zum Codex ſtehen (§. 54. b). — Eben ſo haben ſich unter den Conſilien des Bartolus mehrere erhalten, die theils von Franciscus allein, theils von beiden gemeinſchaftlich herrühren. — In den Ausgaben der Neapolitaniſchen Geſetze finden ſich mehrere von ihm herrührende Anmerkungen q).

---

dae memoriae dominus Franc. Tygrini de Pisis vir magnae scientiae et sanctae vitae.“ Vgl. Memorie p. 307.

o) Memorie p. 334. Ueber das Verhältniß zu Baldus vgl. §. 66.

p) Memorie p. 312. 324. 331. 340. 342. Vgl. §. 46. k.

q) So z. B. Const. regni Siciliae Lib. 2. T. 4. — In den Memorie p. 313. werden die bei Bartolus u. A. aus ihm genommenen Citate als Beweiſe eben ſo vieler verſchiedenen Schriften angenommen; ganz mit Unrecht, da gewiß meiſt nur Stellen aus ſeinen Lecturen gemeint ſind.

III. Wilhelmus de Pastrengo.

61. S. o. B. 3. §. 13.

Dieser Veroneser, welcher großentheils gleichzeitig mit Bartolus war, ihn aber bedeutend überlebte, ist schon oben unter den frühesten Bearbeitern unsrer Literargeschichte erwähnt worden. Er gehört aber zugleich hierher, in die Reihe der Rechtsgelehrten selbst, indem sein Werk zugleich die ersten absichtlich zusammen gestellten Beiträge zur Geschichte des alten Römischen Rechts enthält. In wiefern es von dieser Seite als höchst unvollkommen, ja unwissend, zugleich aber durch manche Eigenthümlichkeit merkwürdig angesehen werden muß, ist bereits gezeigt worden. Hier aber, wo es als eine einzelne Thatsache mitten in dem Entwickelungsgang der Rechtswissenschaft in Betracht kommt, ist besonders der Umstand bemerkenswerth, daß es von den übrigen juristischen Schriftstellern gar nicht beachtet wurde, und völlig ohne Einfluß auf die Rechtswissenschaft blieb. Und doch war hier zuerst ein Material zusammengebracht wor-

den, welches dahin führen konnte, den wichtigsten Theil unserer Rechtsquellen, die Digesten, in einer ganz neuen und sehr fruchtbaren Weise zu bearbeiten. Die Dürftigkeit dieses Materials, und die groben Irrthümer des Verfassers in der Aufstellung desselben, erklären jene Erscheinung keineswegs. Denn es kam ja vor Allem nur darauf an, die neuen Thatsachen zu beachten und auf die Erklärung der Quellen anzuwenden, so unvollkommen auch dieses Anfangs gelingen mochte. Daß aber selbst jeder Versuch dazu gänzlich unterblieb, das ist eben das Merkwürdige. Auch hierin liegt also eine neue Bestätigung der oben gemachten Bemerkung, daß es zu wesentlichen Fortschritten nicht genügt, wenn gewisse Bildungsmittel dargeboten werden, so lange die Zeit der inneren Empfänglichkeit für diese Bildung noch nicht erschienen ist. Wie dieses oben an dem Verhältniß der Rechtswissenschaft zur Philologie und zur Poesie nachgewiesen worden ist (§. 3), so bewährt es sich hier in dem ersten, rohen Versuch rechtsgeschichtlicher Arbeiten, welchem weder Beachtung, noch Einfluß zu Theil wurde.

IV. Lucas de Penna.

62. Panzirolus Lib. 2. Cap. 86. (ganz ſchlecht).
Nic. Toppi de origine omnium tribunalium . . civ. Neapolis, P. 1. Neap. 1655. 4. Lib. 3. C. 11—14. (gründliche und lehrreiche Unterſuchung über das Vaterland).
Giustiniani mem. istor. degli scritt. leg. del regno di Napoli T. 3. p. 39—43. (genau und gut).

Er gehört zugleich unter die unbekannteſten und unter die merkwürdigſten Rechtsgelehrten des ganzen vierzehnten Jahrhunderts. Panzirolus und Andere weiſen ihm ganz irrig Toulouſe als Vaterſtadt an; in der That aber war er in Civita di Penna in Abruzzo geboren, und die angeſehene Familie, welcher er angehörte, iſt erſt im achtzehnten Jahrhundert ausgeſtorben [a]). Auch finden ſich in ſeinem Werk mehrere Stellen, welche ſein Neapolitaniſches Vaterland ganz außer Zweifel ſetzen [b]), andere, die ſich

---

a) Giustiniani p. 30.

b) z. B. L. un. C. de sumt. recup. (10. 67.) N. 17: „In

offenbar auf die Gegend seiner Vaterstadt beziehen c).

Auch sein Zeitalter läßt sich mit völliger Gewißheit in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts setzen. Zwar der Charakter seines Werks könnte leicht auf eine andere und bessere Zeit schließen lassen: allein die bestimmtesten geschichtlichen Beziehungen machen dennoch jene Zeitangabe gewiß. — Dahin gehören zuerst zwei seiner Lehrer, die er selbst namhaft macht d): 1. Henricus Acconzaiocus, von wel-

---

curia vicariae regni." — L. 2. C. de naufrag. (11. 5.) init. „Statuit constitutio regni" etc. — L. un. C. de conductor. (11. 71.) N. 3: „in regno autem est expeditum . . per capit. regis Caroli II. quod incipit *Ab olim.*" Vgl. ibid. N. 12. Der Ausdruck regnum, ohne Zusatz, war stets bei den Neapolitanischen Schriftstellern charakteristisch; eben so konnte von einer constitutio regni und von einer curia vicariae nur ein Neapolitaner reden; wäre aber noch ein Zweifel übrig', so würde dieser durch das Gesetz von K. Carl II. gehoben seyn.

c) L. 8. C. de metatis (12. 41.) v. *picturae Professores*: „ut Joctus Florentinus et Lucas Atrianus qui nostris temporibus ceteros excesserunt." — L. 3. quando et quib. quarta (10. 34.) N. 15: „Vidi autem consilium acutissimum domini Jo. de laudo . . . in quaestione de facto vertenti in civitate nostra super successione Ricardi de Corbaria." — Atri und Corvara liegen beide nahe bei Civita di Penna, und von jenem Maler waren wenigstens noch zu Toppi's Zeit treffliche Bilder im Chor der Kirche S. Maria zu Atri. Toppi l. c. C. 13. §. 5. 8.

d) in L. 6. C. de cohortal. (12. 58): „Hanc opinionem tenebat subtilis ingenii dominus meus *Henricus Acconzaiocus*

chem außerdem bekannt ist, daß er 1374 und 1382 in öffentlichen Aemtern stand [d]). 2. Simon de Borsano (oder Brussano), welcher in der Folge Erzbischof von Mailand und Cardinal wurde, und im Jahr 1381 starb [f]). — Könnte man nun geneigt sein, ihn nach diesen Zeitangaben in die spätere Zeit des Jahrhunderts zu setzen, so beweis't doch eine andere Stelle, daß er als Richter den Bartolus um ein Gutachten ansprach, also Zeitgenosse desselben war [g]). Bestätigungen dieser Angabe werden sogleich noch hinzugefügt werden; aber auch schon Giotto, den er als Zeitgenossen bezeichnet (Note c), kann als eine solche Bestätigung dienen.

---

de Rauello." — in L. ult. C. de censibus (11. 57.) N. 14: „Super hoc dominus meus doctor excellens *Symon de Brussano,* nunc Mediolanensis archiepiscopus, sic distinguit."

e) Giustiniani T. 1. p. 4.

f) Mazzuchelli Vol. 2. p. 1807. Argelati bibl. Mediolan. T. 1. p. 204.

g) in L. un. C. de his qui se deferunt (10. 13.) N. 21: „Nam cum ista quaestio verteretur coram me, et coram alio mihi patre virtutibus et aetate, ac ipse pro fideicommissario, ego pro nepote sentirem, communi deliberatione quaesivimus super eo doctores, inter quos profundioris scientiae domini Joan. de Laudo et Bar. de saxo ferrato in meam sententiam inclinaverunt." — Von Joan. de Laudo, der auch sonst bei ihm vorkommt (Note c), finde ich anderwärts keine Nachricht, selbst nicht bei Diplovataccius.

Der Ort, wo er sich für die Rechtswissenschaft ausbildete, würde durch die angegebenen Lehrer nicht bestimmt werden können, da es von beiden außerdem ungewiß ist, an welcher Rechtsschule sie lebten. Es ist aber unzweifelhaft, daß er in Neapel studirte, und daselbst im Jahr 1345 den Doctorgrad erhielt, denn Toppi besaß eine Abschrift des Doctordiploms, welches diese Angaben enthielt [h]). Auch dadurch also wird das angenommene Zeitalter bestätigt.

Wie es scheint, lebte er stets in seiner Vaterstadt, und beschäftigte sich daselbst mit der Rechtspraxis, theils als Advocat, theils als Richter [i]). Lehrer ist er also, so viel man weiß, niemals gewesen, und wenn er es gewesen wäre, so würden sich fast unfehlbar Spuren davon in seinem Werk erhalten haben. Er starb in seiner Vaterstadt und wurde in der Kirche S. Francesco begraben, wo sich sein Grabmal bis auf neuere Zeiten erhalten hat [k]).

---

h) Toppi l. c. Cap. 13. §. 10.

i) in L. 6. C. de muneribus patrimon. (10. 41.) N. 8: „Haec quaestio de facto fuit in civitate nostra . . . pro parte accusatoris allegabam ista jura" etc. Hier tritt er also als Sachwalter auf; die in der Note g abgedruckte Stelle läßt ihn dagegen in richterlichen Geschäften erscheinen.

k) Toppi C. 13. §. 9. Giustiniani p. 41. Die Grabschrift ist aus sehr neuer Zeit.

63. Wichtig ist dieser Rechtsgelehrte durch seinen sehr ausführlichen Commentar zu den Tres Libri des Codex.

Ausgaben:

Paris. ap. Rembolt 1509. f. mit einem Epilog von Chappuis, worin diese Ausgabe die erste genannt wird. Auch ist sie ganz sicher die erste, wie aus dem von 1509 datirten Privilegium hervorgeht. Die Behauptung einer Ausgabe Paris. 1505. beruht blos auf dem unzuverlässigen Index zu Maittaire T. 2. p. 36.

Lugd. 1557. f.

Lugd. 1582. f.

Diese Ausgaben kenne ich aus eigener Ansicht; Giustiniani p. 42. fügt noch folgende hinzu: Venet. 1512 Mantuae 1529. 1538. Lugd. 1586. 1593.

Die Zueignung des Werks an einen Cardinal Petrus S. Mariae novae enthält keine historische Nachricht; die darauf folgende Vorrede aber giebt folgende Veranlassung an. Als Lucas Neapel verlassen wollte (wahrscheinlich gleich nach seiner Promotion), hatte er eine ernste Unterredung mit Paulus Perusinus, dem gelehrten Bibliothekar des K. Robert von Neapel[a]); dieser machte ihn auf die Wichtigkeit

---

a) Ueber das sehr dunkle Leben dieses merkwürdigen Mannes, der besonders durch das große Lob des Boccaccio die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, vgl. Tiraboschi T. 5. Lib. 1. C. 4. §. 11. Vermiglioli Scritt. Perugini T. 2. p. 212. Die hier angegebene Nachricht von dem Tod des Paulus in der großen Pest ist bis jetzt nicht beachtet worden.

der drei letzten Bücher des Codex aufmerksam, und äußerte, wie gern er selbst sich mit dessen Erklärung beschäftigen möchte. Als nun derselbe in der großen Pest gestorben war (d. h. also im J. 1348), erinnerte sich Lucas jenes Gesprächs, und unternahm die Arbeit mit rastlosem Eifer, ohne sich selbst durch die unruhigste Kriegszeit abhalten zu lassen [b]). — Auch in dieser Erzählung liegt eine neue Bestätigung der oben gegebenen Zeitbestimmung für sein Leben.

Das Werk zeichnet sich vor allen ähnlichen dieses Zeitalters durch seine Methode und selbst durch seine Sprache aus. Insbesondere sucht er wirklich den Text der Rechtsquellen zu erklären, wozu die meisten Interpreten dieser und der folgenden Zeit, eingeengt durch ihre forterbenden Schulformen, gar nicht kommen können, so daß ihre Schriften in einer

b) Prooem. „. . . Cum olim nobilissima civitate Neapoli abscessurus brevius immorarer: die quadam ingenioso et magnae potentiae viro Paulo (quem bellicosum Perusium susceptum ex se direxit in regnum) obviam habui: actaque secum quorundam dubiorum collatione, vitae quoque instructione recepta, fuit me de tribus libris Codicis sciscitatus, in fine quaestionis adjiciens, se libenti corde operam dare ipsorum expositioni, quorum in explanatione glossator plerisque locis erravit. Eo vero, tempore quo universalis epidemiae dira clades invaluit, ab hujus vitae luce subtracto, verba ejus frequenti meditatione rememorans, acutum inde calcar assumsi“ etc. — Dadurch wird der Anfang des Werks auf das Jahr 1348 festgesetzt: die Zeit der Vollendung ist ganz ungewiß.

unglücklichen Mitte ſchweben zwiſchen Exegeſe und Dogmatik, ohne die Forderungen der einen oder der anderen befriedigen zu können. Daß er nun von jenen Schulformen ſo viel freier blieb, als ſeine Zeitgenoſſen, ſcheint großentheils aus ſeinem von der Schule gänzlich entfernten Leben und Beruf erklärt werden zu müſſen. Auch hängt es damit zuſammen, daß er in der Vorrede nöthig findet, ſich über den Gebrauch vieler nicht juriſtiſchen Schriftſteller entſchuldigen zu müſſen, wohin er namentlich Iſidor, ferner die Wörterbücher von Hugo (d. h. Huguccio) und Papias, endlich auch die alten Dichter rechnet. — Sehr merkwürdig ſind auch noch ſeine völlig wegwerfenden Urtheile über das Lombardiſche Recht, deſſen Anwendung er gänzlich aufgehoben wünſchte c).

c) in L. un. C. de gladiator. (11. 43.) N. 1: „Sed de jure Lombar. duellum admittitur in multis casibus: quos tamquam irrationabiles, et a bestialibus inventos, hic recitare nolui . . nec meretur jus Lombardorum lex appellari, sed faex" etc. — in L. 10. C. de re mil. (12. 36.) in f. „utinam tale jus (Long.) in exilium damnaretur, sicut venerandae memoriae dom. Bar. de Capua, prout audivi, conatus fuit illud auferre: multi utuntur eo jure, alii vero non: sed et in nonnullis civitatibus alii vivunt eo jure, alii vero illud abjiciunt. Ecce quanta est absurditas, unde non sine ratione dominus Andr. de Isernia vocat leges illas jus asininum." — in L. 3. C. de praediis curial. (10. 33.) N. 16. — Eine ausführliche Widerlegung des von Vielen behaupteten Vorzugs des Lombardiſchen Rechts in der Colliſion mit dem Römiſchen ſteht in L. un. C. de conductoribus (11. 71).

Allerdings mag in so später Zeit dieses Recht, seinem Ursprung ganz fremd geworden, in der Anwendung oft willkürlich und unpassend erschienen seyn, anstatt daß das Römische, in der Ausbildung, die es durch Justinian erhalten hatte, den verschiedensten Volkszuständen entsprechen konnte. Vielleicht trug aber auch die beschwerliche Anwendung beider Rechte neben einander, und die schwierige Nothwendigkeit ihrer praktischen Vereinigung, dazu bei, die in den Schulen des Römischen Rechts gebildeten Rechtsgelehrten gegen das Lombardische ungünstiger zu stimmen, als es aus inneren Gründen gerechtfertigt werden mochte.

64. Außer jenem Werk werden ihm noch folgende zugeschrieben:

A. De juris interpretatione, welches handschriftlich in der öffentlichen Bibliothek zu Bologna seyn soll [a]).

B. „Lucas de Penna in Valerium Maximum, quem librum dedicat Gregorio PP. in membr.“ Handschriftlich in der Leidener Bibliothek [b]). Der Pabst müßte Gregor XI. seyn, welcher im Jahr 1378 starb.

---

a) Giustiniani p. 42.

b) Catal. bibl. ac. Lugd. Bat. p. 374. Num. 89.

C. Commentare zu den Neapolitanischen Landesgesetzen c). Allerdings steht er in den Ausgaben unter den Schriftstellern, aus welchen die Noten genommen seyn sollen. Allein in dem Werk selbst finde ich solche von ihm herrührende Noten nicht, wohl aber in den Noten Anderer häufige Citate aus seinem oben angeführten Commentar über die Tres Libri. Diese Citate mögen denn wohl das Mißverständniß veranlaßt haben, als ob er selbst Noten zu den Landesgesetzen geschrieben habe.

---

c) Giustiniani p. 42.

Fünf und funfzigstes Kapitel.

Baldus und die Familie Baldeschi.

I. Baldus.

Schriftsteller:

65. Diplovataccius N. 168.
Panzirolus Lib. 2. C. 70.
Manni sigilli antichi T. 7. p. 67 — 83.
Fabrucci in: Calogerà opuscoli T. 23. p. 44 — 55.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 146 — 155.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 27 — 29.
Fabroni Vol. 1. p. 51 — 54.
Bini p. 113 — 132.
Colle Vol. 2. p. 174 — 192.
Vermiglioli T. 1. p. 112 — 143.

Zeugnisse:

1. Baldus in 2 Feud. 26. Cap. *Vasallus:* „et illam glossam multum notabat primus doctor meus Joan. Pogliarensis (*l. Pagliarensis*). Alius enim doctor meus, qui rerum singularium habuit memoriam, fuit dominus Franciscus Tigri. de Pisis. Sed ille, qui

multum contulit meo ingenio fuit Bar. de Saxoferrato: quos longo tempore audivi et discendi studio raro me ab eis separavi. Dicebat autem mihi Bartolus quod illud quod suum fabricabat ingenium erat lectura Cy."

2. Paulus Castrensis in Dig. vetus, L. 27. §. 4. de inoff. test. „Ego audivi Baldum dicentem, quod cum Bartolus repetendo . . . teneret istam conclusionem . . . ipse Baldus, cum esset puer et adhuc non portaret caputium, arguit ipsum Bartolum de casu hujus legis . . . Bartolus, qui non viderat istam legem, stupefactus ei non dedit responsum, sed dixit se velle videre de sero et de mane respondere, commendavit tamen argumentum, et de mane respondit quod iste primus intellectus (sc. Baldi) non est verus."

3. Angelus in Dig. vetus, L. 1. §. 3. de postulando: „no. filium Nervae in XVII. anno respondisse de jure publice . . . Audio quod Bartolus similiter fecit. Baldus in XV. anno repetiit L. *Centum Capuae.* Ego existens scholaris in XX. incepi advocare et in XXIIII. doctor incepi legere." a).

4. Baldi Practica, rubr. de quaestionibus circa appellationem. Qu. 1. „et praedicta disputavi in civitate Senarum, anno quo studium meum complevi et fui

a) Mit sichtbarer Beziehung auf diese Stelle sagt Felinus in Decretales, rubr. tit. de magistris: „Angelus . . . dicit quod Baldus frater suus anno XVII. aetatis suae repetiit L. *Centum Capuae.*" — Es ist möglich, daß Felinus eine andere Lesart des Angelus, als die hier abgedruckte, vor sich gehabt hat; viel wahrscheinlicher aber ist es, daß er die Stelle des Angelus nur flüchtig ansah, und die 15 Jahre des Baldus mit den 17 Jahren des Nerva und Bartolus verwechselte. Die Neueren folgen irrigerweise dem Felinus, ohne auf dessen Quelle zurück zu gehen.

doctoratus: postea Bononiae ivi causa legendi. Et quia etiam illic venit Bartolus, ipso ibidem praesente praedicavi (*l. praedictam*) quaestionem disputavi, qui strictissimis articulis mecum bellavit ab hora XVI. usque ad XXI. [b]) die XVI. Novembris a. d. MCCCXLIIII, quo die a magnis doctoribus et scholaribus reportavi victoriam et honorem, astante reverendissimo domino Vincentio (al *Vincentino*) tunc legato Bononiae: cujus bona voluntate unanimes doctores ipsi laudaverunt praedicta decisa et per me conclusa."

5. Baldus in Codicem, L. un. si quacunque praed. potest. (5. 7.) „Bartolus dixit scholaribus in scholis: ego volo quod pro nobis scribatis benedictionem quam dedi domino Baldo qui recepit insignia doctoratus a. d. 1388. (leg. 1344) [c]) mensis Jul. in vigilia SS. Petri et Pauli [d]): Deus itaque sapientissimus" etc. [e])

---

b) In der Mitte des Novembers und in Toscana heißt das ungefähr so viel, als nach unserer Zeiteintheilung von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.

c) 1388 lesen ed. Lugd. 1585. Ven. 1615. und wahrscheinlich auch die übrigen Ausgaben, denn Pancirolus nimmt ohne Bedenken dieses Jahr als das richtige an, ohne sich an den Unsinn zu stoßen, daß Baldus in einem Alter von mehr, als 60 Jahren den Doctorgrad erhalten haben sollte. Die Veränderung in 1344 rechtfertigt sich erstlich durch die unter Num. 4. abgedruckte Stelle, zweitens durch die augenscheinliche Entstehung des Irrthums; denn im Mittelalter hatte das Zeichen der Zahl Vier die Gestalt einer unten geöffneten 8 (ꞩ), so daß die Jahrzahl 1344 von den Herausgebern leicht für 1388 gelesen werden konnte.

d) Peter und Paul ist der 29. Junius, also vigilia SS. Petri et Pauli der 28ste.

e) Der ganze Segenswunsch steht vollständig bei Panzirolus p. 163.

6. Gleichzeitige Grabschrift zu Pavia, an folgenden Orten abgedruckt, aber mit ziemlich verschiedenen Lesearten Rybisch N. 49. Panzirolus p. 168. 526. Schrader fol. 356. Mazzuchelli p. 152. Fabrucci p. 53. Bini p. 131. Colle p. 183. Vermiglioli p. 133. Ich habe aus diesen mit freier Auswahl den Text gebildet [f]).

Vita, labor studii, divini cultus amoris,
Artes naturae, legis fulgentia dicta,
Legalis normae, pastorum coelica jura
Ornant Baldi animam, quae pandit dogmate clara.
Quis quia nunc linquit mortalis pondera carnis,
Dulcia jam gustans auctoris pascua summi,
Clauditur hic Baldus Francisci tegmine fultus [g]).
Doctorum princeps, Perusina natus in arce,
Qui obiit anno MCCCC. die XXVIII. [h]) in aurora.

Abbildungen:

Die ächteste und glaubwürdigste ist ohne Zweifel die, welche sich in halb erhabener Arbeit auf dem gleichzeitigen Grabstein findet (Note g.).

Das Gemälde von Raphael in der Galerie Doria zu Rom ist schon oben erwähnt worden (§. 45.).

---

f) Einige hinzugefügte Inschriften aus dem 16. Jahrhundert sind ohne geschichtlichen Werth.

g) Diese Worte erklären sich aus dem Grabstein selbst, auf welchem Baldus in Relief im Franciscanerhabit abgebildet ist. — Dieser und der folgende Vers stehen übrigens getrennt von den übrigen, und sind deshalb in den neueren Ausgaben an die Spitze der ganzen Grabschrift gesetzt worden; nach dem inneren Zusammenhang müssen sie am Schluß stehen.

h) Die meisten Ausgaben lesen XXVIII. — Rybisch: XX., Schrader XXIIII.

Ein Kupferstich findet sich in der ersten Sammlung von Mantua [i]).

Eine Münze mit seinem Kopf ist erst aus dem sechszehnten Jahrhundert, und daher ohne geschichtlichen Werth [k]).

---

66. In Perugia war ein adeliches Geschlecht mit Namen de Ubaldis, späterhin Baldeschi genannt [a]). Aus diesem Geschlecht lebte daselbst im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ein Lehrer der Medicin, Franciscus, welcher zugleich mehrere Burgen besaß [b]). Drei Söhne desselben, Baldus, Angelus, und Petrus, erwarben als Rechtslehrer und Schriftsteller bedeutenden Namen, und Baldus insbesondere übertraf an Ruhm nicht blos seine Brüder, sondern auch die meisten Rechtslehrer des ganzen Mittelalters.

Das Geburtsjahr des Baldus ist sehr bestritten, kann jedoch mit vieler Wahrscheinlichkeit auf 1327 gesetzt werden [c]).

---

i) S. o. B. 3. §. 7.

k) Sie ist gestochen bei Bini p. VII. Vgl. darüber Vermiglioli p. 134.

a) Ueber das Alter dieses Geschlechts vgl. Pellini Storia di Perugia P. 1. p. 1027.

b) Vermiglioli p. 113.

c) S. u. Anhang V.

Er studirte ungewöhnlich frühe, so daß er noch als Knabe den Bartolus durch einen Einwurf in Verlegenheit setzte, und im funfzehnten Jahr bereits eine Repetitio halten konnte [d]). Er selbst nennt drei Lehrer, die er nach einander im Römischen Recht gehört habe: zuerst den Johannes Pagliarensis, darauf den Franciscus de Tigrinis, dessen ungemeines Gedächtniß er rühmt, zuletzt den Bartolus, der am meisten zur Entwickelung seines Geistes beigetragen habe [e]). An einer andern Stelle nennt er den Federicus Petrucius aus Siena als seinen Lehrer im canonischen Recht [f]). Wo dieses geschah, sagt er nicht; da jedoch Baldus schon 1344 promovirte, Franciscus de Tigrinis aber bis 1345 stets in Pisa lebte (§. 60.), so muß man annehmen,

---

d) S. o. Zeugnisse Num. 2. 3., beide von unverwerflicher Glaubwürdigkeit; das eine gründet sich auf die eigene Erzählung des Baldus, das andere ist die Erzählung seines Bruders. — Es ist daher ganz irrig, wenn Manche sagen, er habe erst sehr spät die Rechtswissenschaft studirt, wobei Einige hinzusetzen, er habe sich früher mit Medicin beschäftigt. Mazzuchelli p. 146.

e) S. o. Zeugnisse Num. 1. Ueber Bartolus als seinen Lehrer vgl. auch die oben angeführte Stelle (§. 48. c).

f) Baldus in Cod., L. 49. §. 1. de episc. N. 5. „Sed recolendae memoriae pater et dominus meus do. Fede. de Sen. dicit" etc.

daß Baldus theils in Pisa, theils in seiner Vaterstadt Perugia studirt hat [g]).

Im Herbst 1344 erhielt er in Perugia, nach beendigten Studien, den Doctorgrad [h]). Bartolus war sein Promotor, und der Glückwunsch desselben ist noch jetzt vorhanden [i]). — Gleich nach der Promotion begab sich Baldus nach Bologna, um daselbst als Lehrer aufzutreten. Er nahm die Reise über Siena, wo er mit großem Ruhm Fünf Stunden lang eine Disputation hielt, zu welcher sich

---

g) Man kann also folgende Zeitbestimmung annehmen: 1341 bis 1342 (vierzehn Jahre alt) Schüler des Pagliarensis in Perugia oder Pisa, 1342—1343 Schüler des Tigrinis in Pisa, 1343—1344 Schüler des Bartolus in Perugia. Im ersten oder zweiten Jahr konnte er daneben den Bartolus hören, und damals kann das geschehen seyn, wovon das Zeugniß N. 2. spricht. Dauerte nun das ganze Studium nur drei Jahre, so darf man freilich das longo tempore in dem Zeugniß Num. 1. nicht allzu strenge nehmen. — Manche glauben, er müsse wohl auch in Siena studirt haben, wegen Pagliarensis und Petrucius, allein der letzte lehrte sicher auch in Perugia, und über den Aufenthalt des ersten fehlt es gänzlich an genauen Nachrichten.

h) S. o. Zeugnisse Num. 4. 5. Also mit Siebenzehn Jahren, was allerdings frühe und ungewöhnlich, aber doch nicht ohne Beispiel ist (s. o. B. 5. §. 106). Bei ihm wird es durch die schon im funfzehnten Jahr gehaltene Repetitio wahrscheinlich.

i) S. o. Zeugniß Num. 5. Außerdem ist davon noch Folgendes bekannt. Angelus in Dig. vetus, L. *Si quis accept.*, de cond. causa data: „est subtilis, et eam frater meus habuit in punctis quando fuit examinatus, et ego anno sequenti intravi in legibus“ (was also im J. 1345 geschah).

auch Bartolus von Perugia aus eingefunden hatte [k]).

67. Von dieser Zeit an bis an den Tod, über ein halbes Jahrhundert, war Baldus stets in öffentlichen Lehrämtern angestellt. Er wechselte aber den Aufenthalt so oft, daß er nach einander Acht Lehrstellen (drei an demselben Orte) bekleidete: in Bologna, Perugia, Pisa, Florenz, Perugia, Padua, Perugia, Pavia [a]). Mehr, als die Hälfte dieser Zeit fällt allein auf seine Vaterstadt Perugia.

---

k) S. o. Zeugniß Anm. 4. Diese Stelle wird meistens so mißverstanden, als ob von zwei Disputationen die Rede wäre, einer ersten in Siena, einer zweiten in Bologna, welcher zweiten Bartolus beigewohnt hätte. Allein er spricht offenbar nur von Einer Disputation, und erwähnt Bologna nur zur Ergänzung der Begebenheiten. Er will also sagen: Als ich nach meiner Promotion nach Bologna reis'te, um da zu lehren, ging ich über Siena, und hielt daselbst eine Disputation, wobei sich auch Bartolus von Perugia aus einfand. — Diese Erklärung ist nicht blos den Worten angemessener, sondern sie wird auch dadurch unterstützt, daß Bartolus um dieser Disputation seines ausgezeichneten Schülers willen leicht die kleine Reise nach Siena machen konnte, anstatt daß die Reise nach Bologna nicht blos zweimal so weit ist, sondern auch durch den Uebergang über die hohen Apenninen ungleich beschwerlicher. Die Gegenwart des Legaten von Bologna ist kein Gegengrund, da sich dieser zufällig in Siena aufhalten konnte; ja vielleicht war dieses die Veranlassung, warum Baldus überhaupt in Siena disputirte. — Ganz irrig haben Manche aus der Disputation in Siena eine Promotion gemacht (Bini p. 117.), oder gar eine Professur (Vermiglioli p. 116).

a) Die Professur in Siena ist nur aus Mißverständniß angenommen worden, s. die vorhergehende Note.

A. Bologna. Der Anfang dieses Lehramtes im J. 1344 ist aus seiner eigenen, bei Gelegenheit der Promotion mitgetheilten Erzählung gewiß. Die Dauer desselben kann sich nicht über 1347 erstreckt haben, weil er in diesem Jahr schon in Perugia vorkommt; wahrscheinlich war sie sogar noch weit beschränkter, da sich in Bologna selbst von seinem Aufenthalt keine Spuren erhalten haben [b]).

B. Perugia, von 1347 (oder früher) bis 1357.

Aus dieser Zeit seines Lebens fehlt es nicht an Nachrichten.

Eine Repetitio von 1347 und eine andere von 1357 dienen dazu, den sicheren Anfang und die Dauer desselben außer Zweifel zu setzen [c]).

Mehrmals bekleidete er öffentliche Geschäfte, bald als einer der Fünf Sapientes zur Aufsicht über die Rechtsschule [d]), bald als Juder der Stadt [e]).

---

b) Tiraboschi §. 29., nach Monti's Zeugniß. Mit Unrecht wird deshalb von ihm und Vermiglioli p. 117. die Anstellung selbst bezweifelt.

c) Beide Repetitionen in den Handschriften der öffentlichen Bibliothek zu Perugia, die erste N. 385., die zweite 387. Bini p. 120. 121. Vermiglioli p. 119.

d) 1348 nach Bini p. 120., 1351 nach Vermiglioli p. 118. Beide aus derselben Handschrift.

e) 1356. Bini p. 121. Vermiglioli p. 119.

Bei dem Bischof von Todi, der als Vertriebener mehrere Jahre in Perugia lebte, verwaltete er das Amt eines Generalvicars[f]). — Damals war er auch Lehrer des Belforte, welcher von Clemens VI. nach der Schule von Perugia geschickt wurde, und später selbst als Gregor XI. den päbstlichen Stuhl bestieg[g]).

Auch war er in dieser Zeit College seines Lehrers Bartolus. Daß er diesen ungemein ehrte, und oft mit den stärksten Lobsprüchen erwähnte, ist schon oben angeführt worden, und die seltneren Stellen, worin er ihm widerspricht, können keinen Zweifel an dem ungestört guten Verhältniß zwischen dem Lehrer und dem Schüler begründen (§. 50.). Nach einer alten Sage freilich soll Baldus in einem Streit mit Bartolus über die Leseart einer Pandektenstelle alle Handschriften in Perugia verfälscht haben; als dieses durch Vergleichung der Handschrift in Pisa entdeckt wurde, soll er zu schimpflichen Strafen verurtheilt worden seyn[h]). Allein diese

---

f) Ughelli T. 1. (Ven. 1717.) p. 1353. Episcopi Tudertini N. 36. zwischen 1349 und 1354.

g) Bini p. 120. Clemens VI. starb schon 1352, also fällt es nothwendig in diesen Zeitraum.

h) Er soll späterhin gesagt haben: propter hanc legem ego fui factus episcopus, weil den Falsarien damals eine Mitra zur Beschimpfung aufgesetzt wurde. Allein diese Stelle ist in seinen Schriften nirgend aufzufinden. — Schon Caccialupus führt die ganze Sage mit gebührender Verachtung an.

Erzählung ist nicht nur ganz ohne geschichtliche Beglaubigung, sondern ihre Erdichtung wird auch dadurch gewiß, daß sie augenscheinlich aus zwei anderen, ganz verschiedenen Geschichten zusammen gesetzt ist: aus der Sendung des Bartolus nach Pisa [i]), und aus einer Erzählung des dreizehnten Jahrhunderts, nach welcher ein Advocat alle Pandektenhandschriften seiner Stadt verfälscht haben und dann durch die Pisanische des Betrugs überwiesen seyn soll [k]). — In derselben Zeit kam es auch vor, daß Bartolus und Baldus als Advocaten einander gegenüber standen [l]), was freilich am wenigsten

---

i) Es geschah von Bartolus und Franciscus de Tigrinis, aber schon Tartagnus übertrug es irrig auf Bartolus und Baldus, was dann in jene Fabel überging. S. o. B. 3. §. 175. und Anhang VIII. N. 63.

k) In einer Stelle des Scävola stand posse, der Advocat borgte alle Manuscripte zusammen und schrieb überall non posse, wovon der Gewinn in einem Rechtsstreit abhing. Hostiensis Summa Decretalium tit. de probat. Rubr. *quid debet probari* N. 5. Hostiensis ist so viel älter, als Baldus, daß seine Erzählung nur durch Erdichtung auf Baldus übertragen seyn kann. — Ueber das Verhältniß zwischen Bartolus und Baldus schrieb Lancellotus eine eigene apologia Baldi, die u. a. vor dem Index zu den Commentaren des Baldus wieder abgedruckt ist. Vgl. auch Mazzuchelli p. 147. Vermiglioli p. 117.

l) Baldi consil. Lib. 3. N. 160: „dicebat Bartolus . . . ego istam quaestionem in advocationibus habui secum et dicebam“ etc.

dazu dienen könnte, ein feindseliges Verhältniß zu beweisen.

68. C. Pisa, im Schuljahr 1357 — 1358.

Diese kurz dauernde Lehrstelle ist nur bekannt aus einem Decret der Stadt Pisa vom 13. April 1358, nach welchem dem Baldus für die Lectura des laufenden Jahrs über das Digestum vetus 35 Fiorini in Gold ausgezahlt werden sollten [a]).

D. Florenz, 1358 — 1364.

Von seinem Lehramt in dieser Stadt haben sich folgende Nachrichten erhalten.

Gleich aus den zwei ersten Jahren sind noch jetzt zwei Repetitionen vorhanden [b]).

---

a) Das Decret ist abgedruckt bei Fabrucci p. 44. Vgl. Fabroni p. 52. — Fabroni glaubt, es sey das Pisanische Jahr 1358, also das gemeine Jahr 1357 zu verstehen. Dann wäre Baldus von 1356—1357 in Pisa gewesen, was nach den oben angeführten Thatsachen aus Perugia unmöglich ist. Demnach ist das gemeine Jahr 1358 zu verstehen, und Fabrucci muß mithin die Jahrszahlen bereits reducirt haben, um die Sache seinen Lesern verständlicher zu machen. — Aus dem Jahr 1359 ist ein Verzeichniß der Pisanischen Professoren vorhanden, die damals sämtlich entlassen wurden: darauf steht sein Name nicht. Fabrucci p. XI—XIII.

b) Baldus in Cod. L. 1. de SS. eccl. „Repetita per eundem Bal. Florentiae a. d. 1358 mense Nov.“ — Id. in Dig. vet. L. 2. de jurejur. „Repetita fuit haec lex 2. per . . . Dom. Bal. de Perusio in alma civitate Florentiae ubi tunc ordinarie jus civile legebat anno s. MCCCLIX.“

Im Jahr 1359 wurden ihm daselbst Zwillinge geboren, was er in seinen Vorlesungen selbst erzählt[c]).

Vom Jahr 1364 endlich ist ein Schreiben der Republik Florenz an die Republik Perugia vorhanden, worin sie seine Verdienste im Lehramt rühmt, zugleich aber erklärt, daß sie dem gegenwärtigen Ruf zur Rückkehr in seine Vaterstadt keine Hindernisse entgegen setzen wolle [d]).

Er erhielt in Florenz das Bürgerrecht [e]), von einer Theilnahme an Stadtgeschäften aber ist keine Nachricht vorhanden.

E. Perugia, 1364 — 1376.

Von seiner neuen Anstellung in Perugia ist bereits bei Florenz die Rede gewesen. Noch in demselben Jahre, in welchem er nach der Vater-

---

c) Baldus in Dig. vet. L. 12. de usufructu: „dum hic essem die sabbathi 16. m. Nov. currentibus annis d. 1359, quia praevidebam lectioni de sero, Laudutia uxor mea peperit duos filios masculos. Uno utor ad laudem et gloriam M. Dei salvatoris nostri J. Christi et B. M. V. matris ejus dominae nostrae in civitate florida Florentinorum.“ — Das sollte wohl heißen, den einen dieser Zwillinge habe er sogleich zum geistlichen Stande bestimmt.

d) Das Schreiben vom 13. September 1364 ist abgedruckt bei Fabroni p. 53.

e) Ein handschriftliches Consilium ist unterschrieben: „Ego Baldus de Perusio civis Florentinus.“ Vermiglioli p. 120. — Auch Diplovataccius erwähnt dieses Bürgerrecht.

ſtadt zurückkehrte, kaufte er daſelbſt ein Haus, gemeinſchaftlich mit ſeinen Brüdern [f]).

Auch in dieſer Zeit nahm er Theil an den wichtigſten öffentlichen Geſchäften, theils in öfteren Geſandtſchaften, beſonders an den Pabſt [g]), theils in der Verwaltung des Kriegsweſens [h]).

Eine jener Geſandtſchaften war im Jahr 1370 an den Pabſt Gregor XI. nach Bologna gerichtet, und hier hielt Baldus als Gaſt eine Repetitio, welche noch jetzt übrig iſt [i]).

F. Padua, 1376 — 1379.

69. Die Lehrſtelle in Padua, welches damals unter der Herrſchaft des Franz von Carrara ſtand, trat Baldus im Jahr 1376 mit einer Disputation an, und zwar nicht, wie ſonſt gewöhnlich, im Herbſt, ſondern am 18. März [a]). Auch haben ſich

---

f) Vermiglioli p. 120.

g) Zweimal im J. 1367. Pellini p. 1024. 1027. (Bini p. * 123. ſagt irrig 1357); beſonders aber 1370, da er nebſt einem anderen Geſandten einen wichtigen Vertrag abſchloß. Pellini p. 1077. p. 1080. sq.

h) Vermiglioli p. 121.

i) Handſchrift N. 385. der Bibliothek zu Perugia: „Repetita per eximium J. U. D. Baldum Perusinum in civ. Bononiae a. 1370.“ Bini p. 123.

a) Diplovataccius: „A. D. 1376 venit ad legendum Paduae et die 18. Martii disputavit quaestionem ibi quae inci-

mehrere seiner Arbeiten erhalten mit bestimmter Angabe dieser Zeit und dieses Aufenthalts: aus dem Jahr 1378 eine Repetition und eine Disputation [b]). — Ein Licentiatendiplom vom 12. September 1379 ist von Baldus und anderen Paduanischen Professoren unterschrieben. [c]).

Selbst von seinem Abschied aus Padua ist eine sehr bestimmte und merkwürdige Nachricht erhalten.

---

pit: *Quaedam civitas Tusciae.*" — Handschrift der Felinischen Bibliothek zu Lucca: „Disputata Paduae per Baldum de Perusio J. C. cath. regent. in studio Paduan. a. 1376. qui fuit primus annus quo venit ad legendum Paduae 18. Martii." Binip. 124. — Ganz irrig setzen Manche diese Anstellung auf 1354. (Facciolati fasti I. 38.), was durch die oben angegebenen sicheren Thatsachen widerlegt wird. Unter andern soll sich in Padua ein handschriftliches Paduanisches Consilium von 1356 finden, unterschrieben von Baldus, Arsendinus und Sala. Entweder ist darin die Jahrzahl verschrieben, oder Baldus hat von Perugia aus seine Beistimmung zu diesem Consilium erklärt. Colle p. 179.

b) In einem Miscellanband von Hänel f. 119—125. steht eine Repetitio des Baldus über §. *Qui provocavit*, datirt Paduae 1378. mense Martii." — Disputatio Baldi de vi turbativa Altorphii 1586. 8. Der Schluß lautet so: „De dicta principali quaestione respondit egregius juvenis do. Antonius Cisii de sancto Angelo de Padua, magnae scientiae ac virtutis vir, sub Dom. Baldo de Perusio, utr. j. professore Paduae regente cathedram ordinarie juris civilis a. d. MCCCLXXVIII. de mense Aprilis, ad honorem divinae majestatis et decus domini Paduani de Carraria." Vermiglioli p. 182. will gerade aus dieser Schrift beweisen, Baldus sey 1378 wieder in Perugia gewesen; er kann sie also unmöglich vor sich gehabt haben.

c) Abgedruckt in Facciolati syntagma p. 211.

Am 3. November 1379 hielt er mitten in seinen Vorlesungen über den Codex eine kleine Abschiedsrede, gerichtet an den Herzog von Padua (Franz von Carrara), worin er sich wegen der unvollendeten Vorlesung entschuldigte [d]), und den Ueberrest derselben von Perugia aus an die Rectoren von Padua zu schicken versprach [e]). Dadurch wird also die Zeit seines Abschieds völlig festgestellt; da aber neuere Ausgaben des Commentars über den Codex durch Druckfehler das Jahr 1389 anstatt 1379 setzen, so haben sich dadurch Manche verleiten lassen, entweder sein Lehramt in Padua bis 1389 zu verlängern, oder gar einen doppelten Aufenthalt in Padua anzunehmen. Beide Meinungen werden theils

d) Die Abschiedsrede steht am Schluß des Commentars zu L. 3. C. de indicta viduitate, also mitten im sechsten Buch des Codex, oder bald nach dem Anfang der zweiten Pars.

e) Die ganze Stelle lautet so (Lectura super sexto Codicis per Bo. de Colonia et Nic. Jenson 1480): „Haec, inclite dux Paduae . . . scripsi bonitate vestra regens ordinariam sedem juris civilis in vestra magnifica civitate Paduae, veniam postulans operis imperfecti, quia brevitas temporis impedivit, quod deo dante complebo in naturali patria videlicet in dicta alma urbe Perusii, quae me civem licèt minimum jure licito revocavit. Ego tamen ubicunque fuero, fidem et devotionem semper habebo ad vestram et vestri incliti filii magnificam dominationem, et cum complevero quod debeo, transmittam ad rectores vestri venerabilis studii Paduani. Bal. M.CCCLXXVIIII. die III. mensis Novembris."

durch die eben mitgetheilte richtige Leſeart, theils durch zuſammenhängende ſpätere Nachrichten aus Perugia, theils endlich durch andere geſchichtliche Gründe völlig widerlegt [f]).

70. G. Perugia, 1379 — 1390.

Daß er zu Ende des Jahres 1379 wieder nach Perugia ging, iſt ſo eben gezeigt worden. Auch fehlt es nicht an Nachrichten vom Jahr 1380 aus dieſem ſeinem Aufenthalt. So führte er ſchon in dieſem Jahr öffentliche Geſchäfte der Stadt [a]). Beſonders aber machte er in demſelben Jahr von Perugia aus eine Reiſe nach Rom, von welcher weiter unten zuſammenhängende Nachricht gegeben wird. — Auch in den Jahren 1381. 1382. 1384. 1385 und 1389 war er wieder mit ſtädtiſchen Geſchäften und namentlich mit Geſandtſchaften beauftragt [b]).

---

f) In der Anrede wird offenbar die Herrſchaft der Familie Carrara (Vater und Sohn) in Padua vorausgeſetzt, die doch 1389 ſchon geſtürzt war. Vgl. Mazzuchelli p. 149. Bini p. 126. Colle p. 179., welchen Allen die richtige Leſeart unbekannt war. — Außerdem hat noch die zweite Lectura zu L. 3. de edendo die Ueberſchrift: „Sequitur ejus legis repetitio in studio Patavino per eundem dom. Baldum facta a. d. 1380 ex prototypo.“ Nach den ſchon angegebenen Gründen, und nach den folgenden Thatſachen, iſt auch dieſe Jahrzahl als fehlerhaft zu verwerfen.

a) Vermiglioli p. 124., aus dem Archiv.

b) Vermiglioli p. 125. 126. 128., aus dem Archiv. Vgl.

Im Jahr 1385 schrieb Collucius Pierius im Namen der Republik Florenz an die Republik Perugia, um den Baldus, der in diesem Briefe ungemein gerühmt wird, von Neuem nach Florenz zu ziehen: seine Landsleute sollten ihn selbst dazu bereden oder zwingen [c]). Allein die Obrigkeiten von Perugia verboten ihm vielmehr, die Stadt zu verlassen, und er gab auch das feierliche Versprechen, zu bleiben [d]).

Im April des Jahres 1389 wurde mit ihm ein neuer Contract auf Drei Jahre geschlossen [e]), der aber nicht zur völligen Ausführung kam, da er schon im folgenden Jahr zum letztenmal die Vaterstadt verließ, um nach Pavia zu ziehen.

H. Pavia, 1390 — 1400.

Johann Galeaz Visconti berief ihn zu einer

---

auch Bini p. 126. — So war er 1381 als Gesandter in Neapel, und diesen seinen Aufenthalt erwähnt Matth. de Afflictis. Vgl. Laspeyres üb. die libri feudorum, S. 109. Note 283.

c) Der merkwürdige Brief ist zuerst gedruckt bei Manni T. 7. p. 79. mit dem Datum 1385, dann in den epistolae Collucii Pierii Salutati P. 2. p. 84. N. 18. mit dem Datum 1383. Daß die erste Zeitangabe richtig ist, erhellt aus den damit zusammenhängenden Ereignissen in Perugia (s. die Stellen in der folgenden Note). Vermiglioli p. 127.

d) Bini p. 125. Vermiglioli p. 127.

e) Vermiglioli p. 128.

Lehrstelle in Pavia, die er auch annahm. Dieses geschah im Jahr 1390 [f]), und auf dem Wege nach Pavia hielt er, bei einem kurzen Aufenthalt in Mailand, einige Repetitionen [g]). Sein Gehalt betrug 1080 Fiorini das Jahr [h]).

In Pavia hatte er zwei gleichfalls berühmte Concurrenten: zuerst den Philipp Cassolus, der von Baldus in einer öffentlichen Disputation beschämt wurde [i]), und schon im September 1391 starb; dann den Christoph de Castellione [k]).

In Pavia soll er neue Statuten für die Stadt gemacht haben [l]). — Er genoß da so großes Ansehen, daß ein besonderes Universitätsgesetz vorschrieb,

---

f) Pellini P. 2. p. 4. setzt die Veränderung seines Wohnorts in den Februar 1390. — Parodi p. 154. setzt ihn von 1390 an unter die angestellten Lehrer in Pavia, und p. 8. erwähnt er eine im Archiv befindliche Verhandlung vom Jahr 1390, de liberali concertatione inter Baldum de Per. et Phil. de Cassolis de Regio.

g) Bini p. 127. Vermiglioli p. 128.

h) 90 Fiorini monatlich. Bini p. 126. Vermiglioli p. 128. (aus Urkunden). Mazzuchelli p. 149. giebt das Jahrgehalt in runder Summe zu 1000 Fiorini an.

i) Paul. Castrensis in L. 101. de condit. (der selbst bei der Disputation zugegen war). — Jason in L. 3. C. de her. inst.

k) Jason in L. *Coheredi* 41. §. *cum filia* 2. de vulg. et pup. — Ueber beide Concurrenten s. u. Anhang I.

l) Panzirolus und Mazzuchelli p. 150.

bei jeder Promotion, außer dem gewöhnlichen Promotor, auch noch den Baldus, oder einen berühmten Canoniſten dieſer Schule, als Promotor zuzuziehen m).

Aus dem Jahr 1395 hat ſich ſeine Lectura über einige Bücher des Codex erhalten n). — Von 1397 bis 1400 wurde ihm die Lectura ordinaria über das Digeſtum vetus mit einem Gehalt von 1200 Fiorini angewieſen o). — Bei der vorübergehenden Verpflanzung der Rechtsſchule nach Piacenza im Jahr 1398 zog auch Baldus mit dahin, wo er 1399 Vorleſungen hielt p). Allein noch in demſelben

---

m) Christ. Portius in III. priores lib. Inst. §. 15. de excus. N. 5: „Unde licuit antiquis temporibus statutum condere, quod ultra promotores necessarios quis examinandus teneretur accipere in promotorem D. Bald. vel reverendum D. episcopum Vicentinum, ut fuit in civitate ista, quia propter eorum excellentiam licuit recedere a communi statuto.“ Der Profeſſor, welcher nachher Biſchof von Vicenza wurde, hieß Johannes de Caſtellione (nach Diplovataccius): ohne Zweifel war dieſer für die Promotionen im canoniſchen Recht gemeint, Baldus für die im Römiſchen.

n) In der Ausgabe Mediol. 1476. hat die Lectura zu Lib. V. et VII. Cod. als Ueberſchrift das Jahr 1395. Saxe bei Argelati bibl. Mediolan. T. 1. p. 564.

o) Parodi p. 163.

p) Ripalta annales Placentini bei Muratori T. 20. p. 939., wo Baldus im Verzeichniß der Profeſſoren von 1399 vorkommt. Sein Gehalt wird daſelbſt zu 164 Lire monatlich angegeben.

Jahr kehrte er nach Pavia zurück, wo er am 26. Oktober sein Testament machte [q]).

71. Er starb zu Pavia am 28. April 1400[a]), also im 73. Jahr seines Alters. Aus besonderer Andacht zum heiligen Franciscus hatte er im Testament verordnet, daß er, wo er auch sterben möchte, in einer Franciscanerkirche begraben würde. Dieses geschah auch in Pavia, und erst in sehr neuen Zeiten ist der schön gearbeitete Grabstein aus jener Kirche weggenommen, und in eine offene Halle des prächtigen Universitätsgebäudes gesetzt worden, wo er jetzt neben dem trefflichen Denkmal des Alciat steht.

Es werden drei Söhne des Baldus erwähnt, die insgesammt Juristen waren: Zenobius, der nach

---

q) Vermiglioli p. 130. 131. aus der in Perugia vorhandenen Abschrift des Testaments.

a) Nach der Grabschrift (Zeugnisse N. 6.), und nach folgender handschriftlichen Aufzeichnung seines Sohnes Zenobius: „decessit gloriosus pater et dom. meus a. d. 1400 in aurora d. 28. Aprilis oct. indict. dum vellet perficere consilium immediate conscriptum.“ Vermiglioli p. 131. — Die Jahrzahl 1413, die Mansi in einer handschriftlichen Repetitio der Dombibliothek zu Lucca fand (Mansi ad Fabric. I. 166.), beruht also zuverlässig auf einem Irrthum. — Nach der Sage starb er an der Wasserscheu, nachdem ihn sein Schooßhund in die Lippe gebissen hatte; nur medicinische Schriftsteller aus ziemlich neuer Zeit werden zur Bestätigung angeführt. Vermiglioli p. 132.

einer Angabe Bischof wurde [b]), Franciscus und Bartholomäus [c]). — Er hinterließ ein großes Vermögen [d]), und nach seiner eigenen Erzählung soll er durch Gutachten über streitige Substitutionen 15000 Ducati eingenommen haben [e]). — Unter seinen Schülern sind zu bemerken: Petrus Belforte (nachmals Pabst Gregor XI.) (§. 67.), Petrus Ancharanus, der Cardinal Zabarella, und Johannes de Imola [f]); ganz besonders aber Paulus de Castro, von welchem im folgenden Kapitel gehandelt werden wird.

---

b) Bischof von Tifernum (Citta di Castello) nach Pancirolus; allein er kommt in der Reihe dieser Bischöfe nicht vor. Mazzuchelli p. 148. not. 22. Diplovataccius nennt ihn blos legum doctor und auratus eques. — Pellini P. 2. p. 121. sagt, er sey Professor in Pavia gewesen, und ein Jahr nach dem Vater gestorben. In den zwei an ihn gerichteten merkwürdigen Briefen des Paulus de Castro von 1398 heißt er miles et legum doctor; zu dieser Zeit also gehörte er dem geistlichen Stande nicht an.

c) Bartholomäus, der 1378 Doctor geworden seyn soll, steht blos bei Diplovataccius, der dafür citirt: Baldus in L. un. C. si quac. praed. (5. 7.), wo ich aber Nichts darüber finde.

d) Sowohl nach Pellini's Zeugniß, als nach dem eigenen Testament. Vermiglioli p. 131.

e) Tartagnus in rubr. tit. D. de vulg. et pup. „Subtilis et valde utilis est haec substitutionum materia. Unde refert hic Raph. Cu. (Cumanus) se viva voce a Baldo audivisse quod ex ea lucratus fuerat in consulendo plus quam 15. millia ducatorum."

f) Bini p. 132.

Auch von Baldus, wie von Bartolus, wird nicht selten behauptet, daß er eine neue Methode in der Rechtswissenschaft aufgebracht habe [g]); allein es hat hier noch weit weniger zur scheinbaren Begründung dieser Meinung beigebracht werden können. In Vergleichung mit Bartolus wird ihm mehr Gedächtniß und Subtilität, aber weniger schlichter Wahrheitssinn zugeschrieben; auch werden im Einzelnen weit mehr Mängel an ihm gerügt, als an Bartolus, und er hat also im Ganzen in der öffentlichen Meinung niemals eine gleiche Höhe mit Jenem erreicht [h]). — Bemerkenswerth ist an ihm die nicht häufige Vielseitigkeit seiner Rechtskenntnisse, indem er neben dem Römischen Recht auch das canonische nicht blos kannte, sondern als Lehrer und Schriftsteller selbstthätig bearbeitete.

An öffentlichen Geschäften nahm er in verschiedenen Zeiten seines Lebens mannichfaltigen Antheil. So war er niemals in seiner Vaterstadt als Lehrer angestellt, ohne zugleich wichtige Stadtgeschäfte zu besorgen, wohin besonders auch Gesandtschaften gehörten (§. 67. 68. 70.). Eben daselbst

---

g) Colle p. 185. 186.

h) Diplovataccius und Mazzuchelli p. 150. 151., beide mit Anführung vieler Schriftsteller.

ſtand er mit den angeſehenſten Zünften als Conſulent in bleibendem, amtlichem Verhältniß [i]). — Weit merkwürdiger aber ſind ſeine Verhältniſſe zur Römiſchen Curie, von welchen hier eine zuſammenhängende Nachricht gegeben werden muß.

72. Es iſt ſchon oben erwähnt worden (§. 67.), daß Petrus Belforte Schüler des Baldus war. Dieſer war nachher unter dem Namen Gregor XI. Pabſt von 1370 bis 1378. Er ſoll dem Baldus die Stadt Caſtro mit Gerichtsbarkeit geſchenkt haben; auch ſoll er, was wichtiger ſeyn würde, durch den Rath des Baldus bewogen worden ſeyn, im Jahr 1377 die Curie von Avignon nach Rom zurück zu führen [a]). Es fehlt jedoch dieſen Angaben an hinreichender Beglaubigung. — Als Gregor XI. ſtarb (J. 1378), wurde Urban VI. zu ſeinem Nachfolger erwählt, bald nachher aber wählten die Cardinäle einen Gegenpabſt, welcher ſich Clemens nannte. Bei dieſer Gelegenheit ſchrieb Baldus im Julius 1378, alſo in Padua, ein Gutachten de schismate zur

---

i) Baldi consil. Lib. 3. N. 400., unterſchrieben: „ego Baldus de Perusio V. J. D. et advocatus mercantiae civ. Per.“ Eben ſo in N. 430. 435. — Id. de constituto, init. „Quia sum advocatus artis lanae et mercatorum.“ (Tr. un. j. VI. 1. fol. 38).

a) Panzirolus. Mazzuchelli p. 149.

Vertheidigung der Rechte von Urban VI.; dieſes Gutachten iſt in ſeinem Commentar über den Codex abgedruckt [b]). — Als aber das Schisma noch mehrere Jahre fortdauerte, bat der Pabſt Urban im Jahr 1380 die Stadt Perugia, in deren Dienſt nun Baldus wieder getreten war, denſelben nach Rom reiſen zu laſſen. Die Stadt gab dieſe Erlaubniß durch einen Beſchluß vom 2. Julius [c]). Zu Ende des Auguſt begab ſich Baldus in der That nach Rom, wohin zu demſelben Zweck auch Johannes de Lignano von Bologna aus kam [d]). Er ſchrieb hier ein

b) Es ſteht in allen Ausgaben des Commentars zum Codex hinter dem Titel de edicto D. Hadriani (6. 33). In einer kleinen Vorrede ſagt er, das Gutachten ſey geſchrieben im Julius 1378. Dann folgt die Geſchichtserzählung, anfangend mit den Worten: Factum tale est. Dann das Gutachten ſelbſt, mit den Worten: Domine Deus qui illuminas. — Es ſteht auch bei Rainald. annales ed. Lucae 1752. T. 7. p. 321—327., jedoch nur im Auszug, auf der andern Seite aber ergänzt aus den Avignon'ſchen Urkunden über das Schisma. — Ueber die Handſchriften dieſes ſowohl, als des zweiten Gutachtens vgl. Vermiglioli p. 138. 140.

c) Der Beſchluß iſt abgedruckt bei Vermiglioli p. 124.

d) Diplovataccius: „A. D. 1380. d. ult. m. Aug. ind. 3. pontificatus Urbani VI. a. 3. Baldus ivit Romam et stetit in palatio nobilis Comitis de Marrusello de filiis Ursi et ibi defendit electionem dicti Urbani VI. et fecit consilium, incipit: *Civitas Dei militantis in terris.*" — Baldus in L. *Male agitur* C. de praescr. XXX. „Dum ego essem coram Urbano papa VI. cum domino Jo. de Lignano, eramus in verbis" etc. — Ueber die Theilnahme des Jo. de Lignano vgl. Panzirolus III. 25.

zweites Gutachten, abermals zur Vertheidigung von Urban VI.[e]). Zur Belohnung dieser Dienste schenkte ihm der Pabst ein Schloß in der Gegend von Gubbio, es scheint aber nicht, daß er in Besitz dieses Geschenks kam[f]). — Diese Theilnahme des Baldus an den wichtigsten Händeln der Kirche beweis't das außerordentliche Ansehen, in welchem sein Name stand. Allein bei neueren Schriftstellern ist an diese Auszeichnung ein schwerer Tadel geknüpft worden; man erzählt, daß er nachher zum Vortheil des Gegenpabstes geschrieben, und so in dieser Sache die größte Unbeständigkeit bewiesen habe. Dieser Vorwurf gründet sich auf die heftige Parteischrift des Karthäusers Bonifacius Ferrerius, Anhängers der

e) Dieses zweite Gutachten, mit dem Anfang: Civitas Dei militans in terris, steht abgedruckt bei Rainald. annales T. 7. p. 613—631. Ebendaselbst das Gutachten des Jo. de Lignano p. 631—657. Mit offenbarem Versehen setzt Rainald (l. c. p. 327.) dieses Alles auf 1378 anstatt auf 1380. — Ueber die Handschriften des zweiten Gutachtens vgl. Vermiglioli p. 138. 140.

f) Paulus de Castro in L. 2. C. de LL. N. 3.: „Baldus in multis locis allegat quia tangebat eum, nam papa Urbanus VI. primo sibi contulerat unum castrum quod vocatur Festina in comitatu Eugubii, et postea illud idem contulit alteri, et nunquam Baldus potuit habere possessionem, licet multum litigaverit cum illo in Romana curia.“ — Diplovataccius nennt das Schloß la Bisena; Bini p. 125. nennt zwei Schlösser, Piscina und Coecorano. Vgl. auch Vermiglioli p. 125. 126.

Gegenpäbste, welcher ſagt, Baldus ſowohl, als andere berühmte Doctoren gäben oft Gutachten für entgegengeſetzte Meinungen; in der Sache des Schisma ſolle Baldus ſelbſt ſpäter geäußert haben, ſein Gutachten ſey daraus zu erklären, daß er damals zu Perugia, alſo in gewiſſer Abhängigkeit vom Pabſt, gelebt habe; daher ſey auf alle ſolche Gutachten gar kein Werth zu legen [g]). Hier iſt nun gar keine beſtimmte Thatſache auch nur angegeben, geſchweige erwieſen. Ein berühmter Gegner wird nur im Allgemeinen geſchmäht und verläumdet, offenbar in der Abſicht, der feindlichen Sache das Gewicht dieſes Namens zu entziehen; Alles nur auf Hörenſagen, und mit Einmiſchung entſchieden falſcher Thatſachen [h]). Dieſer ganze Angriff enthält alſo durch-

---

g) Bonifacii Ferrerii tract. pro defensione Benedicti XIII. bei Martène anecdota T. 2. p. 1435. sq. — Hierin Cap. 48. p. 1469: „et propter haec narratur, quod dictus dom. Baldus de Perusio, quem oportuit deserere civitatem Perusii propter illas partialitates Italiae: et cum legeret in aliis civitatibus Italiae, et fuissent sibi ostensae allegationes contrariae per eum factae in negotio primi schismatis; respondit, cōnsidera in cujus dominio eram quando feci, et sic erit tibi soluta admiratio; et idem narratur de multis aliis, et sic in nullo movearis tu in conscientia tua propter allegationes quantumcunque latas, et magnas, maxime factas in illis partibus schismaticorum vel inimicorum.“ Vgl. andere Stellen Cap. 47. 52. p. 1468. 1472.

h) Z. B., Baldus habe Perugia wegen der Unruhen verlaſſen

aus Nichts, was als wahr betrachtet werden könnte, und es ist unbegreiflich, wie deshalb neuere Schriftsteller dem Baldus den Vorwurf machen konnten, daß er beiden Parteien gedient habe i). Hätte er wirklich für den Gegenpabst geschrieben, so würde dessen Partei nicht verfehlt haben, seiner Schrift die höchste Verbreitung zu geben, während sich in der That keine Spur einer solchen Schrift findet.

Auf merkwürdige Weise hat sich etwa zwanzig* Jahre später eine ganz ähnliche Einmischung des Baldus und seines Sohnes Zenobius in die höchsten kirchlichen Verhältnisse und Streitigkeiten wiederholt. In Rom regierte seit 1389 P. Bonifaz IX., neben ihm aber in Avignon seit 1394 als Gegenpabst Benedict XIII., dem jedoch im J. 1398 die Obedienz von den Cardinälen seiner eigenen Partei aufgekündigt wurde. Die französische Regierung (K. Carl VI.) legte großen Werth darauf, das Schisma völlig zu Ende zu bringen. Sie erklärte, daß sie keinen Werth darauf lege, den päbstlichen Stuhl in Avignon zu erhalten, vielmehr einen Pabst in Rom

müssen; er habe in einem vom Pabst abhängigen Lande gelebt, was wenigstens von dem ersten Gutachten ganz falsch ist, indem er dieses noch in Padua schrieb.

i) Mansi ad Rainaldi annales a. 1378. T. 7. p. 321. Bini p. 125. Vermiglioli p. 125.

vorziehe. Die Obedienz von Benedict XIII. ſolle nicht hergeſtellt werden, er werde gut bewacht, und ſey auch zur Abdication bereit, nur möge man von der anderen Seite zu einer völligen Einigung die Hand bieten, weshalb unverzüglich eine franzöſiſche Geſandtſchaft in Italien erſcheinen werde. Daneben wurde die Drohung eingemiſcht, daß im Fall einer verweigerten Einigung ein Schisma für ewige Zeiten, ähnlich dem der Griechiſchen Kirche, eintreten werde. — Damals nun lebte am Pariſer Hof Paulus de Caſtro, Profeſſor in Avignon, aber zugleich im Dienſt des Cardinals Pietro Corſini (ſ. u. §. 84.), deſſen Geſchäfte er in Paris beſorgt zu haben ſcheint. P. de Caſtro ſtand in alter Clientel des Hauſes Baldus (ſ. u. §. 84.), und ſchrieb, wahrſcheinlich im Jahr 1399 [k]), zwei Briefe an Zenobius, Sohn des Baldus, die ich, ihres merkwürdigen Inhalts wegen, als Anhang IX. des gegenwärtigen Bandes

---

k) Die Briefe ſind datirt vom 10. April und 20. Mai. Ich ſetze ſie in das J. 1399. Neuer, als 1399, können ſie in keinem Fall ſeyn, indem darin der Vater Baldus als lebend und thätig erwähnt wird, der doch am 28. April 1400 ſtarb. Die Briefe erwähnen zwei auch ſonſt bekannte Thatſachen. Zuerſt die aufgekündigte Obedienz, welche im J. 1398 Statt fand, alſo für die Briefe zwiſchen den Jahren 1398 und 1399 die Wahl läßt. Ferner die Bereitwilligkeit des P. Benedict zur Abdication, die in das J. 1399 geſetzt werden muß.

habe abdrucken lassen [1]). Diese Briefe enthalten die oben angegebenen Gesinnungen des französischen Hofes, mit der dringenden Aufforderung, daß Zenobius, so wie dessen Vater Baldus (auf dessen Namen und Ansehen es wohl hauptsächlich abgesehen war), die Absichten der Franzosen befördern möchten. Um den Zenobius dazu geneigt zu machen, werden ihm folgende Auszeichnungen theils gewährt, theils in Aussicht gestellt. Ein Patent als Rath des Königs, ein zweites als Rath des Herzogs (Philipp) von Burgund, ein drittes als Rath des H. (Johann) von Berry, der beiden Oheime des Königs. Diese sind ausgefertigt mit großem Siegel und kosten viel Geld; von dem des Königs wird gerühmt, daß nur die allervornehmsten Leute ein solches erhielten. Ein viertes, vom H. (Ludwig) von Orleans, Bruder des Königs, wird in Aussicht gestellt. Zu diesen Ehren kommt nun noch ein Orden, nämlich die Devise des Königs, wie er selbst sie trage. Es wird aber weder ein Patent hierüber überschickt (welches nicht üblich sey), noch die Decoration selbst, sondern

1) Ich verdanke die Mittheilung dieser Briefe der Gefälligkeit des Herrn Prof. Röstell. Die Originale stehen in einer Handschrift der Bibl. S. Maria in Vallicella D. 24. in Rom (oft, aber nicht richtig, S. Filippo Neri genannt, s. Blume Iter Ital. III. 161.).

nur die genaue Beschreibung derselben mit der Erlaubniß, sie nach eigenem Geschmack und auf eigene Kosten machen zu lassen und zu tragen. — Die hier erwähnten Verhandlungen über die Beseitigung des Schisma haben übrigens zu keinem Erfolge geführt, da erst im J. 1429 das Schisma ein völliges Ende erreicht hat.

73. Von den Schriften des Baldus sollen hier nur die wichtigeren nach folgenden Classen zusammengestellt werden [a]).

I. Exegese der civilrechtlichen Quellen.

A. Justinianisches Recht.

Die Ausgabe seiner Commentarien Venet. 1615. 1616. f. enthält folgende Stücke:

Digestum vetus, zwei Partes.

Infortiatum.

Digestum novum.

Institutionen. Jedes dieser drei Stücke nur Eine Pars.

---

a) Verzeichnisse seiner Werke und ihrer Ausgaben finden sich bei Mazzuchelli p. 152. Bini p. 128. Colle p. 187. Vermiglioli p. 134.

Codex, mit Einschluß der Tres Libri, vier Partes [b]).

Dabei ist besonders auffallend die große Unvollständigkeit, die sich in manchen Theilen findet. So z. B. schließt das Infortiatum schon mit dem ersten Titel des 35. Buchs, das Digestum novum aber ist noch weit kürzer. Hierin ist also sichtbar, wie die willkürliche Beschränkung der exegetischen Vorlesungen auf einen Theil der Rechtsquellen (§. 4.) stets fortschritt. Das bloße Mißverhältniß zwischen dem Reichthum des Materials und der für jeden Cursus bestimmten Zeit erklärt jene Erscheinung keineswegeS. Denn wenn nur die Ueberzeugung da war, daß eigentlich alle Theile der Rechtsquellen gleichmäßig erklärt werden müßten, so war es leicht, im Laufe weniger Jahre, durch abwechselnde Auswahl der Gegenstände, etwas Vollständiges zu leisten, und einem Lehrer wie Baldus, der Sechs und Funfzig Jahre lang der Schule angehörte, konnte es dazu an Zeit unmöglich fehlen. Da nun dennoch sein literarischer Nachlaß in einer so unvollständigen Ge-

b) Die vier Partes sind so abgetheilt: a) Lib. 1. 2. 3. b) Lib. 4. 5. c) Lib. 6. d) Lib. 7—10. und Fünf Titel von Lib. 11. Dahinter als Anhang noch Angelus in Lib. 10. et 11. (höchst unvollständig). In dieser Anordnung stimmen völlig überein ed. Lugd. 1585. und ed. Venet. 1615.

ſtalt erſcheint, ſo liegt der Grund offenbar nicht in dem Mangel an Zeit, ſondern in einer herrſchenden Gewohnheit, die, ohne aus Ueberlegung und inneren Gründen hervorgegangen zu ſeyn, den wiſſenſchaftlichen Unterricht allmälig ganz herunterbrachte. Zu derſelben Bemerkung werden die Nachfolger des Baldus in verſtärktem Maße Gelegenheit darbieten.

Bei dem Inſtitutionencommentar iſt die Aechtheit bezweifelt worden, aber blos aus dem ſehr wenig ſagenden Grunde, weil der Styl geringere Eleganz, als in anderen Werken habe [c]). Die Unterſchrift Bal., die mitten in dieſem Werk öfter wiederkehrt, iſt ein hinreichender Grund, es ihm zuzuſchreiben.

B. Beſondere Aufmerkſamkeit verdienen ſeine exegetiſchen Arbeiten über zwei Stücke, die nur als Anhang den Quellen des Römiſchen Rechts hinzugefügt ſind: über den Liber Feudorum, und über den Coſtnizer Frieden.

Der Commentar über den Liber Feudorum [d])

---

c) Diplovataccius.

d) Dieſer Commentar iſt von 1475 an oft, und meiſt einzeln, ohne Verbindung mit ſeinen übrigen Werken, gedruckt worden. Vgl. beſonders Laspeyres über die libri feudorum S. 107—112., und über die Ausgaben Mazzuchelli p. 153. Bini p. 129. Vermiglioli p. 136.

ist eigentlich ein Manuscript für Vorlesungen, welche Baldus in Pavia wenigstens viermal, und zwar von 1390 bis 1393, gehalten hat e). Das Buch gehört ohne Zweifel unter seine wichtigeren Werke, obgleich ihm Alvarottus vorwirft, daß es in den Angaben fremder Meinungen unvollständig und ungeordnet sey f). — In Verbindung mit diesem Commentar stehen die casus breves des Baldus g); diese sind jedoch nicht als eine besondere Schrift zu denken, sondern der Sammler dieser Casus hat sich begnügt, bei den einzelnen Titeln und Paragraphen jedesmal die ersten Zeilen aus dem Commentar des

e) In den gedruckten Ausgaben sagt er in dem Prooemium (Laspeyres S. 110.), daß er jetzt XLVII. Jahre Lehrer sey, was auf das J. 1391 deutet; die Ueberschrift aber nennt das Werk: *restauratum* commentum. In einer Hs., die ich in einer Privatsammlung sah, steht XLVI. anstatt XLVII., aber am Schluß: „Explicit . . lectura . . Baldi . . in inclita civitate papie *quadruplicata* anno dñi Millesimo CCC. nonagesimo tertio" . . Daraus scheint Folgendes hervorzugehen. Die erste Vorlesung fällt in das J. 1390, woher sich die Zahl XLVI. in der Handschrift erhalten hat (die nun freilich zu dem Schluß nicht paßt). Die zweite in das J. 1391, und darauf geht der Ausdruck restauratum commentum, und die Zahl XLVII. in den Ausgaben. Von der dritten (1392) ist keine unmittelbare Nachricht übrig. Auf die vierte endlich geht die Jahrzahl 1393 am Schluß der Handschrift, und ebendaselbst der Ausdruck: quadruplicata lectura.

f) S. die Stelle bei Laspeyres S. 407.

g) S. o. B. 5. §. 115.

Baldus abzuschreiben. — Verschieden von dem Commentar sind die Zusätze, welche Baldus zu dem Buch des Syllimanus über das Lehenrecht geschrieben hat [h]).

Der Commentar über den Costnizer Frieden ist noch später geschrieben, als der über das Lehenrecht, indem er diesen letzten als ein schon vorhandenes Werk anführt [i]). — In mehreren der ältesten Ausgaben des Volumen findet sich der Costnizer Friede noch nicht, namentlich in folgenden:

Mogunt. 1477.
Basil. 1478.
Venet. 1479.
Venet. 1487.
Venet. 1491.

Dagegen steht er in folgenden:

Mediolani ap. Jo. Ant. de Honate 1482 [k]).
Venet. Arrivabene 1494.

Seit dieser Zeit wird er regelmäßig als Bestandtheil des Corpus Juris in den Ausgaben behandelt, und zwar ist ihm in den glossirten Ausgaben als Glossa

---

h) De feudis additiones, im Tract. univ. juris T. 10. P. 1. fol. 9—10. — Mazzuchelli nennt es unrichtig: de feudi aditione.

i) Laspeyres S. 111.

k) Panzer Vol. 2. p. 46. — Die übrigen Ausgaben kenne ich aus eigener Ansicht. — Vgl. überhaupt Biener Geschichte der Novellen S. 318. 322. fg.

ordinaria der oben erwähnte Commentar des Baldus beigegeben [l]). Als Bestandtheil des Liber Feudorum ist dagegen der Costnitzer Friede niemals angesehen worden [m]).

Aus seinen Commentarien über die civilrechtlichen Quellen ist ein Theil der Summarien entstanden, die man häufig in die Ausgaben des Corpus Juris eingerückt hat; besonders gilt dieses von dem Codex und dem Liber Feudorum (§. 57.).

74. II. Exegese der canonischen Rechtsquellen.

Dahin gehört seine oft gedruckte Lectura über die drei ersten Bücher der Decretalen [a]).

Ferner gehört dahin ein Repertorium super Innocentium mit der Jahrzahl 1394, Cod. Vatic. 2637 fol. 53 — 109 (Mittheilung von Merkel).

III. Consilia.

Diese sind bei ihm weit zahlreicher, und im Verhältniß zu seinen übrigen Werken wichtiger, als

---

l) Es ist wohl nur zufällig, daß die Glosse des Baldus als Glossa ordinaria anerkannt worden ist, nicht die des Odofredus, s. o. B. 5. §. 121.

m) Laspeyres S. 64.

a) Ich habe vor mir gehabt die Ausgabe Lugd. 1585. f. Ueber die zahlreichen anderen Ausgaben vgl. Mazzuchelli p. 153. Bini p. 129. Vermiglioli p. 138.

bei Bartolus. Schon Diplovataccius giebt Fünf Bücher (Volumina) derselben an, so sind sie auch in den Ausgaben abgetheilt [b]), und es scheint, daß er selbst ihnen diese Anordnung gegeben hat. Seine merkwürdigen Gutachten über das Schisma sind schon oben (§. 72.) erwähnt worden.

IV. Größere Werke über den Prozeß.

Dahin gehören zuerst seine sehr umfassenden Zusätze zu dem Speculum des Durantis, die schon bei diesem Werk angegeben worden sind [c]).

Ferner gehört dahin ein System des Prozeßrechts unter dem Titel: Practica, oder Practica judiciaria, wovon ich folgende Ausgaben aus eigener Anschauung kenne [d]).

1515. Lugd. 8. Titel: „Practica judiciaria domini Baldi de perusio et Lanfranci de Oriano." Am Schluß: „Lugd. sculptus in chalcogr. Joh. de la Place a. . . . . XV. supra mille et quingentos die vero V. Maji." — Als

---

b) So z. B. ed. Francof. 1589. f. Ueber Handschriften und Ausgaben vgl. Mazzuchelli p. 153. Bini p. 129. Vermiglioli p. 137. — Mehrere seiner Consilien stehen im Cod. Vatic. 2660., 2625., und im Cod. 212. des Spanischen Collegii zu Bologna (Merkel).

c) S. o. B. 5. §. 174. 175.

d) In der Breslauer Bibliothek sind noch folgende Ausgaben: Lugd. 1513. 6. April 8. und Lugd. 1530. 8.

Herausgeber nennt sich Celsus Hugo Dissutus. Von fol. I — CXXXIX. steht Lanfrancus, von CXL — CCIX. Baldus.

1528. Lugd. 8. Titel: „Practica Baldi 1528. . . . . Venundantur Lugd. a Guil. Boulle in vico Mercuriali."

Zwei Punkte bedürfen bei diesem Werk eine genauere Untersuchung: die Person des Verfassers, und der wahre Umfang des Buchs. — Baldus als Verfasser darf gar nicht bezweifelt werden, da er sich in mehreren Stellen theils unmittelbar nennt, theils auf andere Weise in sofern zu erkennen giebt, daß dadurch wenigstens der Gedanke an die meisten anderen denkbaren Verfasser völlig ausgeschlossen wird [e]). Auch sind alle Zweifel hierüber nur aus handgreiflichen Mißverständnissen entstanden, wodurch es allein möglich war, die Frage aufzuwerfen, ob das Buch von Baldus, oder von Tancred herrühre, bei welchem letzten Namen wieder Manche an den Archidiaconus, Andere an Tancred de Corneto denken [f]). —

---

e) In der Vorrede vor rubr. de jurisd. „ego Bal. de peru." — Rubr. de quaest. circa appellat. qu. 4. „in civitate a qua sum oriundus perusii." — Endlich die oben unter den Zeugnissen N. 4. abgedruckte Stelle.

f) Es kommen hier drei ganz verschiedene prozessualische Schriften in Betracht: 1. Tancredi archidiaconi ordo judiciarius (s. o. B. 5. §. 45.). 2. Tancredi de Corneto Summa quaestionum s. Compendiosa (B. 5. §. 50.). 3. Baldi practica. Alle drei sind gedruckt, sie haben mit einander gar Nichts gemein, und der

Der Umfang des Buchs scheint sehr zweifelhaft. Die Ausgabe von 1515 schließt mit der Lehre von den Appellationen. In der Ausgabe von 1528 folgen nun, ohne Bezeichnung des Anfangs einer neuen Schrift, viele andere Abschnitte, die an sich der Practica des Baldus fremd zu seyn scheinen, zuletzt aber durch eine gemeinsame Schlußrede damit verbunden werden, so daß am Ende Alles ungewiß bleibt [g]).

Verfasser einer jeden derselben ist völlig gewiß. Diejenigen nun, welche jene Frage aufwerfen, setzen offenbar irrig voraus, es sey hier nur von einem einzigen Buch die Rede, dessen Verfasser unter jenen zwei oder drei Personen ausgesucht werden müsse. Diese Verwirrung findet sich zuerst auf dem Titelblatt der Practica Baldi ed. 1528., dann (mit weit größerer Gedankenlosigkeit) bei Panzirolus l. c., endlich bei Mazzuchelli p. 154. Angelus Aretinus, auf welchen sich Jene auch noch berufen (de malef., verb. *ex intervallo*, p. 500. ed. Lugd. 1555), ist frei von dem Irrthum, denn er führt blos das Buch des Tancred de Corneto an, ohne es mit irgend einem andern zu verwechseln.

g) In der Ausgabe von 1528 steht fol. LIIII. dieselbe Stelle, womit in der von 1515 das ganze Buch schließt. Darauf folgen nun aber noch folgende Abschnitte: de testamentis (11 Quäſtionen), de successione ab intestato, de extraordinariis quaestionibus (17 Quäſtionen), de statutis (29 Quäſtionen), de cautelis et remediis, de significatione dictionum, de significatione verborum. Darauf folgt diese Schlußrede: Toto igitur opere hujus summulae *in capitulis et LXXXIII. quaestionibus* seriose consummato, videlicet centum nonaginta quaest. principalibus et nonaginta tribus accessoriis: duxi metam dicendis imponere.“ Offenbar ist das sinnlose Wort *capitulis* aus einer irrigen Auflösung des Zahlzeichens CC. entstanden, so daß gelesen werden muß: in 283.

V. Schriften über einzelne Gegenstände, meist von geringerem Umfang.

Dahin gehört vor Allem die verlorne Schrift de juris doctoribus oder de commemoratione [h]).

Dann der öfter gedruckte Tractat de pactis [i]).

Ferner die Disputation de vi turbativa, von dem Anfangswort auch Accusatus genannt [k]).

Endlich viele kleinere Schriften, die in der allgemeinen Tractatensammlung zerstreut sind [l]).

Das Buch de statutis, welches ihm als ein eigenes Werk zugeschrieben wird, ist gar nicht seine

---

quaestionibus. Der Sinn scheint aber dahin zu gehen, das ganze Werk des Baldus bestehe aus zwei Theilen: 190 Hauptquäſtionen (die eigentliche Practica) und 93 Nebenquäſtionen (die Stücke, die in der Ausgabe von 1515 fehlen, und deren Rubriken oben verzeichnet sind).

h) S. o. B. 3. §. 14. Ganz irrig hält Mazzuchelli p. 155. das Buch de illustribus juris doctoribus und das de commemoratione für zwei verschiedene Werke.

i) In einer Sammlung verschiedener Schriftsteller de pactis Berlini 1582. 4. p. 345—417., ferner im Tract. un. j. T. 6. P. 1. Ueber die chronologische Angabe am Ende der Schrift s. u. Anhang V.

k) S. o. §. 69. b.

l) Dahin gehören folgende Abhandlungen: de tabellionibus (T. 3. P. 1.), de testibus (T. 4.), de constituto (T. 6. P. 1.), de syndicatu (T. 7.), de substitutionibus (T. 8. P. 1.), de inventario (T. 8. P. 2.), de carceribus und de quaestionibus (T. 11. P. 1.), de exceptionibus (T. 12.), de jure protimiseos (T. 17.).

Arbeit, sondern eine von seinem Urenkel Sigismund gemachte alphabetische Sammlung solcher Stellen aus seinen Schriften, welche sich auf Statuten beziehen [m]).

---

m) Das Werk steht im Tract. un. j. T. 2. fol. 86—157., auch hinter Albericus de statutis. Mediol. 1511. f. — Vgl. darüber Vermiglioli p. 139.

II. Angelus.

75. Diplovataccius N. 170.
Panzirolus Lib. 2. C. 71.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 104.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 30.
Bini p. 102.
Colle Vol. 2. p. 192.
Vermiglioli T. 1. p. 95.

Angelus war der Bruder des Baldus, und wahrscheinlich nur um Ein Jahr jünger, als dieser, mithin 1328 geboren [a]).

Im Jahr 1345, also mit Siebenzehn Jahren, fing er seine Rechtsstudien an (§. 66. i.). Als seine Lehrer giebt er selbst an: Franciscus de Tigrinis [b]), Bartolus [c]), und seinen Bruder Baldus,

a) S. u. Note f.

b) Angelus in Dig. vetus, L. 24. de pet. her. „ex praedictis audivi Fran. Tigri. praeceptorem meum dicentem" etc.

c) Angelus in Dig. vetus, L. fin. de serv. praed. urb. „hoc principium me audiente cum eram satis puer D. Bartolus allegavit in conventu D. Olimpiades de Spoleto. — Auch Diplovataccius bezeugt dieses Lehrerverhältniß.

welchen er oft und ſtets mit großer Verehrung anführt [d]).

Im zwanzigſten Jahr fing er an zu advociren, im vier und zwanzigſten erhielt er den Doctorgrad [e]), und in demſelben Jahr, alſo 1351, erhielt er auch ſchon eine Profeſſur in Perugia [f]), wo er mithin College von Bartolus und Baldus war.

Von 1351 bis 1384 war er ſtets Profeſſor in Perugia, nur mit kurzer Unterbrechung durch vorübergehende Aemter in anderen Städten. So war er 1363 Aſſeſſor in Bologna [g]); eben ſo 1366 und abermals 1380 Podeſta in Citta di Caſtello

---

d) Angeli Consil. N. 188: et hoc sub dubio ponit Baldus germanus meus sanguine, pater autem scientia et aetate." Ej. Repet. L. *Falsus* C. de furtis (Repet. Lugd. 1553. T. 8. fol. 20.) N. 16: pater et dominus meus D. Baldus, licet genere frater." Und eben ſo in mehreren Stellen.

e) S. o. Baldus, Zeugniſſe N. 3.

f) Die Profeſſur von 1351 wird durch urkundliche Nachrichten gewiß. Bini p. 103. Vermiglioli p. 96. Hierauf gründet ſich nun der folgende chronologiſche Zuſammenhang. Baldus war geboren 1327 (§. 66. c). Angelus, jünger als Baldus, geboren 1328. Im Jahr 1351 trat er alſo in ſein vier und zwanzigſtes Jahr, in dieſem aber promovirte er (Baldus Zeugniſſe N. 3.), und in demſelben Jahr erhielt er auch eine Profeſſur.

g) Profeſſor war er daſelbſt in dieſer Zeit nicht. Tiraboschi l. c. nach urkundlichen Mittheilungen von Monti. Vermiglioli p. 96.

(Tifernum) [h]). Dagegen sind aus vielen Jahren jenes Zeitraums sichere Nachrichten von seinem Aufenthalt in Perugia vorhanden [i]).

Im Jahr 1384 aber brachen große Unruhen in Perugia aus. Angelus floh aus der Stadt, und wurde nun abwesend auf Fünf Jahre nach Padua verbannt [k]). In Padua bekam er sogleich eine ordentliche Professur, und lehrte daselbst von 1384 bis 1386 [l]).

---

h) Bini p. 103. Vermiglioli p. 96. 97. 100.

i) Als Professor in Perugia erscheint er 1367 nach einer Repetitio in der Handschrift N. 385. der Bibliothek zu Perugia. Bini p. 104. Eben so 1372. 1373. Vermiglioli p. 96. — 1375 wurde er bei inneren Unruhen gefangen und übel behandelt. 1377 bis 1383 erscheint er in Gesandtschaften und anderen wichtigen Stadtgeschäften. Bini p. 104. 105. Vermiglioli p. 96—98.

k) Pellini P. 1. p. 1328. Bini p. 107. Vermiglioli p. 99.

l) Für diesen Aufenthalt selbst, und für die Zeit desselben, sind die vollständigsten Beweise vorhanden. Zuvörderst Urkunden bei Colle p. 193. Dann die Unterschrift zweier Consilien N. 180. 287. Paduae 1385 und Paduae 1386 12. Dec. Endlich die Unterschrift von drei ungedruckten Disputationen in einem Miscellanband von Hänel, die auch noch einige Nebenumstände enthalten: 1. Disp. *In refulgenti deliciarum palatio* (fol. 98—102.) „Disputata fuit per ill. D. Dñm. Angelum de Ubaldis de Perusio in florenti studio Paduano a. d. MCCCLXXXV. de m. Febr. *ejusdem dñi Angeli exilii primo.*“ 2. Disp. *In Dei nomine . . In sacro Caesaris consistorio* (fol. 69—77.) . . „in studio Paduano . . 1385. m. Aprilis.“ 3. Disp. *Renovata guerra* (fol. 77—82.) . . „per me

Allein schon im Jahr 1386 kehrte er nach Toscana zurück, und wurde Vicar des Bischofs von Arezzo. Weil er den Bann gebrochen hatte, so wurde 1387 die Strafe von Neuem gegen ihn ausgesprochen[m]). 1388 war er Professor in Florenz[n]), und wahrscheinlich bald nachher Professor in Rom[o]). Von da wandte er sich nach Bologna, wo er sicher von 1391 bis 1394 eine Lehrstelle bekleidete[p]).

Angelum de Perusio in regia civitate Paduae regnante inclyto et excelso ejusdem civitatis domino domino Francisco de Carraria in scolis meis in quibus ad praesens rego cathedram ordinariam juris civilis sub a. d. 1386. d. 6. Jun." (Die letzte Disputation citirt Diplovataccius mit dem offenbar falschen Jahr 1396; daſſelbe Jahr soll auch stehen in einer Ausgabe Papiae 1489. f. Vermiglioli p. 107.) — Pancirolus irrt doppelt, indem er die Verbannung des Angelus läugnet, und indem er seinen Aufenthalt in Padua auf 17 Jahre ausdehnt.

m) Vermiglioli p. 100.

n) Viele Consilia des Angelus haben die Unterschrift Florentiae 1388., z. B. Num. 3. 5. 6. 8. 11. 22. 27. Mehrere andere haben offenbar falsche Jahrzahlen, z. B. Num. 18. hat Flor. 1383., N. 26. sogar Flor. 1300 (wahrscheinlich soll es heißen MCCCC.).

o) Entscheidend über diese Professur selbst (wenngleich nicht über die Zeit) ist Angelus consil. N. 300. in f. „et hanc partem tenui in repetitione quam feci in alma urbe ... cum ibi sedem regerem ordinariam." Als Zeit derselben lassen sich am bequemsten diese Jahre annehmen, aus welchen keine andere Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Ohne Grund also wird diese Professur bezweifelt von Bini p. 106. Vermiglioli p. 98.

p) Nach der Unterschrift mehrerer seiner Arbeiten. Diplovataccius. Bini p. 199. Vermiglioli p. 101. 102., der diese Lehrstelle nur etwas zu früh anfangen läßt.

Endlich wurde im Jahr 1394 seine Verbannung aufgehoben, und ihm zugleich Entschädigung für allen erlittenen Verlust gewährt. Vier Jahre blieb er nunmehr in der Vaterstadt, wo er wieder theils als Lehrer, theils in Stadtgeschäften thätig war [q]). Im Jahr 1398 wurde ihm der Abgang von der Schule ausdrücklich verboten, dennoch ging er wieder nach Florenz, wo er sich 1398 und 1399 aufhielt [r]). Von dieser Zeit an fehlen alle bestimmte Nachrichten aus seinem Leben. Auch die Zeit seines Todes wird in keiner gleichzeitigen Nachricht unmittelbar angegeben. Die Neueren setzen sie bald auf 1400, bald auf 1423. In der That aber starb er 1407, nach mehreren in Perugia vorhandenen späteren Urkunden [s]). Wahrscheinlich starb er in Perugia.

---

q) Vermiglioli p. 102. 103. — Die Consilien des Angelus N. 359. 363. 365. sind datirt: Perusii 1396. 1397. 1398. (mense Jan.).

r) Angeli consil. N. 381. „Flor. 1398. m. Mart.“ — N. 391: „Flor. m. Jul.“ — N. 386. „Flor. 1399. m. Mart.“ — In diesen Aufenthalt fällt auch wohl das Gutachten, das er 1398. dem Markgrafen von Montferrat gab. Muratori Script. T. 23. p. 657.

s) 1408 übernimmt die Wittwe Nicoluccia di Ser Prosiolo di Massolo die Vormundschaft über einen der Söhne. — In einem Kataster von Perugia aus dem Jahr 1415 wird Angelus erwähnt, als vor Acht Jahren verstorben. Bini p. 110. Vermiglioli p. 104.

76. Schriften des Angelus [a]).

I. Ueber die Rechtsquellen:

Digestum vetus. Ich kenne davon die Ausgabe Venet. Tortis P. 1. 1502., P. 2. 1504.

Infortiatum.

Digestum novum. Ich kenne nur Pars 1. Mediol. 1494.

Codex. Die Ausgaben enthalten, wie es scheint, stets nur B. 2 — 9., so daß das erste fehlt. So insbesondere eine sehr alte ed. s. l. et a. (ohne Blattzahlen und Signaturen), die ich selbst gesehen habe.

Tres Libri, nach Dinolovataccius. Wahrscheinlich ist damit nur der sehr unvollständige Commentar über Lib. 10. et 11. gemeint, der hinter mehreren Ausgaben des Baldus abgedruckt ist (§. 73. b.).

Authenticum. Ich kenne die Ausgabe Papiae 1508.

II. Consilia. Die Ausgabe Lugd. 1532, die ich kenne, enthält 405 Nummern [b]).

---

a) Ueber die Schriften selbst, und über die vorhandenen Manuscripte und Ausgaben derselben, s. Mazzuchelli p. 105. Bini p. 110. Colle p. 195., besonders aber Vermiglioli p. 104. 108., der hier vorzüglich genau und sorgfältig ist.

b) Genauere Angaben über die Consilien s. bei Vermiglioli p. 107.

III. Tractate über einzelne Rechtslehren.

IV. Disputationen c).

V. Repetitionen, theils einzeln, theils in den großen Sammlungen.

---

c) Mehrere derselben stehen in einem handschriftlichen Miscellanband von Hänel fol. 64. 69. 77. 98. Vgl. auch Vermiglioli p. 107.

III. Die übrigen Baldeschi.

Diplovataccius N. 169. N. 207.
Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 104. sq.
Bini p. 138. sq. p. 300.
Vermiglioli T. 1. p. 93. sq.

77. Petrus, der jüngste Bruder des Baldus, war Lehrer des canonischen Rechts zu Perugia, dann eine Zeit lang Consistorialadvocat in Rom, später aber wiederum Lehrer in der Vaterstadt. Auch von ihm sind mehrere Schriften bekannt und gedruckt.

Außerdem aber werden unter den Nachkommen der drei Brüder Viele genannt, die theils als Rechtslehrer, theils als Schriftsteller, einigen Namen erworben haben, und von Einigen derselben haben sich Schriften bis auf unsere Zeiten erhalten, obgleich Keiner aus diesem Geschlecht wieder zu einer beson-

deren Wichtigkeit gelangt ist[a]). — So hatte Angelus einen Enkel, welcher gleichfalls Angelus hieß, Petrus aber einen Enkel mit Namen Baldus. Durch diese gleichen Namen in demselben Geschlecht, sind nicht selten Verwechslungen entstanden. Noch größer aber wurde die Gefahr solcher Verwechslungen durch folgende gleichnamige Rechtslehrer, die in einer nicht viel späteren Zeit, als Jene, lebten[b]):

1. Angelus de Periglis.
2. Baldus de Periglis, Sohn des Angelus.
3. Baldus novellus (Bartolinius).

Diese Alle waren gleichfalls aus Perugia, und da in dieser Zeit die Bezeichnung noch öfter von dem Geburtsort, als von der Familie hergenommen wird (Baldus de Perusio, Angelus de Perusio), so ist oft die Unterscheidung sehr schwierig. Die Verwechslung aber findet sich wohl nicht blos in geschichtlichen Angaben über jene Personen, sondern auch in ihren Schriften, so daß wahr-

a) Ein Stammbaum der Baldeschi findet sich bei Mazzuchelli p. 104.

b) Vgl. über diese den Anhang I.

scheinlich in Handschriften und selbst in gedruckten Ausgaben manche Schrift dem Einen zugeschrieben wird, die in der That einem Andern angehört c).

c) Vgl. Vermiglioli p. 107. 108.

Sechs und funfzigstes Kapitel.

Erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts.

I. Bartholomäus de Saliceto.

Schriftsteller:

78. Diplovataccius N. 183.
Panzirolus Lib. 2. C. 78.
Tiraboschi T. 5. Lib. 2. C. 4. §. 36 — 38.
Fantuzzi T. 7. p. 272. (besonders brauchbar).
Colle Vol. 2. p. 127.

Zeugnisse:

1. Barth. de Saliceto Comm. in Codicem, prooem. „Cum ego Barth. de Saliceto natus Bononiensis origine, in Patavino studio quatuor annis jura civilia perlegissem, ordinariam regens sedem, ibique nonum [a])

a) Die Ausgaben (namentlich 1549 und 1615) lesen novum, aber die Veränderung in nonum wird durch die Stelle Num. 2. als nothwendig dargethan.

librum scripsissem, et inde ad patriam remeassem .... non sic assiduam et consuetam dabam operam studio, multoties vacans otio ... (hierauf erſcheint ihm die Jurisprudenz und befiehlt ihm, zu ſchreiben) et fuerunt haec a ... MCCCLXXXII. die III. m. Maji in meridie, et XX. die ejusdem inchoavi hanc lecturam novam scribere ... non propterea desistens a quotidianis lectionibus, unde parum scribere potui"

2. Ej. Comm. in Cod., in fine lib. 8.: „Et hic sit finis hujus nostrae lecturae. Nam sequentem librum scripsimus Pataviae in studio, 1373 [b]) a nativ. Salv. nostri. Et postea primum librum inchoavi in Bononia in millesimo ibi in exordio scripto et usque ad titulum ad L. Aquiliam ibi scripsi. Et propter discordias patriae in 1389 [c]) inde discessi, et Ferrariam me contuli, et ibi in lectura processi usque ad tit. qui pot. in pign. hab., et ad patriam reversus legens parum scripsi. Postea propter novas dissensiones ortas in patria ad civitatem Pataviae me contuli, et in conventu fratrum praedicatorum quiescens hoc opus perfeci in 1400 d. ult. Maji."

3. Ej. Comm. in Cod.; initio Lib. 9. „... huic patriae in qua bona sunt omnia, unde est nuncupata Bononia ... hic [d]) in patria disciplinatus sub pa-

---

b) 1373 leſen ganz richtig edd. 1549. 1615. Tiraboſchi fand irgendwo die Jahrzahl 1383., ſetzte dafür aber durch Emendation die richtige Zahl 1373.

c) Die Ausgaben leſen 1380, nach der ſonſt ſicher bekannten Lebensgeſchichte iſt die Veränderung in 1389 unzweifelhaft. So nimmt es auch Tiraboſchi an, während Fantuzzi (p. 274.) die Zahl 1380 vergeblich zu vertheidigen ſucht.

d) In dieſer ganzen Stelle wird die Jurisprudenz redend eingeführt, ſo daß Bartholomäus als dritte Perſon erwähnt wird (hic,

truo cui nomen Richardus . . . hic cunctis in lectura gratus aemulorum studio a. 1370, regnante Urbano V. pontifice summo, per ejus germanum exstitit a lectura remotus, sumta causa ut inferioribus daretur ascendendi locus. Tunc is patriam egressus cum suspirio supremo, in Patavii florido studio ad lecturam vocatus, in quo quatuor annis continuis perlegendo rexit."

4. Die Grabschrift. — Sein sehr prächtiges Denkmal steht in der Dominicanerkirche zu Bologna, es ist abgebildet bei Rybisch N. 57. Die Sechs Verse, woraus die Grabschrift besteht, enthalten Nichts Historisches, allein die Meisten setzen noch als Schluß der Grabschrift die Worte hinzu: Obiit MCCCCXII. die XXVIII. mensis Decembris e). Bei Manchen findet sich nun noch ein zweiter Zusatz: vixit an. LXXXII. die (l. *dies*) X. f), woraus denn das Geburtsjahr ganz folgerecht auf 1330 berechnet worden ist. Allein die Jahrzahl in diesem letzten Zusatz ist bei Anderen abweichend: LXXVII. oder LVXXII. g).

Nun findet sich noch eine zweite Grabschrift des Barth. de Saliceto in der Kirche S. Maria dell' Anima zu Rom, die aber offenbar auf eine viel neuere Person desselben Namens geht. Diese zweite Grabschrift wird gleichfalls angegeben mit dem Zusatz: vixit a. LXXVII.

---

extitit, is, rexit). Tiraboschi, der dieses übersieht, will daher ganz mit Unrecht emendiren.

e) Der Todestag, als Stück der Grabschrift, fehlt bei Rybisch, steht aber bei Ghirardacci II. 590. (nur: MCCCCXI.), bei Pancirolus, Fantuzzi, Colle.

f) Pancirolus hat die Lebensjahre nicht, Ghirardacci liest: vixit an. LXXXII. die X.

g) Colle hat LXXVII., Alidosi p. 46. und Fantuzzi haben LVXXII.

d. X. Aus der Vergleichung dieser Thatsachen scheint es mir klar, daß die Angabe der Lebensjahre in der That nur in der Römischen Grabschrift steht, daß sie von unkritischen Sammlern auf die Bolognesische übertragen worden ist, und daß also bei unserem Bartholomäus gar kein Gebrauch davon gemacht werden darf, namentlich nicht, um daraus das Geburtsjahr zu bestimmen [h]).

---

79. Er war geboren aus einer alten Bolognesischen Familie, die ihren Beinamen von der Villa Saliceto, Vier Miglien von Bologna, führt [a]).

---

h) Rybisch hat N. 57. die Bolognesische Grabschrift ohne alle Zahlen, N. 53. die Römische mit vixit ann. LXXVII. d. X. — Schrader hat fol. 62. die Bolognesische, fol. 146. die Römische mit denselben Lebensjahren, wie Rybisch, aber noch mit diesem Zusatz: Alex. Farnesius et Andr. de Valle . . . ac Vianesius Albergatus Bononiensis amico incomparabili pos. 1525. Offenbar geht diese Grabschrift auf den Barth. de Saliceto, welcher 1483 promovirte, und nachher in Rom lebte und starb. (Fantuzzi T. 7. p. 279.) Bei der unkritischen Uebertragung der Lebensjahre in die Bolognesische Grabschrift ist dann aus LXXVII. durch Schreibfehler bald LVXXII. bald LXXXII. gemacht worden.

a) Fantuzzi p. 272. Vgl. oben, Zeugnisse N. 1. 2. 3., worin stets Bologna als Vaterstadt anerkannt wird. — Manche haben Reggio als Vaterstadt ansehen wollen, wegen Comm. in Cod. L. 34. de donat. „Et scias quod hic non potui interesse ad scribendum, quia fui ad videndum quosdam libros, quos magnif. dom. meus . . *Rheginae civitatis patriae meae* dominus etc. fecit portare" etc. Allein in dieser Stelle spricht offenbar nicht Bartholomäus, sondern ein Abschreiber (nach Tiraboschi ein nachschreibender Schüler).

Sein Geburtsjahr ist ungewiß [b]). Er war Neffe und Schüler des Richardus de Saliceto, eines Rechtslehrers aus demselben Geschlecht [c]).

Die erste bestimmte Nachricht aus seinem Leben ist vom Jahr 1363, in welchem er als Professor in Bologna erwähnt wird. Ebendaselbst war er auch noch 1364. 1365 und 1370 [d]). Allein in diesem letzten Jahr wurde er vom Cardinallegaten Anglicus, Bruder des P. Urban V., entlassen, um jüngeren Lehrern Platz zu machen [e]).

Er wandte sich nun nach Padua, wo er vier Jahre, von 1370 bis 1374, lehrte, und wo er im J. 1373 das neunte Buch seines Commentars zum Codex schrieb [f]).

Dann kehrte er nach der Vaterstadt zurück, wo er theils in wichtigen öffentlichen Geschäften, theils

---

b) S. o. §. 78.

c) S. o. Zeugnisse N. 3.

d) 1363 Professor. Alidosi p. 45. — 1364. Professor mit einem Jahrgehalt von 94 Lire, 3 S. 4 D. Thémis T. 9. Livr. 1. p. 157. — 1365. Ghirardacci P. 2. p. 289. in einem Katalog der Professoren. — 1370. Fantuzzi p. 272. aus einer Urkunde.

e) S. o. Zeugnisse N. 3. Fantuzzi p. 272.

f) S. o. Zeugnisse N. 1. 2. 3. — Die Meinung, er sey damals aus der Stadt Padua verbannt worden, beruht blos auf einer mißverstandenen Stelle des Comm. in Dig. vetus, L. 5. de servis exportandis.

im Verzeichniß der besoldeten Professoren, bis 1389 erwähnt wird [g]).

Allein im Jahr 1389 ließ er sich in eine Verschwörung ein, um die Stadt an Johann Galeaz Visconti zu übergeben. Viele Verschworne wurden hingerichtet oder verbannt, er allein wegen seines großen Ruhms verschont. Dennoch drückte ihn so sehr das Gefühl des verlorenen Ansehens und Einflusses, daß er aus der Stadt entwich. Jetzt erst erfolgte die Verbannung und die Einziehung seines Vermögens [h]).

Er floh nach Ferrara, wo er im Jahr 1391 Mitglied der neu errichteten Schule wurde, die jedoch schon 1394 wieder aufhörte [i]).

Dann wurde er 1398 mit vielen Verbannten

---

g) Daß er nach vierjährigem Aufenthalt in Padua, also 1374, nach Bologna zurückkehrte, sagt er selbst, Zeugnisse N. 1. 3. — Er war besoldeter Professor wenigstens von 1377—1389. Fantuzzi p. 273. aus Urkunden. 1381 war sein Gehalt 350 Lire, 1384 aber 300 Fiorini zu 33 Soldi. Ghirardacci P. 2. p. 389. 398. — 1376 bis 1388 in öffentlichen Geschäften. Fantuzzi p. 273. 274.

h) Fantuzzi p. 275. Muratori T. 18. p. 536. Ghirardacci P. 2. p. 432.: „fu da ogni pena liberato, ma dallo biasimo nò, nè meno dalla gran vergogna.“ ibid. p. 433.

i) Tiraboschi T. 5. Lib. 1. C. 3. §. 34. Fantuzzi p. 275.

nach Bologna zurück gerufen, aber ſchon im folgenden Jahr von Neuem verbannt [k]).

Jetzt begab er ſich wiederum nach Padua, wo er im Dominicanerkloſter wohnte und im J. 1400 den Commentar über den Codex vollendete [l]). Er wurde aber auch als Rechtslehrer angeſtellt, da aus den Jahren 1400 und 1401 beſtimmte Nachricht ſowohl von ſeinen Vorleſungen, als von ſeiner Theilnahme an Promotionen vorhanden iſt [m]).

Im Jahr 1403 kehrte er in die Vaterſtadt zurück, um ſie nicht wieder zu verlaſſen [n]). Bis 1409 erſcheint er regelmäßig im Verzeichniß der

---

k) Ghirardacci P. 2. p. 497. 507. Fantuzzi p. 275. 276.

l) S. o. Zeugniſſe N. 2.

m) Diplovataccius: „reperitur ejus lectura super IIa. Codicis a tit. de serv. fug. ad tit. quando civ. actio, *et legit Paduae* 1401., *ut in principio dictae lecturae apparet.*“ — 1400. 1401. kommt er in den Regiſtern des biſchöflichen Archivs unter den Promotoren vor. Colle p. 133. Desgleichen 1401. in einem Doctordiplom, welches bei Tomasini gymn. Pat. Lib. 1. C. 52. abgedruckt iſt.

n) Das Jahr 1403. wird bezeugt von Ghirardacci P. 2. p. 545. Tiraboschi §. 38. (aus ſchriftlichen Mittheilungen von Fantuzzi) und Fantuzzi p. 281., daher kann es blos ein Verſehen ſeyn, wenn Fantuzzi p. 276. das Jahr 1402 nennt. Auch kommt Bartholomäus noch in einer Urkunde vom 8. Oktober 1402 in Padua vor. Colle p. 133.

Professoren o). Er starb am 28. December 1412. Sein Testament von 1409, und sein Codicill von 1410, haben sich erhalten.

Zu seinen Schülern gehören folgende bekannte Rechtslehrer: Fulgosius, Alvarottus, Petrus de Ancharano, und Zabarella p).

80. Schriften des Bartholomäus:

I. Commentar über den Codex.

Das ausgearbeitetste und umfassendste unter seinen Werken. Es ist nicht Collegienheft, sondern eigentliches Buch, indem er es seinen Vorlesungen gerade entgegensetzt, und hinzufügt, daß er durch sie an der raschen Vollendung jenes Buchs gehindert werde. Auch giebt er über die Entstehung desselben folgende bestimmte Nachricht. Zuerst schrieb er das [illegible]nte Buch zu Padua im Jahr 1373. Dann

---

o) Fantuzzi p. 276. Eben daselbst über sein Testament, so wie genauere Nachricht von den Umständen und der Zeit des Todes aus einer alten Chronik. Vgl. auch oben, Zeugnisse N. 4.

p) Fulgosii consil. N. 96: „Comperio . . . Bartholomaeum de Salyceto . . in partem oppositam inclinare . . Ceterum licet et rationes et auctoritates praelibati *clarissimi praeceptoris* me magnopere moveant" etc. — Alvarottus in lib. feud. prooem. „Bartholomaeo de Saliceto, quem in j. civ. in primitiis studiorum meorum in magistrum et praeceptorem habui." — Die zwei letzten bezeugt Diplovataccius, aus zwei Consilien.

machte er mit dem ersten Buch den Anfang zu Bologna im Jahr 1382, und führte daselbst die Arbeit bis Buch 3. Tit. 35. Er setzte sie 1389 fort in Ferrara bis zum 18ten Titel des achten Buchs. Den Ueberrest vollendete er 1400 in Padua a). Aus diesen genauen Nachrichten erhellt zugleich, welchen vorzüglichen Werth er gerade auf diese Arbeit setzte.

Ausgaben:

Perusii 1474 (super nono) Panzer XI. 100. Perusii 1475. Mutinae 1475. 1476. Venet. 1483. Panzer V. 391.

Ich kenne aus eigener Ansicht die Ausgaben Lugd. 1549 und Francof. 1615. Jede derselben ist in vier Theile getheilt: a) B. 1. 2., b) B. 3. 4., c) B. 5. 6., d) B. 7. 8. 9.

Fantuzzi p. 278. citirt noch folgende Ausgaben: Lugd. 1560. Venet. 1578. 1586.

II. Commentar zum Digestum vetus.

Ausgaben:

Brixiae 1499. Panzer V. 391. Venet. 1578. 1586. Fantuzzi p. 278. Aus eigener Ansicht kenne ich: Lugd. 1549. Francof. 1615.

---

a) Vgl. über alle diese Angaben: Zeugnisse N. 1. 2. 3. — Ganz verschieden von diesem Buch ist also seine Paduanische Vorlesung über die zweite Pars des Codex vom Jahr 1401, wovon Diplovataccius ein Heft vor sich hatte, s. o. §. 79. m.

In den Ausgaben, die ich kenne, ist nicht das ganze Digestum vetus enthalten, sondern nur dessen zweite Hälfte, (von XII. bis XXIV. 2.), diese jedoch vollständig, von Anfang bis zu Ende. Ohne Zweifel enthalten auch alle anderen Ausgaben nicht mehr, als diese zweite Hälfte. Ich habe keine sicheren Kennzeichen gefunden, nach welchen diese Arbeit gleichfalls für ein Buch, oder für eine Vorlesung erklärt werden könnte: doch ist das Letzte wohl wahrscheinlicher.

III. Consilia.

Von einer Sammlung derselben werden folgende Ausgaben angeführt, die ich nicht selbst kenne:

Venet. 1478. Papiae 1489. Fantuzzi p. 278.

Von einem einzelnen Consilium, über das Schisma unter Urban VI., finden sich Handschriften in Venedig und Lucca [b]).

IV. Repetitionen.

Mehrere derselben stehen in der allgemeinen Repetitionensammlung, andere führt Diplovataccius handschriftlich an.

---

b) Tiraboschi §. 38. Fantuzzi p. 274. 278. — Ein solches Consilium steht im Cod. Vatic. 2660. fol. 240. (Merkel).

V. De mora.

Eine systematische Abhandlung, abgedruckt in der großen Tractatensammlung [c]).

Auf bloßem Mißverständniß beruhen folgende Werke, die ihm zugeschrieben werden:

a) de usu feudorum [d]).

b) Eine Sammlung von Briefen, die gewiß einen andern Verfasser desselben Namens aus dem sechszehnten Jahrhundert hat [e]).

---

c) Tract. un. j. T. 6. P. 2. fol. 411—415.

d) Trithemius fol. 98., gewiß nur aus einer mißverstandenen Stelle im Prosmium des Alvarottus.

e) Weislinger catal. bibl. ord. S. Joh. Hierosol., Argent. 1749. f. p. 181.: „Barthol. Saliceti et Lud. Regii epistolae ad Augustinum Mapheum.“ s. l. et a. fol. (Daraus derselbe Artikel bei Denis und Panzer). — Daß dieser Bartholomäus nicht der unserige ist, erhellt aus dem Zeitalter des Lud. Regius, welcher 1579 starb. Saxe onomast. T. 3. p. 440.

II. Raphael Fulgosius.

81. Diplovataccius N. 205.
Panzirolus Lib. 2. C. 82. 83.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 4.
(Poggiali) Memorie per la storia lett. di Piacenza, Vol. 1. p. 22—35. Piacenza 1789. 4. (Alle hier nicht besonders belegte Thatsachen sind aus dieser gründlichen Arbeit genommen).

*Im Cod. Marcianus V. 18. theca XCV. 2. mbr. saec. XIV. steht hinter Fragmenten vom zwölften Buch des Justinianischen Codex eine historische Notiz nachgetragen, folgenden Inhalts: Nota quod de 1427° tempore pestis Padue regnantis exstincta fuere duo luminaria mundi: videlicet summus iuris utriusque monarcha *Raphael Fulgosius* de Placentia, qui Padue ex peste obiit suprascripto milesimo de mense septembris die 12o eiusdem infirmatusque fuit die 6o mensis eiusdem, sepultusque in ecclesia S. Antonii confessoris de Padua. Item ille subtilissimus et preclarissimus iuris utriusque interpres *Raphael Raymondus* de Cumis, qui ex fluxu obiit Vincentie suprascripto milesimo de mense octobris die 20 eiusdem infirmatusque fuit ex fluxu die secundo eiusdem sepultusque Padue in ecclesia S. Justine (Merkel).

Sein Bildniß steht in der zweiten Sammlung von Mantua, s. o. B. 3. §. 7.

Er war geboren 1367, aus einer alten angesehenen Familie in Piacenza [a]). In frühen Jahren studirte er unter Bartholomäus de Saliceto in Bologna, und unter Castellionens [b]).

Schon im Jahr 1389 war er Professor in Pavia [c]). Zehn Jahre später wurde er mit der ganzen Rechtsschule auf kurze Zeit nach Piacenza verpflanzt [d]).

Dann erhielt er im Jahr 1407, auf sehr ehrenvolle Weise, eine Lehrstelle in Padua [e]). Als er 1413 nach Parma berufen wurde, hielt ihn die Venetianische Regierung in Padua durch Erhöhung sei-

---

a) Poggiali p. 22. — Fulgosius in L. 1. C. de summa trin. N. 19. „*Ego Placentinus* accepi uxorem Papiae, et constitui donationem uxori, stare teneor secundum statutum Placentiae, non Papiae.“ Er spricht hier davon, wie es seyn würde, wenn seine in Pavia geborne Frau vor ihm sterben sollte. Die Neueren (und schon Jason) haben es so mißverstanden, als spräche er von einer wirklich verstorbenen Frau, und da ihn nun eben diese Frau aus Pavia in der That überlebte, so hat man sich damit vergebliche Mühe gemacht. Vgl. Poggiali p. 30.

b) Saliceto, s. o. §. 79. p. — Castellionens, s. n. Note i.

c) Poggiali p. 22. — Parodi p. 132. 163.

d) Muratori T. 20. p. 939. Sein Gehalt betrug damals monatlich 26 Live. — Von 1404 bis 1407 in Pavia 300 Fiorini. Parodi l. c.

e) Mit einem Gehalt von 500 Ducati, dem achten Theil aller Besoldungen der Universität. Facciolati fasti P. 2. p. 27. Tomasini Lib. 1. C. 5., wo das Decret des Senats abgedruckt ist.

nes Gehalts [f]). Im folgenden Jahr begab er sich zur Kirchenversammlung nach Costniz, wo er in großem Ansehen stand [g]). Auch nach der Rückkehr wurde er öfter zu wichtigen Berathungen nach Venedig berufen [h]).

Er starb an der Pest 1427 zu Padua, 60 Jahre alt, in hohem Ansehen [i]). In der Kirche

---

f) Parma bot ihm ein Gehalt von 1000 Ducati, Venedig gab ihm 850, und berief zugleich den Petrus de Ancharano mit 600, denn diese Zwei seyen die berühmtesten Rechtslehrer in ganz Italien. Facciolati fasti II. 27. und syntagma p. 94—96., wo das ganze merkwürdige Decret abgedruckt ist. Damals wurde der Universität die Abgabe der öffentlichen Mädchen überlassen, die 800 Ducati eintrug, bald nachher aber auf 280 herabsank, und deshalb ganz aufgehoben wurde.

g) Fulgosius in auth. *ex causa* C. de lib. praet. N. 4. (in dem Comm. in Cod. P. 2. fol. 64): „Et cum alias essem in civitate Constantiae, et celeraretur (*? crederetur?*) quod res esset habitum (l. *habitura*) celeriorem exitum, propositum fuit ut doctores excogitarent aliqua dubia in quibus fuerant canones et leges. Et cogitavi de hoc, et ita fecissem, si res habuisset bonum finem" etc. Man besorgte also damals eine allzu schnelle Beendigung der Geschäfte. — Nach Diplovataccius war er advocatus concilii, und eben so neben ihm Petrus de Ancharano.

h) So geschah es namentlich 1418. 1421. 1426. — Im Jahr 1422. hatte er 1000 Ducati Gehalt. Facciolati fasti P. 2. p. 27.

i) Muratori T. 19. p. 864. Facciolati fasti P. 2. p. 27. Poggiali p. 28. — Ueber die Umstände seines Todes s. o. den Anfang dieses §.

S. Antonio wurde ihm ein prächtiges Grabmal errichtet [k]).

Ueber seinen literarischen Charakter sind in neueren Zeiten unrichtige Ansichten verbreitet worden. Von seinem Lehrer Castellioneus wird in einem alten Zeugniß gesagt, er habe sich durch sehr eigenthümliche Meinungen ausgezeichnet, und diese Meinungen seyen von seinen beiden Schülern, Raphael Fulgosius und Raphael Cumanus, stets als ihre eigenen vorgetragen worden [l]). Dieses haben Manche so verstanden, als hätten die erwähnten drei Rechtslehrer eine neue Methode in der Wissenschaft eingeschlagen, so daß sie durch strengeres Quellenstudium als Vorläufer der humanistischen Schule des sechszehnten Jahrhunderts gelten möchten. Wäre diese Ansicht gegründet, so müßte sie sich durch die gedruckten Werke des Ful-

---

k) Poggiali p. 29. — Pancirolus hat eine Grabschrift von Zehn Zeilen; die drei ersten enthalten die ächte, gleichzeitige Grabschrift, die sieben letzten eine ganz verschiedene neuere. Diplovataccius und Rybisch N. 54. haben nur die alte, Schrader fol. 9. hat beide, aber ohne sie, so wie Pancirolus, zusammen zu werfen.

l) Jason in Dig. vetus, L. 1. de pactis: „Contrariam opinionem, et quidem probabiliter, tenuerunt subtiles Moder., Raph. Ful. et Raph. Comen. . . . . et ante eos fuit opinio subtilitatum principis dñi Christophori de castel. eorum praeceptoris, cujus novas opiniones semper sibi impudenter ascribunt.“ — Ueber Castellioneus und Raphael Cumanus s. u. Anhang I.

goſius beſtätigen, deren Charakter jedoch von den Werken ſeiner Zeitgenoſſen durchaus nicht verſchieden iſt. Jenes Zeugniß alſo geht nicht auf eine neue Methode, ſondern nur auf einzelne Meinungen über beſtimmte Rechtsfragen, abweichend von den herrſchenden, in der Gloſſe gegründeten Meinungen. Und dieſe Deutung, die ohnehin dem einfachen Wortſinn jenes Zeugniſſes völlig angemeſſen iſt, erhält vollkommene Beſtätigung durch eine merkwürdige Stelle des Fulgoſius ſelbſt, worin ſich dieſer über den Werth ſolcher eigenthümlichen Lehrmeinungen dahin ausſpricht, daß ſie auf die Schule beſchränkt bleiben müßten; in den Gerichten aber müſſe das Anſehen der Gloſſe und ihrer Nachfolger unangefochten bleiben[m]). Auch hier alſo iſt nicht von dem wiſſenſchaftlichen Verfahren überhaupt, ſondern nur

m) Fulgosius in Cod., L. 6. de oblig. et act. (4. 10): „notabitis duo contra sententias glossarum . . . in judicando autem temerarium esset attentare istud, quia communis glossa. et docto. sententia est quod transeunt sine cessione (es war überhaupt vom Uebergang der Obligationen die Rede) et nostis quanta sit autoritas glossatoris . . . Volo enim potius pro me glossatorem quam textum . . . Fuerunt enim glossatores maximae scientiae viri et auctoritatis.“ (Vgl. Heineccii hist. j. §. 417., wo dieſelbe Stelle, zum Theil noch vollſtändiger, angeführt wird). — Die im Text widerlegte Meinung über den wiſſenſchaftlichen Charakter des Fulgoſius und ſeines Lehrers findet ſich in Berriat-Saint-Prix hist. du droit p. 314.

von dem Streit über einzelne Rechtsfragen die Rede.

82. Schriften des Fulgosius:

A. Commentar über den Codex, in zwei Partes. Vollständiger und geordneter, als die meisten ähnlichen Werke, so daß es offenbar ein ausgearbeitetes Buch, nicht Vorlesung, ist. Ich kenne davon die Ausgabe Lugd. 1547, und finde auch keine andere angeführt, so daß es wohl die einzige seyn mag. — Eine einzelne Repetitio über eine Authentica steht in den Sammlungen [a]).

B. Commentar über das Digestum vetus, den ich nicht aus eigener Ansicht kenne.

Handschrift

in Padua. Poggiali p. 32.

Ausgaben:

Brixiae 1499 (in secundam Dig. vet.). Panzer V. 210.
Lugd. 1544 ap. Claud. Servanium. Poggiali p. 32.

C. Commentar über das Digestum novum. Wird als gedruckt angeführt von Rittershus (s. u. D).

---

a) Repetitiones. Lugd. 1553. Vol. 8. f. 303., Venet. 1608. Vol. 8. f. 302. Verschieden von der Erklärung derselben Authentica in dem Commentar zum Codex, woraus oben §. 81. g eine Stelle mitgetheilt ist.

Diplovataccius, der die beiden ersten Commentare anführt, kennt diesen nicht [b]).

D. Consilia. Die alte Sammlung enthält 243 Stücke, öfter von Castellionens mit unterschrieben.

Ausgaben:

Brixiae 1490. Panzer V. 210. Lugd. 1548 ap. her. Jac. Junctae. Venet. 1575. ap. Gasp. Bindonum. Beide nach Poggiali p. 31.

Dazu kommt noch eine neuere Sammlung: Consilia posthuma ed. C. Rittershus. Ambergae 1607. 4. Der Titel ist ganz unpassend, denn es ist blos eine Ergänzung der früheren Ausgaben durch 38 Gutachten, die in jenen zufällig nicht mit aufgenommen waren [c]).

---

b) Lipenius I. 742. kennt sogar noch einen Commentar zum Infortiatum, Francof. 1613. in Opp., und Lugd. 1544. Darüber wäre erst ein zuverlässigeres Zeugniß abzuwarten.

c) Außerdem werden noch angeführt: Opera buleutica s. controversiae, Francof. 1613. 4. (Poggiali p. 35); ohne Zweifel ist dieses eine jener Consiliensammlungen, kein davon verschiedenes Werk.

III. Johannes de Imola.

83. Diplovataccius N. 222.
Panzirolus Lib. 2. C. 88.
Fantuzzi T. 4. p. 351 — 357. (sehr gründlich, aus ihm und seinen urkundlichen Nachrichten ist Alles genommen, was hier nicht besonders belegt ist).
Aeneas Sylvius Piccolomineus de viris illustribus Num. XIX. Stuttgardiae 1842. 8. p. 27. (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Zweite Publication). Der vollständige Inhalt dieses kurzen Kapitels lautet so: Joannes de Imola J. U. D. diu Bononiae legit, totumque corpus juris commentatus est, fuit enim sui temporis lumen juris, sed in agibilibus mundi ignarus. Hunc Imolae vidi in domo sua, cum Patavium irem, nec vidisse voluissem; minuit enim praesentia famam. Nam homo is erat, qui in scriptis totus esset, atque is non mortuus est, cum libri ejus manserint, extra quos nihil fuit.

Er war geboren aus einem angesehenen Geschlecht der Stadt Imola, mit Namen de Nicoletis. Sein Vater Nicolaus war schon frühe nach Bologna gezogen, so daß Johannes selbst vielleicht schon eingeborner Bologneser gewesen seyn mag.

Seine Studien machte er in Bologna, wo Franciscus Ramponus, und Johannes de Lignano seine Lehrer waren [a]).

Nachdem er im Jahr 1397 den Doctorgrad in beiden Rechten erhalten hatte, wurde ihm [1399 und 1400] eine ordentliche Lehrstelle des canonischen Rechts gegeben, wozu er aber Dispensation von einem Statut bedurfte, welches nur den Enkeln geborner Bürger solche Stellen gestattete.

Dann wurde er 1402 Professor in Ferrara, 1406 ordentlicher Professor der Decretalen zu Padua [b]). Später war er wieder in Bologna, von welchem Aufenthalt aus den Jahren 1416 bis 1422 sichere Spuren vorhanden sind [c]). Hier verlor er durch eine Feuersbrunst sein Haus mit einer Sammlung von 600 Büchern, und erhielt öffentliche Unterstützung zu dessen Herstellung [d]). — Von Neuem

---

a) Jo. de Imola in Dig. novum, L. 34. pr. de don. „dominus Fr. de Rampo dominus et praeceptor meus." — Id. in Lib. 1. Decretal., prooem. „habentur praeterea reportationes sub praeceptore meo Joanne de Lignano."

b) Mit einem Gehalt von 800 Ducati. Facciolati fasti II. 24. Fantuzzi p. 353.

c) Ghirardacci P. 2. p. 610. 619. 637. 641. Fantuzzi p. 353. 354.

d) S. o. B. 3. §. 222.

muß er eine Lehrstelle in Padua bekleidet haben, wenigstens wurde ihm daselbst 1430 sein Gehalt erhöht e).

Er starb in Bologna 1436, und wurde zuerst in S. Domenico nur beigesetzt, später aber in einem Grab der Familie Garisendi beerdigt f).

Unter seinen Schülern waren mehrere nachher berühmte Rechtslehrer, wie Marianus Socinus, Tartagnus, Ludovicus Romanus und Angelus Aretinus.

Schriften des Johannes g):

A. Exegese des Civilrechts. Seine Commentare über das Infortiatum und das Digestum novum, jeder aus zwei Theilen bestehend, sind in vielen, zum Theil sehr alten Ausgaben vorhanden. Ich kenne davon aus eigener Ansicht nur ed. Venet. 1580.

B. Exegese des canonischen Rechts. Von einem Commentar über die drei ersten Bücher der

---

e) Facciolati fasti P. 2. p. 33. — Nach Einigen soll er auch eine Zeit lang in Malta gelebt haben, welches Fantuzzi p. 355. 356. gründlich prüft und widerlegt.

f) Caccialupus. Fantuzzi p. 354. — Die Grabschrift steht bei Panzirolus l. c. Rybisch N. 71., und verbessert bei Fantuzzi p. 355.

g) Alte Ausgaben derselben sind verzeichnet bei Panzer V. 260. X. 432. XI. 577. — Nach Panzirolus sind auch seine eigenen Schriften im J. 1422 mit verbrannt, und erst später wiederhergestellt worden. In der von ihm citirten Stelle finde ich das nicht.

Decretalen kenne ich die Ausgabe Venet. 1575 in drei Theilen. Auch sein Commentar über die Clementinen ist gedruckt. Einen Commentar über den Sextus führt Diplovataccius an.

C. Consilia. Eine Ausgabe Lugd. 1539 ist in Paris [h]), außerdem werden noch mehrere angeführt.

D. Kleinere Schriften, z. B. de appellationibus, und einzelne Repetitionen [i]).

---

h) Katalog der gedruckten Bücher der Pariser Bibliothek T. 7. p. 173. N. 1802. *

i) Diplovataccius führt mehrere an. Einzelne Repetitionen stehen an folgenden Orten: „Repetitiones. Lugd. 1553. Vol. 3. f. 381., Repetitiones decem decretalium. Paris. 1507. 8. fol. 192—212. Vgl. auch Panzer V. 260.

IV. Paulus de Caſtro.

84. Diplovataccius N. 223. S. o. B. 3. §. 19. g.
Panzirolus Lib. 2. C. 89., beſonders reichhaltig, aber nicht überall zuverläſſig.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 10.
Sein Bildniß ſteht in der erſten Sammlung von Mantua, ſ. o. B. 3. §. 7.

Er war geboren zu Caſtro, von geringen, armen Eltern.

Seine Lehrer waren: Baldus in Perugia a),

a) P. Castrensis in Dig. vetus, L. 1. in f. de edendo: „Pau. de Ca. qui incepit hic audire jura civilia in hac lege a domino Baldo, et habebat duos socios qui erant filii sui, et sedebant in una bancha, et dicit quod verba sua non erant pro novitiis, et cum recessisset ab eis (beſſer: ejus, ſo lieſ't ed. Lugd. 1540) schola, cito recolligebat verba sua quae non erant pro novitiis.“ (Der Sinn der verworrenen Stelle ſcheint der, daß Caſtrenſis, der ſchon andere Lehrer gehabt hatte, bei Baldus zuerſt dieſe Stelle erklären hörte, und daß er daſelbſt mit zwei jüngeren Scholaren, Söhnen des Baldus, zuſammen ſaß, mit welchen er nach der Vorle-

und Caſtellioneus, ungewiß, an welchem Ort [b]). Mit Baldus ſcheint er in einem näheren perſönlichen Verhältniß geſtanden zu haben [c]).

In Avignon erhielt er den Doctorgrad, fing auch da an zu lehren [d]). Dann führte er ein ſehr unſtätes Leben, welches ſich auch chronologiſch nicht überall feſtſtellen läßt. Ich will zuerſt diejenigen

---

ſung jedesmal das Schwerere aus derſelben repetirte.) — Id. in Infort., L. *Filius a patre* 28. pr. de liberis, in f. „Memor ejus, quod Baldus hic determinabat clarius quam alibi, quod etiam in pueritia didici a doctore meo, a quo audivi Infortiatum Perusii.“ (Die Stelle iſt zweideutig, indem der doctor meus dem Baldus entgegen geſetzt ſcheint; doch iſt wahrſcheinlich auch unter jenem Ausdruck derſelbe Baldus zu verſtehen, und es wird nur der Inhalt ſeiner Vorleſungen dem Inhalt ſeiner ſpäter verbreiteten Schriften entgegen geſetzt.) — Id. in Dig. vetus, L. 7. §. 5. de pactis N. 20.

b) P. Castrensis in Dig. novum, L. 2. §. fin. de V. O. „tempore autem quo studebam dominus Christ. de Castilio, dominus meus, videbatur dicere contrarium.“

c) Nach Diplovataccius als Freund, nach Pancirolus als Scriba, nach der oben (Note a.) mitgetheilten eigenen Stelle als Repetitor der Söhne des Baldus. — Mit dieſer ſeiner Clientel im Verhältniß zu Baldus ſtehen in Verbindung die von ihm im J. 1399 geſchriebenen merkwürdigen Briefe, ſ. o. §. 72.

d) P. Castrensis in Codicem, L. 1. de jurisdict. N. 3: „ . . et fuit prima materia, quam ego post doctoratum meum repetii publice in curia Avenionensi in episcopali palatio, ubi arguerunt bene octo praelati et ultra, et fuit L. 1. ff. de jud., quia materia erat in ista, et per totam diem a mane usque sero steti in scholis.“

Thatsachen zusammen stellen, die sich an bestimmte Zeiten anknüpfen, und darauf die unbestimmteren folgen lassen.

In Siena war er Professor im Jahr 1390, in welcher Zeit er daselbst eine noch vorhandene Repetitio hielt [e]).

Ferner war er Professor in Avignon (wo er früher promovirt hatte), und zwar wahrscheinlich vom Jahr 1394 bis 1412 [f]). Aus diesem Aufenthalt sind unter seinen gedruckten Schriften viele einzelne Vorlesungen übrig [g]). — In die Zeit dieses*

---

e) P. Castrensis in Infort., L. *Si filius heres*, de liberis: „per Paul. de Castr. primo Senis a. 1390. postea Avenione d. 14. Oct. a. 1394."

f) P. Castrensis Consilia ed. 1552. P. 1. Cons. 335. in f. „Consilia mea Pauli de Castro. U. J. D. reddita in Avenione, tempore quo ibi residentiam feci, per annos decem et octo, 1395 usque in 1402." Offenbar sind hier die Zahlen verschrieben. Man könnte nun emendiren 1385., was aber durch die in der vorigen Note enthaltene Stelle über Siena [1390] widerlegt wird. Also ist es besser, zu emendiren 1412, so daß er 1394 nach Avignon kam (s. die vorige Note), 1395 da das erste Consilium gab, und daselbst bis zum Ende seines Aufenthalts [1412] fortfuhr, Consilia zu geben. — Pancirolus emendirte, wie es scheint, octo für decem et octo, und knüpfte diesen Aufenthalt in Avignon ganz irrig an den ersten Aufenthalt daselbst an. Hierin folgt ihm auch Tiraboschi, aber der Aufenthalt in Siena entscheidet dagegen. — Vielleicht geben schon andere Ausgaben eine bessere Lesart.

g) Im Digestum vetus finden sich bei ihm, vom fünften Buch an, sehr häufig doppelte Lecturae, die eine überschrieben: ex lectura Avenionensi.

Aufenthalts fällt eine merkwürdige öffentliche Thätigkeit des Castrensis, die manches Räthselhafte hat. Er war nämlich, wie er selbst sagt, in der päbstlichen Curie Auditor des Cardinalis Florentinus [h]). Unter diesem Ausdruck versteht Pancirolus den Cardinal Franz Zabarella, Bischof von Florenz, der allerdings regelmäßig mit jener Benennung bezeichnet wird; im Zusammenhang mit dieser Annahme versetzt er jenes Auditoriat nach Rom. Diese Annahme aber wird völlig widerlegt durch folgenden Umstand. Castrensis selbst nennt sich in zwei Briefen von 1399 auditor cardinalis Florentini [i]). Damals aber konnte unmöglich Zabarella mit einem solchen Namen bezeichnet werden, da er erst 1410 Bischof von Florenz, und erst 1411 Cardinal wurde. (Ughelli III. 165.). — Der Cardinalis Florentinus in jener Stelle ist vielmehr Pietro Corsini, aus einer alten Florentinischen Patricierfamilie, 1361 Bischof in Volterra, in demselben Jahre Bischof in Florenz, 1369 Cardinalpriester, 1374 Cardinal-

h) P. Castrensis in Auth. *ad haec* C. de jud. „ista auth. non servatur in Romana curia in dominis Cardinalibus... nam ipsi habent auditores suos... et vidi servari et servavi in propria persona, quia fui auditor Cardinalis Florentini, et coram me fiebant omnes actiones."

i) S. u. die zwei Briefe im Anhang IX.

biſchof von Porto, welcher 1378 unter den Wählern des Gegenpabſtes Clemens VII. war, mit demſelben nach Avignon zog, und daſelbſt 1405 ſtarb[k]). Auch dieſer führte den Namen Cardinalis Florentinus [l]). Daher iſt denn auch in der angeführten Stelle des Caſtrenſis unter der Romana curia der päbſtliche Hof in Avignon zu verſtehen (welchen er in einer anderen Stelle eben ſo richtig die curia Avenionensis nennt, ſ. o. Note d.), in Avignon war Caſtrenſis Auditor des Cardinals [m]), und es iſt kein Grund vorhanden, ihm einen Aufenthalt in Rom zuzuſchreiben.

---

k) Ughelli Italia sacra ed. 2. T. I. p. 142. p. 1456., T. III. p. 150—155. Castrucci Istoria della città d'Avignone Venezia 1678 p. 288. — Im J. 1364 wurde er von K. Carl IV. in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Ughelli III. 151., wo die Urkunde abgedruckt iſt. — Im J. 1389, nach dem Tode des P. Urban VI., machte er einen fruchtloſen Verſuch, Pabſt zu werden. Sc. Ammirato Istorie Fiorentine P. 1. T. 2. p. 799.

l) Sc. Ammirato l. c. „il Cardinale Corsini, *detto di Firenze.*" — Castrucci l. c. „Nel 1405. vi morì Pietro Corsini Nobile e Vescovo di Firenze, Vescovo Cardinale Portuense, *detto il Cardinale Fiorentino.*"

m) Ohne Zweifel war er von dem Cardinal beauftragt worden, an den Königlichen Hof in Paris zu reiſen. Von den Geſchäften, die er daſelbſt betrieb, geben die merkwürdigen Briefe Nachricht, die im Anhang IX. abgedruckt ſind. — In denſelben Briefen nennt er ſich zugleich „Auditor domini de Salutiis". Dieſes iſt Anton Marcheſe von Saluzzo, Erzbiſchof von Mailand, † 1402 (Ughelli IV. 252. 738. 739). Wahrſcheinlich war er deſſen Geſchäftsträger am päbſtlichen Hofe in Avignon.

* Bald nachher finden wir ihn in mannichfaltiger Thätigkeit in Florenz. — Im J. 1416 beſorgte er die Reformation der Statuten der Stadt, in Gemeinſchaft mit einem anderen Rechtsgelehrten und mit fünf Bürgern der Stadt [n]). — Eben daſelbſt bekleidete er auch ein Lehramt, welches zwar nicht aus ſeinen eigenen Schriften hervorgeht, wohl aber durch glaubwürdige Zeugniſſe außer Zweifel geſetzt wird [o]). — Außerdem verwaltete er in Florenz einen geiſtlichen Vicariat, wozu ihn, da er verehelicht war, eine beſondere päbſtliche Verordnung ermächtigte [p]).

---

n) P. Castrensis in Codicem, Const. *Haec quae necess.* N. 10., L. un. de inoff. dot., Auth. *Qua in provincia*, ubi de crimin. N. 5. Sc. Ammirato l. c., p. 976.

o) Sc. Ammirato l. c., p. 976. „i quali leggevano nello Studio di Firenze". (Nämlich Bart. de Volpi und Castrensis). — Grabſchrift: „ . . Florentia . . . ubi etiam in Bononiensi et Patavino gymnasiis publice profitendo floruit." (Hinter etiam muß etwa ergänzt werden: sicut). Daſſelbe bezeugt Diplovataccius.

p) Grabſchrift: „ . . Florentia . . et in ea conjugatus Petrae uxori vicariatus officium in spiritualibus Romani pontificis decreto exercuit." Auch hier iſt wieder Panciroluſ auf ganz falſchem Wege. Nachdem er erzählt hat, daß Caſtrenſis Auditor von Zabarella geweſen ſey, welches er augenſcheinlich auf Rom bezieht, fährt er fort: „Postea ab eodem Florentiam Vicarius missus spiritualibus negociis decidendis praefuit." Allein Zabarella wurde 1410 Biſchof von Florenz, 1411 legte er dieſe Stelle, als er Cardinal wurde, nieder, und erhielt in Florenz ſogleich einen

Zwiſchen dieſe chronologiſch beſtimmten Stellungen fallen noch folgende zwei Aufenthaltsorte, deren Zeit ſich nicht beſtimmen läßt:

1. Eine Profeſſur in Bologna, wo er College des Johannes de Imola war [q]).

2. Ein Aufenthalt in Perugia, wo er wahrſcheinlich auch eine Lehrſtelle vorübergehend bekleidet haben mag [r]).

85. Es bleibt nun noch übrig, von ſeinem letzten Aufenthalt, dem in Padua, zu ſprechen. In Urkunden des biſchöflichen Archivs kommt er ſchon

---

Nachfolger. Er hatte alſo weder vor 1410 (als Caſtrenſis in Avignon lebte), noch nach 1411 (in welcher Zeit Caſtrenſis wirklich in Florenz war) einen Vicarius nach Florenz zu ſchicken. Ughelli T. 3. p. 165. 166.

q) P. Castrensis in Cod., L. 26. de inoff. test. N. 5: „Illum casum etiam ego habui de facto Bononiae, et fuit mihi portatum unum consilium domini Bartoli . . . et omnes Doctores Bonon. ex illo consilio decepti consuluerunt idem . . . D. Jo. de Imola et ego perpendimus de isto errore, et fecimus retractari omnia dicta consilia, et omnes fatebantur se errasse, sed se excusabant propter auctoritatem Bartoli.“ — Id. in Infort. L. 29. §. 10. de liberis, und L. 28. pr. eod. in f. — Eben ſo nach der Grabſchrift und nach Diplovataccius.

r) P. Castrensis in Codicem, Const. *Haec quae necess.* N. 10: „et hoc semel vidi de facto Perusii, cum in eorum commune quidam doctor legens volebat addere vel minuere statuto quod disponebat de doctoribus legentibus. Et fuit consultum quod poterat.“

1429 als Promotor vor, und 1430 wird ihm beſtimmt ein Gehalt von 800 Ducati zugeſchrieben [a]). — Vorleſungen über das Infortiatum aus dem Jahr 1433 ſind noch jetzt handſchriftlich erhalten [b]). — Eben ſo auch gedruckte Vorleſungen über den Codex vom Jahr 1439 [c]).

Dieſes iſt die letzte beſtimmte Nachricht aus ſeinem Leben. Sein Tod wird gewöhnlich auf 1436 oder 1437 geſetzt [d]), was aber ſchon mit dem erwähnten Zeugniß von 1439 im Widerſpruch ſteht.

---

a) Facciolati fasti P. 2. p. 34.

b) Hänel catal. codd. mss. p. 952. *Escorial.* „Pauli de Castro . . . lect. sup. tit. Dig. de leg., de cond. et dem., ad L. Falc., ad Sc. Treb. sec. XV. chart. 4. (videntur autem *lectae Patav. a*, 1433. et ab ore docentis exceptae p. Nic. de Artaldis, Bononiensem)."

c) P. Castrensis in Cod. L. 2. de resc. vend. N. 4.: „Or sufficiat. Die 21. Aug. 1439 et tunc ante per duos dies do. Pau. de Dortis, et do. Ubertus Trapolinus cum domino filio Lancillotto, et dominus Daniel cum magistro Stephano iverunt Venetias, ex eo quod eis opponebatur." — Id. in Cod., in fine lib. 4: „Laudetur Deus. Faciamus finem pro isto anno die V. Septemb. 1439 in civitate Paduae. Paul. de Castr. U. J. D." So lieſ't in beiden Stellen ed. Lugd. 1585, und die zweite Stelle wird auch von Diplovataccius mit der Jahrzahl 1439 angeführt. * Tiraboſchi freilich führt dieſelbe Stelle mit 1429 an, und in der That lieſ't auch ed. Lugd. 1540 in der zweiten Stelle 1429.

d) Caccialupus ſagt: bald nach Imola (welcher 1436 ſtarb). — Trithemius fol. 109: 1437. — Tiraboschi 1436, wozu er ſehr künſtliche, verwickelte Beweiſe angiebt.

In der That aber starb er, nach einer sehr bestimmten und glaubwürdigen Angabe, am 20. Julius 1441 [e]). Auf seinem Grabe bei den Serviten errichtete einer seiner Enkel ein Denkmal, dessen Inschrift sich erhalten hat, und auch hier für manche Lebensumstände benutzt worden ist [f]).

Er hatte mehrere Schüler, die nachher bedeutenden Namen erwarben, wie Cäpolla, Tartagnus und Minucuccius [g]).

Bemerkenswerth ist an ihm ein hoher Grad von Gewissenhaftigkeit, die sich theils in seiner

---

e) In einem Digestum vetus zu München (N. 1. aus der Dombibl. zu Freisingen) steht auf einem vorgehefteten Blatt: „No. hic quod famosissimus juris utriusque monarca dominus et praeceptor meus dominus Paulus de Castro obiit M.CCCC.XXXXI. tertio decimo Kalendas Augusti die Mercurii hora XXII.“ (Mittheilung von Puchta).

f) Die Grabschrift von 1492 steht bei Fichard p. 247., Pancirolus, Schrader fol. 17.

g) Caepolla Repet. Auth. *Sed novo jure* C. de serv. fugit. N. 13. (Repetit. Lugd. 1553. Vol. 8.): „Et iste liber novellarum est quidam liber compositus, ut credo, per Justinianum . . . et est liber brevis et magis clarus quam sit liber Authenticorum. *Ita dixit in voce dominus Paulus de Castro legendo me audiente* in dicta Auth. Novissime C. de inoff. test.“ In dem gedruckten Castrensis steht das an dieser Stelle nicht. — Von Tartagnus sagt es Pancirolus, und Fantuzzi VIII. 88. führt dafür das eigene Zeugniß des Tartagnus an, aber auf eine ganz unverständliche Weise. — Von Minucuccius s. u. §. 87.

Rechtspraxis zeigte [h]), theils in ſeinen wiſſenſchaftlichen Studien, worüber er auch ſeinen Zuhörern in vertraulicher Rede, lateiniſch und italieniſch gemiſcht, treue Ermahnungen gab [i]). — Auch finden ſich bei ihm manche Spuren eines damals nicht häufigen kritiſchen Sinnes in der Behandlung der Rechtsquellen. So benutzte er in den Pandekten das Avenionenſe Archion, eine alte Handſchrift, die damals in Avignon war, im achtzehnten Jahrhundert aber nach dem Vatican gekommen iſt [k]).

---

h) P. Castrensis Consilia P. 1. Cons. 121.: „Verum licet ista videantur urgere, requisitus tamen consulere pro ista parte recusavi, quia conscientiam remordebant, eo quod ex pluribus colligitur intentionem testatoris talem non fuisse, quam prae omnibus salvare debemus si possumus."

i) P. Castrensis in Dig. vetus, L. 16. 17. de neg. gestis N. 8: „Or sufficit nunc. Gli è molto difficile et speculativo, advertatis che vi dico, che sono anni 45. ch'io leggo, et hora mi ha dato fatica, come cominciassi adesso. Jo vi dico ciò, non vi fate di bona terra: bisogna che studia chi vuole sapere: io ben vedo per le postille mie, che fin' allhora io durava fatica: credete a me." Damals las er alſo bereits 45 Jahre. Woher aber die von Pancirolus erwähnte Sage ſtammt, daß er überhaupt 57 Jahre gelehrt habe, weiß ich nicht.

k) Bandini ragionamento sopra le Fior. Pandette. Livorno 1762. 4. p. XII. aus Payeni propylaeum p. 101., und Payeni prodromus Justin. Paris. 1665. 8. p. 370., in welchen (bei Bandini abgedruckten) Stellen jedoch nicht geſagt wird, wo Caſtrenſis jene Hand-

Eben so kannte er Julian's Novellen, und urtheilte, daß sich dieses Buch durch gedrängte Kürze und durch Klarheit vor dem Authenticum auszeichne, und daher doch wohl von Justinian selbst herrühren möge [l]; ein Urtheil, das wenigstens von eigenem Nachdenken über den Charakter der Quellen Zeugniß giebt.

Er hinterließ einen Sohn Angelus und mehrere andere Nachkommen, welche gleichfalls als Rechtslehrer eine ehrenvolle Stellung behaupteten [m].

86. Schriften des Castrensis [a]:

A. Exegese der Rechtsquellen. Dieser Haupttheil seiner Schriften besteht vorzüglich in Vorlesungen über die drei Digesten und den Codex, welche (nach der bekannten Eintheilung in Zwei Partes)

---

schrift anführe. Es ist dieselbe Handschrift, welche in der Senneton'schen Pandektenausgabe benutzt wird. Vgl. darüber Borgo Codici Pis. delle Pandette, Lucca 1764. 4. p. 19.

l) S. o. Note g.

m) Panzirolus l. c.

a) Alte Ausgaben sind zusammen gestellt bei Panzer V. 133. X. 221. XI. 557.

Acht Theile bilden, und in größerer Vollständigkeit, als bei vielen anderen Rechtslehrern dieser Zeit, erhalten sind. Nur der Commentar über den Codex ist etwas unvollständiger, indem die erste Pars nur die ersten vier Bücher, die zweite nur das sechste und siebente Buch enthält; in derselben Beschränkung, wie ihn die Ausgaben darstellen, giebt ihn auch schon Diplovataccius an. Ich habe von sämmtlichen Commentaren die Ausgabe Lugd. 1585 *gesehen und benutzt. — Die Vorlesungen über Digestum vetus und über die zweite Hälfte des Codex werden in der Ueberschrift als Patavinae praelectiones bezeichnet. In der ersten Hälfte des Digestum vetus führen jedoch viele einzelne Stellen die besondere Ueberschrift: ex lectura Avenionensi.

Als Ergänzung der Commentare können noch einzelne anderwärts gedruckte Repetitionen betrachtet werden [b]).

B. Consilia, in drei Theilen, wovon ich die Ausgabe Francof. 1582 kenne. Außerdem sind

b) Vier derselben stehen in den großen Repetitionensammlungen T. 1. 6. 7. Eine in: Repetit. decem legum. Paris. 1509. 8. fol. C.

unter ſeinem Namen Singularia gedruckt c); es iſt dieſes jedoch keine eigene Arbeit, ſondern nur ein von Anderen gemachter Auszug merkwürdiger Stellen aus ſeinen Schriften.

---

c) In den Singularia Variorum. Francof. 1596. T. 2. p. 232—233.

V. Antonius Mincuccius.

87. Diplovataccius N. 250.

Panzirolus Lib. 2. C. 101.

Erici Mauritii diss. de libris j. comm. Kilon. (1666) und in: Mauritii diss. ed. Hert. Francof. 1692. Arg. 1724. 4. p. 70., §. 24. 25. (Darin Fragment eines ungedruckten Briefs an K. Friedrich III.)

(Migliorotto Maccioni) Osservazioni sopra il diritto feudale concernenti l'istoria e le opinioni di Antonio da Pratovecchio. Livorno 1764. 4. Der Verfaſſer, Profeſſor in Piſa, hat eine ſehr wichtige Handſchrift aus Florenz benutzt, welche außer mehreren Conſilien, beſonders mehr als 60 Briefe enthielt, theils von Mincuccius, theils an ihn geſchrieben. Dadurch iſt die Schrift reich an neuen Nachrichten geworden, auf der anderen Seite aber fehlt es ihr ſehr an kritiſcher Verarbeitung des Materials, ſo daß ſie nur mit Vorſicht benutzt werden darf.

Fantuzzi T. 7. p. 98 — 117. Enthält viele ganz neue urkundliche Nachrichten aus Bologna.

Laspeyres Entſtehung der libri feudorum. S. 123 — 130. Wichtig für das Werk des Mincuccius über das Lehenrecht.

Geboren im Jahr 1380 [a]) zu Pratovecchio in Toscana [b]). Sein Vater hieß Marcus [c]), die Familie Mincuccii [d]), so daß sein Name vollständig so lautete: Antonius de Mincucciis (Minichutiis) de Prcktovetere, gewöhnlich aber von ihm selbst und Anderen, nach der Sitte der Zeit, geschrieben wurde: Antonius de Pratovetere.

Den ersten Unterricht empfing er in der Vaterstadt, mit zwanzig Jahren kam er nach Florenz, um alte Sprachen und Philosophie zu studiren [e]). Seine juristischen Lehrer waren: Florianus de S.

---

a) Maccioni aus einem Brief von 1449: „Pauci sunt menses qui me separant ab a. septuagesimo."

b) Diese Vaterstadt giebt er selbst an mehreren Orten an, z. B. in der Vorrede und im Epilog des Buchs über das Lehenrecht. Vgl. Maccioni p. 5.

c) Maccioni p. 10. aus einem Brief; vgl. auch die folgende Note.

d) Maccioni p. 9. 10. verwirft mit Recht die Schreibarten Mericutius und Meributius, erklärt sich aber für Minuccius, weil Antonius selbst, im Buch über das Lehenrecht, sich so schreibe. Allein dabei können wir ja doch nur von der Schreibart der Abschreiber reden, und Schilter, der die Pariser Handschrift vor sich hatte, schreibt Mincuccius. Ganz entscheidend aber ist der Bürgerbrief, also eine Urkunde, welche so lautet: „Dominum Antonium olim Marci de *Minichutiis* de Prato veteri." Fantuzzi p. 98. 105.

e) Maccioni p. 11. 12. aus Briefen.

Petro in Bologna, und Paulus de Castro, ungewiß, in welcher Schule [f]).

Oeffentlich erscheint er zuerst auf der Kirchenversammlung zu Pisa im Jahr 1409, wo er durch ein Gutachten die Absetzung des K. Wenzel rechtfertigte, also der päbstlichen Partei entgegen wirkte [g]).

Um 1410 erhielt er eine Lehrstelle in Bologna, welches Verhältniß, mit manchen Unterbrechungen, viele Jahre fortdauerte, noch ehe er den Doctorgrad besaß [h]).

Auf der Kirchenversammlung zu Costniz wurde er von K. Siegmund, der ihn berufen hatte, sehr freundlich aufgenommen, auch mit der Grafenwürde und dem Titel eines Kaiserlichen Raths beehrt [i]). — In den Jahren 1419 und 1420 hielt er wieder.

---

f) Maccioni p. 12. 13. aus Consilien und Briefen.

g) Maccioni p. 15. aus einem Brief.

h) Maccioni p. 16. aus Briefen. — In Bologna finden sich aus dieser Zeit seines Lebens keine urkundliche Nachrichten. Fantuzzi p. 100.

i) Maccioni p. 16. aus Briefen. — In Alexandri de Imola consil. Lib. 4. cons. 49. findet sich folgende Unterschrift: „d. ult. Febr. 1464 .... ego Ant. de Prato vet. J. U. D. Comes et S. Imp. Consistorii consiliarius, Bononiae jura civilia legens.“ — Die Kirchenversammlung dauerte von 1414 bis 1418, genauer läßt sich auch die Zeit seiner Anwesenheit nicht bestimmen.

Vorlesungen in Bologna [k]). — 1422 hatte er mit einem Professor aus Siena einen gelehrten Streit über die Lesart einer Pandektenstelle, wobei wieder einmal die Florentinische Handschrift eingesehen wurde, die er schon früher gekannt hatte, zu der Zeit, wo sie noch in Pisa lag [l]).

Endlich im Jahr 1424, also in einem Alter von 44 Jahren, wurde er in Bologna Doctor des Römischen Rechts [m]). — Ebendaselbst war er Professor im Jahr 1428, in welchem Jahr er den Text des Lehenrechts vollendete [n]). — Dagegen war er im J. 1431 zu Florenz mit einer Aenderung der Universitätsstatuten beschäftigt: die Gerichtsbarkeit der Universität wurde erweitert, den besoldeten Professoren wurden die Honorare verboten [o]). — In demselben Jahr arbeitete er in Florenz von Neuem an dem Lehenrecht. Er schloß sich da an die Partei

---

k) Maccioni p. 17—19.

l) Maccioni p. 20. 21. Vgl. oben B. 3. §. 164. e.

m) Das Privatexamen war den 21. August, die Promotion den 15. Oktober. Fantuzzi p. 101. 102. aus Urkunden.

n) S. unten Schriften §. 90. F.

o) Maccioni p. 41. aus einem Brief; ebendaselbst steht das neue Statut, vom 11. März 1431, abgedruckt.

des Cosmus von Medici, von welchem er im J. 1433 ein ſchönes Haus geſchenkt bekam [p]).

In den Zwiſchenzeiten bekleidete er noch manche andere, kurz dauernde Stellen: ſo eine Profeſſur in Padua [q]), und eben ſo eine Profeſſur in Siena [r]). — Außerdem betrieb er bei der Kirchenverſammlung zu Baſel, ungewiß in welchen Jahren, Geſchäfte ganz verſchiedener Art: für den Kaiſer, für den König von Neapel in deſſen Lehensſtreit mit dem Pabſt, und für die Republik Venedig in einem Territorialſtreit [s]).

---

p) Maccioni p. 47—49.

q) Daß er vor 1431 Profeſſor in Padua war, iſt gewiß, ſ. u. Schriften §. 90. F. Ganz willkürlich aber wird dieſe Profeſſur gerade auf 1429 geſetzt. Vgl. Maccioni p. 38. Facciolati fasti P. 2. p. 32.

r) Die Profeſſur in Siena iſt gewiß, aus dem Conſilium des Mincuccius in Alexandri de Imola consil. Lib. 4. cons. 49. Num. 6: „consultus Senis, *dum ibi legerem*, a magistratibus dum ibi praedicaret S. Bernardinus et prohiberet usuras. (Vgl. oben §. 30. d). — Maccioni p. 44. 45. ſetzt dieſe Profeſſur ohne Beweis auf 1432. Man möchte eher ein früheres Jahr annehmen, da der H. Bernardin in Siena beſonders berühmte Predigten 1425 und 1427 hielt, und zwar 1425 gerade über den Zinswucher. De-Angelis Scrittori Sanesi T. 1. Siena 1824. 4. p. 24. 25. 28.

s) Maccioni p. 53—58.

88. Im Jahr 1438 war er wiederum Professor in Bologna, und hier finden sich von dieser Zeit an so zusammenhängende Nachrichten aus seinem Leben, daß ein ununterbrochener Aufenthalt an diesem Ort kaum zu bezweifeln ist. Noch in demselben Jahr wurde er (58 Jahre alt) Doctor des canonischen Rechts [a]). Im folgenden Jahr erhielt er das Bürgerrecht von Bologna [b]). Sein Gehalt betrug zuerst 550 Lire, die nach und nach auf 1000 und 1200 Lire erhöht, und zugleich auf Lebenszeit angewiesen wurden [c]). Von 1440 an erscheint er bis in das Jahr seines Todes ununterbrochen in dem Verzeichniß der Professoren [d]). Auch fehlt es für diesen seinen Aufenthalt in Bologna nicht an einzelnen Nachrichten aus ganz verschiedenen Jahren [e]). Merkwürdig ist das Recht, welches er

---

a) Fantuzzi p. 105.

b) Der Bürgerbrief ist abgedruckt bei Fantuzzi p. 105.

c) Zuerst 550, bald 650 [1439]. Dann 700, bald 800 [1440]. Ferner 1000 Lire auf Lebenszeit [1448]. Dann 1200 Lire [1460], und auch diese auf Lebenszeit [1465]. Alles bei Fantuzzi mit Urkunden belegt.

d) Fantuzzi p. 107. p. 111. not. 65.

e) 1441. 1442 wurde er giudice del foro de' Mercatanti mit einem monatlichen Gehalt von 30 Lire. — 1445 kaufte er um 1200 Lire ein Haus, das er bis dahin um 25 Lire gemiethet hatte. —

im Jahr 1456 als besondere Auszeichnung erhielt, die Gegenstände seiner Vorlesungen frei zu wählen[f]), anstatt daß sonst Jeder durch seine Nominalprofessur streng gebunden war. — Faßt man diese sicheren, urkundlichen Thatsachen zusammen, so muß man wohl annehmen, daß vom Jahr 1438 an sein Aufenthalt ununterbrochen in Bologna war, so daß die widersprechenden Angaben neuerer Schriftsteller auf Mißverständnissen beruhen müssen[g]).

Einen großen Theil seines Lebens hatte er also mit großem, immer steigendem Ansehen in Bologna zugebracht, und noch im höchsten Alter mußte er ein hartes Schicksal erfahren. Im Jahr 1468 machten sich zwei seiner Söhne eines Mordes schul-

---

1452. Unterschrift eines Consilium in Alex. de Imola Lib. 4. Cons. 7. — Desgleichen 1464 (s. o. §. 87. Note i). — 1464. öffentliche Geschäfte in Bologna. — Alles aus Urkunden bei Fantuzzi.

f) Maccioni p. 67. aus einem Briefe.

g) Maccioni p. 60—66. giebt folgende Aufenthaltsorte und Anstellungen an: 1440. Florenz. 1442. Siena. 1442. Padua. 1443. Padua. 1453. Padua. Freilich beruft sich derselbe für Siena und für Padua 1453 auf urkundliche Verzeichnisse der Professoren, und für Padua 1443 auf ein Gutachten über die Reichsinsignien zu Nürnberg, welches die Facultät zu Padua, den Mincuccius mit eingeschlossen, abgegeben haben soll. — Eine ganz befriedigende Lösung dieser Widersprüche würde nur nach Einsicht der Urkunden, worauf man sich von beiden Seiten beruft, möglich seyn.

dig; darüber wurde er selbst mit seinem ganzen Geschlecht aus der Stadt verbannt, und noch in demselben Jahr starb er in der Verbannung in einem Alter von Acht und Achtzig Jahren [h]).

Sein Biograph hat mit ungemeinem Fleiß zu zeigen gesucht, daß sich Mincuccius vor seinen Zeitgenossen durch historische Kenntnisse, durch verständigen Gebrauch der classischen Literatur, durch kritische Behandlung der Rechtsquellen, und durch seinen lateinischen Styl ausgezeichnet habe [i]). Gegen die meisten Proben, die er zur Bestätigung dieses günstigen Urtheils anführt, läßt sich in der That Nichts einwenden; allein eine unbefangene Würdigung seiner größeren Werke dürfte doch wohl zu der Ueberzeugung führen, daß jene Zeichen einer besseren Art und Zeit nur sehr vereinzelt stehen, daß sie auf den Charakter seiner Arbeiten im Ganzen keinen Einfluß hatten, und daß diese Arbeiten zu den Arbeiten der Zeitgenossen keinen Gegensatz bilden.

Mincuccius war in früheren Jahren entschiedener Anhänger des Kaisers und Gegner des Pabstes, wandte sich aber späterhin ganz zur päbstlichen

---

h) Fantuzzi p. 113. 114.

i) Maccioni, appendice diss. 2.

Partei hinüber [k]). — Sein Schüler und Freund war Franciscus Aretinus, es läßt sich aber für dieses persönliche Verhältniß weder die Zeit, noch der Ort angeben [l]).

89. Schriften des Mincuccius:

A. Commentare über die Rechtsbücher.

Diplovataccius kennt solche nicht, auch bei Panzer finden sich keine Ausgaben derselben. Dagegen führt Maccioni aus der Feliniſchen Bibliothek zu Lucca eine Ausgabe s. l. et a. des Commentars zum Infortiatum an [a]). Außerdem aber citirt er einzelne Stellen aus den Commentaren zu den drei Digesten, die er also vor sich gehabt haben muß, ohne sich näher zu erklären, ob er sie in Handschriften oder Ausgaben sah [b]). Ich habe diese Commentare nie gesehen. Die große Seltenheit derselben hat bei dem bedeutenden Namen ihres Verfassers etwas sehr Auffallendes.

---

k) Maccioni p. 15. 46. 59., nach handschriftlichen Zeugnissen.

l) S. u. §. 95.

a) Maccioni p. 26.

b) Maccioni appendice p. 27. 32. 33. 39. — Lipenius I. 743. 744. führt an: Comm. in Infort. Bonon. und Comm. in Dig. novum. Bonon.

B. Consilia.

Eine Sammlung derselben scheint nicht gemacht zu seyn. Maccioni hat nicht wenige in Handschriften gefunden und benutzt. Einzelne sind mitten unter den Consilien anderer Rechtsgelehrten gedruckt [c]).

C. Tractatus quartarum.

Wahrscheinlich eine systematische Abhandlung über die Falcidia u. s. w. [d]).

D. Repertorium Bartoli.

Von diesem Werk ist es nöthig ausführlich zu reden, nicht sowohl wegen einer besonderen Wichtigkeit, die ihm zugeschrieben werden möchte, als um die Irrthümer neuerer Schriftsteller aus dem Wege zu räumen.

Handschriften:

Alle grazie in Monza, und Felinische Bibliothek zu Lucca. Maccioni p. 20.

Ausgaben:

s. l. et a. Panzer IV. 478. Diese habe ich selbst benutzt.
Mediol. 1481. Panzer II. 40.
s. l. 1488. Panzer IV. 46.

---

c) Besonders unter den Consilien des Alexander de Imola, s. o. §. 87. i. r, §. 88. e. Vgl. Maccioni p. 71. 72.

d) Diplovataccius: „Pulchrum tractatum quartarum composuit, quem divisit per plures partes principales.“

In der Ausgabe s. l. et a. hat das Werk folgende Ueberſchrift: Repertorium aureum dom. Ant. de prato veteri *in toto juris scripti opere* coadjuvantibus Bartolo nec non in tutelis Nicolao de Neapoli et Dyno in regulis juris li. VI. cum aliis additionibus. Am Schluß ſteht: Repertorium . . super operibus Barto. de saxoferrato etc. — Die Vorrede läßt über den Plan und Inhalt des Werks keinen Zweifel übrig. Da es ſchwer ſey, ſagt er, ſich im Corpus Juris zurecht zu finden, Bartolus aber es am beſten erklärt habe, ſo ſolle dieſes Sachregiſter zu Bartolus (als deſſen Ergänzungen Nic. de Neapoli und Dinus gelten) zugleich als Regiſter zum Corpus Juris ſelbſt dienen; künftig werde er ein ähnliches Regiſter über Baldus ſchreiben. — Als Anhang ſtehen dahinter Singularia Bartoli, d. h. Verzeichniß einer Anzahl von Stellen des Corpus Juris, die Bartolus für beſonders merkwürdig erklärt habe e).

e) Dieſe Singularia füllen nur anderthalb Blätter; es iſt alſo ganz grundlos, wenn Maccioni p. 23. ſagt, ſie ſeyen als beſonderes Buch s. l. et a. gedruckt. — Die Singularia Bartoli, die in den größeren Sammlungen ſtehen (§. 57. e), ſind eigentlich dieſelbe Schrift, nur weiter ausgeführt; nämlich anſtatt daß Mincuccius die Stellen blos citirt, wird dort einer jeden Stelle eine kleine Angabe des Inhalts hinzugefügt. Dazu paßt denn auch recht gut der Titel,

Aus dieſem Buch nun macht Maccioni zwei verſchiedene Werke: 1. ein juriſtiſches Lexicon, das er als ein gar wichtiges Werk anrühmt, 2. ein Repertorium Bartoli. Auf das erſte bezieht er die Handſchriften, die Mailänder Ausgabe, und den Titel: Repertorium in toto juris scripti opere; auf das zweite die Ausgabe s. l. et a. Offenbar hat er die Ausgaben zu verſchiedenen Zeiten angeſehen, von der einen nur die Ueberſchrift, von der anderen nur die Unterſchrift beachtet, und beſonders in keiner die Vorrede und den Inhalt aufmerkſam erwogen, ſonſt würde er ſich bald überzeugt haben, daß nur von einem einzigen Werk die Rede iſt, dem Repertorium Bartoli, welches mit einem juriſtiſchen Lexicon keine Aehnlichkeit hat, welchem aber der Verfaſſer ſelbſt verſchiedene Titel beilegte, ſo wie er es zur gemeinſamen Förderung verſchiedener literariſcher Zwecke beſtimmt hatte [f]). Auch die Stellen der Briefe,

---

den dieſelben in den Sammlungen führen: Singularia Bartoli *ex Antonii de Prato veteri ordine* per Gabrielem Saraynam.

f) Maccioni p. 18—23. Ihm folgt hierin unbedingt und ohne alle Prüfung Fantuzzi p. 115. Dagegen ſind alle älteren Schriftſteller frei von dieſer Verwirrung; ſie kennen nur Ein Buch dieſer Art, das Repertorium Bartoli. So Diplovataccius, Pancirolus, Mantua p. 439. (der eine Handſchrift davon beſaß), Mansi ad Fabricium T. 5. p. 81.

worin Mincuccius jenes Werk erwähnt, bezieht nun Maccioni ganz willkürlich bald auf das eine, bald auf das andere der zwei vermeintlichen Werke, ja er geht endlich so weit, daß er für die Abfassung eines jeden derselben eine bestimmte Jahrzahl angiebt: für das Lexicon 1420, für das Repertorium 1422.

In neueren Ausgaben der Werke des Bartolus hat man eigene und vollständigere Sachregister hinzugefügt, und es war also nun kein Bedürfniß mehr vorhanden, das Register des Mincuccius neu zu drucken.

E. Repertorium Baldi.

Auch ein solches hatte Mincuccius angekündigt (§. 89.). Nach Maccioni (p. 26.) ist es gleichfalls gedruckt; wahrscheinlich steht es bei alten Ausgaben der Werke des Baldus, und wird auch da späterhin durch neu bearbeitete Register verdrängt worden seyn.

F. Ueberarbeitung der Libri feudorum.

90. Diese Arbeit ist die einzige, die den Namen des Mincuccius auf unsere Zeiten gebracht hat, und er selbst scheint ihr auch mehr Wichtigkeit, als irgend einer anderen, beigelegt zu haben.

Dennoch war darin gar Nichts Eigenes enthalten, sondern er wollte blos den bekannten Text in eine neue und zwar systematische Ordnung bringen, um den Gebrauch desselben zu erleichtern [a]).

Handschriften:

Haloander muß eine solche besessen haben, da er das Werk herausgeben wollte, und nur durch die Kürze der Zeit abgehalten wurde [b]).

Eine andere besaß Mauritius (s. o. S. 294.). Ueber das spätere Schicksal dieser Handschrift vgl. A. W. Cramer kleine Schriften, herausgegeben von Ratjen, Leipzig 1837. S. 204.

Handschrift der Felinischen Bibliothek zu Lucca N. 427. (Maccioni append. p. 59.).

Zwei Pariser Handschriften N. 4679. 4680. (T. 3. Catal. Codd. Mss. Paris. p. 623.).

Ausgaben:

Antonii Mincuccii de prato vet. de feudis libri sex ed. Schilter. Argent. 1695. 4. (Anhang zu Schilter's Cod. j. alemann. feud.) — Eben so nachher Argent. 1728. fol.

Diese Ausgaben sind auf eine der angeführten Pariser Handschriften gegründet, ungewiß, auf welche. — Ich citire hier nach der Quartausgabe.

Ueber die Entstehung des Werks sind folgende Stellen des Mincuccius selbst zu beachten:

---

a) Ueber das Verhältniß des von Mincuccius benutzten Textes zu den älteren Recensionen vgl. die sehr gründliche Untersuchung von Laspeyres a. a. O.

b) Haloandri praef. ed. Novell.

a) Am Schluß des Tit. 24., d. h. am Ende der Gloſſe (p. 316.): Explicit appar. Jac. Columbini . . . per me Ant. Mincucc. . . legentem Florentiae jura civilia de sero. Completum d. 22. m. Aug. 1431 ad laudem omnip. Dei . . . et ad honorem Paduani studii, ubi legens a pluribus scholaribus hortatus fui ut hoc opus reducerem . . . . . Scriptum 13. m. Aprilis 1442.

b) Am Schluß des Tit. 25., d. h. des ganzen Textes (p. 326.): Explicit decima Collatio sexpartita per me Ant. Mincucc. de Prato Veteri LL. D. dum legerem Bononiae a. 1428 d. 1. m. Martii, et nunc correcta a. 31. d. 8. Maji. Legentur (l. *legentem*) Florentiae de sero jura civilia.

c) Am Ende der series titulorum (p. 387.): 1442. Maji.

Aus der Vergleichung dieſer Stellen läßt ſich der chronologiſche Zuſammenhang ſo feſtſetzen [c]). Der Text wurde geendigt zu Bologna am. 1. März, eine Reviſion deſſelben geendigt zu Florenz am

---

c) Maccioni p. 38. 42. hat offenbar keine deutliche Vorſtellung von der Sache gehabt, und Fantuzzi p. 102. folgt ihm unbedingt.

8. Mai 1431. — Die Gloſſe geendigt zu Florenz am 22. Auguſt 1431, nachdem der Verfaſſer zu dieſem Stück der Arbeit ſchon in Padua von ſeinen Schülern aufgefordert worden war. — Endlich eine letzte Reviſion des Ganzen geendigt am 13. April 1442, und die series titulorum hinzugefügt im Mai 1442 (beides alſo in Bologna).

Das Werk war der Univerſität Bologna zugeeignet, die ſich bei dem K. Siegmund um die Beſtätigung verwenden ſollte. Im Jahre 1461, alſo lange nach dem Tod von Siegmund, gab die Stadt Bologna 200 Lire Unterſtützung, um von K. Friedrich III. die Beſtätigung auszuwirken [d]). Aus dieſer Zeit hat ſich auch eine Bittſchrift des Mincuccius an den Kaiſer erhalten [e]). Die Beſtätigung erfolgte auch wirklich, jedoch nicht ſo, daß das Werk geſetzliches Anſehen erhalten hätte, alſo mit Verdrängung des bisherigen Textes aus den Gerichten, ſondern nur als Billigung und Empfehlung des Gebrauchs in den Rechtsſchulen [f]). — Dann

d) Fantuzzi p. 110.

e) Mauritius, der dieſe Bittſchrift beſaß, giebt davon §. 25. einen Auszug.

f) Jason praelud. feud. „librum suum destinavit praesenti Imp. Friderico, et ab eo fuit approbatum et mandatum, quod in publicis studiis legeretur.“ Vgl. Maccioni append. diss. 4. p. 63. sq. aus handſchriftlichen Stellen des Mincuccius.

schickte im Jahr 1463 die Stadt Bologna einen Abgeordneten an den Pabst, um auch dessen Bestätigung auszuwirken, der Erfolg dieses Schrittes aber ist nicht bekannt [g]).

Ueber den Umfang des Werks in dieser neuen Bearbeitung sind die Meinungen sehr verschieden. Mincuccius selbst sagt ganz deutlich in der Vorrede, das Werk bestehe aus Sechs Büchern und Fünf und Zwanzig Titeln; mit dieser Erklärung stimmt auch die von Schilter gebrauchte Pariser Handschrift überein. Mehrere Schriftsteller freilich (und vielleicht auch die Luccaer Handschrift) zählen 27 Titel, indem sie den Costnizer Frieden und die Extravaganten von Heinrich VII. hinzufügen, die sie dann bald in das sechste Buch setzen, bald zu einem oder zwei neuen Büchern machen [h]). Allein die eigene Erklärung des Verfassers widerlegt diese Annahme vollkommen.

Außer dem Text sind auch die aufgenommenen Glossen von Wichtigkeit, indem Mincuccius nicht die Bearbeitung des Accursius, sondern die alte Glosse des Jacobus Columbi aufnahm. Allerdings

---

g) Fantuzzi p. 111.

h) So bei Jason, Diplovataccius, Ferrarius Montanus. Vgl. Laspeyres S. 128. Maccioni p. 35.

mußte dieſe Gloſſe der neuen Ordnung des Textes angepaßt werden, außerdem aber wurde ſie völlig unverändert gelaſſen [i]).

G. Kleine Aufſätze über das Lehenrecht.

Solche werden erwähnt in einem handſchriftlichen Conſilium des Mincuccius [k]); vielleicht gehören dahin auch die Zuſätze, die in der Schilter'ſchen Ausgabe des größeren Werks am Schluß abgedruckt ſind, ohne Zweifel aus der Pariſer Handſchrift.

H. Singularia Cini.

Iſt ſchon oben (§. 30.) angeführt worden.

---

i) S. o. B. 5. §. 34. Num. 15.

k) Maccioni p. 69.

Sieben und funfzigstes Kapitel.

Zweite Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts.

I. Alexander Tartagnus.

91. Diplovataccius N. 262. (Soll nach Einigen gedruckt seyn, s. o. B. 3. §. 19. g.).
Panzirolus Lib. 2. C. 112.
Fabricii bibl. med. latin. ed. Mansi T. 1. p. 65.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 24.
Fantuzzi T. 8. p. 88 — 94. Enthält die meisten urkundlichen Nachrichten, und ist bei der folgenden Darstellung zum Grund gelegt, wo keine Beweisstellen nachgewiesen werden.
Grabschrift (steht bei Fichard, Pancirolus, Fantuzzi, ferner bei Rybisch N. 64. Schrader fol. 62. Alidosi p. 12.; ich folge dem Text von Rybisch):
Alexandro Tartagno Imolēsi legum veriss. ac fidiss. Interpr. Q. V. ann. LIII. filii pientiss. p. op. b. m. pos. ob. ann. M.CCCCLXXVII.

Er war geboren zu Imola, weshalb er am häufigsten mit dem Namen Alexander de Imola

angeführt wird. Der Vater hieß Antonius, das Geſchlecht de Tartagnis. Aus der Grabſchrift folgt das Geburtsjahr 1424 (vielleicht 1423), was jedoch einigermaßen auffallend iſt. Denn als ſeine bedeutendſten Lehrer werden genannt: Johannes de Imola, Johannes de Anania, Angelus Aretinus [a]), Paulus de Caſtro. Da nun der erſte unter dieſen ſchon 1436 ſtarb (§. 83.), ſo müßte Tartagnus bei dem Tode eines ſeiner juriſtiſchen Lehrer zwölf Jahre alt geweſen ſeyn, welches allerdings bedenklich lautet.

Er erhielt den Doctorgrad zu Bologna im Jahr 1445, und im folgenden Jahr wurde er ebendaſelbſt Vicarius und Aſſeſſor des Conſervatore della Giuſtizia [b]).

Von 1450 an bekleidete er ſtets Lehrämter an verſchiedenen Rechtsſchulen, deren Zeitfolge ſich in dieſer Art feſtſtellen läßt:

---

a) Tartagni consil. Lib. 4. Cons. 67. N. 2: „dns. et praeceptor meus Joannes de Imola.“ — Lib. 7. Cons. 178. N. 11: „dom. et praeceptor meus Jo. de Anania archidiac. Bononiensis.“ (Eben ſo Lib. 7. Cons. 26. N. 4.) — Lib. 7. Cons. 173. pr. „per famosissimum dom. meum do. Ang. de Aretio.“ — Fantuzzi p. 88.

b) Alidosi p. 12. — Tiraboschi l. c. und Fantuzzi p. 90. ſetzen es aus Verſehen auf 1443, und machen ſich nun unnöthige Bedenken über die große Jugend.

1. Pavia 1450 — 1451 [c]).

2. Bologna 1451 — 1457. Gleich im ersten Jahr dieses Amtes erhielt er auch das Bürgerrecht der Stadt [d]).

3. Ferrara 1457—1461 [e]).

4. Bologna 1461—1467 [f]).

5. Padua 1467—1470 [g]).

Hier hatte er zum Collegen und Concurrenten den Capolla, welcher, eitel auf seine Ritterwürde, dem Tartagnus durch Rangstreit viel zu schaffen machte [h]).

---

c) Parodi p. 153. Tiraboschi l. c. — Fantuzzi p. 89. nimmt ohne Grund einen früheren Anfang dieses Aufenthalts an.

d) Fantuzzi p. 89., Alles aus Urkunden. — Allerdings ist ein Consilium Lib. 4. Cons. 108. unterschrieben: „Et ita dico et consulo ego Alex. de Imola *factum Papiae a. d.* 1453. *d.* 2. *Mart.*, et consuluit totum collegium Papiense et Mediolanense, *quibus subscripsi.*" Allein entweder war er dort auf einer Reise, oder (was öfter vorkommt) er unterschrieb in Bologna das in Pavia aufgesetzte und schon in Mailand blos schriftlich genehmigte Gutachten.

e) Eine Lectura zum Codex, Ferrara 1460, ist handschriftlich in Lucca. Mansi l. c.

f) Sein Consilium Lib. 1. Cons. 4. ist unterschrieben: d. 17. Mart. Bononiae 1461.

g) Facciolati fasti P. 2. p. 48. läßt ganz irrig diesen Aufenthalt schon 1458 anfangen.

h) Felinus in Decretales, tit. de major. et obed. (1. 33.) init. „Alexandrum . . . puto ibi se extendisse, dum Paduae le-

6. Bologna 1470—1477, das heißt, bis an seinen Tod. In dieser Zeit besorgte er manche öffentliche Geschäfte, und auch in seinen Vorlesungen findet sich dieser Aufenthalt, nach der Rückkehr von Padua, bestimmt angemerkt i).

Er starb im Jahr 1477 k), nachdem er kurz zuvor ein noch vorhandenes Testament gemacht hatte. Sein prächtiges Grabmal in der Dominicanerkirche ist noch jetzt zu sehen l): die Grabschrift ist aus demselben schon oben mitgetheilt worden.

Aus Menschlichkeit enthielt er sich, in Criminalsachen Gutachten zum Nachtheil der Inquisiten zu

---

geret, propter acerrimam contentionem, quam de praecessione habuit cum Bartholomaeo Caepolla.“ Tartagnus in Infort., L. 15. de vulg., handelt wirklich ausführlich über den Vorrang zwischen der Ritterwürde und dem Doctorgrad, doch ohne seinen persönlichen Streit zu erwähnen. — Indessen war vielleicht die Feindschaft weniger heftig, als man glaubt, wenigstens gaben Beide öfter gemeinschaftliche Gutachten. Vgl. die Unterschriften von Tartagni Consil. Lib. 1. Cons. 3. et 5.

i) Tartagnus in Dig. novum, in f. L. 1. pr. de adqu. poss. „Alex. de Imola in lectura novissima quam compilavit post ejus regressum a studio Patavino . . . a. 1472 in felici studio Bononiensi.“

k) S. o. die Grabschrift; eben so nach einer Chronik bei Muratori T. 23. p. 900.

l) Es ist gestochen bei Rybisch N. 64.

geben m). — Er hatte mehr Fleiß, als Talent, und dem Mangel an Gedächtniß ſuchte er durch ſorgfältige Excerpte nachzuhelfen n). — Mit großer Heftigkeit erklärte er ſich gegen die italieniſche Literatur und gegen Boccaccio als Urheber der italieniſchen Proſe, weil durch ſie keine brauchbare Kenntniſſe, ſondern nur unnütze oder ſchädliche Dinge verbreitet würden o).

Er hinterließ mehrere Schüler von großem Ruf, namentlich Jaſon, Bartholomäus Socinus, Bologninus, Lancellotus Decius.

92. Schriften des Tartagnus a).

A. Exegeſe des Römiſchen Rechts.

Alles, was davon vorhanden iſt, beſteht blos aus nachgeſchriebenen Collegienheften. Eine Samm-

---

m) Tartagni Consil. Lib. 7. Cons. 188. pr., Lib. 7. Cons. 19. N. 13.

n) Panzirolus l. c.

o) Alciatus in orat. Ticini habita p. m. 856. T. 4. opp. „. . . Ut linguae vulgaris et idioticae anxia scrupulositas, quam adeo atroci odio est prosecutus Alexander Imolensis, ut in Boccacium ejus auctorem non sine stomacho invehatur, quod scilicet (ut ipse ait) nulla bona ars ex hisce libris addiscatur, sed soli amores, sed mulierculorum tabellae, sed otiosorum duntaxat ineptiae: admonetque scholasticos, ut ab hac Syrene maxime caveant."

a) Alte Ausgaben ſeiner Schriften in großer Zahl verzeichnet Panzer V. 420—423. XI. 139—140. 509.

lung derselben, welche die drei Digesten und den Codex (jedes Stück in zwei Partes getheilt) zum Gegenstand haben, ist schon sehr frühe gedruckt, und dann, wie es scheint, unverändert, immer wieder neu gedruckt worden. Diese Sammlung besteht also aus folgenden Stücken:

a) Digestum vetus. Ich kenne davon P. 1. Venet. Tortis 1502. Venet. 1576. — Es ist höchst lückenhaft, das erste Buch z. B. hat nur zwei Titel, das zweite Buch schließt mit dem Titel de pactis, und von den übrigen neun Büchern der ersten Pars ist gar Nichts vorhanden. Die zweite Pars fehlt ganz.

b) Infortiatum. P. 1. Ven. Tortis 1501. Ven. 1576. P. 2. Ven. Tortis 1502. Ven. 1576.

c) Digestum novum. P. 1. 2. Ven. Tortis 1501. Ven. 1576.

d) Codex. P. 1. 2. Ven. Tortis 1501. Ven. 1576. — Auch wieder so unvollständig, daß das Ganze schon im sechsten Buch, mit dem Titel de legatis, schließt. — Nach Mansi ist diese gedruckte Vorlesung über den Codex in Padua gehalten, eine frühere aus Ferrara soll sich handschriftlich in Lucca finden (§. 91. e).

Ganz verschieden von dieser oft gedruckten Sammlung sind die Collegienhefte, welche in Bologna Mathäus Vicus, der Sieben Jahre lang Schüler und

Hausgenosse des Tartagnus war, nachgeschrieben hatte. Der Enkel desselben, Jo. Bapt. Ferrettus, ließ diese Hefte, die sich blos über die drei Digesten erstrecken, unter folgendem Titel drucken: Alex. Tartagni ad frequentiores ff. titulos. Venet. 1595.

Alle diese Commentare aber sind ungemein schlecht, und sie tragen die Fehler ihres Zeitalters unvermindert an sich.

Zu seinen exegetischen Arbeiten gehören auch die Zusätze (apostillae) zu den Commentaren des Bartolus, die öfter allein gedruckt, dann aber auch (vollständig oder im Auszug) am Rande der neueren Ausgaben des Bartolus beigefügt sind.

B. Exegese des canonischen Rechts.

Diplovataccius sagt davon Nichts. Panzer führt eine alte Ausgabe des Comm. in lib. III. Decretalium (Bonon. 1485.) an, Fabricius einen Commentar zum Sextus und den Clementinen, Tiraboschi einen solchen zu den Decretalen und Clementinen.

C. Consilia [b]).

Schon Diplovataccius sagt, diese seyen besser, als die Consilien anderer Rechtslehrer, und besser, als

b) Vgl. darüber Fantuzzi p. 93. 94.

seine Commentare. Sie scheinen also hauptsächlich seinen großen Ruhm begründet zu haben, und es ist wohl kein Zweifel, daß sie wichtiger sind, als Alles, was wir sonst von ihm besitzen. Sie bestehen aus Sieben Büchern, und sind gewiß schon von ihm selbst so angeordnet, da sie bereits Diplovataccius auf diese Weise anführt. Ich kenne davon folgende Ausgaben: Lib. 1—5. Lugd. 1547. Lib. 6. 7. Lugd. 1563. Lib. 1—7. Francof. 1610.

D. Kleinere Arbeiten.

Dahin gehört eine Schrift de actionibus, von welcher es aber ungewiß ist, ob sie von ihm oder von Jason herrührt c).

---

c) Panziroluſs. Fantuzzi p. 93.

II. Bartholomäus Cäpolla.

93. Diplovataccius N. 267.
Panzirolus Lib. 2. C. 113.
Maffei Verona illustrata P. 2. p. 101. ed. Veron. 1731. f.
Facciolati fasti P. 2. p. 43.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 25.

Gebürtig aus Verona, weshalb er auch häufig nur mit dem Namen Bartholomäus Veronenſis angeführt wird.

Er ſtudirte in Bologna unter Angelus Aretinus und Paulus de Caſtro (§. 85.), und erhielt 1446 den Doctorgrad. Dann war er 1450 Profeſſor in Ferrara[a]), und von 1458 an Profeſſor in Padua[b]).

a) Tiraboschi l. c.

b) Tiraboschi und Facciolati l. c. Sein Gehalt ſtieg daſelbſt von 100 Fiorini auf 300.

Er hatte, ungewiß, bei welcher Gelegenheit, den Titel eines Pfalzgrafen und die Ritterwürde erhalten [c]), und dieſe Ehren machten ihn ſo anſpruchvoll, daß er darüber mit ſeinem Collegen Tartagnus in große Streitigkeiten gerieth (§. 91. h).

Um das Jahr 1466 hielt er ſich in Rom auf, wo er die Stelle eines Advocatus conſiſtorialis bekleidet haben ſoll. Allein er kehrte bald wieder nach Padua zurück, wo er im Jahr 1470 zweiter, und Vier Jahre ſpäter erſter Profeſſor des Civilrechts wurde. Eben daſelbſt ſtarb er im Jahr 1477 [d]).

Die Schriften des Cäpolla ſind theils einzeln, theils in Sammlungen, ſehr oft gedruckt [e]). Ich kenne davon folgende Sammlung: Varii tractatus D. Bartholomaei Caepollae. Lugd. 1552. 8. Die wichtigſten laſſen ſich auf folgende Claſſen zurückführen:

A. Dogmatiſche Monographien.

De servitutibus urbanorum praediorum.

De servitutibus rusticorum praediorum.

---

c) Panzirolus l. c.

d) Nach Diplovataccius, und nach einer alten Chronik, angeführt bei Maffei und Tiraboſchi. — Facciolati ſetzt ſeinen Tod auf 1475.

e) Alte Ausgaben ſind verzeichnet bei Panzer V. 140. X. 228. XI. 557.

De usucapione.

De simulatione contractuum.

Diese alle stehen in der angeführten Sammlung. Die zwei Schriften über die Servituten, die sich durch ihren Reichthum an praktischem Detail auszeichnen, haben vor allen andern den Ruf des Verfassers verbreitet und erhalten, und sie sind bis auf neuere Zeiten mehr, als andere Arbeiten dieses Zeitalters, gebraucht worden [f]).

B. Praktische Schriften. Dahin gehören: Consilia, unter andern herausgegeben Francof. 1599 fol. in drei Büchern, zwei Bücher Civilrecht, das dritte Criminalrecht betreffend.

Ferner: Tractatus cautelarum, steht unter andern in der oben angeführten Sammlung.

Mehrere kleinere Arbeiten finden sich in allgemeineren Sammlungen [g]).

Diplovataccius schreibt ihm auch Commentare über die Rechtsbücher zu (in ordinariis), und ein

---

f) Die Bücher de servitutibus sind oft gedruckt, unter andern auch in den Tract. un. j. T. VI. P. 2. fol. 176—243.

g) Unter andern die Repet. L. *Si fug.* und Auth. *Sed novo jure* C. de servis fugit. im achten Band der großen Repetitionensammlungen. — De Imperatore militum deligendo und de cognitione librorum juris can. im Tract. univ. j. T. XVI. und T. I.

Buch de verborum significatione. Seinen Comm. in tit. D. de V. S. Lugd. 1551 f. habe ich selbst. Nach dem handschriftlichen Ingler sollen seine Opera öfter gedruckt seyn, und es soll sich darin auch ein Commentar über das Infortiatum finden; ich habe davon Nichts gesehen.

III. Johannes Baptiſta Caccialupus.

94. Diplovataccius N. 269.
Panzirolus Lib. 2. C. 115.
S. o. B. 3. §. 15.

Sein Familienname iſt de Caccialupis, er führt aber auch, wie gewöhnlich, den Beinamen von ſeiner Vaterſtadt S. Severino in der Mark Ancona a).

Er fing an zu ſtudiren im Jahr 1441 zu Perugia unter Angelus de Periglis und Johannes

a) Beweiſe ſ. u. Note c und h. Vgl. auch oben B. 3. §. 15. Note b. — Nun giebt es zwei Städte S. Severino, eine in der Mark Ancona, die andere bei Salerno. Diplovataccius erklärt ſich für die erſte („natione Picenus"), Pancirolus für die zweite („a S. Severino Campaniae oppido"). Die Angabe des Diplovataccius verdient den Vorzug, weil dieſer noch zum Theil ſein Zeitgenoſſe war, auch ſelbſt nicht weit von dieſem S. Severino lebte, es alſo genau wiſſen konnte.

Petrucii a Monte Sperello [b]). Hieraus läßt ſich ſein Geburtsjahr mit Wahrſcheinlichkeit bald nach 1420 annehmen.

Daß er Profeſſor in Siena war, iſt nach mehreren Stellen unzweifelhaft [c]), eben ſo auch, daß er im J. 1472 daſelbſt lebte [d]); andere Lebensverhältniſſe, die ihm zugeſchrieben werden, ſind ungewiß [e]).

---

b) De modo studendi, kurz vor dem Ende des quintum documentum: „Joh. Petrucii de Perusio et Angelus de Periglis de Perusio, praeceptores mei, primus de mane, alius de sero, florebant a. d. M.CCCC.XLI., *quo anno incepi studere in jure civili.* Obiit dñs Angelus a. MCCCCXLVI., dñs Johannes vero obiit a. MCCCCLXII.“ So leſen die älteſten Ausgaben, namentlich s. l. et a. 4°., 1500., 1514., 1526. Dagegen lieſ't ed. 1530. anſtatt der erſten Jahrzahl 1461., anſtatt der zweiten 1465. Der Abdruck hinter Pancirolus aber lieſ't gar 1461. und 1365. Die Richtigkeit der oben abgedruckten Leſeart wird dadurch beſtätigt, daß die angegebenen Todesjahre auch nach anderen Zeugniſſen gewiß ſind.

c) Socini Consilia Vol. 1. Cons. 152. subscr. „ego Jo. Ba. Cacc. de S. Severino juris doctor et comes, Senis jura civilia legens ordinarie me subscripsi.“ Vgl. unten Note h, und B. 3. §. 15. Note b.

d) Dieſes erhellt ſowohl aus dem in der Note c angeführten Gutachten, als aus einem Brief von Aliotti (Lib. 7. ep. 45.), überſchrieben: Clar. Jc. D. Joanni de Caccialupis legenti Senis, und datirt: Arretii d. 13. Dec. 1472.

e) Profeſſor in Piſa 1474. (Panzirolus II. 126. p. 222.). — Advocatus consistorialis zu Rom im J. 1486. (Panzirolus II. 115. Toppi bibl. Napol. p. 130.).

Von seinem Schüler Bartholomäus Socinus wird er ungemein gerühmt. Von seiner Gelehrsamkeit giebt schlechtes Zeugniß eine Stelle kurz vor dem Schluß der ganzen Schrift, worin er den Costnizer Frieden mit ganz detaillirten Zeitbestimmungen dem K. Friedrich II. zuschreibt. Die Zeit seines Todes ist völlig unbekannt.

Schriften des Caccialupus [f]:

A. De modo studendi, geschrieben zu Siena 1467; wichtig in mehrerer Rücksicht, besonders durch die darin enthaltene kurze Literargeschichte [g], die in dem gegenwärtigen Buch sehr häufig benutzt worden ist.

B. De pactis, in Vierzehn Quästionen, öfter gedruckt, unter anderu in den Tract. de pactis clariss. Ictorum. Berlini 1582. 4. und in den Tract. un. j. T. VI. P. 1. fol. 8 — 13. — In der Vorrede sagt er, die Furcht vor der Pest habe in Siena [h]) gegenwärtig außerordentliche Ferien veranlaßt, und da er deshalb den Titel de pactis nicht vollständig werde erklären können, so habe er durch

---

f) Alte Ausgaben sind verzeichnet bei Panzer V. 121—122. XI. 555—556.

g) S. o. B. 3. §. 15.

h) „ego Joan. Baptista de Caccialupis, de S. Severino minimus inter DD. in hoc gymnasio Senensi legentes.“

dieſe Schrift ſeine Vorleſungen ergänzen wollen. Dieſe Arbeit fällt in das Jahr 1468 [i]).

C. Viele einzelne Repetitionen des Caccialupus ſind in den großen Repetitionenſammlungen zerſtreut. Eine beſondere Sammlung derſelben in drei Bänden, aus den Jahren 1459 — 1464, findet ſich handſchriftlich in einer Bibliothek zu Sevilla [k]).

D. Viele kleine Schriften, in der Tractatenſammlung [l]).

Außerdem ſchreibt ihm Diplovataccius, ohne nähere Bezeichnung, Commentare über die ordentlichen Rechtsbücher zu, welche aber nicht gedruckt zu ſeyn ſcheinen.

---

i) Am Schluß der Ausgabe von 1582 ſteht: „Jo. Bap. Caccialupi die XII. Augusti M.CCCC.LXVIII.“ So giebt die Jahrzahl auch Hamberger IV. 797. an. Pancirolus ſagt 1464, wohl nur durch Schreibfehler.

k) Hänel catal. mss. p. 979: „J. B. Caccialupus, repetitiones variae in jure; 1459—1464. 3. Vol. chart. fol.“

l) De transactionibus (Tr. un. j. VI. 1.), de debitore suspecto (III. 2.), de ludo (VII.), de feudis (XI. 1.), de unionibus (XV. 1.), de pensionibus (XV. 1).

IV. Franciscus de Accoltis.

95. Diplovataccius N. 265.
Panzirolus Lib. 2. C. 103.
Bayle v. Aretin.
Fabrucci bei Calogerà T. 43. p. 219 — 237.
Mazzuchelli Vol. 1. P. 1. p. 68 — 76.
Mansi ad Fabricium II. 193. VI. 344.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 17 — 20.
Fabroni Vol. 1. p. 230 — 237. 385.
(Mazzuchelli, Tiraboschi, Fabroni, besonders wichtig.)

Sein Bildniß, von Signorelli gemalt, ist in S. Francesco zu Arezzo [a]); ein Kupferstich in der ersten Sammlung von Mantua [b]).

Er gehörte zur adeligen Familie de Accoltis, gewöhnlich aber wird er nach seiner Vaterstadt Franciscus Aretinus genannt [c]).

a) Mazzuchelli p. 71. aus Vasari. Also nicht in S. Agostino, wie Mantua irrig behauptet. Vgl. Manni sigilli T. 12. p. 62.

b) S. o. B. 3. §. 7.

c) Nach Fabrucci war die Familie aus Pontenano im Gebiet von Arezzo, er selbst aber in Florenz geboren (ohne Beweis).

Viele haben aus ihm zwei Personen gemacht, indem sie es für unmöglich hielten, daß ein Mann, der sich viel mit Philologie beschäftigte, dennoch als Jurist so barbarisch schreiben, und auch sonst keine humanistische Bildung zeigen sollte [d]). Allein, so auffallend diese Erscheinung auch ist (§. 3.), darf doch die Identität des Juristen mit dem Philologen nicht bezweifelt werden [e]). Dafür entscheiden viele Stellen in den Briefen seines Lehrers Philelphus, worin beide Eigenschaften zugleich in ihm deutlich anerkannt werden, eben so auch eine Stelle des Alciat, der so kurz nach ihm lebte, daß er über diesen Punkt unmöglich im Irrthum seyn konnte [f]).

Er war geboren gegen 1418 [g]). In frühen Jahren war er Schüler des Philelphus [h]), der auch späterhin in Verbindung mit ihm blieb, und ihn stets mit großer Hochachtung erwähnt.

---

d) Panzirolus l. c., und mehrere Andere.

e) Bayle l. c. und daselbst Monnaye. Mazzuchelli p. 69. Tiraboschi §. 20.

f) Alciati praef. Comm. in tres libros Cod. „ut Aretinum omittam, graece et latine disertissimum, qui tamen etiam ipsorum judicio optimus fuit Jurisconsultus."

g) Mazzuchelli p. 69. aus einem Brief des Philelphus von 1468: „cum sis quinquagenarius aut paulo amplius."

h) In Florenz oder Siena. Mazzuchelli p. 69. Tiraboschi §. 17.

Sein juriſtiſcher Lehrer war Minuccius, es iſt aber nicht bekannt, wo und wann er ihn hörte [i]).

Er widmete ſich nun dem Lehrſtande, und hierin war ſein Leben ſo unſtät, wie bei vielen Lehrern dieſer Zeit.

Zuerſt war er Profeſſor in Bologna, zwiſchen den Jahren 1440 und 1445 [k]). — Darauf in Ferrara, und zwar wenigſtens ſchon 1448 [l]). Im Jahr 1450 zog er ein Gehalt von 900 Lire [m]), welches in demſelben Jahre durch ein höchſt ehrenvolles Decret des Marcheſe Leonello von Eſte auf 1200 Lire erhöht wurde, weil Franciscus einen auswärtigen Ruf erhalten hatte [n]). Dieſe Erhöhung

---

i) Franc. Aret. in Infort., L. 20. pr. qui test. N. 3: „Et hanc glossam audivi alias adduci ad decisionem quaestionis per clarissimum praeceptorem meum do. Anto. de prato ve." — Pancirolus ſetzt es einmal auf 1443 und 1444 (II. 101. 103.), ein anderesmal auf 1433 (II. 94). Das erſte möchte wohl zu ſpät ſeyn, das zweite zu früh. Beides aber iſt ganz willkürlich behauptet, eben ſo, daß es in Siena geweſen, und daß auch Ludovicus Romanus als Lehrer angenommen wird.

k) Tiraboschi §. 17.

l) Diplovataccius: „Ferrariae legit lib. 6. C. a. d. 1448."

m) Tiraboschi §. 17. — Nach Borsetti I. 56. waren es nur 225 Lire; ohne Zweifel hat er ein Quartal mit einem Jahr verwechſelt.

n) Das Decret iſt abgedruckt bei Tiraboschi §. 17., der die 1200 Lire auf 500 Zechinen berechnet.

war auf Fünf Jahre gegeben, aber vor deren Ablauf lehrte er in Siena [o]), und erst 1457 trat er von Neuem eine Lehrstelle in Ferrara an, die Anfangs auf Zwei Jahre gegeben, und dann auf fernere Zwei Jahre erstreckt wurde [p]). — Nachdem er sich nun kurze Zeit in Rom und Florenz aufgehalten hatte [q]), trat er in die Dienste des Franz Sforza zu Mailand, in welchen er von 1461 bis 1466 blieb. In diesem Dienst machte er unter andern eine Gesandtschaftsreise an den päbstlichen Hof, wo er vor P. Paul II. die Rede hielt, welche noch jetzt gedruckt vorhanden ist [r]).

Im Jahr 1466 aber wurde er Professor in Siena, wo er bis zum Jahr 1479 blieb [s]). Von hier aus machte er auf Befehl des P. Sixtus IV. eine Reise nach Rom. Der Sage nach soll er den Cardinalshut gehofft haben, den ihm der Pabst ver-

---

o) Aliotti epistolae Lib. 5. ep. 25. Der Brief ist von 1460, und erwähnt, daß Fünf Jahre vorher Franciscus Professor in Siena war.

p) Tiraboschi §. 17. 18: „qui a nobis *per aliquot annos* abfuit." Das Gehalt betrug wieder 1200 Lire.

q) Tiraboschi §. 18.

r) Tiraboschi §. 18. Mansi II. 193. VI. 344.

s) Beweise für die Jahre 1466—1475 finden sich bei Tiraboschi §. 18. Mansi VI. 344. — Von dem Jahr 1478 wird sogleich weiter die Rede seyn.

ſagte, um ihn dem Lehramt zu erhalten[t]). Vielleicht war es dieſe getäuſchte Hoffnung, die ihn einige Jahre ſpäter zu einem ſehr gefährlichen Schritte verleitete. Als im Jahr 1478 Pabſt Sixtus IV. den Lorenzo von Medici und die Republik Florenz in den Bann that, gab Franciscus für die Excommunicirten ein Gutachten in ſehr harten Ausdrücken gegen den Pabſt, welches noch jetzt gedruckt vorhanden iſt[u]). Dadurch zog er ſich große Verfolgungen zu. Der Herzog von Calabrien verlangte ſeine Auslieferung von der Stadt Siena, dieſe aber ſchützte ihn, und rettete ihm dadurch vielleicht das Leben. Den ganzen Hergang erzählt er ſelbſt in einem Brief an Lorenzo[v]).

Ohne Zweifel wurde dadurch gleich im folgenden Jahr der ehrenvolle Ruf nach Piſa veranlaßt, wo er nunmehr bis zum Tod ſeinen Wohnſitz hatte. Sein Gehalt betrug zuerſt 1400 Fiorini[w]);

---

t) Tiraboschi §. 18. — Die Reiſe fällt in die letzten Täge von 1472 oder in den Anfang 1473; im Februar 1473 war er ſchon wieder in Siena. Aliotti epistolae T. 2. p. 394. 395.

u) In der Ausgabe ſeiner Conſilien von 1494 ſteht es Num. 165. Aus der Ausgabe Venet. 1573. wird es unter Num. 163. citirt.

v) Fabroni vita Laurentii Medic. Vol. 1. p. 81. Vol. 2. p. 135., wo der merkwürdige Brief abgedruckt ſteht.

w) Fabroni p. 232—234. p. 385. Fabrucci p. 167. 220.

als er aber im Jahr 1483 wegen Altersschwäche auf eine Vorlesung in der Woche beschränkt wurde, verminderte sich das Gehalt auf 800 Fiorini x). Dieses war jedoch nicht als Geringschätzung anzusehen, vielmehr widerfuhr ihm stets die freundlichste und aufmerksamste Behandlung. Auch wurde er im Jahr 1484, bei zunehmender Schwäche, von allen Vorlesungen befreit, ohne abermals an Gehalt zu verlieren y).

Genaue Nachricht von seinem Tode ist nicht vorhanden; aus Urkunden gewiß aber ist es, daß er noch im November 1485 lebte und vor dem März 1486 starb z).

---

223. Der letzte sagt, das Gehalt sey im J. 1480. von 1400 Fiorini auf 1440 erhöht worden; der zweite weiß von dieser Erhöhung Nichts, aber ein von ihm p. 233. abgedruckter Brief scheint sie zu bestätigen. — Gleich im ersten Jahr mußte er mit der Universität wegen der Pest nach Pistoja auswandern.

x) Fabroni p. 234. Zum Theil daher mögen seine noch vorhandenen Vorlesungen über einzelne Pandektentitel entstanden seyn. Fabrucci p. 223. 224. Allein auch schon früher las er einmal zwei Jahre lang an dem Titel de adquirenda hereditate, s. u. §. 96. Note a.

y) Fabroni p. 234., großentheils aus Briefen.

z) Fabroni p. 235. Dadurch widerlegt sich die ohnehin unbestimmte Nachricht aus einem handschriftlichen Memoriale von Baldovinetti, einem Verwandten des Franciscus: „Messer Franc. Accolti ec. morì a Siena di mal di pietra l'anno 1483 *in circa*." Manni sigilli T. 12. p. 62. Fabrucci p. 235. Tiraboschi §. 18.

Er ſtarb ehelos und hinterließ ein großes Vermögen. Pabſt Paul II. hatte ihm die Ritterwürde verliehen [aa]). Unter ſeinen Schülern ſind beſonders bekannt: Ruinus, Felinus, und Bartholomäus Socinus.

Von Zeitgenoſſen und Nachfolgern wird er auf eine Weiſe gerühmt, wie es zu allen Zeiten nur Wenigen zu Theil geworden iſt. Zunächſt wird er entſchieden für den erſten Rechtsgelehrten ſeiner Zeit erklärt, und insbeſondere wird ihm großes Talent und eigenes Quellenſtudium zugeſchrieben, im Gegenſatz des Tartagnus, der mehr Fleiß hatte, und mehr an Autoritäten hing [bb]). Daneben aber wird er groß genannt in allen Wiſſenſchaften und Künſten, in Philoſophie, Muſik, Poeſie [cc]), ſelbſt in der

---

aa) Fabrucci p. 224. Fabroni p. 233.

bb) Diplovataccius: „et plane omnium hominum Italiae in utroque jure sine contradictione princeps.“ — Nevizani sylva nuptialis Lib. 5. §. 61: Jason me audiente dicebat quod opiniones Aretini sunt subtiles, quia ingenio superavit Alexandrum . . . . Et dicit Nata . . quod fuit tantus vir, quod illa aetate nemo major nec excellentior . . . Et fuit jurisconsultus primarius, ut inquit Collegium Bononiense . . . . et Jason . . dicit quod Aretinus fuit aetate sua jurisconsultorum facile princeps . . . . Et dicit idem Jason . . quod Aretinus inhaeret textibus, Alexander authoritatibus doctorum innititur: primum plus ingenii, secundum plus laboris ostendit.“

cc) Mazzuchelli p. 72., Tiraboschi §. 19., Alles aus

Theologie [dd]). Er ſoll einer der beſten italieniſchen Dichter in dieſer Zeit eines ganz verſunkenen Geſchmacks geweſen ſeyn [ee]). — Vergleicht man freilich mit dieſem ungemeſſenen und durchgeführten Lobe, ſeine noch vorhandenen juriſtiſchen Werke, die ſich ſelbſt in Sprache und Behandlung ſo gar nicht über andere Arbeiten dieſes Zeitalters erheben [ff]), ſo iſt es ſchwer, ſich in jenes Lob zu finden, und man findet es begreiflich, wenn Manche geglaubt haben, es müſſe durchaus von zwei verſchiedenen Perſonen die Rede ſeyn. In der That aber iſt dieſe Erſcheinung nur eine Folge der in dieſer Zeit völlig verdorbenen Rechtswiſſenſchaft, die in ihrer traditionellen Abgeſchloſſenheit für die Einwirkung jeder Art geiſtiger Bildung unzugänglich geworden war. Daneben muß erwogen werden, daß ein Theil jenes Rufes auf dem perſönlichen Eindruck in den Vorleſungen und beſonders in den Disputationen beruht haben mag, der in den gedruckten Büchern völlig

---

alten Zeugniſſen. Vgl. beſonders Burtii Bononia illustrata in: Meuschen vitae summorum virorum T. 2. p. 168.

dd) Diplovataccius: „maximus Theologus".

ee) Mazzuchelli p. 72. aus Crescimbeni.

ff) Vgl. die Proben bei Mascov. ad Gravinam p. 116. Dagegen iſt der Brief an Lorenzo (Note v) ſehr lesbar geſchrieben.

verschwindet [gg]). — Aber auch schon von Zeitgenossen wird ihm der Vorwurf gemacht, daß er bei aller Gelehrsamkeit ganz unfähig gewesen sey, sich im praktischen Leben zurecht zu finden [hh]). Und dieses Urtheil darf nicht blos von der Ungeschicklichkeit im täglichen Leben verstanden werden, sondern es wird auch auf seinen wissenschaftlichen Werth bezogen, der mehr für die Schule, als für die Praxis anerkannt wird [ii]).

96. Juristische Schriften des Franciscus:

A. Exegese des Römischen Rechts.

Die sogenannten Commentare über die Rechtsbücher, die unter seinem Namen vorhanden sind, bestehen blos aus nachgeschriebenen Vorlesungen, worin er einzelne Stücke der Quellen höchst fragmentarisch erklärt hat. Auch wird von ihm aus-

---

gg) Nevizanus l. c. „Et licet videremus in lecturis subtilitatem ingenii Aretini, tamen nihil erat respectu ejus quod demonstrabat in circulis."

hh) Diplovataccius: „In agilibus autem mundi nihil valebat, quantumcunque doctus fuerit, et sibi dicebat Angelus de Aretio: aliquando est bonum non habere tot leges, et habere aliquod de agilibus mundi."

ii) Dieses geht deutlich hervor aus der Erzählung von einem Schüler des Jason bei Nevizanus l. c.

drücklich bemerkt, daß er die schlechte Sitte der Zeit, die Vorlesungen auf kleine Stücke der Rechtsquellen zu beschränken, noch übertrieben habe, wie er denn einmal an dem bloßen Titel de adquirenda hereditate zwei volle Jahre las [a]). Ich kenne von seinen gedruckten Vorlesungen folgende Stücke:

a) Digestum vetus. Die Vorlesung ist, nach vielen Unterschriften [b]), vom Jahr 1450, also in Ferrara gehalten. Sie geht nur auf die zweite Pars (von B. 12. an) und schließt schon mit dem Titel Mandati (XVII. 1.), umfaßt also nur einen kleinen Theil jenes Quellenstücks.

Ausgaben:

Tridini 1514. Panzer X. 30.
Lugd. 1538. Von mir selbst gesehen.

b) Infortiatum. Geht auf beide Partes, aber keineswegs auf alle Titel, da das Ganze schon mit dem dreißigsten Buch schließt.

---

a) Boeza vita Ph. Decii (s. u. §. 104.): „Nam cum Franc. Aretinus, qui solus ordinariam in vesperis interpretabatur, auctoritate quae illi summa erat confisus, ordinem Italiae consuetum praetermitteret: utpote qui tractatum de adquirenda hereditate duobus continuis annis prosecutus sit: occasionem arripuit Decius ordinarios titulos interpretandi" etc.

b) Die Unterschriften gehen vom 4. März bis zum 27. Julius 1450.

Ausgaben des Ganzen, so weit es vorhanden ist:

Tridini 1514. Panzer X. 30.
Lugd. 1538. Von mir selbst gesehen.

Allein aus früheren Zeiten werden Ausgaben einzelner Titel angeführt [c]), und es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die angeführten Gesammtausgaben nur aus der Verbindung solcher einzelnen Titel durch Herausgeber gebildet worden sind [d]).

c) Digestum novum.

Ausgaben:

Tridini 1514. Panzer X. 30.
Lugd. 1538. Von mir selbst gesehen.

Es sind überhaupt nur drei Titel: de adquirenda possessione, de verborum obligationibus, und de duobus reis, von welchen wenigstens die zwei ersten vorher einzeln gedruckt waren [e]).

d) Codex.

Ausgaben:

Papiae P. 1. 1502. P. 2. 1503. Panzer IX. 552.

---

c) Panzer V. 5. und X. 61. giebt Fünf einzelne Titel in alten Ausgaben an.

d) In der Ausgabe von 1538 steht der Titel qui testamenta unrichtig hinter de aquirenda hereditate, und dabei findet sich diese Randbemerkung: „quia nondum pervenerat ad manus impressoris."

e) Panzer X. 61.

Tridini 1512. Panzer X. 30.
Lugd. 1538. Von mir selbst gesehen.

Aus den Unterschriften ist es klar, daß hier Vorlesungen aus zwei verschiedenen Jahren seiner Professur in Ferrara [1448 — 1449 und 1451] zu einem willkürlichen Ganzen verbunden worden sind. Allein auch in dieser Verbindung umfassen sie doch nur einen mäßigen Theil des Codex, und sie brechen namentlich schon im sechsten Buch ganz ab.

e) Ob von ihm eine Vorlesung über die Institutionen gedruckt vorhanden ist, weiß ich nicht [f]). Es wird mir aber wahrscheinlich durch den Umstand, daß in mehreren Ausgaben der Institutionen unter seinem Namen Casus aufgenommen worden sind [g]), die wohl aus einer solchen Vorlesung excerpirt seyn mögen, da ihm ein besonderes Werk unter dem Titel Casus nirgend zugeschrieben wird.

B. Exegese des canonischen Rechts.

Ueber die Decretalen kommen von ihm Commentare in Handschriften und Ausgaben vor, womit

f) Diplovataccius sagt: „super ff. novo et Infortiato et in aliis partibus j. civ. subtiliter scripsit.“ Er scheint also Nichts als jene zwei Stücke gesehen zu haben, und diese wenige Verbreitung seiner Hauptarbeiten contrastirt freilich seltsam mit dem Namen des ersten Rechtslehrers seiner Zeit.

g) S. o. B. 5. §. 115.

es sich ohne Zweifel eben so verhält, wie mit den Commentaren über Römisches Recht [h]).

C. Consilia.

Sie kommen in vielen alten Ausgaben vor [i]). Ich kenne davon die Ausgabe Papiae 1494, welche 167 Nummern enthält.

D. Kleinere Stücke.

Einige Repetitionen und andere Arbeiten finden sich in mehreren Ausgaben [k]).

Von seinen nichtjuristischen Arbeiten, die nur beiläufig hier erwähnt werden können, sind besonders Uebersetzungen griechischer Schriftsteller zu erwähnen. Unter diesen sind gedruckt: Briefe des Phalaris und des Diogenes [l]). Außerdem schreibt man ihm eine gedruckte Uebersetzung der Homilien des Chrysostomus über den Evangelisten Johannes

---

h) Panzer V. 5. X. 61. XI. 543. Mansi II. 193. VI. 344.

i) Panzer V. 5. XI. 543. Mansi VI. 344.

k) Panzer V. 5. Mansi II. 193.

l) Mazzuchelli p. 73. 74. Ueber ungedruckte Uebersetzungen vgl. Mazzuchelli p. 75. 76.

zu [m]); in der That aber ist diese nicht von ihm, sondern von Burgundio gemacht, und er hat sie nur in einzelnen Stellen verbessert [n]).

In Handschriften haben sich von ihm sowohl Briefe erhalten [o]), als italienische Gedichte [p]). Ferner ist seine Rede an P. Paul II. schon oben erwähnt worden [q]). Eine kleine Schrift über die Bäder von Pozzuoli, die man ihm beilegt, ist von ihm nicht geschrieben, sondern nur herausgegeben [r]).

---

m) Mazzuchelli p. 72.

n) Audifredi edit. Romanae sec. XV. p. 68., der diese Behauptung aus der Zueignung des Franciscus erweis't. Mazzuchelli Vol. 1. P. 1. p. 72.

o) Montfaucon Vol. 1. p. 514. aus einer Handschrift der Ambrosiana. — Zwei Briefe von ihm sind gedruckt in: Aliotti epistolae T. 2. p. 394. 395.

p) Mazzuchelli p. 75.

q) Mansi II. 193. Tiraboshi §. 18.

r) Mazzuchelli p. 74. Panzer V. 5.

V. Die Familie Socini.

97. Diplovataccius N. 264. (Marianus I.) N. 290. (Bartholomäus).
Panzirolus III. 35. (Marianus I.) II. 126. (Bartholomäus) II. 162. (Marianus II.). Seine Nachrichten sind hier besonders beachtenswerth, weil er der Schüler des jüngeren Marianus war.
Blos auf Bartholomäus beziehen sich:
Fabrucci bei Calogerà T. 34. p. 213 — 225.
Fabroni Vol. 1. p. 204 — 220.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 33 — 35.

In Siena lebte ein altes, edles Geschlecht, mit Namen Socini, aus welchem kurz nach einander mehrere Mitglieder zu bedeutendem, wenngleich nicht immer günstigem Rufe gelangten. Der einzige unter ihnen, welcher in der Rechtswissenschaft auf eine persönliche Erwähnung Anspruch machen kann, ist Bartholomäus Socinus. Dennoch wird es nöthig seyn, auch einige seiner nächsten Verwandten mit wenigen Worten zu berühren, theils wegen des Zusammenhangs der Lebensverhältnisse und der

Schriften, theils, weil nur auf diese Weise allen Verwechslungen völlig vorgebeugt werden kann.

Marianus der Aeltere war geboren im Jahr 1401 und starb 1467. Er brachte sein Leben meist still und wenig bemerkt als Lehrer an seiner vaterländischen Universität hin [a]), und es wird keine andere Unterbrechung erwähnt, als die einmal durch eine Gesandtschaftsreise nach Rom herbeigeführt wurde. Da nun auch seine Schriften nicht von großer Bedeutung sind [b]), so würde sich sein Andenken kaum erhalten haben, wenn nicht sein berühmter Freund, Aeneas Sylvius Piccolomini (Pabst Pius II.) für diese Erhaltung gesorgt hätte. In einem Brief an Caspar Schlick macht derselbe von Marianus Socinus folgende Schilderung: er sey ausgezeichnet durch Beredtsamkeit, durch Kenntniß der Rechtswissenschaft, der Geschichte, lateinischen und italienischen Poesie, Philosophie, Mathematik, Landwirthschaft, Musik, Medicin, Malerei, Sculptur,

---

a) Eine Professur in Padua wird ihm ohne Beglaubigung zugeschrieben. Facciolati fasti P. 2. p. 34.

b) Er schrieb: 1. über die Decretalen, 2. Consilia, s. u. bei den Consilien des Bartholomäus, 3. einige kleine Schriften, die sich auch auf die Decretalen beziehen, Tract. univ. jur. T. III. 1. T. IV. T. XIV. — Vgl. Panzer V. 410. XI. 122. 597., wo jedoch vielleicht noch einige Verwechslung mit unterläuft.

endlich auch durch höchst edlen Charakter; zugleich erwähnt er scherzhaft die überaus kleine Gestalt des Marianus[c]). In einem andern Brief an Marianus selbst, spendet er diesem gleichfalls das größte Lob, wobei er nur gegen die Uebersendung des Commentars über die Decretalen protestirt, weil er gehört habe, daß dieser 24 Bände betrage[d]). Endlich ist auch eine bekannte Novelle, die sich unter den Briefen des Aeneas Sylvius befindet, an Marianus gerichtet [e]).

* Diese überaus günstigen Zeugnisse des Aeneas Sylvius über Marianus Socinus werden noch ergänzt durch das Werk desselben Schriftstellers de viris illustribus Num. XVIII. p. 27. (s. o. §. 83). Das ganze Kapitel, so weit es sich auf Socinus bezieht, lautet so: Marianus Socinus Senensis in jure civili pontificioque admodum claruit; scripsit de sortibus, carmen fecit elegans, prosa scripsit ornata; pinxit scripsitque manu propria admodum

---

c) „Homuncio est, nasci ex mea familia debuit cui parvorum hominum est cognomen" (nämlich Piccolomini). Der Brief steht Lib. 1. ep. 112.

d) Lib. 1. ep. 39.

e) De Eurialo et Lucretia, in Areneae Sylvii epp. Lib. 1. ep. 113. Auch in einer sehr alten deutschen Bearbeitung in Hahn collectio monumentorum T. 1. p. 406.

pulchre. Cum juvenis fuit, pila lusit, lapidem jecit, luctari scivit, in musicis et literis novit, quae hominem liberum scire fas est, sed cantare ignoravit. Geometriam, arithmeticam, astrologiamque novit, tum vero in agendis rebus peritissimus fuit, quae res apud suos cives eum suspectum reddidere. Hunc Eugenius pontifex advocatum consistorialem creavit, libenterque in Romana curia habuisset, sed cives eum non permiserunt.

98. Bartholomäus Socinus, Sohn des Marianus, war in Siena 1436 geboren. Er ſtudirte in Siena unter ſeinem Vater und Thomas Doctius, in Bologna unter Tartagnus [a]) und Barbatia, in Piſa unter Franciscus Aretinus.

Ein Lehramt bekleidete er zuerſt in ſeiner Vaterſtadt Siena, wo er ſicher im Jahr 1471 (wahrſcheinlich auch ſchon viel früher) lehrte [b]). — Dann wurde er im Jahr 1471 nach Ferrara berufen mit

---

a) Alex. Tartagni consilia Vol. 5. Cons. 17. pr. „per clariss. J. U. D. Barth. Socinum tamquam mihi fratrem honorandum et dudum acutissimum discipulum meum.“ Eben ſo: Socini consilia Vol. 1. Cons. 79.

b) Tiraboschi §. 33., aus der Ueberſchrift des Comm. in tit. ad L. Falc. „dum legeret ordinarie in j. can. in almo studio Senensi a. d. MCCCCLXXI.“

einem Contract auf drei Jahre [c]), den er aber schon nach zwei Jahren brach. Er entwich heimlich aus Ferrara im Jahr 1473, hielt Disputationen in Padua, Pavia, Turin, und begab sich nach Pisa [d]).

Darauf bekleidete er ein Lehramt in Pisa von 1473 bis 1494, jedoch mit manchen sehr merkwürdigen Unterbrechungen. Sein Gehalt stieg allmälig von 800 Fiorini auf 1665, zuletzt wird es zu 1025 Fiorini in Gold angegeben [e]). — Während dieser Zeit gab er an der Universität zu mancherlei schweren Klagen Anlaß. Mit seinen Collegen konnte er sich durchaus nicht vertragen [f]). Die Prioren der Stadt mußten ihn wegen äußerster Grobheit in Florenz verklagen [g]). Ein gleiches Benehmen erlaubte

---

c) Die Zeitbestimmung wird dadurch gewiß, daß er 1471 in Siena war (Note b) und 1473 von Ferrara nach Pisa ging (Note d), auch daß Borso, der ihn nach Ferrara berief, noch 1471 starb. Vgl. Tiraboschi §. 34. Fabroni p. 206. — Pancirolus verwirrt Alles, theils, indem er den Aufenthalt in Ferrara hinter den in Pisa setzt, theils, indem er denselben Vier Jahre dauern läßt.

d) Fabroni p. 206. aus einem abgedruckten Brief. — Chronik des Allegretti bei Muratori T. 23. p. 781.

e) Fabroni p. 384—387. verzeichnet seine einzelnen Amtsjahre aus dem Rotolo der Universität, jedesmal mit dem angewiesenen Gehalt.

f) Fabroni p. 206. sq.

g) Fabroni vita Laur. Medic. Vol. 2. p. 78. (im J. 1475).

er sich gegen die Curatoren der Universität [h]). Anstatt daß er jedesmal eine Stunde lehren sollte, halb frei lesend, halb dictirend, fand es sich, daß er überhaupt nur eine halbe Stunde lehrte [i]). — Daneben blieb er stets in lebhafter politischer Verbindung mit seiner Vaterstadt Siena, die ihm bald Gesandtschaften, bald die Stelle eines Capitano del Popolo übertrug, welche Unterbrechungen ihm die Curatoren von Pisa gestattet zu haben scheinen. Einmal war er unzufrieden mit der Verwaltung in Siena. Er zog mit Soldaten von Pisa dahin, ritt vor das Rathhaus, und änderte gewaltsam die Regierung [k]). — Bei so seltsamem Beginnen konnte man erwarten, daß die Universität sich eines so zweideutigen Besitzes zu entledigen suchen würde. Er aber war es, der im Jahr 1488 den Abschied forderte, und als ihm dieser versagt wurde [l]), entwich er im folgenden Jahr heimlich nach Siena, und suchte von da aus eine Professur in Padua [m]). Allein die Regierung

h) Fabroni p. 90.

i) Fabroni p. 101. aus dem Bericht eines Bidellen über die Amtsführung mehrerer Professoren.

k) Muratori T. 23. p. 809. 811. 812. 813. 815., besonders p. 822. Tiraboschi §. 33.

l) Fabroni p. 209—210. aus einem abgedruckten Brief.

m) Fabroni vita Laur. Medic. Vol. 2. p. 80.

von Florenz lockte ihn mit List auf ihr Gebiet, ließ ihn gefangen nehmen, nach Florenz führen, und wollte ihn als Hochverräther hinrichten lassen. Nur nach der eifrigsten Verwendung der Republik Siena, des Pabstes, des Lorenzo von Medici n), gelang es, ihn zu retten. Im Jahr 1490 kam ein Vergleich zu Stande; er wurde aus dem Gefängniß entlassen, und übernahm von Neuem die Professur in Pisa auf drei Jahre, wofür eine Caution von 15000 Fiorini gestellt, und von vielen Personen verbürgt werden mußte o). Dieser ganze seltsame Vorgang beweis't zugleich den Haß, den er sich bei mächtigen Männern zugezogen haben mußte, und den ungemeinen Werth, den man auf den Besitz dieses Lehrers setzte. — Auch in der Folge versäumte die Florentinische Regierung Nichts, um ihn fester an Pisa zu binden. Sie schenkte ihm Grundstücke, und erlaubte ihm auch ferner, sein Lehramt durch Aemter

---

n) Dieser begünstigte ihn nicht blos wegen des allgemeinen Antheils, den er an allen ausgezeichneten Männern nahm, sondern auch weil Socinus bei Gelegenheit der Excommunication des Lorenzo ein Gutachten für ihn gegeben hatte.

o) Ausführliche Darstellung der merkwürdigen Geschichte bei Fabroni p. 210—217. und Fabroni vita Laur. Medic. Vol. 1. p. 51. 52. Vol. 2. p. 79. 80. (mit vielen Briefen und Aktenstücken).

und Gesandtschaften im Dienst von Siena zu unterbrechen [p]). — Endlich aber reizte er die Pisaner zum Abfall von Florenz, und zur Verbindung mit K. Carl VIII. von Frankreich. In Folge dieser Bewegungen verließ er im Jahr 1494 Pisa für immer [q]).

Er war nun Vier Jahre lang Professor in Bologna, von 1494 bis 1498, immer wieder mit großen Unterbrechungen durch Geschäfte und Gesandtschaften im Dienst von Siena [r]). — Dann Professor in Padua von 1498 bis 1501, mit dem ersten Rang unter den Rechtslehrern, und 1100 Ducati Gehalt [s]). — Endlich wieder Professor in Bologna, von 1501 an [t]). Als er hier drei Jahre gelehrt hatte, wurde er stumm, sein Neffe, der jüngere Ma-

---

p) Fabroni p. 218. Tiraboschi §. 34.

q) Fabrucci p. 222. Fabroni p. 219.

r) Fabroni p. 219. Muratori T. 23. p. 836. 837. 840. 852—854.

s) Facciolati fasti P. 2. p. 57. — Barth. Socini Consilia Vol. 3. Cons. 61: „Quoniam adhuc habeo libros in capsis delatos ex civitate Bononiae et non omnes, quia pro anno futuro conductus fui ad legendum in hoc almo studio Patavino.“ Schon aus dieser Stelle ist es gewiß, daß er zuerst in Bologna war, und von da nach Padua ging.

t) Dieses Jahr folgt aus dem sicheren Ende des unmittelbar vorhergehenden Lehramts in Padua.

rianus, brachte ihn nach Siena, wo er noch drei Jahre lebte, und dann im Jahr 1507 in solcher Armuth starb, daß er auf öffentliche Kosten begraben werden mußte u).

Als Lehrer genoß er den höchsten Ruhm, und sein Beifall war so ausgebreitet, daß 500 Scholaren von ihm den Doctorgrad erhalten haben sollen v). — Bei dem beschränkten Umfang seiner noch erhaltenen exegetischen Vorlesungen, ist es kaum möglich, über deren Werth ein bestimmtes Urtheil zu fällen. Im Ganzen scheinen sie sich nicht über andere ähnliche Arbeiten derselben Zeit zu erheben, aber aus einzelnen Stellen erhellt doch ein Streben nach Kritik, wobei er selbst die classische Literatur nicht unbenutzt ließ. So z. B. macht er einmal die Bemerkung, die Neueren irrten oft in der Römischen Zinsrechnung, und er sucht diese Irrthümer zu berichtigen, wobei er die allerdings sehr wichtige Stelle des Columella benutzt w). — Auch die ersten Männer seiner Zeit erwiesen ihm die höchste Achtung. Wie sehr ihn Lorenzo begünstigte, ist schon oben bemerkt worden

u) Panzirolus Lib. 2. C. 126. 162. Fabroni p. 219—220.

v) Fabroni p. 220.

w) Repetit. L. 3. §. 2. ad L. Falc. Bonon. 1498 f. in praefat.

(Note n.); beſondere Aufmerkſamkeit zog einmal im Jahr 1488 eine Disputation zwiſchen Socinus und Jaſon auf ſich, und dieſe wurde in Lorenzo's Gegenwart gehalten [x]). — Eben ſo war er ſehr vertraut mit Politian, der ſeine Hülfe zu der kritiſchen Bearbeitung der Pandekten für unentbehrlich hielt, und ihn suae aetatis Papinianus nannte [y]). — Von ſeinem ſittlichen Charakter läßt ſich weniger Gutes ſagen. Wie unruhig und unverträglich, wie verwegen und gewaltthätig er war, iſt ſchon in der Ueberſicht ſeines Lebens gezeigt worden. Daneben war er dem Spiel und der Verſchwendung ergeben, ſo daß er bei einer großen, auf Beſoldung und Rechtsgutachten gegründeten Einnahme, dennoch in Armuth ſtarb [z]). Indeſſen wird ſelbſt von ſeinen Gegnern gerühmt, er ſey ein Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit geweſen, bereitwillig auch in ſeinen Feinden das Verdienſt offen anzuerkennen [aa]).

---

x) Fabroni p. 208.

y) Politiani epistolae Lib. 5. ep. ult.

z) Panzirolus. Fabroni p. 211. 219. 220.

aa) Boeza in vita Phil. Decii: „illud tamen in Socino praecipuum fuit, quod dum Philippum prosequeretur, illumque ut ajunt terra marique oppugnaret: eum tamen ingenio et doctrina plurimum commendabat. *Erat enim Socinus clarae apertissimaeque virtutis cultor, et ab omni mendacio alienus.*“

99. Schriften des Bartholomäus Socinus sind nicht in großer Mannichfaltigkeit erhalten [a]).

A. Exegese des Römischen Rechts.

Diplovataccius schreibt ihm theils Arbeiten über die ordentlichen Rechtsbücher, theils einen Commentar über die erste Hälfte des Infortiatum zu. Auch Panzer führt Ausgaben eines Commentars über das Infortiatum an. Es ist aber wahrscheinlich darunter Nichts Anderes zu verstehen, als die auch einzeln gedruckten wenigen Titel, die allerdings größtentheils dem Infortiatum angehören, und die wohl in manchen Ausgaben unter einem gemeinschaftlichen Namen verbunden seyn mögen [b]). — Außerdem sind von ihm einige Repetitionen einzelner Stellen erhalten [c]).

---

a) Vgl. Panzer V. 409. XI. 122.

b) Es werden folgende einzelne Titel erwähnt, die er in Vorlesungen erklärt hat, die meisten in besonderen, von Panzer angeführten Ausgaben: Soluto matrim., de vulg. et pup., de leg. I., de rebus dubiis, de cond. et demonstr. (nur die 48 ersten Stellen), ad L. Falc., ad Sc. Treb., de except., de exc. rei jud., de adqu. poss., de verb. oblig.

c) Repetitio L. 3. §. 2. ad L. Falc. s. o. §. 98. w. — Drei andere stehen in den Repetit. X. legum. Paris. 1509. 8.

B. Consilia.

Ich kenne davon folgende Ausgabe:

Mariani et Barth. Socini consilia P. 1. Lugd. 1529. f. P. 2. s. a. P. 3. Consilia nova. Lugd. 1525. P. 4. Lugd. 1525.

In dieser Ausgabe sind die Consilien des Vaters und des Sohnes auf folgende Weise vermischt. P. 1. enthält 152 Nummern von Marianus, worunter sich nur aus Versehen einige von Bartholomäus eingemischt finden. P. 2. von 153 bis 252 Marianus, von 253 bis 304 Bartholomäus, doch auch nicht ganz rein. Die zwei letzten Theile ganz von Bartholomäus. — Ohne Zweifel enthalten diese Consilien das Wichtigste, was wir von beiden Rechtsgelehrten überhaupt besitzen.

Außerdem ist unter seinem Namen vorhanden ein sehr unbedeutendes und geschmackloses Werk unter dem Titel: Opus fallentiarum et regularum, welches jedoch für unächt gehalten werden muß [d]).

100. Marianus Socinus der Jüngere, Brudersſohn des Bartholomäus, war geboren zu

---

d) Panzirolus. Fabrucci p. 224. nach Mariani Socini jun. Consil. Lib. 3. Cons. 24. 74. — Ich kenne davon diese Ausgabe: Auree regule do. Barth. Socini . . . cum ampliationibus et fallentiis. Lugd. 1541. 8. Es sind 476 regulae.

Siena 1482, studirte in Bologna unter seinem Oheim, und wurde daselbst mit 21 Jahren Doctor. Er war nach einander Professor in Siena, Pisa, wiederum in Siena, Padua, Bologna, in welcher letzten Stadt er 1556 starb. Er gehört also seinem Zeitalter nach nicht mehr in den Plan dieses Werks, und wird hier blos der möglichen Verwechslungen wegen erwähnt. In Bologna war er der Nachfolger von Alciat; er hatte zwei Schüler, die einen großen Namen erwarben: Antonius Augustinus und Pancirolus. Unter seinen Arbeiten sind besonders zu bemerken die Consilien, welche in vier Theilen gedruckt vorhanden sind, und nicht mit den Consilien des älteren Marianus, seines Großvaters, verwechselt werden dürfen [a]). Ein Sohn und ein Enkel des jüngeren Marianus, Namens Lälius und Faustus, haben durch ihre theologische Ketzerei dem Namen der Familie größere Verbreitung verschafft, als alle hier dargestellte Rechtsgelehrte [b]).

---

a) Aus diesen Consilien kommt der Name der cautela Socini her, deren Erfindung jedoch ihm vielleicht mit Unrecht zugeschrieben wird. Vgl. Glück's Pandektencommentar. Th. 7. S. 86. 87.

b) Pancirolus erwähnt zwar den damals noch jungen und unbedeutenden Faustus, ignorirt aber den Lälius ganz, wahrscheinlich, um die Familie seines geachteten Lehrers nicht durch Erwähnung des argen Ketzers zu verletzen.

Ein Stammbaum wird über den Zusammenhang der hier erwähnten Familienglieder anschauliche Uebersicht geben.

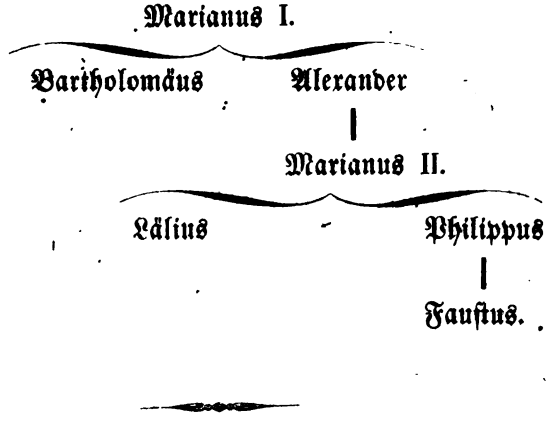

VI. Ludovicus Bologninus.

101. Diplovataccius N. 299.
Panzirolus Lib. 2. C. 130.
Alex. Macchiavelli in Calogerà opuscoli T. 16. p. 265. bis 327. a).
Fantuzzi T. 2. p. 260 — 273., das Brauchbarste, was über sein Leben vorhanden ist. Verfasser dieses Artikels ist F. A. Fiori.

Grabschrift in der Dominicanerkirche zu Bologna, die die wichtigsten Lebensumstände erwähnt, abgedruckt bei Rybisch N. 58., Panzirolus, Fantuzzi p. 266.

Er war geboren zu Bologna 1447 aus einer sehr angesehenen edlen Familie. Nachdem er unter

a) Die Schwester dieses abentheuerlichen Mannes (s. o. B. 3. §. 4.), Maria Elisabeth Macchiavelli, hatte in einem Aufsatz den Bologninus auf's Aeußerste beschimpft (Calogerà T. 14. p. 341). Wahrscheinlich nahm dieses die Familie sehr übel, und der Bruder suchte nun den Fehler durch eine ehrbare Geschichte des Lebens und zugleich der ganzen Familie wieder gut zu machen.

Tartagnus studirt hatte, erhielt er 1469 den Doctorgrad im Römischen Recht [b]), aber erst 1470 im canonischen, und noch weit später wurde er in beide Doctorencollegien als Mitglied aufgenommen [c]).

Von 1469 an kommt er in dem Verzeichniß der Rechtslehrer seiner Vaterstadt vor, aber dieses Lehrerverhältniß wurde öfter auf längere Zeit unterbrochen [d]). So war er, wenigstens in den Jahren 1473 und 1474, Professor in Ferrara [e]). Weit wichtiger und dauernder waren jedoch die öffentlichen Verhältnisse, worin er zu verschiedenen Zeiten lebte, und die ihn oft von der Vaterstadt entfernten, obgleich er zu andern Zeiten auch in Bologna ansehnliche Aemter bekleidete. So bekam er von K. Carl VIII. von Frankreich und von Ludwig Sforza den Titel eines Raths; in Florenz verwaltete er

---

b) Fantuzzi p. 261. aus dem Archiv der Facultät. — Ganz irrig steht bei Pancirolus das Jahr 1459, und an einem andern Ort noch irriger 1449.

c) Fantuzzi p. 261.

d) In dem Rotolo der Professoren von Bologna steht er in vier verschiedenen Zeiträumen: 1. von 1469—1472, 2. 1479—1485, 3. 1489—1494, 4. 1506—1507. In diesen Jahren also war er fortwährend, oder nur mit ganz kurzen Unterbrechungen, in Bologna.

e) Fantuzzi p. 262.

mehrere Jahre lang öffentliche Aemter [f]; noch mehr aber wurde er durch seine Verwandtschaft mit zwei Päbsten, Innocenz VIII. und Julius II., gehoben. Er war Advocatus consistorialis in Rom, war sogar einmal zu der hohen Würde eines Senators von Rom bestimmt, und wurde mehrmals von dem Pabst und der Stadt Bologna als Gesandter an den Hof von K. Ludwig XII. von Frankreich geschickt. Nach einer dieser Gesandtschaften ging er nach Rom, um Bericht zu erstatten, und starb auf der Rückreise zu Florenz im Jahr 1508 [g].

Sein Wandel wird sehr gerühmt. Er war äußerst wohlthätig gegen Arme, dabei fromm, und besonders den Dominicanern seiner Vaterstadt ergeben. Er wohnte oft in ihrem Kloster, beschenkte sie reichlich, und baute daselbst eine Bibliothek, welcher er seine Bücher hinterließ [h]. — Von seinem wissen-

---

f) Nach der Grabschrift, und nach eigenen Erzählungen des Bologninus, abgedruckt bei Brenkmann historia pandectarum p. 320. 322. Dieser Aufenthalt dauerte von 1501 bis 1506.

g) Alles ausführlich erzählt und urkundlich belegt bei Fantuzzi p. 262—264. — Bologninus wurde in S. Miniato bei Florenz begraben. Ob nachher der Körper nach Bologna gebracht worden, wie Mehrere behaupten, ist nicht gewiß, geht auch namentlich aus der in Bologna befindlichen Inschrift nicht hervor. Vgl. Fantuzzi p. 266.

h) Die nicht unwichtige Sammlung ist jetzt zugleich Communal-

schaftlichen Charakter läßt sich wenig Gutes sagen. Er war gänzlich entblößt von gesundem Urtheil, Geschmack, und gründlichen Kenntnissen, so daß seine Arbeiten keinesweges blos an den allgemeinen Gebrechen seiner Zeit leiden, sondern noch unter derselben stehen. Er hatte von einem erwachenden Bedürfniß philologischer Kritik in der Rechtswissenschaft gehört, und da er seine Kräfte überschätzte, und eine große Meinung von sich hatte, so dachte er sich auf diesem Wege Ruhm zu erwerben. Wie kläglich ein solches Bestreben bei den erwähnten Eigenschaften ausfallen mußte, läßt sich denken, ja es ist als ein Glück für sein Andenken zu betrachten, daß seine größeren Entwürfe unausgeführt geblieben sind, indem er sich durch ihre Ausführung in seiner ganzen Blöße zur Schau gestellt haben würde [i]).

---

bibliothek. Schon Bologninus selbst beschränkte ihren Gebrauch durch das unsinnige Verbot, irgend Etwas aus den Büchern abzuschreiben. (Schrader fol. 61. Brenkmann hist. pand. p. 320.) In späteren Zeiten wurde der Gebrauch durch die Verwaltung noch mehr erschwert. Vgl. Blume Iter Italicum B. 2. S. 153. S. 155 bis 156. Ich bin zweimal in Bologna gewesen [1825 und 1827], und habe die Bibliothek in beiden Jahren nicht sehen können, weil jedesmal darin gebaut wurde.

i) Dasselbe Urtheil fällt über ihn schon Ant. Augustinus emend. III. 3. IV. 16. und Zasius in L. *Frater a fratre*, Opp. T. 5. p. 72. sq. Daß es nicht zu hart ist, beweisen schon

102. Die Schriften des Bologninus sind so wenig bedeutend, daß sie allein eine besondere Erwähnung seiner Person gar nicht veranlaßt haben würden [a]). Es gehören dahin Interpretationen vieler einzelnen Stellen des Römischen Rechts, die theils in den allgemeinen Repetitionensammlungen, theils für sich herausgegeben sind [b]); ferner Consilia, einige Arbeiten über canonisches Recht, und ein Commentar über das erdichtete Diplom der Universität Bologna von Theodosius, welches er als zwölfte Collation des Authenticum in das Corpus Juris setzen wollte [c]). Außerdem hat er die Werke vieler anderen Rechts=

---

hinlänglich die bei Brenkmann hist. pand. p. 322—324. abgedruckten Stellen. Eine Bestätigung wird noch unten, bei Gelegenheit seiner kritischen Arbeit über die Pandekten, hinzugefügt werden.

a) Vgl. über seine Schriften Fantuzzi p. 267—273. Mazzuchelli Vol. 2. P. 3. p. 1497—1500.

b) Interpretationes novae in j. civ. Bonon. 1494. und Interpretationes ad omnes ferme leges. Bonon. 1495. Fantuzzi p. 267. Catal. bibl. reg. Paris. T. 7. p. 64. N. 670. — Von einer einzelnen unter diesen Repetitionen wird noch weiter unten die Rede seyn.

c) Ueber die erdichtete Urkunde selbst s. o. B. 3. §. 62. — Der Commentar des Bologninus ist gedruckt Bonon. 1491. f. — Diplovataccius: „pulchrum apparatum composuit . . . super priv. studii Bon. . . . quem XII. extravagantem appellavit.“ — Der Pabst Innocenz VIII. soll ihm für diese verdienstliche Arbeit ein Jahrgehalt von 1000 Lire gegeben haben. Orlandi p. 192.

gelehrten herausgegeben und mit Anmerkungen bereichert.

Was ihm dagegen in der That eine gewisse Wichtigkeit giebt, sind seine Entwürfe für die Kritik unserer Rechtsquellen. Zwar war er einer solchen Arbeit auf keine Weise gewachsen, und es kann ihm auch kein wahres Verdienst dabei zugeschrieben werden; allein seine Sammlungen haben dennoch auf unsere Quellenkritik zufällig so großen Einfluß gehabt, daß es nöthig ist, davon recht genaue Nachricht zu geben.

Schriftsteller über seine kritischen Arbeiten:

Brenkmann hist. pand. p. 73. 317 — 324.

Luccaberti (d. h. Grandi) nuova disamina delle pandette Pisane p. 236 — 243.

Biener Geschichte der Novellen S. 562 — 571.

Blume Iter Italicum B. 2. S. 153. S. 155 — 156.

Außerdem habe ich briefliche Mittheilungen von Niebuhr und Blume benutzt; ich selbst habe die Handschriften nicht gesehen (§. 101. h). Fantuzzi giebt davon höchst unbefriedigende Nachrichten.

In der oben beschriebenen, von Bologninus gestifteten, Dominicanerbibliothek zu Bologna finden sich noch jetzt folgende Fünf, unsere Rechtsquellen betreffende Handschriften [d]):

d) Außerdem führt noch Brenkmann p. 324. folgende zwei Stücke an: de usucapionibus, und: glossae super ordine pan-

a) Eine Handschrift der Novellen, mit B. IV. 67. bezeichnet [c]), unter dem Titel: Liber Autenticorum grecus, und mit dem zweiten Titel: Liber Autenticorum grecus editus nuper per D. Lud. Bologninum. Es ist eine für Bolognínus gemachte Abschrift des griechischen Novellencodex zu Florenz, wichtig als einzige Grundlage der Haloandrischen Ausgabe der Novellen. Von irgend einer eigenen Arbeit des Bologninus findet sich dabei keine andere Spur, als eine von ihm herrührende große Vorrede. Hieraus, und aus dem oben erwähnten zweiten Titel, ist es klar, daß er die Abschrift ohne alle weitere Bearbeitung als ein zum Druck fertiges Werk ansah.

b) Vier, die Pandekten betreffende Stücke. Schon im Jahr 1488 fing Bologninus an, seine Gedanken auf die Pandektenkritik zu richten. Er wollte damals einen Commentar schreiben über L. 4. §. 1. de verb. oblig., und bat den Lorenzo von

---

dectarum. Beide sind nicht mehr zu finden, stehen auch nicht einmal im Katalog der Bibliothek. In diesem Katalog dagegen steht, unter E. 1. 3., eine Handschrift de castigatione pandectarum, die aber in der Bibliothek selbst fehlt (Nachricht von Blume).

c) Vgl. über diese Handschrift Biener S. 562—571. und S. 553., wo auch alle alten Zeugnisse über dieselbe abgedruckt stehen. Diplovataccius kannte die Handschrift, s. o. B. 3. §. 19. b.

Medici um eine genaue Abschrift dieser Stelle aus dem Florentinischen Manuscript. Politian schickte ihm diese Abschrift, lobte sein kritisches Streben, und fügte hinzu, daß dieses anderen Juristen wohl auch zu wünschen wäre. Darauf ließ im Jahr 1490 Bologninus jenen Text nebst seinem Commentar in Bologna drucken [f]). — Späterhin faßte er den großen Plan einer kritischen Pandektenausgabe, gegründet auf das Florentinische Manuscript, und darauf beziehen sich die vier Handschriften, die nun beschrieben werden sollen:

1. B. IV., 65., ein starker Band, enthaltend die Collation der Florentinischen Handschrift. Hier ist Alles in größter Verwirrung, woraus also zu schließen ist, daß die Collation nicht, wie man erwarten möchte, am Rand einer gedruckten Ausgabe steht, sondern daß es blos aufgezeichnete Varianten sind, die sich aber wohl auf irgend einen vorausgesetzten gedruckten Text beziehen müssen.

---

f) Originalis textus et verus in §. *Cato*, cum glossa, Bonon. 1490. fol. und Repetitio in §. *Cato* L. 4. de V. O. Bonon. 1490. fol. Nachher auch abgedruckt im sechsten Band der großen Repetitionensammlungen. Voran stehen Vorreden und Zueignungen von ihm selbst und Anderen, voll von Prahlerei, und zugleich ist der lobende Brief des Politian (vom 6. Jan. 1489.) abgedruckt. Dieser Brief steht auch in Politiani epp. Lib. 11. ep. 25.

2. B. IV. 64. Originalis libellus castigationum inter pandectas originales et communes libros transumptus manu propria D. Lud. Bolognini. Starker Band in drei Abtheilungen: Digestum vetus, Infortiatum, novum. Voran eine Zueignung an Antonius Galeatius Bentivolius, Archidiaconus zu Bologna „datum in regia civitate Florentiae a. d. MDII. in aedibus nostris. — Sed nunc: publice aeditum in vetustiss. patrio Bonon. gymn. a. d. MDVI." — Es sind Emendationen zu vielen Pandektenstellen, in's Reine geschrieben, und zum Druck fertig.

3. B. IV. 66. Lud. de Bol. Discordantiae Pandectarum. Kleiner Band, gleichfalls zum Druck fertig. Es sind Emendationen zu griechischen Pandektenstellen, so wie der vorige Band sich auf den lateinischen Text bezieht.

4. B. IV. 68. Pandectarum originalium libri L. nuper editi opera clarissimi Domini Ludovici Bolognini de Bolonia [g]). Es sollte dieses das zum Druck bereitete Manuscript zur Pandektenausgabe

---

g) Brenkmann p. 323. glaubt, dieser Titel könne nur nach seinem Tode von Anderen geschrieben worden seyn. Ganz falsch; Bolognimus fing damit an, den Titel nieder zu schreiben, so wie er vor der künftigen Ausgabe stehen sollte, dann ging er an das Buch selbst.

selbst seyn, also gerade das Hauptstück der ganzen Unternehmung. Voran stehen vier einleitende Stücke: a) Privilegium von Julius II. vom 30. December 1507 [h]). b) Zueignung an Julius II. von 1507, dabei die Geschichte der Erbeutung in Amalphi [i]). c) Zueignung an die Professoren von Bologna, abermals mit der Erzählung von Amalphi [k]). d) Bolognini de orthographia pandectarum admonitio [l]). Dann folgt der Text der Pandekten selbst, der aber freilich schon mit L. 11. de legibus, also im dritten Titel des ersten Buchs, abbricht, so daß die Hauptarbeit so eben als angefangen erscheint [m]). Darauf folgen noch kritische Bemerkungen über eine große Zahl von Titeln der Pandekten und des Codex, oft ganze Constitutionen enthaltend.

Ueber den Inhalt der zuletzt (unter Num. 4.)* erwähnten Handschrift hat mir Merkel aus eigener Anschauung eine sehr viel vollständigere Mittheilung

---

h) Abgedruckt bei Brenkmann p. 321.

i) Brenkmann p. 322. 409. 410.

k) Luccaberti p. 239. 243. Brenkmann schweigt von diesem Stück.

l) Brenkmann p. 323.

m) Nach Luccaberti p. 239. stehen am Rand viele Noten von anderer Hand, als der Text.

gemacht, die ich mit seinen eigenen Worten hier folgen lasse.

Diese Handschrift enthält folgende, sämmtlich von des Bologninus Hand geschriebene Stücke:

a) das Privilegium von Julius II. vom 30. December 1507.

b) die versificirte Einleitung mit einer Interpretation von Bologniu.

c) Zueignung an Julius II. v. J. 1507.

d) das Notariatsinstrument über die richtige Abschrift einer Chronikstelle, worin die Geschichte der Florentiner Handschrift erzählt ist; davon war schon oben die Rede [n]).

e) das Quellenregister zu den Pandekten aus der Florentina.

f) der Text der Justinianischen Constitutionen über Verabfassung der Pandekten [„de conceptione digestorum"].

g) der Text der Gesetze Dig. I. 1. bis L. 11. D. 1. 3., wonach mehrere Quaternionen Papier leer geblieben sind.

h) Kritische Bemerkungen zu Pandektenstellen bis zum Titel De minoribus D. 4. 4.; lediglich Varianten namentlich der Florentina, aus den Handschriften B. IV. 64. 65. zusammengetragen.

---

n) Rechtsgeschichte B. 3. §. 36.

i) zwei Entwürfe zu einer Vorrede des ganzen Werkes, der eine im Jahre 1490 geschrieben, aber auf das Jahr 1507 corrigirt, beide im höchsten Grad schwülstig geschrieben und voll des Lobes für Bologninus. Jener beginnt: Hec est nova et aurea reformatio et correctio exactissima totius legalis sapientiae omnium digestorum subtili ingenio ac diligenti studio composita et accuratissime facta cumque novo commento ubi [eo] sepenumero opus fuit ad lucem edita [promulgata]. Ex originalibus digestorum pandectis in regia Florentie civitate nunc existentibus, que olim Pisane fuerunt, per clarissimum utr. iur. doct. equitemque auratum sacri apost. palatii advocatum consistorialem ac si in Romana curia resideret constitutum et iura civilia ordinarie — Bononie — legentem d. Lud. Joannis de Bologninis. Der Verfasser spricht ferner von sich nicht in erster, sondern, wie wenn diese Ankündigung von einem Fremden ausgehen sollte, in dritter Person; er erzählt, daß er „der erste und einzige unter den Sterblichen" durch Lorenzo de Medici's Gnade die Originalhandschrift selbst in Florenz erhalten und sie bis auf die Silben verglichen habe, und daß hiernach das

vorliegende opus necessarium ac divinum ausgearbeitet worden sey.

k) die Fortsetzung der sub h. erwähnten kritischen Noten, bis zum Ende der Digesten zwar, aber ohne Ordnung der Bücher.

l) ein Register der Pandektentitel in derselben verkehrten Ordnung, wie jene Noten.

Es ergiebt sich aus dieser Darstellung, daß Bologninus in der Redaction des Textes nicht über den Anfang, in der Variantensammlung, welche er castigatio nannte, nicht über die erste ungeordnete Anlage hinausgekommen ist. Vielfache Correcturen und Einschaltungen verwirren nicht selten den Satzbau, und oft blieb neben der Verbesserung das früher geschriebene stehen.

103. Was war nun die Grundlage dieser ganzen kritischen Unternehmung? Nach Bologuin's eigener mehrfacher Versicherung, eine Collation der Florentinischen Handschrift, die er selbst bei seinem mehrjährigen Aufenthalt in Florenz gemacht habe [a]). Ganz anders nach Augustinus, welcher versichert, daß Bologninus nicht selbst conferirt, sondern nur die früher von Politian gemachte Collation abgeschrieben

a) Die Stellen hierüber stehen bei Brenkmann p. 320. 322.

habe [b]). Und dieſe Behauptung, wodurch freilich die Wahrheitsliebe von Bolognin in einem nachtheiligen Lichte erſcheint, erhält vollkommene Beſtätigung durch mehrere Verſehen des Bolognin, die augenſcheinlich auf bloßem Mißverſtändniß der Worte des Politian beruhen, die alſo unmöglich waren, wenn Bolognin die Handſchrift auch nur in ſolchen Stellen ſelbſt eingeſehen hätte, worin ihm die Politianiſche Collation, ſo wie er ſie auffaßte, Bedenken erregen mußte [c]). Folgendes Beiſpiel iſt hierüber ſo entſcheidend, daß es jeden möglichen Zweifel niederſchlagen muß [d]). In der Florentiniſchen Handſchrift lautet L. 17. §. 5. de hered. inst. alſo:

> Quod si quis dupondium distribuit, et tertium sine parte instituit, hic non in alium assem, sed in trientem venit, ut Labeo quarto

b) Ant. Augustini emendationes IV. 14. 16. II. 4. III. 3.

c) Brenkmann p. 73. 318. ſucht zu vermitteln, indem er behauptet, Bolognin habe Politian's Arbeit zwar benutzt, dann aber das Original nochmals conferirt. Das im Text angeführte Beiſpiel widerlegt auch dieſe Anſicht. Wenn man übrigens erwägt, welche ungeheure Arbeit die Collation der Handſchrift eines ſo großen Werks, wie die Pandekten, vollends für den Unkundigen iſt, und zugleich bedenkt, daß Bolognin in Florenz Amtsgeſchäfte hatte, und daß er die Arbeit von Politian, deſſen Superiorität er ſich doch kaum abläugnen konnte, ſchon gethan wußte, ſo iſt es gar nicht auffallend, wenn er ſich unbedingt auf Politian's Collation verließ, und ſich mit einer bloßen Abſchrift derſelben begnügte. Nur mußte er ſich nicht der eigenen Collation rühmen wollen.

d) Ant. Augustini emendationes III. 3.

posteriorum scripsit: nec Aristo, vel Aulus, utpote probabile, notant.

Politian ſchrieb bei dem Schluß dieſer Stelle folgende erklärende Note hinzu:

Aristo et Paulus e) scripta Labeonis notaverunt, proque probabilibus accipit Ulpianus, quae ab eis notata non sunt.

Der urtheilsloſe Bolognin hielt dieſe Gloſſe des Politian für eine Variante aus dem Manuſcript, und trug ſie ſo in ſeine Sammlung ein; Haloander, durch Bolognin's Angabe getäuſcht, ließ daher folgenden Text abdrucken:

sed et Aristo et Paulus scripta Labeonis probaverunt, proque probabilibus accepit Ulpianus, quae ab eis notata non sunt

wobei er am Rand die erklärenden Worte hinzufügte: verba compilatorum.

Daß dieſe Arbeit nicht zur Vollendung kam, lag nicht etwa an einer Aenderung in den Anſichten und Beſtrebungen des Verfaſſers, ſondern lediglich an ſeinem frühen Tode, indem er erſt im Jahr 1507 das Hauptwerk anfing (§. 102. h. i), gleich darauf

e) Die Vulgata lieſ't Paulus, die Florentina Aulus, welches hier Politian überſah.

aber die Gesandtschaftsreise antrat, in deren Verfolg er starb.

Was der Arbeit eine literarische Wichtigkeit giebt, ist der Umstand, daß beinahe Funfzig Jahre lang fast alle Kenntniß, die man von Florentinischen Lesearten nach und nach erhielt, aus dieser Bologninischen Sammlung geschöpft ward. Namentlich sind solche Lesearten nur auf diesem Wege in die Ausgaben des Fradin und des Haloander, so wie zur Kenntniß des Alciat gekommen. Weil aber Bolognin selbst jede Abschrift verboten hatte (§. 101. h), so konnte eine Benutzung dieser Art stets nur heimlicherweise geschehen, woraus es sich erklärt, warum Bolognin's Name dabei jederzeit verschwiegen bleiben mußte [f]).

f) Ant. Augustini emendationes II. 4. III. 1.

VII. Lancellottus und Philippus Decius.

104. Panzirolus Lib. 2. C. 135.
Argelati bibl. Mediol. T. 1. p. 548 — 554. und T. 2. p. 1985. (Fleißig in den Schriften; in der Lebensgeschichte nur aus Pancirolus ausgeschrieben).
Fabrucci bei Calogerà T. 37. p. 18 — 41.
Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 43 — 45.
Fabroni Vol. 1. p. 191 — 204.

Alle diese Schriftsteller handeln von beiden Brüdern; auf Philippus allein gehen folgende:

Jovii elogia Cap. 88.
Franc. Boeza vita Phil. Decii. Der Verfasser a). war Schüler des Decius, und erzählte das Leben bis 1523, in welchem Jahre er also ohne Zweifel schrieb. Die Schrift ist höchst lehrreich und anziehend durch ausführliches Detail, und durch abgedruckte Briefe und Aktenstücke; dabei macht sie einen durchaus zuverlässigen Eindruck, und mancherlei Fehler in Jahrzahlen mögen wohl blos auf Druckfehlern beruhen. Tiraboschi ist der einzige, der sie benutzt hat.

---

a) Ueber die Lebensverhältnisse des Verfassers habe ich Nichts auffinden können, als das, was aus dem Titel seiner Schrift hervorgeht: Vita D. Ph. Decii s. de Dexio Med. compilata per dūm Franc. Boezam Hispanum de Corduba: qui fuit discipulus ejus et Advocatus consistorialis: et cum maximo studio et diligentia perscrutatus fuit puram et simplicem veritatem scribere.

Sie scheint nie besonders, sondern stets mit Werken des Decius gedruckt zu seyn. Ich habe die Ausgabe benutzt, die hinter dem Repertorium in commentaria Ph. Decii Lugd. 1550 fol. steht.

In Mailand lebte eine Familie aus dem Landadel, die von ihrem Stammort den Zunamen de Decio oder Dexio führte. Tristan de Decio, der am Mailändischen Hofe lebte, hatte zwei Söhne, Lancellottus und Philippus.

Der älteste Sohn, Lancellottus, wurde für die Rechtswissenschaft erzogen. Nachdem er unter Tartagnus studirt hatte, wurde er im Jahr 1464 Professor in Pavia [b]), 1473 Professor in Pisa, von wo er im Jahr 1483 nach Pavia zurück kehrte [c]). Hier blieb er bis an seinen Tod, welcher im Jahr 1503 erfolgte [d]). Er war von liebenswürdigem, friedlichem Charakter, und ein gewissenhafter, geachteter Lehrer, ohne gerade durch ausgezeichneten Geist einen glänzenden Namen zu erwerben [e]).

---

b) Parodi p. 130.

c) Fabroni p. 192. 193. 384. 385. 380., wo seine Anstellung von Jahr zu Jahr im Rotolo verzeichnet ist.

d) Parodi p. 163. Zuletzt mit 1406 Fiorini Gehalt.

e) Fabroni p. 191. 192. 102. In dem Bericht eines Bidellen zu Pisa, der die übrigen Lehrer scharf mitnimmt, heißt es von ihm: M. Lancelloto fa francamente suo debito.

Mehrere seiner Schriften sind noch erhalten, namentlich Commentare über Digestum vetus, Infortiatum und Codex [f]).

Philippus Decius, geboren zu Mailand im Jahr 1454 [g]), wurde von seinem Vater zum Hofleben bestimmt, und in Allem unterrichtet, was zu einem gebildeten Weltmann gehörte [h]).

Als er Siebenzehn Jahre alt war, brach in Mailand die Pest aus; er flüchtete zu seinem Bruder nach Pavia, und entschloß sich nun auf dessen Zureden zum Rechtsstudium. Außer dem Bruder waren noch Jason und Jacobus Puteus seine Lehrer. Bald wurde er dem Bruder durch seine vielen Fragen

---

f) Alte Ausgaben stehen bei Panzer V. 175. Vgl. auch Argelati p. 549.

g) Boeza: „fuit natus in porta Ticinensi in Citadela anno MCCCCLIIII."

h) Boeza: „ad quod vitae genus cum filium Philippum destinasset: eum imbuendum politioribus literis impense curavit: ut quandoque opera ejus usui esse posset principalibus: nam tunc de juris civilis studio nihil cogitabat: quia satis superque videretur ex duobus filiis alterum Ictum esse . . . at Philippus studiis humanitatis et eloquentiae accuratissime operam navavit: in quibus non mediocriter profecit: ita ut inter omnes aetatis suae honestissimum teneret locum." — Nach Pancirolus sollte Philippus ein unehelicher Sohn seyn; sehr unwahrscheinlich, da er unter beiden Brüdern gerade die vornehmere Erziehung erhielt.

läſtig, und zog ſich mehr von ihm zurück. Im zweiten Jahr ſeiner Studien hielt er eine öffentliche Disputation, über welche Anmaßung er von ſeinem Bruder hart angelaſſen wurde; die Disputation ſelbſt aber fiel ſo aus, daß ſie ihm des Bruders und der anderen Anweſenden Bewunderung zuzog.

Im dritten Jahr ſeiner Studien, im J. 1473, begleitete er ſeinen Bruder nach Piſa, und hielt daſelbſt bald viele öffentliche Disputationen in Gegenwart des Baldus Novellus, Corneus, Socinus u. ſ. w., wodurch er den erſten Grund zu ſeinem großen Ruf legte.

Er erhielt in Piſa den Doctorgrad im Jahr 1476 [i]), und wurde daſelbſt unmittelbar darauf, durch Verwendung des Lorenzo von Medici, Profeſſor der Inſtitutionen. Sein Lehramt in Piſa dauerte bis zum Jahr 1484 [k]). — Hier entwickelte er bald alle die Eigenſchaften, die ihn auch in der

---

i) Boeza: „Promotores habuit Baldum novellum, Bartholomaeum Socinum, Hier. Zanetinum, Puccium de Puccis, a quo doctoratus insignia suscipere voluit.“

k) Fabrucci p. 24. Fabroni p. 384. 385. 380. (zuletzt unter den Canoniſten). — Sein Gehalt betrug Anfangs 30 Fiorini und ſtieg nicht höher, als auf 60 (Boeza), oder 80 (Fabroni p. 380). — Bei ſeiner Anſtellung war er 22 Jahr alt, nicht 14, wie Fabroni p. 195. irrig ſagt.

Folge so berühmt und für Andere so unbequem machten. Ein glänzender Vortrag und ein noch glänzenderes Talent zum Disputiren gaben ihm bei den Scholaren das Uebergewicht über seine Collegen, die ihn beneideten, fürchteten, haßten; keiner wollte sein Concurrens seyn, ja Mehrere verweigerten, neben ihm überhaupt ein Lehramt zu bekleiden [l]). So drohte jetzt Socinus, die Universität zu verlassen, wenn ihm Decius zum Concurrenten gegeben würde, welches die Scholaren verlangten. Die Curatoren gaben nach, und machten den Decius zum Concurrenten des Felinus; dieser, bisher des Decius Freund, wurde darüber erbittert und verließ Pisa. Nach langen Verhandlungen, und großem Schwanken der Curatoren, entschloß sich endlich Decius, im Jahr 1484 Pisa zu verlassen, und eine Lehrstelle in Siena anzunehmen [m]).

In Siena war er Professor, zuerst des canonischen, dann des Römischen Rechts, von 1484 bis 1487. Jedoch fällt in diese Zeit eine große Unterbrechung. Er ging nämlich nach Rom, Pabst Innocenz VIII. designirte ihn zum Auditor Rotä, und

---

l) Fabrucci p. 25. Fabroni p. 191. 197—199.

m) Tiraboschi §. 44. Fabroni p. 196. Am ausführlichsten aber Boeza.

er empfing in der That die niederen Weihen. Allein sein Eintritt in den Priesterstand wurde von dem Vater und Bruder mißbilligt, und auch ihm selbst wollte die tägliche Pflicht des Breviers nicht zusagen: so gab er die angebotene Stelle auf, begnügte sich mit dem bloßen Titel, den ihm der Pabst zu führen erlaubte, und kehrte zur Professur nach Siena zurück [n]). Diese Professur war für ihn darum besonders ehrenvoll, weil man ihn in Rang und Gehalt allen anderen, obgleich älteren, Professoren vorgesetzt hatte. Allein eben dieser Vorzug erregte den Neid der Collegen, und eine Revolution, die damals die Regierung von Siena veränderte, bestimmte ihn noch mehr, eine Veränderung des Aufenthalts zu wünschen. Derselbe Felinus nun, der

---

n) Boeza (der die Sache ausführlich erzählt): . . . „quod et Philippo jam pridem animo sederat ea potissime de causa: quia non parum oneris videretur singulis diebus officium divinum seu horas canonicas dicere, et ideo renovata conducta cum Senensibus perseveravit." — Eben so in einem später geschriebenen Brief des Decius an Julius II. bei Boeza: „satis exploratum est ab ordinibus et dignitatibus ecclesiasticis me semper alienum fuisse: et hac ratione invitatus ab Innocentio VIII. ad officium Rotae, nolui illud subire." — Es ist also ganz grundlos, wenn Pancirolus sagt, die Anstellung in Rom habe sich wegen der unehelichen Geburt des Decius zerschlagen. — Wie ihm auch der bloße Titel später verboten wurde, darüber s. Anhang Num. VII.

einige Jahre früher lieber Pisa verlassen, als mit Decius verbunden werden wollte, wurde von den Curatoren von Pisa gebeten, für seine noch unbesetzte Lehrstelle einen Nachfolger vorzuschlagen. Er nannte den Decius als den tüchtigsten Mann in Italien, und kam auch selbst auf der Durchreise zu Decius, um ihn zur Rückkehr nach Pisa zu bewegen.

105. So wurde Decius im Jahr 1487 von Neuem Professor in Pisa, und blieb in dieser Stelle bis 1501 [a]); nur wurde er öfter durch Krieg oder Pest genöthigt, mit der ganzen Universität, bald nach Florenz, bald nach Prato, auf kurze Zeit auszuwandern [b]). — Auch jetzt wieder trat dieselbe Schwierigkeit, wie früher, ein, indem abermals die anderen Professoren verweigerten, als Concurrenten mit ihm verbunden zu werden. Für ihn selbst aber wurde die Freude am Lehramt durch einen andern Umstand verbittert. Die Curatoren glaubten von Jahr zu

---

a) Seine Anstellungen von Jahr zu Jahr, bald unter den Civilisten, bald unter den Canonisten, sind verzeichnet bei Fabroni p. 381—382. p. 386—388. Sein Gehalt betrug im Anfang 350 Fiorini (nach Boeza 450), zuletzt 700. Vgl. auch Fabroni p. 198. bis 201. (Stellen aus Briefen).

b) Fabroni p. 200.

Jahr die Universität mit gedankenloser Willkür regieren zu können, und wiesen jedesmal den Professoren ihre Lehrfächer an, ohne auf Besitzstand, Neigung oder Talent Rücksicht zu nehmen. So wurde auch Decius zwischen verschiedenen Lehrgegenständen, selbst zwischen dem canonischen und Römischen Recht, willkürlich hin und her geworfen, worüber er oft, aber vergeblich, die bittersten Klagen führte [c]). Dennoch konnte er sich rühmen, daß er nie einen Concurrenten oder ein angewiesenes Lehrfach ausgeschlagen, nie um Zulage gebeten, und nie eine Stunde ausgesetzt habe [d]).

Vielleicht waren es jene unangenehmen Seiten seines Amtes, die ihn bestimmten, im Jahr 1501 einen Ruf als Lehrer des canonischen Rechts in Padua anzunehmen [e]). In den vier Jahren dieses

---

c) Fabroni p. 197—201., mit abgedruckten Briefen. In mehreren Jahren (1488. 1489. 1497.) steht er sogar zugleich unter den Canonisten und unter den Civilisten, es scheint also, daß man ihn damals selbst mitten im Studienjahr zu einem Wechsel genöthigt hat. Fabroni p. 381. 382. 386. 387.

d) So sagt er selbst in seinem Entlassungsgesuch von 1501 bei Boeza.

e) Sein Gehalt betrug 600 Ducati in Gold. Er ging schon den 1. März 1501 nach Padua ab, also mitten im Studienjahr, weshalb er eine besondere Erlaubniß der Curatoren von Pisa bedurfte und erhielt.

Aufenthalts lebte er mit seinen Collegen, Johannes Campegius, Carolus Ruinus u. A. in dem friedlichsten Verhältniß. Auch hier wurden sehr lebhafte, stark besuchte Disputationen gehalten, stets mit dem größten Anstand, und meist in Gegenwart der ersten Stadtobrigkeiten.

Im Jahr 1505 wurde er von K. Ludwig XII. als Professor nach Pavia berufen. Lange verweigerte die Venetianische Regierung den Abschied, und sie ertheilte ihn erst auf wiederholtes, dringendes Verlangen des Französischen Gesandten, und auf mehrere Briefe des Königs, wobei auch das Unterthanenverhältniß des Decius, als gebornen Mailänders, zur Sprache kam [f]). Er wurde hier als Lehrer des canonischen Rechts angestellt, mit einem Gehalt von 2000 Fiorini, und bekleidete diese Stelle bis 1512. Mit seinem Collegen Jason, seinem alten Lehrer, kam er in heftige Streitigkeiten, wozu wieder seine Ueberlegenheit in Disputationen nicht wenig beitrug.

106. Ganz wider seinen Willen wurde er hier in eine öffentliche Thätigkeit hineingezogen, durch welche er harte Schicksale erfahren mußte. Unter Franzö-

---

f) Ausführlich erzählt Boeza die Verhandlungen hierüber. Decius kam in Pavia an auf Weihnachten 1505, es ist also nicht genau, wenn Parodi p. 130. seine Anstellung erst von 1506 datirt.

fischem Einfluß wurde die Kirchenversammlung von Pisa als feindliche Maßregel gegen P. Julius II. vorbereitet [1511]. Durch Gutachten von Jason, Decius, Fr. Curtius und Paulus Picus, wurde erwiesen, daß dazu Ursache vorhanden sey. Die Cardinäle verlangten, Decius solle sie nach Pisa begleiten, und ein Befehl des Königs zwang ihn dazu. Auch als die Versammlung von Pisa nach Mailand verlegt ward, zwang ihn ein neuer Befehl, bei derselben zu bleiben [a]). Obgleich er nun die Person des Pabstes stets geschont hatte [b]), wurde er dennoch excommunicirt. Das Concilium floh nach Frankreich, Decius aber, der in seinem Alter nicht mehr die fremde Sprache lernen wollte, flüchtete erst nach Asti, dann nach Alba in Piemont, von wo er an den Pabst schrieb, um sich zu entschuldigen [c]). Unterdessen war das Heer der Schweizer nach Pavia gekommen, das Haus des Decius wurde geplündert, und nebst seinem Hausrath verlor er eine Bibliothek von mehr als 500 Bänden [d]), und den ganzen Vorrath

a) Die Correspondenz ist bei Boeza abgedruckt.

b) Boeza: „Et Decius semper cum maxima modestia locutus fuit, et de vita et moribus pontificis dictum fuit nihil."

c) Der Brief ist bei Boeza abgedruckt.

d) In einem Brief bei Boeza sagt Decius selbst: „ultra CCCCC." Andere sagen 400.

handschriftlicher eigener Arbeiten [e]); sein Haus und seine übrigen Grundstücke wurden verschenkt. Auch seine zehnjährige Tochter sollte aus dem Kloster, wo sie erzogen wurde, geraubt werden, und verlor wenigstens ihre ganze Habe. Nun floh Decius durch Savoyen nach Frankreich, und kam über Gap und Grenoble nach Lyon; überall wurde er von Scholaren gastfrei aufgenommen, begleitet, auf der Reise verpflegt [f]). Der König nahm ihn gut auf, und machte ihn zum Parlamentsrath in Grenoble, wo er mit großer Auszeichnung empfangen wurde. Eine Unterhandlung mit dem Pabst blieb ohne Erfolg [g]). Mit Beibehaltung seiner Parlamentsstelle wurde er dann auch Professor in Valence, wo er die Zahl der Zuhörer bald von 25 auf 400 brachte,

---

e) In einem Brief bei Boeza sagt er: „praesertim me angit et cruciat quod privatus fui peculiaribus scriptis meis quorum jactura irreparabilis est."

f) Boeza: „Et hoc ordine quasi humeris scholasticorum Lugdunum usque delatus est: quorum fidem valde admiratus fuit: et plurimum semper illos commendavit dicens: nescio an hoc in Italia mihi contigisset."

g) Der Pabst schrieb an Decius und Butigella, sie sollten mit sicherem Geleit nach Rom kommen, und um Verzeihung bitten, so wolle er sie absolviren. Decius lehnte das ab, und machte andere Vorschläge, die aber ohne Erfolg blieben. Die Correspondenz ist abgedruckt bei Boeza; Decius zeigt darin ungemeine Besonnenheit und Würde.

und selbst bei den Einwohnern im höchsten Ansehen stand [h]). — Der Tod von Julius II. [1513] änderte Alles. Leo X., vormals Schüler des Decius, hob den Bann wieder auf [i]), Decius schwor das Schisma ab, erklärte aber fortwährend, daß er keine Schuld gehabt habe. Eine Professur in Rom, die ihm der Pabst antrug, schlug er aus [k]), mit den Florentinern aber schloß er vorläufig einen Contract für Pisa ab [l]). Indessen eroberten die Franzosen Mailand von Neuem, und nun erhielt Decius nicht nur seine alte Professur in Pavia, sondern auch daneben eine Stelle im Senat zu Mailand, und die Curatel der Universität [m]). Er trat diese Stelle an,

---

h) Boeza: „et in ejus adventu primarii cives illi obviam venerunt, et ad eum unus egregius Doctor lueulentam habuit orationem, et tota civitas illum maximo plausu suscepit .... erat ibi Decius in maxima veneratione apud omnes, et illi transeunti etiam mulieres omnes assurgebant."

i) Das Breve ist bei Boeza abgedruckt unter dem Datum: 7. Mai 1515. Es erhellt aber aus dem ganzen Zusammenhang der Geschichte, daß 1513 gelesen werden muß.

k) Die Vocation ist bei Boeza abgedruckt.

l) Der Contract vom 3. März 1514 (nach unserer Zeitrechnung 1515) bestimmt ihm die erste Professur ohne einen Concurrenten, 800 Fiorini in Gold Gehalt, und zugleich, daß kein anderer Professor gleich großes Gehalt haben solle (Boeza).

m) Die Vocation in Französischer Sprache ist bei Boeza abgedruckt. — Nach Parodi p. 161. war ihm für drei Jahre (1515 bis

ordnete den Katalog der Universität, und las vom Herbst 1515 bis Ostern 1516. Zu dieser Zeit floh er aus Furcht vor Maximilian und den Schweizern, und selbst als Mailand wieder beruhigt war, wurde doch die Universität Pavia so vernachlässigt, daß er es vorzog, sich einstweilen nach Florenz, und von da nach Pisa zu begeben. Mailand verlangte seine Rückkehr, dann erhielt er neue ehrenvolle Anträge von Avignon und Padua, endlich aber nahm er im Jahr 1517 eine feste Anstellung in Pisa an, und zwar im Römischen Recht n).

107. In diesem Zeitraum machte Decius eine Studieneinrichtung für die Universität, die sich noch

---

1518) die erste Professur der Decretalen mit einem Gehalt von 400 Fiorini angewiesen; dieses geringe Gehalt möchte wohl auf einem Irrthum beruhen.

n) Bei Fabroni p. 383. 389. steht er schon 1515 und 1516 im Rotolo, mit 1400 Fiorini Gehalt; das bezieht sich auf den vorläufigen Contract, und läßt nicht auf Antritt der Stelle schließen. Dann steht er daselbst p. 389. von 1517 an bis 1525 (mit welchem Jahr der ganze Rotolo abbricht) mit einem steigenden Gehalt von 1750, 2100, 2625 Fiorini. Was diese Summen betrifft, so sind sie von Fiorini in Courant zu verstehen, die sich zu den Fiorini in Gold verhalten, wie 4 zu 7. Daher sind die 1400, womit er anfing, so viel, als 800 in Gold, welches mit der Angabe in Note l übereinstimmt. Die 2650, die er im Jahr 1525 bezog, sind 1500 in Gold, und zu dieser in der That sehr hohen Summe, wird auch in der Grabschrift das in den späteren Jahren seines Lebens bezogene Gehalt angegeben.

lange nach ihm erhalten hat, ja in ihren Grundzügen noch jetzt daselbst fortdauert, und die zugleich ein merkwürdiges Licht auf den Zustand des Unterrichts zu seiner Zeit wirft a). Für jeden Lehrer war ein vierjähriger Cyclus von Lehrgegenständen vorgeschrieben, der im Römischen Recht folgendermaßen bestimmt war.

A. Die Ordinarii de mane (für die Morgens zu haltenden Vorlesungen) sollten vortragen:

Im I. Jahr: Tit. ff. vet. de off. ejus cui mand.

Im II. Tit. Cod. qui admitti, cum materiis illius II. partis.

Im III. Tit. ff. si certum pet., cum sequentibus in illa parte.

Im IV. Tit. C. de edendo, et materias ut supra.

B. Ordinarii de Sero:

I. Jahr: Tit. ff. de op. novi nunt.

II. Tit. de leg. I. cum sequentibus materiis.

III. de verb. oblig.

IV. Tit. Infort. Sol. matr.

C. Extraordinarii de Sero:

I. de adquirenda poss.

a) Der Schulplan ist abgedruckt bei Fabroni p. 122—124.

II. de cond. et demonstr.

III. de fidejussor.

IV. de vulg. et pup. subst.

D. Institutionum doctores:

I. de usufructu.

II. de bonor. poss.

III. de obligationibus.

IV. de testamentis.

Ganz ähnliche Vorschriften waren für das canonische Recht gegeben. Es ist nun kaum möglich, eine beschränktere und unzweckmäßigere Einrichtung zu treffen. Niemand wird dieselbe dem Decius als seine Erfindung vorwerfen, vielmehr war es gewiß nur der Ausdruck der schlechten Gewohnheit seiner Zeit, die er sogar noch um Etwas verbessert und geordnet haben könnte. Zugleich ist es einleuchtend, wie man auf diese Verkehrtheit nach und nach gekommen ist. Anfangs waren einzelne Titel blos als Anfang desjenigen größeren Abschnitts der Rechtsbücher genannt, der in einem Lehrcurse vorgetragen werden sollte. Allmälig beschränkte man sich auf jene Anfangstitel, und so hat sich in dem Schulplan nur noch bei einigen Jahrgängen die Erwähnung der folgenden Titel zufällig erhalten, die aber in der Ausführung auch dabei weggefallen seyn mögen. Daß einzelne Lehrer die Sache noch weiter trieben, und einen einzigen Titel auf mehrere Jahre

ausdehnten, ist schon oben bei Franciscus Aretinus erwähnt worden (§. 96. a).

Nach der einstimmigen Erzählung der Geschichtschreiber blieb Decius bis an seinen Tod Professor in Pisa; er soll aber mit Urlaub nach Siena gereis't und da den 12. oder 13. Oktober 1535 (also mit 81 Jahren) gestorben seyn. Man fügt hinzu, sein Leichnam sey nach Pisa gebracht und da beerdigt worden [b]). Allein aus mehreren unzweifelhaften Zeugnissen geht die Unrichtigkeit dieser Erzählung hervor. Zuvörderst ist zu bemerken, daß die bisherigen sichern Nachrichten von seinem Aufenthalt in Pisa nicht weiter reichen, als bis 1525, mit welchem Jahr der Rotolo, d. h. das jährliche Lehrerverzeichniß, bei Fabroni abbricht. Dagegen finden sich von seinem späteren Aufenthalt in Siena folgende bis jetzt unbenutzte Nachrichten. In den Regierungsakten der Stadt Siena wird Decius unter dem Jahr 1528 als Professor mit 1000 Fiorini Gehalt (wie es scheint, auf Acht Jahre) angeführt [c]). In den Steuerregistern von den Jahren

b) Fichard (hinter Pancirolus) p. 428. Mantua p. 487. Panzirolus l. c. Argelati p. 552. Fabroni p. 203. Tiraboschi allein zweifelt, weil es an Beweisen fehle.

c) De-Angelis biografia degli scrittori Sanesi. T. 1. Siena 1824. 4. p. 266. „*Maestro Filippo Decio Principe dei*

1531 und 1532 ist vermerkt, daß er ein Haus gekauft habe, und er wird dabei nicht blos als Professor des Civilrechts, sondern auch als Bürger von Siena bezeichnet, welches allein schon auf die Absicht eines immerwährenden Aufenthalts schließen läßt [d]). Endlich erzählt der bekannte Französische Jurist Corasius, er sey im Jahr 1536 in Siena von Decius zum Doctor gemacht worden; Decius aber sey damals vor Alter so schwach gewesen, daß

Dottori nella legge civile con fiorini 1000 *(Delib. di Balia a detto anno* [1528] *fol.* 160. *e seq. per otto anni)*". — Nach Boeza (am Schluß der Lebensbeschreibung), contrahirte Decius 1523 mit den Curatoren von Pisa auf drei Jahre, also bis 1526. Da er nun nach dem angeführten urkundlichen Zeugniß 1528 in Siena war, so ist es möglich, daß seine Stelle in Pisa mit dem Ablauf jenes Contracts aufhörte, und daß er also schon 1526 nach Siena ging.

d) De-Angelis l. c. „In un libro di Denunzie di Dogana dell'anno 1531. e 1532. a fol. 68. leggesi, che: *Alfonso, e Giulio di Messer Pietro Borghesi vendono Excellentissimo Principi legum Doctori Domino Philippo Decio Civi Senensi unam Domum in Postierla.*" — Außerdem führt derselbe Schriftsteller an, daß in einem zur öffentlichen Bibliothek zu Siena gehörenden Zimmer, unter den Bildnissen der berühmten Sienesischen Professoren, auch das des Decius sich befinde, mit einer Inschrift, worin gesagt wird: obiit Senis anno MDXXXV. aet. LXXXI. Allein diese, vielleicht aus den neuesten Zeiten herrührende Inschrift, kann die übereinstimmende Angabe der Schriftsteller über das Todesjahr nicht bestätigen; sie ist vielmehr umgekehrt aus diesen Angaben entstanden.

er nur noch mit Mühe lateinisch reden konnte, und daß ein Anderer für ihn die Formel der Promotion aussprechen mußte[e]). Es ist also hieraus gewiß, daß Decius länger, als 1535, lebte, und daß er in der letzten Zeit seines Lebens Pisa ganz verlassen, und eine Lehrstelle in Siena angenommen hatte. Dieses letzte wird auch noch von anderen Zeitgenossen bestätigt[f]). — Im Campo santo zu Pisa steht ein ungemein prächtiges Grabmal, das Decius selbst, als er noch in Pisa lebte, für sich errichten ließ, und auch die Inschrift desselben, voll von eitler, prahlender Aufzählung seiner Würden und Verdienste, ist von ihm selbst verfertigt[g]).

---

e) Corasii arrestum Tolosanum, annot. 35. (ed. Francof. 1576. 8. p. 101., und in Opp. T. 2. p. 781.): „Quin et nostra hac aetate *Philippus Decius*, egregius Ic., *anno* 1536., *quo tempore me in Senensi academia doctoratus titulo honoravit*, adeo senectute emarcuerat, ut nullius legis aut paragraphi ex jure nostro recordaretur, imo aegre quicquam latine proloqui posset. Quare cum mihi ipsa gradus insignia conferre conaretur, alium quendam e collegis oportuerit prodire, qui verba solita nuncuparet."

f) Jovius l. c. „Inde vero in Italiam reversum *Senenses conduxerunt*." Freilich überspringt er dabei sehr ungenau den langen Aufenthalt in Pisa. — Hotomani comm. verborum juris * v. *Philippus*: „. . iterum Pisis, deinde Senis docuit: accepto mille quingentorum aureorum stipendio annuo . mortuus Senis a. M.D.XXXV."

g) Die Grabschrift steht bei Rybisch N. 86. (wo auch das

108. Unter seinen Schülern waren berühmte Männer aller Art. So der Pabst Leo X., Cäsar Borgia, der Geschichtschreiber Guicciardini a), von Juristen aber: Johannes Corasius und Aemilius Ferrettus. — Lorenzo von Medici schätzte ihn sehr, und lebte selbst auf einem vertraulichen Fuß mit ihm b).

Der ungemeine Ruhm, welchen er genoß, geht aus der ganzen Geschichte seines Lebens hervor, insbesondere aus der Anstrengung, womit ganz

---

Grabmal abgebildet ist), Schrader f. 90., Panzirolus, Argelati p. 551. Fabroni p. 203. 204. — Da das Denkmal bei seinem Leben gesetzt ist, so kann es natürlich weder für Ort und Zeit des Todes, noch für die Uebertragung des Leichnams nach Pisa als Beweis angeführt werden; diese letzte behauptet Martini theatr. basilicae Pisanae, indem er sich auf eine Eröffnung des Grabes in neueren Zeiten beruft. Argelati p. 552. — Das Denkmal hat übrigens jetzt eine ganz andere Gestalt, als bei Rybisch. Der sehr verzierte Sarkophag ist nicht mehr zu sehen, und es ist vielleicht nur die Statue unverändert geblieben. Auch die Inschrift ist neu, obgleich wörtlich unverändert, aber mit anderer Abtheilung der Zeilen, so daß jetzt zehn Zeilen anstatt der dreizehn bei Rybisch erscheinen (Merkel).

a) Ph. Decii Consilia, Cons. 326. N. 1: „in casu nostro recte consuluit Jo. Fran. de Guicchardinis olim acutissimus scholaris meus Paduae et nunc doctor clarissimus."

b) Ein Beispiel erzählt Boeza. Als es lange ungewiß blieb, ob Decius in Pisa bleiben könne, oder nach Siena gehen müsse, fragte er den Lorenzo um Rath. Dieser aber hielt ihm die Hand hin, und sagte, er solle ihm erst den Ducaten geben, der als gewöhnlicher Preis eines Gutachtens angesehen wurde.

verschiedene Regierungen seinen Besitz zu erwerben oder zu behaupten suchten. Dieser Ruhm aber gründete sich nicht, wie bei Anderen, auf ausgezeichnete Schriften, also auch nicht auf das Materielle seiner Vorlesungen, sondern auf eine äußerst geistreiche, glänzende Persönlichkeit. Durch diese gelang es ihm, überall seine Collegen zu verdunkeln, die ihn darum fürchteten und haßten, über die Scholaren aber eine große Herrschaft auszuüben. Seine Vorlesungen waren daher vor allen anderen besucht, und in den Disputationen zeigte er eine solche Superiorität, daß Niemand mehr ohne seine Leitung zu disputiren wagte [c]). Besonders berühmt war er auch durch glückliche Erwiederungen, wodurch er oft die Bitterkeiten der Gegner auf der Stelle vernichtete, und zu eigenem Vortheil umkehrte [d]). Was ihm aber in allen diesen Arten persönlicher Erschei-

---

c) Jovius l. c. „Enarrabat enim subtilissime, et, uti saepe vidimus, longe omnium acerrime disputabat." — Boeza: „in tantum subtilitatibus eum abundare constans erat fama: ut absque consilio autoritate et instructione sua disputationes proponere auderet nemo."

d) Boeza: „et quidem praeter alias animi dotes per omnem vitam in jaciendis refellendisque scommatibus ingeniosus fuit, promptus et argutus." Er erzählt davon mehrere Beispiele.

nung ſo großen und unwiderſtehlichen Erfolg ſicherte, war eine beſondere Anmuth und Würde, die ſelbſt in ſeiner äußern Geſtalt hervortrat, und wodurch ſeine Disputationen ſogar den Ungelehrten anziehend werden konnten e). Von dem ſeltenen Talent, das er in den Disputationen entwickelte, erzählt ſein Biograph ein merkwürdiges Beiſpiel aus dem erſten Aufenthalt in Piſa. Er hatte hier Sechs Stunden lang gegen mehrere Scholaren und gegen ſeinen Concurrenten disputirt, und als nun die Nacht einfiel, hielt er aus dem Stegreif noch eine dreiſtündige Rede, worin er die ganze Disputation mit allen vorgebrachten Argumenten nochmals darſtellte, jeden Satz beſonders entwickelte, und die Auflöſung aller Streitfragen hinzufügte f). — Auf ſeinen Charakter wirft der Umſtand kein günſtiges Licht, daß ſo Vielen das nähere Amtsverhältniß mit ihm uner-

---

e) Boeza: „Aderat praeterea illi quaedam energia inenarrabilis: et decor in vultu et habitu: ut eadem illa alio dicente minus lepida viderentur: eousque ut etiam idiotas homines ad sui spectaculum, quoties disputaturus esset cum ejus concurrentibus, provocaret: et dicteriis ejus tantam fuisse gratiam constat, ut a studiosis scholaribus inter lectionum et disputationum fervorem excipi sint solita et circumferantur.“

f) Die Stelle des Boeza über dieſe Disputation iſt abgedruckt im Anhang Num. VI.

träglich schien. In der That mag ihn seine Eitelkeit und das Gefühl seiner persönlichen Ueberlegenheit oft zu weit geführt haben. Ohne Zweifel aber lag die Schuld nicht an ihm allein, da er doch als gutmüthig geschildert wird, auch mit Anderen in recht freundlichem Verhältniß lebte [g]). In den größeren Streitigkeiten, in welche er zu seinem Unglück durch das Concilium von Pisa verwickelt wurde, bewies er große Ruhe, Mäßigung und Würde (§. 106.), und eben so hatte er sich ein Jahr zuvor benommen, als Pabst Julius II. ihm mit Härte verbot, den Titel eines Auditor Rotä fernerhin zu führen [h]).

109. Daß die Schriften des Decius der weniger bedeutende Theil seiner Thätigkeit waren, ist bereits erwähnt worden. Sie bestehen aus folgenden Stücken.

---

g) Boeza: „Vir enim mitis ingenii nonnisi provocatus prosiliebat.“ — So z. B. lebte er sehr freundschaftlich mit allen seinen Amtsgenossen in Padua; eben so in Pisa mit seinem Concurrenten Franciscus Soderinus, nachmals Bischof von Volterra und Cardinal (Boeza).

h) Die merkwürdige Correspondenz hierüber aus Boeza ist abgedruckt im Anhang Num. VII. Neben einem großen Dünkel ist darin eine besonnene Haltung unverkennbar.

A. Exegeſe des Römiſchen Rechts.

I. Commentar zum Digeſtum vetus und zum Codex. Ich kenne davon folgende Ausgabe:

Phil. Decii Comm. in 1. et 2. Dig. vet. ac totidem Codicis partes. Lugd. ap. heredes Jac. Giuntae 1550. f.

Der Commentar umfaßt nur einen kleinen Theil dieſer Quellen, wie es aus der oben erwähnten fragmentariſchen Geſtalt der Vorleſungen dieſer Zeit leicht erklärlich iſt. Namentlich umfaßt der Pandektencommentar nur wenige Titel aus B. 1. 2. und 12., der zum Codex aus B. 1. 2. 5. 6. 7. Die Erklärungen ſelbſt ſind äußerſt weitſchweifig und geſchmacklos.

II. Commentar zum Pandektentitel de regulis juris. Dieſe ſcheint die bedeutendſte und bekannteſte unter ſeinen theoretiſchen Arbeiten. Der Anfang iſt aus Vorleſungen in Valence entſtanden, in dem Winter von 1515, worin er in Pavia las, iſt eine kleine Fortſetzung hinzugekommen, der größte Theil aber iſt erſt in Piſa ausgearbeitet worden [a]). Von

a) Die Erklärung der Rubrik, ſo wie die der L. 1. 2. 3. 4. 9. ſind unterſchrieben: Phil. Decius Valentiae. (L. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. ohne Unterſchrift). L. 13. 14. 15. unterſchrieben: Phil. Decius Papiae. Der Epilog des vollſtändigen Commentars hat die Unterſchrift: Phil. Decius Pisis.

den vielen Ausgaben des Buchs[b]) kenne ich folgende aus eigener Anschauung:

s. l. et a. 8°. „Excellentiss. . . Phil. Decii . . lectura super titulo de reg. juris ff. novissime edita in universitate Valentie ubi tunc residebat et legebat . . . His etiam additae sunt nonnullarum legum ejusdem tit. interpretationes quas . . . in patriam felicissime restitutus . . . edidit." — Diese Ausgabe ist wahrscheinlich die zweite überhaupt, und wohl in Pavia oder in der Gegend erschienen. Sie enthält die 16 ersten Stellen.

Lugd. 1546. 8.

Lugd. 1553. 8.

Beide Ausgaben umfassen den ganzen Titel, an dessen Schluß ein kleiner Epilog an die Scholaren steht, mit der Unterschrift: Phil. Decius Pisis.

B. Exegese des canonischen Rechts.

Commentar über die Decretalen in mehreren Ausgaben[c]), unter andern Lugd. 1551. f.

C. Consilia.

Es sind 700 Stücke, von ihm selbst gesammelt, und mit einer Zueignung an den Cardinal Erzbischof von Narbonne versehen. Von mehreren Ausgaben[d]) sind mir selbst folgende bekannt geworden:

---

b) Panzer X. 283. Argelati p. 1985.

c) Argelati p. 553. 1985.

d) Argelati p. 553. 1985.

Lugd. 1565.
Francof. 1588.
Jede in einem Band.
Venet. 1581. in zwei Bänden.

Außerdem noch mehrere kleinere Schriften e).

---

e) Argelati p. 553. 554.

Acht und funfzigstes Kapitel.

Jason.

110. Diplovataccius N. 289. Angeblich gedruckt, s. o. B. 3. §. 19.

Jovii elogia C. 66. Wichtig, weil ihn Jovius persönlich gekannt hat.

Panzirolus Lib. 2. C. 127. Besonders in den Zeitangaben sehr unzuverlässig.

Argelati T. 2. p. 887 — 892. p. 2004. In der Lebensgeschichte nur aus Pancirolus ausgeschrieben, in dem Schriftenverzeichniß eigenthümlich.

Fabrucci in Calogerà opuscoli T. 46. p. XCI — CXI.

Tiraboschi T. 6. P. 2. C. 4. §. 36 — 38.

Fabroni Vol. 2. p. 253 — 261.

Caccialupus hat ihn nicht, denn die in der Ausgabe hinter Pancirolus p. 510. abgedruckte Stelle ist eine spätere Interpolation.

Abbildungen:

Im Universitätsgebäude von Pavia steht eine alte, vielleicht gleichzeitige, Marmorbüste, die wohl früher auf dem Grabmal gestanden haben könnte; indessen giebt Rybisch N. 50. die Grabschrift auf einer bloßen Tafel, ohne Büste oder Architectur.

Kupferstich in der ersten Sammlung von Mantua, s. o. B. 3. §. 7.

Andreotus de Mayno, ein vornehmer Mailänder, war nach Pesaro verbannt worden, wo ihm im J. 1435 ein unehelicher Sohn, Jason, geboren wurde; bald nachher scheint er in seine Vaterstadt zurückgekehrt zu seyn. Jason studirte in Pavia, wo er Anfangs ein wüstes, unordentliches Leben führte, bald aber einen besseren Weg einschlug [a]). Seine Lehrer waren Tartagnus, Jacobus Puteus, und Hieronymus Tortus [b]).

---

a) Franc. a Ripa in C. *Inter ceteros* 4. X. de rescriptis N. 2: „Observantissimus praeceptor meus do. Jason Maynus, ut accepi, ex serva natus, licet ex patre nobilissimo, et ex familia de Mayno, ex primariis Mediola." — Jovius l. c. „natus enim ex concubina, nequaquam eodem cultu, quo aequales propinqui, sed eodem paedagogo, sibi tantum immiti atque aspero, utebatur, *ut ab eo familiariter audivimus.* Ex hac schola missus Ticinum ad jus civile perdiscendum, primo anno ita ingenium ad vitia illamque supra cetera pestilentem aleam deflexit, ut cum hospite decoqueret, et juris Codicem in membranis scriptum magno emtum pretio foeneratori tradere cogeretur: ipse vero demum sordida in toga, capite tonso quod id tinea deformis obsideret, ridiculus videbatur; sed mature et peracerbe castigatus se ipsum collegit." — Wahrscheinlich ist er in der Folge legitimirt worden, wenigstens führt er regelmäßig den Familiennamen Maynus oder de Mayno.

b) Jason in L. 3. C. de j. emph. „et maxime pater et praeceptor meus do. Al. de imo." — Id. in L. 1. §. fin. ff. de op. nov. nunt. „ambo praeceptores mei Jaco. put. et Hiero. tort." — Wenn nun Jason blos in Pavia studirt hat, was sich freilich nicht beweisen läßt, so müßte er im J. 1450, also mit 15 Jahren, des Tartagnus Schüler gewesen seyn, weil dieser zu keiner andern

Als Lehrer trat er zuerst in Pavia auf, und dieses Amt bekleidete er von 1467 bis 1485 [c]). Aus diesem Zeitraum haben sich viele seiner Arbeiten erhalten, die unten in dem Verzeichniß der Werke angeführt werden sollen [d]).

Darauf bekleidete er drei Jahre lang eine Professur in Padua, von 1485 bis 1488, mit einem Gehalt von 800 Ducati [e]). Hier war Diplovataccius sein Schüler, der genaue Nachricht von dieser dreijährigen Professur giebt [f]). Auch aus diesem

---

Zeit in Pavia Professor war (§. 91.). — Nach Hotomani Comm. verborum juris v. *Jason* war auch Cato Saccus sein Lehrer (s. u. Anhang I).

c) Parodi p. 140. (Anfang im J. 1467). Ueber die Dauer dieser Professur s. die folgende Note, und die Zeitbestimmung für Padua.

d) Chronologische Uebersicht dieser Arbeiten: 1475 Comm. tit. C. de j. emph., 1476 gedruckt. — 1478 Rede bei der Inauguration des Studienjahrs. — Vielleicht 1481. 15. Mart. Revision und Erweiterung des Comm. in tit. C. de j. emph. (doch ungewiß s. u. §. 113. 5). — 1483. 20. Dec. Codicis Pars I., wozu auch der Comm. in feuda von diesem Jahr gehört. — 1484. Febr. und Sept. ff. vet. P. 1.

e) Facciolati fasti P. 2. p. 60: „MCCCCLXXXV. . . Jason Maynus . . . hoc anno IV. Kal. Jul. accitus est . . . aureis DCCC.“ Dasselbe Gehalt dauerte auch bei seinem Abgang fort. Facciolati syntagma p. 97.

f) Diplovataccius: „a. 1485 . . . : vocatus Paduae . . claruit ibidemque super II^s. ff. vet. subtiliter et copiose scripsit et super I. Cod. anno sequenti anno 1486 perutiliter com-

Zeitraum, haben sich mehrere seiner Arbeiten mit bestimmter Zeitangabe in der Sammlung seiner gedruckten Werke erhalten [g]). — Am Ablauf des dritten Jahres, und als eben die neuen Vorlesungen anfangen sollten, erhielt Jason einen Ruf nach Pisa mit 1350 Fiorini Gehalt. Zwar suchten ihn die Curatoren von Padua zurück zu halten, aber ohne Erfolg [h]).

---

mentatus, *quo anno Paduae sub ipso audire incepi*, anno vero 1487. I^am. ff. vet. mirabiliter commentatus est."

g) 1485. 20. Oct. Antritt der Professur mit einer Repetitio über Auth. *Res quae* C. comm. de leg., die am Schluß des gedruckten Commentars zum Codex steht. — 1486. 19. Oct. Anfang der Lectura über Cod. P. 1. Einzelne Stellen derselben Lectura vom Januar, Mai, August, September 1487. — 1487. 26. Oct. Anfang der Lectura über ff. vet. P. 1. Also Alles völlig übereinstimmend mit der Nachricht bei Diplovataccius, und dadurch vollkommen sicher.

h) In dem Schreiben der Curatoren von Padua heißt es (Facciolati synt. p. 97): „Cum hisce exactis diebus pervenisset ad notitiam nostri Dominii, quod D. Jason de Maino, qui legebat Ordinariam j. civ. in Gymnasio nostro Patavino, practicabat discedere, et hoc tempore, quo jam erat dandum initium legendo, relinquere lecturam praeter omnem expectationem nostram et omnium studentium" etc. Dieses Schreiben ist datirt pridie Id. Novembr. MCDXLVIII., wo offenbar gelesen werden muß MCDLXXXVIII. (vgl. Facciolati fasti II. 59). — Die Vocation der Florentiner, vom 7. December 1488, ist abgedruckt bei Fabrucci p. XCIII. Fabroni p. 254—255. — Der Contract vom 26. Dec. 1488 abgedruckt bei Fabroni p. 255. — Das Gehalt von 1350 Fior. steht in dem angeführten Contract, und in dem Rotolo bei Fabroni p. 386. unter dem J. 1488 (d. h. für das Schuljahr 1488 bis 1489).

Am 5. Januar 1489 trat er in Pisa sein Lehramt an, welches er jedoch nur bis an das Ende dieses Schuljahres, nämlich bis zum Herbst 1489 verwaltete [i]). Er las hier über die zweite Pars des Codex, eigentlich nur über einen Theil des sechsten Buchs [k]). — Zwar wurde der Contract für das

---

i) Der Anfang der Vorlesungen am 5. Januar ist in dem Liber conductionum angemerkt. Fabroni p. 255. — Der chronologische Zusammenhang aller dieser und der nachfolgenden Thatsachen (vgl. Note f. g. h. l.) ist so unzweifelhaft, daß in einigen anderen Angaben die Jahrzahlen berichtigt werden müssen. So z. B. datirt Fabrucci p. XCII. den Anfang der Vorlesungen auf 5. Jan. 1488 (anst. 1489), p. XCIII. die Vocation auf 7. Dec. 1487 (anst. 1488). Eben so bei Fabroni p. 255. 256. ein Brief des Jason, datirt Pisa 13. Febr. 1488 (anst. 1489), p. 208. eine Disputation des Jason in Pisa 13. Jan. 1488 (anst. 1489), p. 256. Streitigkeiten des Jason in Pisa 24. März 1488 (anst. 1489). Wollte man nun umgekehrt annehmen, diese Jahrzahlen seyen ächt, die anderen, widersprechenden Angaben hingegen fehlerhaft, so müßte Jason in Pisa vom 5. Jan. 1488 bis in den October 1489, also zwei Schuljahre hindurch, gewesen seyn, was theils durch die unzweifelhafte Angabe des Diplovataccius, der ihn gerade in dieser Zeit persönlich kannte (Note f), widerlegt wird, theils durch den Rotolo und den liber conductionum, die beide nur die Anstellung in einem einzigen Jahr kennen (Fabroni p. 386. 255.). Endlich sagt auch noch Diplovataccius geradezu: „denique a Florentinis majori salario vocatus a. d. 1489. Pisis maximo habitus fuit in pretio, et super VI. Cod. utilia commentaria edidit", welche Angabe insoferne genau richtig ist, daß wenigstens die Vorlesungen des Jason in Pisa erst 1489 angefangen haben.

k) Viele seiner gedruckten Lecturen über das sechste Buch des Codex führen die Unterschrift: Pisis. Eben so nach dem Zeugniß des Diplovataccius in der vorhergehenden Note.

folgende Schuljahr erneuert, aber ohne Erfolg, da Jason denselben sogleich eigenmächtig brach [1]).

111. Im Herbst 1489 ging Jason als Professor nach Pavia, wo er den übrigen Theil seines Lebens zubrachte. Jedoch las er daselbst jetzt nur ein Jahr lang, dann wurde er über Neun Jahre durch eine Augenschwäche verhindert, Vorlesungen zu halten [a]). Zwar hörte sein Amtsverhältniß zur Universität keinesweges auf, vielmehr bekleidete er von 1492 bis 1499 die vornehmste Lehrstelle der ganzen Universität, die über das Digestum vetus, mit einem Gehalt von 2250 Fiorini [b]); auch nahm er an den Promotionsprüfungen noch ferner Antheil [c]).

---

1) Er war sogar schon in das Verzeichniß der Vorlesungen gesetzt, ließ aber seinen Namen durch seinen Bedienten ausstreichen. Fabroni p. 255. 256. 257. — Im April 1490 machten die Curatoren noch vergebliche Versuche, ihn von Pavia wieder zurück zu rufen. Fabroni p. 257.

a) Ueber den Anfang des Lehramtes in Pavia s. die vorhergehende Note. — Daß er nur von 1489 bis 1490 las, ist bewiesen in dem Anhang VIII. dieses Bandes.

b) Parodi p. 163. Von 1489 bis 1492 muß also Jason eine andere Lehrstelle gehabt haben.

c) So z. B. am 26. Jun. 1493. S. Neuer lit. Anzeiger vom 16. Sept. 1806 N. 12. S. 189., wo die Erzählung von diesem Examen aus einer Handschrift mitgetheilt wird.

Allein er lebte großentheils auf dem Lande [d]), und beschäftigte sich meist mit schriftstellerischen Arbeiten, besonders mit der Ausgabe seiner Werke, indem er die Vorlesungen, die er an verschiedenen Orten gehalten hatte, nun zusammen stellte, ordnete, und abdrucken ließ [e]). Außerdem hielt er bei feierlichen Gelegenheiten und insbesondere bei Gesandtschaften, wozu er gebraucht wurde, Reden, die gleichfalls zum größten Theil gedruckt vorhanden sind [f]).

Als K. Ludwig XII. Mailand erobert hatte, forderte er persönlich den Jason auf, wieder Vorlesungen zu halten, und gab ihm als Lohn und Ermunterung das Schloß Piopera auf Lebenszeit zu Lehen. Gleich nachher kam Ludwig Sforza wieder auf kurze Zeit in Besitz des Landes, und als K. Ludwig ihn wieder vertrieben hatte, nahm ein Französischer Edelmann das Lehen des Jason gewaltsam

---

d) In der Zueignung des Commentars zum Digestum vetus an Ludwig Sforza sagt er: meique officii esse arbitratus sum, aliquam *villicationis meae* rationem apud te reddere."

e) Chronologische Zusammenstellung nach der Zeitfolge der Dedicationen: 1490 Codex P. 1. — 1491 Dig. vetus P. 1. — 1493 Codex P. 2. — 1498 Dig. vetus P. 2.

f) 1478 bei Eröffnung der Vorlesungen in Pavia. — 1492 Rede an den Pabst Alexander VI. — 1494 an Kaiser Maximilian, und bei der Beerdigung des Juristen Tortus. — 1495 an die Genueser, und an Ludwig Sforza.

in Beſitz; der Ausgang dieſes Handels iſt nicht bekannt [g]). Indeſſen war von dieſer Zeit an Jaſon wieder als Lehrer thätig, und viele Vorleſungen aus dieſem Zeitraum ſind unter ſeinen gedruckten Werken erhalten [h]). Von 1511 bis 1519 bekleidete er wieder die frühere Profeſſur über das Digeſtum vetus [i]). Im Jahr 1507 widerfuhr ihm die Ehre, daß der König, bei der ſiegreichen Rückkehr von Genua, einer ſeiner Vorleſungen beiwohnte, begleitet von Fünf Cardinälen und Hundert vornehmen Herren; die Vorleſung handelte von der Erblichkeit der Ritterwürde, die ein König auf dem Schlachtfeld ertheile [k]).

---

g) Im Anhang VIII. iſt ausführlicher von dieſer Streitigkeit die Rede, die weniger um ihrer ſelbſt willen, als wegen der daraus hervorgehenden anderen Thatſachen aus dem Leben des Jaſon, von einiger Bedeutung iſt.

h) 1502 Dig. novum. — 1505 Infortiatum P. 2. — 1506 Infortiatum P. 1. — 1506 Dig. novum P. 2. — 1508 Repet. L. *Si is*, de usurp. — 1513 Tit. ff. de re jud. — 1514 Dig. nov. Partis II. particula 3.

i) Parodi p. 163. Das Gehalt giebt er, wie es ſcheint, als dem des Vorgängers in dieſer Lehrſtelle gleich an, d. h. zu 1406 Fiorini, folglich weit geringer, als das frühere Gehalt des Jaſon in derſelben Stelle. Vielleicht war aber jetzt dieſes Gehalt nur noch eine Zulage zu dem Ertrag des Lehens, das wohl Jaſon wieder bekommen haben mag. — Welche Profeſſur er zwiſchen 1499 und 1511 bekleidete, iſt unbekannt.

k) Jovius l. c. „Me audiente interrogatus a Lud. Gallorum rege, cur nunquam duxisset uxorem: ut te commen-

In den letzten Jahren seines Lebens soll er geistesschwach geworden seyn [l]). Er starb im Jahr 1519, und wurde in der Kirche S. Giacomo begraben [m]). Von Vier und Achtzig Jahren seines Lebens hatte er also Zwei und Funfzig in Lehrämtern gestanden, und zwar, mit Ausnahme von Vier Jahren, allein an seiner vaterländischen Universität Pavia.

Er war stets unverheirathet, hinterließ aber einen natürlichen Sohn [n]). — An Ehren und Aus-

---

dante, inquit, Julius pontifex ad purpureum galerum gestandum me habilem sciat. Audiverat enim honoris causa eo die aurata in toga profitentem Rex ipse, quinque Cardinalibus et centum proceribus subsellia implentibus, quum Genua subacta de Liguribus triumphasset. Ea enim lectione dignitatem equestrem ob spectatum in acie facinus de manu regis traditam, accendendae virtutis ergo, ad posteros manare diffinivit." — Das Jahr 1507 folgt aus der unmittelbar vorhergegangenen Einnahme von Genua. Vgl. Guicciardini a. 1507. Lib. 7. C. 2. in f. Bei Niceron XL. 365. ist dieses Zusammentreffen mit dem König irrig zusammen geworfen mit dem oben erwähnten früheren (S. 403).

l) Panzirolus. — Tiraboschi setzt das auf 1511, offenbar zu früh, da er noch 1514 Vorlesungen hielt.

m) Bei Schrader f. 358. und Panzirolus l. c. stehen zwei Grabschriften, die kürzere derselben allein steht bei Rybisch N. 50. Beide sind ohne historisches Interesse.

n) Fabrucci p. CVII. Argelati p. 892. Wie er sich gegen Ludwig XII. über seine Ehelosigkeit aussprach, s. o. Note k.

zeichnungen fehlte es ihm nicht, wie er denn namentlich vom Kaiser zum Ritter und Pfalzgrafen gemacht wurde o). — Unter seinen zahlreichen Schülern war Andreas Alciatus, der ihn an Werth und Ruhm weit übertraf, und dennoch ein dankbares Andenken gegen ihn bewahrte p).

112. Sein wissenschaftlicher Charakter wurde schon von Zeitgenossen so beurtheilt, wie er in seinen Schriften vor uns liegt. Er hatte mehr Fleiß, als Genie; indem er aber die Meinungen der Schriftsteller mit großer Sorgfalt sammelte, und mit Ordnung und Klarheit darstellte, wurden seine Vorlesungen und die daraus hervorgehenden gedruckten Werke, um ihres reichen brauchbaren Materials willen, ungemein hoch geschätzt. Als Lehrer aber gewann er daneben noch durch seine würdige Erscheinung, und durch einen gebildeten, angenehmen Vortrag, die Neigung der Zuhörer q). Auch ist

---

o) Tiraboschi §. 37. — Paul. Picus a monte Pico in L. 34. §. 7. de leg. II. N. 41: „et ibi secutus est novissime pater et praeceptor meus Jaso. Maji (leg. *Mainus*), nunc eques et ducalis consiliarius dignissimus."

p) Alciati parerga Lib. 5. C. 26: „mihi praeceptor et communiceps atque etiam non vulgari familiaritate conjunctus." Vgl. §. 112. b. c. d.

q) Panzirolus l. c. — Jovius l. c. „Ab eximia tum gravitate atque facundia summi oratoris laude fruebatur: nam

dabei nicht zu übersehen, daß sein Styl sich von dem seiner Vorgänger schon vortheilhaft unterscheidet [b]). Mit diesem Urtheil über den wissenschaftlichen Charakter des Jason stimmt im Wesentlichen eine merkwürdige Aeußerung seines Schülers Alciat überein [c]). Diesem war vorgeworfen worden, daß er seinen Lehrer Jason überschätze. Zur Rechtfertigung bemerkt er, daß Jason durch drei große Verdienste den Zustand der Rechtswissenschaft und der Juristen sehr gehoben habe: erstlich, indem er zuerst durch seine Klarheit und Ordnung die höchst verworrenen und zerstreuten Meinungen der Schriftsteller zugänglich machte [d]); zweitens, indem er den Preis eines Gutachtens von Drei oder Vier Ducati

---

optimis literis, usque ad poeticum decus instructus, dicta scriptaque lepidissime condiebat, canoram vocem, valida latera, gestum oris excellentem ad suggestum afferens, explicati et perillustris, solidique doctoris nomen tuebatur."

b) Alciati praef. Comment. in Tres lib. Cod. (1513): „nam et uterque nostrum Jasonem audivit, etiam in Latinis literis longe praestantem." Vgl. auch die Stelle des Jovius in der vorhergehenden Note.

c) Alciati parerga Lib. 5. C. 26.

d) Alciatus l. c. summo ordine omnium sententiis in unum congestis, et communi opinione mira facilitate explicata." — Ibid. Lib. 2. C. 42: „Ordinis Jason, atque lucis nomine, videndus est properantibus." — Dieser erste Punkt des Lobes gehört allein hierher.

auf Funfzig, Hundert und mehr Ducati hob; drittens, indem er die Besoldungen der Rechtslehrer, die vor ihm Zwei oder Drei Hundert Ducati betrugen, zuerst auf Tausend steigerte, und durch beide Aenderungen den Rechtsgelehrten ein unabhängigeres Daseyn bereitete. — Indem also Jason, nach seiner Art, die Wissenschaft zu behandeln, dahin strebte, die Ausbeute der Vorgänger und Zeitgenossen in seinen Schriften zu concentriren, bildet er gleichsam den Schlußstein der alten Zeit, und sein Schüler Alciat stellt durch die dankbare Anerkennung des alten Lehrers einen freundlichen Uebergang des einen Zeitalters in das andere dar.

Mit dem hier dargestellten literarischen Charakter läßt es sich wohl vereinigen, was man ihm vorwirft, daß er sich gerne fremde Arbeiten aneignete, ja selbst Scholaren bezahlte, die in den Vorlesungen ausgezeichneter Rechtslehrer für ihn nachschreiben mußten [e]. — Mit seinen Collegen lebte er oft in großem Streit, unter andern mit Decius, seinem alten Schüler, wobei es selbst zu Thätlichkeiten gekommen seyn soll [f]. — Viele seiner Schriften

---

e) Panzirolus.

f) Panzirolus. — Dahin gehört auch die unfeine Weise, wie er als Advocat seinen Gegner Curtius behandelte, und zwar in

sind dem Ludwig Sforza, Herzog von Mailand, gewidmet. Diese Zueignungen sind voll unwürdiger und eben so geschmackloser Schmeichelei; die Weltgeschichte und selbst die Mythologie muß herhalten, um durch Vergleichungen den Namen des hohen Gönners zu verherrlichen. Kaum war aber dieser vertrieben, so nannte er den gewesenen Landesherrn nur noch mit dem verächtlichen Beinamen, den ihm das Volk beilegte [f]).

113. Die meisten und wichtigsten Schriften des Jason sind exegetischen Inhalts, und diese sollen zuvörderst zusammen gestellt werden [a]).

A. Digestum vetus.

Ich habe folgende Ausgabe gebraucht:

P. 1. Mediol. 1507. 20. Nov.
P. 2. Mediol. 1507. 30. Sept.

Gegenwart des Herzogs. — Alciatus de singulari certamine C. 40.

g) Jason Consil. Vol. 3. Cons. 93: „Legi usque ad profligatum Mauri ex Germania reversi exercitum.“ S. u. Anhang VIII.

a) Alte Ausgaben sind verzeichnet bei Panzer V. 309. X. 503., XI. 584., Ausgaben überhaupt bei Argelati p. 891. 2004. Dieser giebt u. a. zwei Ausgaben der gesammelten Werke an, Aug. Taurin. 1576 und Venet. 1590, jede in Neun Foliobänden.

Beide Hälften sind dem Herzog Ludwig Sforza zugeeignet, die erste am 21. Nov. 1491, die zweite am 13. Febr. 1498 [b]). Die erste Hälfte ist aus zwei Vorlesungen compilirt, wovon die eine 1483 bis 1484 zu Pavia, die andere 1487 — 1488 zu Padua gehalten worden war [c]). — Eben so ist die zweite Hälfte aus zwei Vorlesungen (Pavia und Padua) compilirt, von welchen die letzte in das Jahr 1485 fällt [d]). — Beide Hälften sind übrigens, wie gewöhnlich in dieser Zeit, höchst unvollständig, denn die erste schließt schon im zweiten Buch, die zweite im neunzehnten.

---

b) Zu diesem Datum der Zueignungen passen sehr gut die Jahre der ersten Ausgaben bei Panzer: P. 1. Papiae 1492, P. 2. Venet. 1499.

c) Viele einzelne Stellen sind unterschrieben: Papiae (auch in Ticin. univ.), oder: Paduae. Unter den ersten haben mehrere die Jahrzahl 1484, und zwar 6. Febr., 13. Febr., 4. Sept. 1484, was also auf das Schuljahr 1483—1484 geht. Voran steht: Jasonis . . praefatiuncula *ad scholasticos Paduae* habita in prima lectione primae partis ff. veteris 26. Octob. 1487." — Eine einzige Stelle hat die Unterschrift: Jason Pisis, nämlich Lect. in L. *Et si post tres*, si quis caut. Wenn der Ort nicht verschrieben ist, so muß dieses eine einzelne Repetitio gewesen seyn, da er in Pisa nicht über das Dig. vetus las (§. 110).

d) Hier haben die einzelnen Stellen keine Angabe von Ort und Zeit, aber die Ueberschrift sagt: „Commentaria in sec. partem ff. vet. in *Patavino gymnasio et Ticinensi academia* elucubrata. Das Jahr 1485 für Padua wird von Diplovataccius angegeben (§. 110).

B. Infortiatum.

Ausgabe, die ich gebraucht habe:

P. 1. Mediol. 1508. 6. Maj.
P. 2. Mediol. 1508. 10. Nov.

Die erste Hälfte gründet sich sicher auf eine Vorlesung zu Pavia vom Jahr 1506 e). Ob auch noch eine ältere Vorlesung darin verarbeitet ist, scheint sehr zweifelhaft f). — Die zweite Hälfte ist aus einer zu Pavia 1505 gehaltenen Vorlesung genommen g). — Auch diese Vorlesungen sind sehr unvollständig, denn die erste Hälfte geht nur bis in B. 28., die zweite bis in B. 36.

---

e) L. *Divortio,* sol. matr. „Ego anno praeterito vidi *in ista civitate Papiae* controversiam" etc. — L. *Idem credendum,* de lib. et posth. „Die 2. Jun. 1506, intermissis tamen jam dudum quatuor lectionibus ob adventum regis."

f) Nämlich am Schluß von P. 1. steht in ed. Venet. 1500 und Mediol. 1508. „MCCCCXCI. d. IIII. Aug." Dagegen lesen ed. Lugd. 1546. Taurin. 1592. „die XIIII. Augusti", Lugd. 1582. „die XIIII.", so daß diese drei Ausgaben gar keine Jahrzahl enthalten. Die Lesart ist also schon nach den Ausgaben zweifelhaft. Aus inneren Gründen aber ist die Jahrzahl 1491 sehr bedenklich, s. u. Anhang VIII.

g) Am Ende von P. 2. steht: „Jason papiae a. 1505. XIIII. Augusti."

C. Digeſtum novum.

Ausgaben, die ich gebraucht habe:

P. 1. Mediol. 1509. 15. Maj. .
Mediol. 1513. 17. Jun.
P. 2. partic. 1.
Mediol. 1510. 12. Dec.
Mediol. 1513. 23. Dec.
— partic. 2.
Mediol. 1512. 28. Jan.
— partic. 3.
Mediol. 1514. 12. Maji.

Für P. 1. und 2.: Lugd. 1546, Lugd. 1581. 1582.
Panzer giebt als älteſte Ausgabe an: Venet. 1500.

Die erſte Pars geht in der Ausgabe von 1509 nur bis zum Titel de adquir. poss., worauf noch zwei große Repetitionen folgen [h]). Die Ausgabe von 1513 fügt aber noch den Titel de re judicata hinzu, der erſt in demſelben Jahr geſchrieben worden war [i]).

---

h) a) Repet. L. *Si is qui*, pro emptore, vom 15. Nov. 1508. b) Repet. L. *Quo minus*, de fluminibus. Dieſe letzte iſt einzeln gedruckt Venet. 1499. 10. Jan., und ſteht auch im fünften Band der großen Repetitionenſammlungen, ſo wie in den Repetit. decem legum Paris. 1509. 8. Sie führt das Datum: in Ticin. gymn. 20. Oct. 1491. Darüber ſ. u. den Anhang VIII.

i) Ueberſchrift: „Illum *anno praesenti* . . commentandum assumpsi.“ Das geht auf das Jahr der erſten Ausgabe, worin ſich dieſer Titel findet, d. h. auf 1513.

Die erste Abtheilung der zweiten Pars gründet sich auf eine Vorlesung von Pavia aus dem Jahr 1502. Sie enthält aber nur ein kleines Stück des ersten Titels [k]).

Die zweite Abtheilung, aus einer Vorlesung von 1506, umfaßt ein anderes Stück desselben Titels [l]).

Die dritte Abtheilung enthält gleichfalls nur ein Stück desselben Titels, und scheint erst zur Zeit der Ausgabe [1514] geschrieben zu seyn [m]).

Weiter, als diese alten Ausgaben, gehen auch spätere nicht, so daß also seine Interpretation des Digestum novum noch weit unvollständiger ist, als die der anderen Digesten.

D. Codex.

Ausgabe, die ich benutzt habe:

P. 1. Mediol. 1507. 6. Maji.

---

k) Nämlich nur L. 1. bis L. 61. de verb. oblig., und auch noch mit großen Lücken in der Mitte. Am Schluß steht: „et sic ista lex remanet imperfecta propter supervenientes vacationes a. 1502. d. 13. Aug."

l) L. 45. bis L. 125. de verb. oblig. — Am Schluß steht: 14. Aug. 1506.

m) L. 116. bis L. 135. §. 3. (d. h. §. *Ea lege*) de verb. oblig. — Auch neuere Ausgaben schließen mit diesem §. *Ea lege*, Jason hat also überhaupt niemals weiter gearbeitet.

Dazu ein Anhang, wovon noch besonders die Rede seyn wird: Mediol. 1507. 30. Mart.
P. 2. Mediol. 1507. 20. Octob.

Die erste Pars ist, nach vielen Unterschriften, aus zwei Vorlesungen zusammengesetzt: einer aus Pavia von 1483 — 1484, einer zweiten aus Padua von 1486 — 1487 n). Die an die Scholaren gerichtete Einleitung ist aus der zweiten Vorlesung genommen. Voran steht eine Zueignung an Ludwig Sforza von 1490, so daß also dieses das erste unter den von Jason herausgegebenen größeren Werken war. Das Ganze schließt schon mit dem Titel familiae herciscundae [III. 36.] o).

---

n) So z. B. hat L. 7. C. de prec. Imp. off. die Unterschrift: „MCCCCLXXXVII. d. XXVIII. Maji. Jason Padue." In einer der neueren Ausgaben steht hier durch Druckfehler das Jahr 1477. Dadurch hat sich Laspeyres S. 119. verleiten lassen, dem Jason eine erste Professur zu Padua von 1477 bis 1480 zuzuschreiben, die nicht nur kein Zeugniß für sich hat, sondern durch ein sicheres Datum von 1478 aus Pavia widerlegt wird (§. 110. d). Auch sagt Jason selbst, in der Vorrede zum Comm. in usus feud. im J. 1483: „publico legendi munere cui in hac . . . Ticinensi academia . . . . *multis jam retro annis* incumbo."

o) Panzer giebt als älteste Ausgabe der ersten Pars an: Papiae 1491, jedoch so, daß diese nur Lib. 2. 3. 4. umfasse. Damit stimmt überein die vorangesetzte Einleitungsrede, worin es heißt: „descendo ad interpretationem *secundi libri* Codicis." Dagegen enthält die Ausgabe selbst schon aus dem ersten Buch viele Lecturen, und diese führen sogar größtentheils die Unterschrift: Paduae, eine derselben auch die Jahrzahl 1487.

Die zweite Pars, mit einer Zueignung von 1493, besteht aus einer Vorlesung von Pisa [1489 bis 1490], und einer von Pavia aus unbekannter Zeit p). Sie ist höchst unvollständig, indem sie nur das sechste Buch, und selbst dieses nur zum Theil, enthält. Nur stehen am Schluß noch zwei einzelne Stellen als Zugaben q).

Der Anhang der ersten Pars, der als besonderes Buch gedruckt ist, besteht aus zwei Abschnitten:

a) Comm. in tit. Cod. de jure emphyteutico, geschrieben im Jahr 1475 r), zuerst gedruckt (nach

---

p) Nach der Ueberschrift des Ganzen, und nach der Unterschrift einzelner Stellen.

q) Diese sind: a) die Auth. *Res quae* C. comm. de leg., „quae commentata fuit in studio Patavino d. 20. Oct. 1485." Mit dieser einzelnen Repetitio scheint er also sein Lehramt in Padua eröffnet zu haben, während die Vorlesung des ersten Jahres selbst vielmehr die zweite Pars des Dig. vetus zum Gegenstand hatte. — b) L. *Si quando* C. unde vi.

r) In der Vorrede heißt es: „Illum ego Jason de Mayno . . sub . . principe divo Galeaz Maria Sforzia . . nec non sub praesenti anno jubilaei a natali christiano 1475 . . commentandum assumsi." Die Ausgaben variiren, indem sie theils 1475, theils 1485 lesen. Ohne allen Zweifel ist 1475 die richtige Zahl, welches theils aus dem Jubiläum folgt, theils aus der Erwähnung des Galeaz Maria, der schon 1476 starb, theils aus der ersten Ausgabe der Schrift, die schon in das Jahr 1476 fällt.

Panzer) Papiae 1476, dann aber 1481 oder 1491 in Pavia vom Verfasser selbst verbessert [s]).

b) Comm. in Usus feudorum, geschrieben zu Pavia im Jahr 1483 [t]).

---

114. Außer den exegetischen Schriften des Jason sind nun noch folgende zu bemerken:

a) Consilia. Ich kenne davon folgende Ausgabe:

Francof. 1609. Vol. 1. 2. Num. 1 — 239.
Vol. 3. 4. Num. 1 — 175.
Zusammen also 414 Nummern.

---

s) In der Ausgabe von 1507 hat dieser Commentar die Ueberschrift: „Rubr. de j. emph. cum nova auctoris emendatione et multarum rerum additione a . . . MCCCCLXXXXI.“ Am Ende aber steht: „Emendata iterum cum pluribus novis additionibus per manum mei Jasonis de Mayno . . . fine correctionis imposito die XV. Martii. MCCCCLXXXI. in felicissima Ticinensi academia.“ Eine dieser Jahrzahlen ist ohne Zweifel verdruckt, welche es ist, läßt sich kaum ausmitteln, da Jason sowohl 1481 als 1491 sicher in Pavia lebte.

t) Am Schluß der Vorrede steht: „. . novam feudorum commentationem . . aggredior in hac felicissima Ticinensi academia sub ill. principe Joan. Galeaz. Maria Sfortia . . nec non ejus excelso patruo . . Ludovico Sfortia . . . anno a natali Christiano tertio et octuagesimo supra millesimum et quadringentesimum V. idus Janu.“ — Ueber die Schrift selbst vgl. Laspeyres S. 120. — Das geschichtlich Brauchbare aus der Vorrede ist abgedruckt bei Laspeyres S. 409.

b) de actionibus, zuerst Papiae 1483, dann noch oft gedruckt. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Schrift dem Tartagnus oder dem Jason angehört, d. h. ob nicht etwa Jason an seinem Lehrer ein Plagiat begangen hat, indem er sich dessen Arbeit aneignete (§. 92. c).

c) Apophtegmata s. Singularia juris, zuerst Papiae 1489 mit einer Zueignung des Verfassers gedruckt [a]).

d) Reden, welche nie gesammelt, wohl aber meistens einzeln gedruckt worden sind. Davon sind folgende bekannt [b]):

1. 1478. 4. Nov. bei der Eröffnung des neuen Schuljahres in Pavia. Gedruckt Papiae s. a. (Panzer. Von Argelati blos nach einer Handschrift angegeben).
2. 1484. Leichenrede für Hieronymus Tortus. Gedruckt Papiae s. a. (Argelati, und Panzer). Aus einer Handschrift neu abgedruckt in Schelhorn amoenitates liter. T. 4. p. 455 — 481.
3. 1487. Rede oder Brief an die Stadt Barcelona im Namen der Genueser. Gedruckt Cremonae 1492 (Argelati).
4. 1492. an P. Alexander VI. Gedruckt [c]).

---

a) Argelati p. 891. Ich habe das Buch nicht gesehen.

b) Genauere Nachricht von mehreren dieser Reden giebt Argelati p. 891. 892. Alte Ausgaben stehen bei Panzer.

c) In dem Catalogue de la bibl. du comte de Boutourlin Florence 1831. 8. werden von dieser Rede zwei Ausgaben angeführt: N. 929. Rom. Id. Dec. 1492 (eigentlich 1493). N. 930. Rom. Id. Dec. 1492. Die erste auf Zehn, die zweite auf Acht Quartblättern.

5. 1494. Epithalamium an K. Maximilian, d. h. Glückwünschungsrede gehalten zu Innsbruck, bei der Vermählung des Kaisers mit Blanka Maria Sforza. Ich kenne davon eine Ausgabe s. l. et a. 4°., mit einer Vorrede ex Campidona 1494 von Cornelius niger.
6. 1495. an die Genuesischen Gesandten, im Namen des Herzogs. Gedruckt.
7. 1495. Lobrede auf Ludwig Sforza, nach Diplovataccius vom 26. Mai 1495. Scheint ungedruckt.

Die wenigen unter diesen Reden, welche ich aus eigener Ansicht kenne, zeichnen sich durch ungemeine Gedankenleerheit und Geschmacklosigkeit aus.

e) Italienische Gedichte, abgedruckt in folgendem Werk: Sepolcro della ill. Sig. Beatrice di Dorimbergo, Brescia 1568. 8. [d]).

---

d) Fabroni p. 261.

Neun und funfzigstes Kapitel.

Die Vorboten einer neuen Schule.

115. Im sechszehnten Jahrhundert ist die Rechtswissenschaft durch eine ganz neue Behandlung, und insbesondere durch die früher mangelnde Verbindung von Philologie und Geschichte mit derselben, völlig umgebildet worden. Das große Verdienst der neuen Methode bestand also in der Befreiung der Wissenschaft von den Fesseln, in welche sie vorzüglich durch die Tradition der Rechtsschulen gerathen war (§. 3). Eine solche Befreiung, die nothwendig mit einer tieferen Begründung der Wissenschaft verbunden seyn mußte, konnte sowohl von der historischen, als von der philosophischen Seite her, versucht werden; es trafen jedoch viele Umstände zusammen, welche die heilsame, erneuernde Einwirkung fast ausschließend von der historischen Seite ausgehen ließen. Lange Zeit indessen, ehe die große Reform kräftig eingreifend begann, zeigten sich zahlreiche Vorboten derselben in einzelnen Aeußerungen und selbst

in ausgeführten Arbeiten, die ganz von demſelben Geiſte beſeelt waren, welcher im ſechszehnten Jahrhundert ſo große Wirkungen hervorbrachte, und nur unbeachtet und ohne Einfluß blieben, weil die Zeit der Reife noch nicht herangekommen war. Dieſe bisher großentheils überſehene Vorboten des großen Jahrhunderts der Rechtswiſſenſchaft ſollen in dem gegenwärtigen Kapitel zuſammengeſtellt werden. Nur Solche aber dürfen dahin gerechnet werden, welche wirklich das Bewußtſein der Nothwendigkeit einer ſolchen Reform in ſich trugen. Es genügt alſo dazu nicht, wenn Manche durch ein glückliches Naturell oder den Vortheil äußerer Lage nur von den herrſchenden Mängeln weniger, als Andere, an ſich trugen [a]), oder blos durch ihre Meinungen über einzelne Rechtsfragen mit vielen Zeitgenoſſen im Widerſtreit waren [b]), oder ſelbſt von einer Reform äußerlich vernommen hatten und dafür thätig ſein wollten, jedoch ohne davon Etwas zu begreifen [c]). Um

a) Z. B. Lucas de Penna §. 62.

b) Z. B. Caſtiglione, und ſeine Schüler Raphael Fulgoſius und Raphael Cumanus, ſ. o. §. 81.

c) Z. B. Bologninus §. 101. — Eben ſo trägt doch auch Paſtrengo (§. 61.) blos rohes Material zuſammen, ohne irgend eigenen Sinn für deſſen Benutzung, alſo für hiſtoriſche Methode, zu beweiſen.

aber jene Vorboten der neuen Zeit von denjenigen zu sondern, welche selbst schon dieser Zeit angehören, ist es nöthig, einen Anfangspunkt dafür festzusetzen. Nun sind es zwei Männer, welche als Stifter und Führer der neuen Schule angesehen werden können: Alciat in Italien und Frankreich, Zasius in Deutschland. Die ersten Schriften, worin die neue Methode erscheint, fallen in das zweite Decennium des funfzehnten Jahrhunderts [d]). Alle Arbeiten einer früheren Zeit gehören also unter die hier anzugebenden Vorzeichen, wobei jedoch nicht strenge nach den Druckjahren der Bücher gerechnet werden darf [e]).

---

d) Alciati annot. in lib. 10. 11. 12. Cod., nach der Dedication zuerst Bonon. 1513. (Mazzuchelli I. 354. Jugler III. 28.); Argent. 1515. (Panzer X. 79). — Alciati paradoxa, dispunct., annot. in III. lib., praetermissa Mediol. 1518. (Panzer VII. 396). Die dispunctiones um 1517. (Mazzuchelli I. 364). — Zasius in L. 2. de O. J., L. Frater a fratre etc. Basil. 1518. f. (Jugler III. 239).

e) S. z. B. ist das Werk des Alexander ab Alexandro zwar erst 1522 im Druck erschienen (s. u. §. 125.), aber gewiß lange vorher ausgearbeitet, also in seiner Entstehung unabhängig von den Stiftern der neuen Schule.

I. Ambrosius Camaldulensis.

116. Ambrosii Traversarii . . epistolae . . acc. ej. Ambrosii vita . . a Laur. Mehus Florent. 1759. f. Das Leben allein macht schon einen ansehnlichen Folianten aus, es ist weitschweifig, verworren, unkritisch, aber voll neuer urkundlicher Nachrichten über Ambrosius und viele andere Dinge.

Camusat ad Ciaconii biblioth. p. 850 — 856. über die Schriften des Ambrosius.

Tiraboschi T. 6. P. 2. Lib. 3. C. 2. §. 11.

Geboren zu Portico bei Forli im Jahr 1386 aus der edlen Familie Traversari, Schüler des Chrysoloras. Im Jahr 1400 wurde er in Florenz Camaldulenser, und lebte daselbst über dreißig Jahre lang den Wissenschaften, in Verbindung mit den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. Dann wurde er Ordensgeneral [1431], und kam dadurch in ein unstätes, mühevolles Geschäftsleben; bald war er auf Reisen zur Visitation der Klöster, bald als Gesandter bei K. Siegmund, bald auf den Kirchenversammlungen zu Basel und zu Florenz. Aber in der Stille

des Kloſters, und in der Zerſtreuung großer Reiſen, blieb ſeine Neigung und Thätigkeit. ſtets dieſelbe. Immer war er mit raſtloſem Eifer bemüht, Bücher zu ſammeln, zu überſetzen, die Nachrichten darüber mit Freunden auszutauſchen, und ſo auf alle Weiſe die Kenntniß vorzüglich der claſſiſchen Literatur zu verbreiten. Er ſtarb im Jahr 1439.

Hierher gehört er wegen einer merkwürdigen Stelle in ſeinen Briefen. Er giebt darin einem angehenden Juriſten Rath über ſeine Studien, und ſpricht über die Nothwendigkeit unabhängiger Quellenſtudien, über die Trefflichkeit dieſer Quellen als eines wichtigen Theils der alten Literatur, und über die Barbarei ſeiner juriſtiſchen Zeitgenoſſen, ganz ſo, wie man es ſonſt nur ein volles Jahrhundert ſpäter zu leſen gewohnt iſt. Hier iſt die Stelle ſelbſt und vollſtändig.

Ambrosii Camaldulensis epistolae Lib. 5. N. 18. ad Marianum Porcium. p. 254.

. . . . Juri civili te dare operam ex literis fratris sum factus certior. Probo id quidem; sed ea ratione ut potius Jurisconsultos veteres, quam commentatores ignavos tibi hauriendos, atque imitandos moneam. Habent illi in se plurimum dignitatis, veteremque elegantiam praeferunt, quam novi isti interpretes in tantum abest, ut consequi potuerint, ut per imperitiam linguae saepenumero ne intelligant quidem. Alioquin hisce studiis nequaquam absque cultiorum detrimento studiorum vacare posses. Si enim antiqua illa, et limatiora ingenia professionem juris licet claram, et

oratori quoque, teste Cicerone, pernecessariam, non usquequaque praedicabant, multumque illi deesse ad gratiam orationis testabantur, quum tamen illi ipsi Jurisconsulti essent peritissimi; quid ipsi statuere possumus, quum vix reliquiae nudae, ac tenues supersint, illaeque ipsae tanta barbarie interpretum violentur. Triduo se jurisconsultum fore, si navaret operam, Cicero jocatur in Servium Sulpicium, ut adpareat quanti eam exercitationem fecerint. Vides de hac re quid sentiam. Placet, ut juri plane des operam; sed latinae linguae, et cultioris musae te damnum nolo perpeti .... Ex nostro monasterio Fontis Boni. (Aus ungewisser Zeit.)

II. Nicolaus Nicoli.

117. Negri Scrittori Fiorentini p. 423. (429.).

Ein berühmter Florentiner, Zeitgenosse des Ambrosius Camaldulensis. Er gehört hierher, weil er für den Venetianer Franciscus Barbarus a) die griechischen Pandektenstellen aus der Florentinischen Handschrift abzuschreiben versuchte, von welchem Unternehmen er damals durch die großen Schwierigkeiten abgehalten wurde, die man dem Gebrauch der Handschrift in den Weg legte. Es ist merkwürdig als erste Nachricht einer auf das Florentinische Manuscript gerichteten Thätigkeit, seitdem die Liebe zur alten Literatur erwacht war. Hier ist die Stelle des Ambrosius, woraus jene Thatsache erhellt:

a) Vgl. über diesen berühmten Venetianer Mazzuchelli Vol. 2. P. 1. p. 264.

Ambrosii Camaldulensis epistolae Lib. 6. ep. 7. ad Franc. Barbarum p. 284. ed. Mehus.

. . . . Nicolaus noster ad te misit Ciceronis epistolas ad Atticum . . . Quumque ante paucos dies cuperet Graecas literas Pandectarum tibi transcribere, rei difficultate victus desiit. Sunt enim illi libri velut ex sacrario Minervae proferendi, nec sine Magistratuum permissu inspicere illos est licitum, quod imperitum vulgus nescio quid illos esse arbitretur. Persistet tamen ille morem alias tibi gerere, nec quidquam missum faciet diligentiae ad id efficiendum. . . . Flor. ex nostro Monasterio XI. Martii.

III. Maphäus Vegius.

118. J. A. Saxii hist. typogr. lit. Mediolanensis vor: Argelati bibl. script. Mediolan. T. 1. p. CCCXXIX — CCCXXXVIII. und p. CCCCV — CCCCIX. Daſelbſt iſt zugleich die Biographie des Vegius von Janning abgedruckt.

Tiraboschi T. 6. P. 2. Lib. 3. C. 4. §. 4.

Geboren 1406 zu Lodi, erzogen und gut unterrichtet zu Mailand. Er ſtudirte zu Pavia, und beſchäftigte ſich hauptſächlich mit lateiniſcher Poeſie, dann aber auf Befehl ſeiner Eltern mit der Rechtswiſſenſchaft. Nachdem er einige Zeit in Pavia gelehrt hatte, kam er nach Rom, wo er anſehnliche Stellen erhielt, und bei den Päbſten Eugen IV. und Nicolaus V. ſehr beliebt war. Er ſtarb 1458, und wurde in der Kirche S. Agoſtino begraben. Seine zahlreichen Schriften beſtehen theils aus lateiniſchen Gedichten, theils aus moraliſchen oder ascetiſchen Arbeiten.

Als er noch nicht lange die Rechtswissenschaft studirt hatte, faßte er mit lebhaftem Geist die Rechtsquellen eben so, wie Ambrosius, von der philologischen Seite auf. Er schrieb auch sogleich ein Werk in diesem Sinn, ein juristisches Lexicon (de verborum significatione), welches zu den großen Seltenheiten gehört, ja lange Zeit hindurch fast ganz unbekannt geblieben ist.

Handschriften:

Pariser Bibliothek 4599. fol. vollständig.
— 4722. 4°. ohne die Vorrede.
Venedig, Marcusbibliothek 224. Vgl. (Zanetti) latina et italica D. Marci bibliotheca Codd. Mss. Ven. 1741. f. p. 109.
Mailand, Teatinerbibliothek S. Antonio (nach Saxe).

Ausgabe:

„impressum uincentiae industria et diligentia Philippi albini aquitani. Milesimo quadringentesimo. LXXVII. salvatoris anno. Kal. Decemb." fol. Panzer III. 511. IX. 302. Ich habe das sehr seltene Buch auf der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien gesehen. Es sind 50 Blätter, mit Signaturen, ohne Blattzahlen. Die Vorrede allein, aus der Mailänder Handschrift, steht bei Saxe p. CCCCV — CCCCIX.

Das Buch selbst hat keinen besonderen Werth. Es enthält blos eine Anzahl Worterklärungen aus den Pandekten, ohne Plan und Auswahl zusammengerafft, und in alphabetischer Ordnung ohne eigene

Verarbeitung abgedruckt [a]). Es ist jedoch merkwürdig als das erste Buch überhaupt, welches über die Rechtswissenschaft von diesem Standpunkt aus jemals unternommen worden ist; noch weit merkwürdiger aber durch die voranstehende große Zueignung an den Erzbischof von Mailand [b]). In dieser wird dieselbe Ansicht, wie in dem Brief des Ambrosius, dargelegt, nur noch weit bestimmter und vollständiger; insbesondere wird hier zuerst in harten Ausdrücken nicht nur die ganze Schule des Mittelalters verachtet, sondern selbst Tribonian getadelt, weil er die Schriften der classischen Juristen entstellt und verdorben habe. Der Merkwürdigkeit wegen mag

---

a) Die vier ersten Stellen z. B. lauten so:
Ulpianus de abigeis. *Abigei* proprie ii habentur etc. Gajus de verb. sign. *Abesse* res videntur ut Sabinus ait etc. Paulus eod. tit. *Abesse* rem videri Labeo. etc. Ulp. eod. tit. *Abest* quod extra continentia etc. Sehr gegründet ist daher auch das Urtheil in: Catell. Cotta memoralia priora, epilog. „. . . comperimusque Vegium adolescentem adhuc, quum per quatuor vel sex menses juri nostro operam dedisset, eum [libellum] ex octo vel decem tantummodo titulis composuisse, et praesertim ex illo de V. S. Et in plerisque locis indigestum, quodque plus displicuit mendis scatentem" etc.

b) Sie ist überschrieben: Mafei Vegii Laudensis Bartholomaeo Caprae Archiepisc. Mediolanensi, und datirt: Ex Papia idibus Marciis MCCCCXXXIII.

ein charakteriſtiſcher Auszug jener Zueignung hier ſeine Stelle finden:

„Si forte admiraris praesul sanctissime quod ego qui in studiis poetarum versatus sum nunc ad legum traditionem me convertam cujus utriusque studii non magis quam lucis et tenebrarum cognatio est: desines certe admirari si intellexeris conditionem temporum meorum: si animadverteris utilitatem negotii quod in praesentiarum aggredior . . . . „Sed tam vehemens et scita jurisconsultorum et dicendi et docendi ratio tam integrum et pene divinum est judicium ut in hoc suo scribendi genere neminem eorum existimem qui eloquentia gloriam adepti sunt parem ipsis ne dicam superiorem fuisse. Ita factum est ut qui antea auditu etiam leges abhorrerem: coeperim miro admodum amore inflamari degustata sapientissimorum Legislatorum eruditione et elegantia. Inter poetandum igitur transferebam me saepenumero ad lectionem Digestorum quod et nunc facio curiosissime non quod tamen verbosis tractatibus et commentariis animum intenderim, quibus totum passim j. civ. obscuratum confusumque est: sed quia pellectus summa vi dicendi summo verborum ornatu et splendore sententiarumque majestate plurimum etiam maximarumque rerum traditione persuasi mihi aliquando nihil tersius nihil praeclarius et sempiterna laude dignius inveniri posse. Verum enimvero ut propius rem attingam cujus gratia huc accessi, fuit mihi inter cetera perbelle omnia a Ictis scripta summo studio et voluptate pene incredibili lectitare et admirari significationes verborum: quae tanta cum ratione et ubertate sparsim in Digestis expositae legi possunt ut nescio quis Nonius quis Festus aut Varro vel eruditior vel elegantior evasisse videatur. Plane rem utilissimam et admodum necessariam omnibus futuram esse credidi, colligere in unum singula et conficere libellum excerptum de verb. sign. in quo licet plus laboris quam gloriae comparaturus essem quia nihil meum praeter elabora-

tionem et diligentiam: non indignum tamen putavi, si tantisper relegatis musis aliorum etiam aliquando utilitati prospicerem. Sane non possum non dolere et vehementer non excitari pulcherrimam illam et admirabilem tot librorum suppellectilem quot a sanctissimis legum conditoribus scripti erant deperiisse manu Tribuniani viri excelsi et exquaestoris sacri palatii, ut non aliis ac suis utar verbis. Credidisti Tribuniane ut ex omnibus collegis tuis unum te appellem: credidistine et tibi et posteritati consulere dum obruisti tot illustrium scriptorum congestos labores, tot opera coelitus demissa, tantam denique quam quanti nunc emeremus elegantiam? Existimabas ut opinor plurimum conducere utilitati studentium si quod antea in multitudinem tractatuum tardius efficerent, coangustatis postea libris citius adsequi possent. Sed non animadvertebas quod dum lucem tenebris attulisse patas, luci tenebras induxisti. Persuadebas enim tibi hoc facto tuo reddere jus totum planum dilucidum et ab omni contrarietate absolutum prorsus: exigere insuper et in omnem aetatem delere vilissimos commentariorum anfractus et ambages: sed longe secus ac persuadebas tibi cessit. Quis namque nesciat infinitas et nonnunquam ineptas vanasque interpretationes adversasque sententias quibus nulla fere lex exemta est: quis praeterea non intelligat quot causidicorum capita, tot pene volumina et commentarios quibus vehendis non sufficeret quicquid jumentorum est. At vero te Bartholomee sapientissime eligere volui cujus nomini hoc quodcunque libelli est inscriberem . . . . „Pergam igitur ad id quod institui ad Tribunianum scilicet cujus opera tantum damni tantum infelicitatis accepimus quantum nescio ne unquam latinae linguae contigerit. Quod si renascendum foret divis Ictis quo dolore adfici putares Servium Sulpicium Ictum non minus eloquentissimum quam doctissimum . . . Antistium Labeonem . . . Nimirum dolerent lacrimarentque sacratissimi legumlatores, pro Sabinis, Celsis, Ulpianis: suffectos videre Roffredos, Matarellos, Rainerios, quos

nec intelligerent . . . . „Non possum sine dolore magno dicere eo deventum esse ut plus fidei adhibeatur Cyno vel Bartholo quam Scaevolae aut Papiniano aut cuivis Ictorum quod non aliunde evenisse arbitror quam Tribuniani causa a quo absumtis Ictorum libris necesse fuit oriri tot indifficiles quot in jure sunt contrarietates ac proinde posteros interpretes Bartholum et alios tanquam Appollinis Oracula observamus . . . . .

IV. Laurentius Valla.

119. Tiraboschi T. 6. P. 2. Lib. 3. C. 5. §. 31 — 38. Ueber seine Sammlungen vgl. Blume Iter Italicum B. 3. S. 222.

Geboren zu Rom kurz vor 1400. Er war einer der thätigsten Restauratoren der alten Literatur, und führte ein unruhiges, von Streit erfülltes Leben meist in Rom und Neapel; starb 1457 in Rom. Nur sehr beiläufig berührt er unsere Aufgabe, indem er auch die Rechtsquellen mit in den Kreis seiner Sprachforschungen zog. Dieses geschah besonders in seinen: Elegantiae latinae linguae libri sex. Ein ganzer Abschnitt dieses Werks (Lib. 6. C. 36—64.) enthält lexicographische Bemerkungen über Stellen des alten Rechts, theils zur Feststellung des Sprachgebrauchs, theils indem er selbst die Sprache der alten Juristen seiner Kritik und seinem Tadel unterwirft. Hierüber ist er nachher häufig von Rechtsgelehrten

angegriffen worden; die Akten des ganzen Streits sind in folgendem Werk gesammelt: Opuscula varia de latinitate Ictorum veterum ed. C. A. Duker. *Traj. 1761. 8. — Außerdem ist von ihm zu bemerken, daß er in neueren Jahrhunderten der erste war, welcher von den sententiae des Paulus Gebrauch gemacht hat a).

---

a) Buttmann in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 1. S. 281.

V. Angelus Politianus.

120. F. O. Mencken hist. Politiani Lips. 1736. 4.
Tiraboschi T. 6. P. 2. Lib. 3. C. 5. §. 53 — 57. (und Lib. 2. C. 4. §. 41.).
Hugo Gelehrtengeschichte 3te Ausg. S. 201.

Es kann nicht die Absicht seyn, hier das Leben und die Wirksamkeit dieses großen Mannes im Ganzen darzustellen; nur der kleinste Theil seiner Wirksamkeit, die Beziehung zur Rechtswissenschaft, gehört hierher. Von seinem Leben soll also nur bemerkt werden, daß er 1454 zu Montepulciano geboren war (woher er auch den Namen führt), daß er meist in Florenz als Freund und Schützling des Lorenzo von Medici lebte, und daselbst schon 1494 starb.

Man hat oft darüber gestritten, ob er unter die Rechtsgelehrten gerechnet werden dürfe a). Manche

a) Vgl. über diese Frage Mencken l. c. p. 296. Hugo a. a. O.

wollen ihm unter denſelben einen hohen Rang anweiſen; Andere verweigern ihm ganz dieſen Namen, und berufen ſich dabei auf die Erzählung, daß er dem Socinus nicht einmal habe die Bedeutung des Ausdrucks Suus heres erklären können [b]). Allein er ſelbſt erklärt ſich über jene Frage auf eine ſo beſtimmte Weiſe, daß dadurch jeder Streit unnütz wird. Er war in der That gar nicht Juriſt: nicht blos in dem Sinn, daß er weder juriſtiſcher Schriftſteller, noch Profeſſor war, ſondern er hatte die eigentliche juriſtiſche Sachkenntniß weder geſucht, noch erworben. Da er aber Philolog im großartigſten Sinn war, und da ihm alle handwerksmäßige Beſchränktheit widerſtrebte, ſo waren ihm die Quellen des Römiſchen Rechts wichtig als ein bedeutender Theil der claſſiſchen Literatur; er wollte aus ihnen ſchöpfen, was daraus für den lateiniſchen Sprachſchatz gewonnen werden konnte, und wollte ihnen hinwiederum dieſen

b) Alciatus de V. S. lib. 4. in f., und: Dispunct. III. 18. (unbeſtimmt, von welchem Socinus). — Corasius miscell. j. civ. III. 16. (von Marianus). — Hattested. de glossis. Accurs. p. 56. (von Bartholomäus). — Marianus I. ſtarb 1467, Marianus II. war geboren 1482; mit dieſen Beiden alſo iſt die Sache nicht denkbar. Dagegen iſt ſie ſehr möglich mit Bartholomäus, der in der That Politian's Zeitgenoſſe und Freund war. Aber aus der ganzen Erzählung folgt Nichts, was nicht auch ohnehin bekannt und gewiß iſt.

Dienſt vergelten durch kritiſche Reinigung der Quellen, wie ſie nur durch Hülfe der Philologie geleiſtet werden konnte. Genau dieſes perſönliche Verhältniß giebt er ſelbſt mit ſchlichtem, beſcheidenem Wahrheitsſinn an [c]). Er war alſo nicht Juriſt, aber er war als Philolog für die Rechtswiſſenſchaft thätig und hülfreich; und obgleich er ſtarb, als er ſeinen Plan noch nicht ausgeführt, ja kaum vorbereitet hatte, ſo hat dennoch ſeine ganz unvollendete Arbeit, theils durch ihr materielles Ergebniß, theils und noch mehr durch das Gewicht ſeines Namens und als Anregung, entſcheidenden Einfluß auf unſere Wiſſenſchaft gehabt. In ihrer Geſchichte verdient daher ſein Name in großen Ehren gehalten zu werden [d]).

Ich will nunmehr zuerſt die Stellen ſeiner ge-

---

c) Politiani Lamia p. 460. ed. opp. Basil. 1553. f. „Rogo vos, adeon' esse me insolentem putatis, aut stolidum, ut si quis Jurisconsultum me salutet, aut medicum, non me ab eo derideri prorsus credam? Commentarios tamen jam diu . . . simul in jus ipsum civile, simul in medicinae autores parturio, et quidem multis vigiliis, *nec aliud inde mihi nomen postulo, quam grammatici.*“ Dieſe Schrift fällt in das Jahr 1483 (Panzer V. 368).

d) Vgl. auch die herzliche Anerkennung ſeines Werthes in Augustini emendat. IV. 14., wo Politian's Verhältniß zur Jurisprudenz richtig beſtimmt iſt.

druckten Schriften angeben, welche auf Jurisprudenz Beziehung haben *).

1. Beschreibung der Florentinischen Handschrift. Miscell. C. 41. und Epist. Lib. 10. ep. 4.

2. Aufzählung der alten Juristen aus dem index Florentinus. Epist. Lib. 5. ep. 9.

3. Emendation der Constitutio *Omnem*, und mehrerer Pandektenstellen, aus der Florentinischen Handschrift. Miscell. C. 93. 78. 82. 95. 41. und Epist. Lib. 11. ep. 25.

4. Benutzung der Pandekten für Orthographie. Miscell. C. 77. Epist. Lib. 7. ep. 32. 35.

5. Ueber die Paraphrase des Theophilus. Miscell. C. 84. Epist. Lib. 10. ep. 4.

Ungleich wichtiger aber sind seine unvollendeten Entwürfe, wovon jedoch ein Theil in Handschriften aufbewahrt ist.

Erstens wollte er einen Commentar über die Rechtsquellen schreiben, aber einen nicht juristischen, sondern philologischen, dessen Inhalt also auf Kritik des Textes, Erklärung der Rechtsquellen aus den

---

e) Da die meisten dieser Stellen in den Miscellaneen stehen, so verdient angemerkt zu werden, daß dieses Werk zuerst Florent. 1489 gedruckt worden ist, also Fünf Jahre vor Politian's Tod. Panzer V. 367.

Classikern, und Benutzung der Rechtsquellen für philologische Zwecke, beschränkt geblieben wäre [f]).

Zweitens wollte er eine kritische Ausgabe der Rechtsquellen bearbeiten, und dazu den Rath und die Hülfe des Bartholomäus Socinus benutzen, den er sehr hoch schätzte [g]). Ob er selbst den Plan dieser kritischen Arbeit genau ausgebildet hatte, läßt sich nicht bestimmen, in seinen Schriften kommt eine Darlegung desselben nicht vor.

121. Dagegen haben sich seine in nicht geringem Umfang gesammelten Materialien handschriftlich erhalten, von welchen nunmehr genaue Nachricht gegeben werden soll. Sie beziehen sich meistens auf den Plan der Ausgabe, einige auch auf den Commentar, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß seine Absicht dahin ging, den Commentar mit der Textausgabe unmittelbar zu verbinden. Seinen ganzen Apparat schrieb er an den Rand der drei Digesten, die er in verschiedenen Ausgaben besaß. Dieses Exemplar war lange Zeit verloren, wurde

---

f) S. o. Note c. — Politiani Epist. Lib. 10. ep. 4: „Quapropter operae pretium me facturum credidi, si Commentarios aliquos evigilarem, quibus in integrum corrupta diu lectio restitueretur, et linguae Latinae vis, quae tota pene in Legibus est, explicaretur."

g) Politiani Epist. Lib. 5. ep. 9.

um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bei einem Krämer gefunden, und befindet sich seitdem in der Bibliothek S. Lorenzo zu Florenz. Das Digestum novum wurde einmal an Petrus Victorius mitgetheilt, welcher die Randnoten abschriftlich in sein eigenes Digestum novum eintrug. Dieses Exemplar blieb stets in der Victorischen Bibliothek zu Rom, bis diese ganze Bibliothek von dem Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz angekauft wurde. So ist es jetzt in der Königlichen Bibliothek zu München.

Beschreibung dieser Ausgaben:

Die Originale des Politian bestehen aus folgenden Stücken:

1. Dig. vetus Venet. per Andr. Papiensem 1489. 9. Oct. Am Schluß steht: Conluleram cum Pisana litera ego Angelus Politianus die XIX. Julii MCCCCXC. hora ½ noctis.
2. Infortiatum Venet. per J. et G. fratres Furlivienses 1485. 15. Nov. Ohne Unterschrift des Politian.
3. Dig. novum Venet. per Bernardum de Novaria etc. 1485. 11. Maji. Am Schluß steht: Implevi hanc emendationem, diligentissime collatis Pandectarum libris archetypis: qui in Florentina curia religiosissime adservantur: anno salutis MCCCCXC. Augusti mensis die XXIX. quae festa municipio nostro et solemnis est Baptistae Johannis decollatione: hora XXI. adjutore Petro Mattheo Uberto Florentino familiari, et studioso meo, in ipsa Florentina Curia.

   Angelus Politianus Laurentii Medicis alumnus et cliens.

Ich habe dieſe Exemplare nicht ſelbſt eingeſehen, ſondern nur folgende ſehr genaue Beſchreibungen benutzt:

Bandini ragionamento istorico sopra le collazioni delle fiorentine Pandette fatte da Angelo Poliziano. Livorno 1762. 4.

Bandini Catal. Codd. Latin. bibl. Laurent. Medic. T. 4. (Flor. 1777. f.) p. 8 — 20. Die Bücher ſelbſt führen die Nummern XV — XVII.

Einige ergänzende Mittheilungen habe ich durch meinen Freund Pietro Capèi aus Florenz handſchriftlich erhalten.

Das Exemplar von Victorius zu München iſt ein Dig. novum Venet. per Tridin. de Monteferrato. 1494. Es hat am Schluß wörtlich die oben mitgetheilte Unterſchrift des Politian mit dem Jahr 1490 (obgleich das Buch ſelbſt erſt 1494 gedruckt iſt), woraus von ſelbſt erhellt, daß dieſe blos als Abſchrift übertragen ſeyn kann. Dieſes Münchner Exemplar habe ich ſelbſt eingeſehen. Cramer, der es nach mir unterſuchte, hat gefunden, daß die Randnoten von der Hand des Victorius geſchrieben ſind, und daß ſie keine vollſtändige Abſchrift der Politianiſchen Noten enthalten, ſondern blos einen Auszug aus denſelben.

Ein genaues Urtheil über den Werth dieſer Materienſammlung würde nur nach einer längeren Betrachtung derſelben möglich ſeyn; ich muß mich auf die wenigen Thatſachen beſchränken, die mir davon bekannt ſind. Das erſte, was dabei auffällt, iſt die große Unvollſtändigkeit der geſammelten Varianten. Dieſe findet ſich nicht blos im Innern der Stellen (wo Politian häufig die Florentiniſche Leſeart, als die

ſchlechtere, abſichtlich übergehen mochte), ſondern auch, wo es ganz unerklärlich iſt, in den Inſcriptionen, deren Vollſtändigkeit bekanntlich einen Hauptvorzug der Florentina ausmacht. Dieſe aber hat Politian nur bis in das vierte Buch der Pandekten eingetragen, dann nicht mehr [a]). Am vollſtändigſten ſind die griechiſchen Stellen aus der Florentina hergeſtellt [b]). — Aber nicht blos unvollſtändig iſt die Collation, ſondern ſelbſt nicht immer zuverläſſig. Zwar in dem Münchner Exemplar mögen manche Irrthümer nur daher rühren, daß Victorius einen anderen gedruckten Text zum Grund legte, als Politian, bei welcher Art der Uebertragung Mißverſtändniſſe ſchwer zu vermeiden ſind. Allein auch bei Politian ſelbſt finden ſich offenbar falſche Varianten aus der Florentina angegeben [c]), und dieſe irrigen

---

a) Bandini ragionamento p. XXXVII. — Nach der genaueren Angabe von Capei iſt L. 29. de receptis (IV. 8.) die letzte Stelle, wobei Politian die Inſcription am Rande ſupplirt hat.

b) Bandini ragion. p. XXXVIII.

c) Hier ſind zwei ſichere Beiſpiele. In L. 6. §. 1. de adqu. poss. lieſ't die Florentina: vi magis *intelligi*. Die Ausgabe von 1485 lieſ't: *intelligit*. Anſtatt der richtigen Florentiniſchen Lesart wird aber von Politian angegeben: *intelligitur* (nur mit einer Abbreviatur). Die Ausgabe von 1494 lieſ't ſelbſt: *intelligitur*, und Victorius, der des Politian Abbreviatur mißverſtand, ſetzte als Florentiniſche Variante: *intelligit*. — L. 3. pr. uti poss. lieſ't die Flo-

Angaben würden sich wohl bei genauer Vergleichung in größerer Zahl nachweisen lassen.

Erwägt man diese Thatsachen, so möchte man annehmen, die ganze Materialiensammlung sey nur ein erster, roher Anfang gewesen, und Politian habe sie allmälig ergänzen und verbessern wollen. Allein dieser Annahme widersprechen die Unterschriften, worin die Collation als eine vollendete Arbeit bezeichnet wird. Indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß bei der Ausarbeitung Politian selbst gefunden haben würde, wie unzureichend seine Materialien seyen, und daß es dann an wiederholten Revisionen nicht gefehlt haben würde. Es würde also sehr voreilig seyn, aus der Unvollkommenheit der vorhandenen Materialien schließen zu wollen, daß die Ausgabe selbst, wenn sie Politian erlebt hätte, gleich unvollkommen gewesen seyn würde. Eine große Entschuldigung jener mangelhaften Collation liegt aber auch gewiß in der pedantischen Verehrung, womit das Manuscript im Palazzo vecchio, zur großen Erschwerung jedes wissenschaftlichen Gebrauchs, behandelt

---

rentina: *neuter* nostrum vincetur. Die Ausgaben von 1485 und 1494 stimmen damit überein, dennoch setzen Politian und Victorius als Variante: *neutrum*, als wenn dieses der Florentinische Text wäre.

*wurde [d]); vielleicht auch in der nicht unwahrscheinlichen Voraussetzung, daß er sich aus der Handschrift vorlesen ließ, um die Varianten selbst eintragen zu können.

Diese Materialiensammlung hat in der Folge eine nicht geringe Verbreitung erhalten, jedoch meist nur durch die zweite Hand. Bologninus benutzte dieselbe ohne Urtheil und Kenntniß, schrieb sie großentheils ab, und seine Sammlung blieb in der von ihm gestifteten Klosterbibliothek in Bologna (§. 103). Daraus wurden zuerst Florentinische Varianten verbreitet durch das Digestum vetus Lugd. Franc. Fradin. 1510. 19. Jul. fol. [e]). — Weit vollständiger aber war diese Mittheilung in der trefflichen Pandektenausgabe des Haloander, Norimb. 1529. 4. Dieser hat ohne Zweifel nur die Materialien des Bologninus vor Augen gehabt [f]). Es lag aber gar

---

d) S. o. B. 3. §. 164.

e) Ich habe diese Ausgabe auf der Münchner Bibliothek gesehen. Die Florentinischen Lesearten werden sowohl auf dem Titel, als weiter unten, ausdrücklich dem Bologninus zugeschrieben. — Bloße Nachdrücke davon sind die Ausgaben: Lugd. Fradin 1511, und: Taurini Nic. de Benedictis 1513.

f) Dabei darf jedoch ein Bedenken nicht verschwiegen werden. Bei Politian hören die Inscriptionen schon im vierten Buch auf (Note a), bei Haloander dagegen finden sie sich ziemlich vollständig

nicht in Haloander's Plan, die Florentiniſchen Leſearten, ſo weit er ſie kannte, rein und vollſtändig aufzunehmen. Vielmehr wollte er mit völlig freier Auswahl, aus den ihm zugänglichen handſchriftlichen und gedruckten Texten, einen neuen Text nach eigenem Gutfinden bilden. Bei dieſem unzweifelhaften und leicht erweislichen Plan Haloander's kann alſo aus ſeinen Abweichungen von der Florentina eben ſo wenig, als aus ſeinen Uebereinſtimmungen mit derſelben, irgend ein Zweifel wegen der von ihm benutzten Quellen hergeleitet werden. — Nachher iſt wahrſcheinlich die Sammlung des Bologninus, und Nichts Anderes, von Alciat benutzt worden, vielleicht auch von Crinitus, Baiſius, und Budäus [f]). — Dagegen von Auguſtin iſt es ſicher, daß er die Papiere des Bolognin und des Politian, aber auch die Florentiniſche

---

bis in das 25ſte Buch. Woher hat er nun die Inſcriptionen von B. 5—25? Entweder muß er ſie aus anderen alten Handſchriften, beſonders des Digeſtum vetus, genommen haben (welches mir das wahrſcheinlichſte iſt), oder Bologninn war bei den Inſcriptionen weiter gegangen, als Politian, und hatte inſoweit die Florentina ſelbſt eingeſehen. Dann müßte das oben über ſeine Arbeit gefällte Urtheil (§. 103.) einigermaßen modificirt werden, aber freilich auf einem Punkt, worin es am leichteſten war, ohne Kenntniß und Urtheil, auf blos mechaniſche Weiſe, die Arbeit ſelbſt zu unternehmen. Die ſichere Löſung des hier aufgeworfenen Zweifels iſt nur durch die Einſicht der Bologniniſchen Sammlung möglich.

f) Augustini emend. IV. 14.

Handschrift unmittelbar benutzt hat [h]). Mit ihm fängt also eine tiefer eingehende Bearbeitung des Textes an, die einige Zeit nachher durch die Taurellische Ausgabe eine feste Basis erhielt.

Es bleibt nur noch übrig, von dem Theil der Materialien des Politianus zu reden, welcher zu seinem entworfenen Commentar gehören sollte. Die meisten derselben sind kritischer Art, und dazu bestimmt, die wahre Lesart festzustellen; andere sollen zur Erklärung dienen, beschränken sich aber meist auf angeführte Parallelstellen aus Classikern [i]).

---

h) Augustini emend. IV. 14.

i) Proben solcher erklärenden Stellen giebt Bandini ragionamento p. XXXIX—XLII. — Eine derselben wird mit großem Lobe angeführt von Augustin emend. IV. 14. — Eine andere hat den Bologninus zu einem lächerlichen Mißverständniß verleitet (§. 103).

VI. Pomponius Lätus.

122. Tiraboschi T. 6. P. 2. Lib. 3. C. 1. §. 9 — 11.

Er war geboren in Calabrien 1428 als unehelicher Sohn aus dem großen Hause Sanseverino. Sein eigentlicher Name war Julius (nach Andern Petrus), den Namen Pomponius Lätus nahm er erst später an, nannte sich auch zuweilen Pomponius Sabinus. Er lebte meist in Rom, wo er eine öffentliche Lehrstelle bekleidete, und im Jahr 1498 starb.

Schüler des Valla, theilte er auch dessen großen Eifer für Beförderung der Alterthumskunde. Ganz besonders thätig aber, ja unermüdet, war er in der Nachforschung nach den verborgenen Schätzen der alten Kunst a). Hierher gehört er nur durch

a) Blume Iter Italicum B. 3. S. 213.

die kleine Schrift: de Romanis magistratibus, Sacerdotiis, Jurisperitis, et legibus ad M. Pantagathum [b]), welche als ein erster, freilich sehr dürftiger Versuch rechtsgeschichtlicher Zusammenstellungen angesehen werden kann. Namentlich ist das kleine Kapitel de jurisperitis nur ein magerer Auszug aus der Pandektenstelle des Pomponius (L. 2. de origine juris).

b) Zuerst gedruckt Venet. 1474. 4°., dann mehrmals ohne Ort und Jahr (Panzer V. 277.), in der Folge aber sehr häufig.

VII. Aymarus Rivallius.

123. Lelong bibl. histor. de la France ed. de Fontette T. 3. p. 539. N. 37932. Wird bei anderen Schriftſtellern faſt gar nicht erwähnt, namentlich nicht bei Pancirolus, Taiſand, Dümaine, Düverdier.

Aymar dü Rivail, Seigneur de la Rivaliere, war der Sohn von Guy dü Rivail, welcher zu S. Marcellin in Dauphiné eine Präſidentenſtelle bekleidete [a]). Von ihm ſelbſt iſt Nichts bekannt, als daß er bald nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts geboren war [b]), daß er die Stelle eines Parlaments-

a) Rivallii hist. juris in fine libri 5. Er ſelbſt nennt ſich in der Zueignung Delphinensis, und wenn er anderwärts ein Allobroger genannt wird, ſo iſt das ganz richtig, da Dauphiné ſo gut, als Savoyen, zum Allobrogerland gehört.

b) Lelong ſagt, er habe gelebt unter den Königen Carl VII., Ludwig XI., Carl VIII. Dann muß er vor 1461 geboren ſeyn. Er lebte aber freilich auch noch unter Ludwig XII. und Franz I.

raths in Grenoble bekleidete [c]), und, wie sich aus seinen Schriften ergeben wird, wenigstens 1535 noch lebte.

Von seinen Schriften gehört nur die erste zu unserer Aufgabe.

1. Civilis historiae juris s. in XII. Tab. Leges commentariorum libri quinque. Historiae item Juris Pont. liber Singularis.

Ausgaben:

Valentiae (nämlich Valence in Frankreich) 1515. 8. Panzer VIII. 334. aus Maittaire.
Moguntiae ap. Jo. Schoeffer 1527. 8., selbst gesehen.
Paris. s. a. 12°. venund. in bibl. Reginaldi Chaudiere: selbst gesehen.
Mogunt. 1530. 8. Panzer VII. 419.
s. l. 1530. 8. Panzer IX. 151.
Mogunt. 1533. 8. Panzer XI. 567.
Mogunt. 1539. 8.
Lugduni 1551. 8.; beide letzten selbst gesehen.

Für unrichtig halte ich die Behauptung einer Ausgabe Valentiae 1505. 4. in einem Römischen Auctionskatalog: bibl. Marii Compagnonii Marefusci Cardinalis Rom. 1786. 4. p. 100. Denn das Buch ist zugeeignet „Antonio a Prato praestantissimo Galliarum cancellario"; Duprat aber wurde erst im Jahr 1515 Canzler [d]).

---

c) Lelong l. c. Pasquier recherches IX. 39.

d) Le Féron hist. des Connétables etc. p. 34.

Das Werk besteht aus Fünf Büchern: 1. Geschichte der Könige; 2. Volksschlüsse, darin besonders die Zwölf Tafeln restituirt und commentirt; 3. Senatusconsulte und Edicte; 4. Kaisergeschichte; 5. Uebersicht der alten Juristen. Die Geschichte des canonischen Rechts ist weit dürftiger, als die des Römischen.

In diesem Buch ist also zuerst eine Rechtsgeschichte versucht, und als erster Versuch ist es immer merkwürdig und ehrenwerth, wenngleich die Ausführung nicht gelungen genannt werden kann. Das Buch ist offenbar gegründet auf L. 2. de origine juris, und schließt sich auch in der Ordnung an diese Stelle des Pomponius an. Die Arbeit über die Zwölf Tafeln nimmt den größten Theil des Werks ein, und er ist unter allen der erste, welcher eine Restitution dieses Gesetzes versucht hat. Freilich ist seine Restitution sehr unkritisch, und mehr, als die Hälfte seiner Funfzig Kapitel sind unächt e). Spätere Schriftsteller haben diesen Theil seiner Arbeit stark benutzt.

---

e) Dirksen Zwölftafelfragmente S. 29., der ihm jedoch mit Unrecht die dritte Stelle, anstatt der ersten, unter den Restauratoren anweis't. — Jöcher B. 3. S. 2120. macht irrig aus diesem Stück der hist. juris ein besonderes Werk.

2. Comm. in concordata regis Francisci et Leonis X. [f]).

3. Geschichte der Dauphiné, handschriftlich in der Pariser Bibliothek [g]).

---

f) Steht blos bei Jöcher a. a. O., der dafür keine Quelle anführt. Lelong kennt das Werk nicht.

g) Lelong l. c.

VIII. Aelius Antonius Nebriſſenſis.

124. Nic. Antonii bibl. Hisp. nova. T. 1. p. 132 — 139. (Clément) specimen bibliothecae Hispano-Majansianae. Hannoverae 1753. 4. p. 4 — 39.
J. B. Munnoz de Antonio de Lebrija, ſpaniſch. Madrid 1796. 8., franzöſiſcher Auszug in: Chardon de la Rochette mélanges de critique. T. 2. p. 198 — 221. Paris 1812. 8. Er erklärt den Artikel bei Antonius für ſehr unzuverläſſig.

Der Beiname, mit welchem er gewöhnlich bezeichnet wird, deutet auf ſeinen Geburtsort Lebrixa oder Lebrija in Andaluſien. Er war geboren im Jahr 1442 a), ſtudirte in Salamanca von ſeinem vierzehnten Jahr an, in Bologna vom neunzehnten, und wurde ſpäter in ſeinem Vaterland der Wiederherſteller humaniſtiſcher Studien. Am längſten war er Profeſſor in Salamanca (jedoch mit häufigen

a) Chardon p. 199. Gewöhnlich wird 1444 angenommen.

Unterbrechungen), zuletzt Professor in Alcala, wo er 1522 starb [b]).

Er war ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller, hauptsächlich als Grammatiker und Lexikograph, daneben aber auch in anderen Fächern. Hierher gehört folgendes Werk [c]).

Aenigmata juris civilis ab Ant. Nebrissensi edita. Magistratuum Rom. nomina a Pomponio Laeto. Ejusdem Ant. Nebr. Observationes quaedam. Ciceronis Topica ad Jus Civile accommodata. Fol. — Am Schluß steht: explicitum Salmanticae idibus Octobris Anno MDVI.

Voran steht Cicero's Topik, darauf folgt die eigene Arbeit des Nebrissensis. Späterhin ließ man die Topik des Cicero weg, und druckte blos die eigene Arbeit ab, unter einem Titel, der sich auf den Haupttheil derselben bezieht. Ich kenne davon folgende Ausgabe, die vielleicht auch die älteste ist [d]):

Sanctissimi juris civ. lexicon ab Ant. Nebrissensi

---

b) Chardon p. 216.

c) Clément l. c. p. 13. sq.

d) Panzer X. 537. hat keine ältere Ausgabe. Antonius p. 138. citirt eine Ausgabe: Salmanticae 1511, aber ohne sie selbst gesehen zu haben. — In dem Catal. bibl. reg. Paris. T. 7. p. 84. N. 873. steht eine Ausgabe: Paris. ap. Reginaldum Calderium s. a. in 4°.

. . adversus insignes Accursii Leguleji errores editum . . Antverpiae ex off. Jo. Graphei a. 1527. 8°.

In dieſer Geſtalt iſt nachher das Werk noch oft gedruckt worden.

Der Haupttheil der ganzen ſehr unbedeutenden Arbeit iſt ein kleines Lexicon ſolcher Wörter, die in den Rechtsquellen vorkommen; ſehr unvollſtändig und planlos, und ſo, daß das Wenigſte die Irrthümer der Gloſſe betrifft, worauf man es nach dem Titel ausſchließend beziehen möchte [e]). Es iſt alſo höchſt ungegründet, wenn der Spaniſche Biograph dieſe Arbeit einen juriſtiſchen Apparat, den Verfaſſer aber den Vater der beſſeren Jurisprudenz nennt [f]). Am meiſten Intereſſe möchte vielleicht noch die Vorrede der erſten Ausgabe darbieten, die gegen die Barbarei der neueren Juriſten gerichtet iſt [g]). Dieſe iſt aber ſeitdem nicht wieder gedruckt worden, und ich habe ſie nicht geſehen.

Außerdem werden ihm noch zwei andere juriſtiſche Werke zugeſchrieben:

1. Observationes juris. Gewiß kein eigenes Werk, ſondern vermiſchte Bemerkungen, die auf

---

e) S. o. B. 5. §. 83. c.

f) Chardon p. 208. 209.

g) Chardon l. c.

wenigen Blättern hinter dem Lexicon abgedruckt sind.

2. Annotationes in Pandectas. Für das Daseyn eines solchen Werks ist durchaus keine Beglaubigung vorhanden [h]).

h) Antonius p. 138.

IX. Alexander ab Alexandro.

125. Fabricii bibl. med. latin. ed. Mansi T. 1. p. 61. Mazzuchelli T. 1. p. 436.
Fehlt bei Giuſtiniani.

Geboren zu Neapel 1461, Schüler des Philelphus, von früher Jugend an Advocat zu Neapel. Später verließ er die Advocatur wegen der großen Mißbräuche, die ihm in der Juſtiz vorgekommen waren [a]). Obgleich er mit den berühmteſten Männern ſeiner Zeit verbunden war, iſt dennoch von ſeinem Leben nur wenig bekannt, und er wird von Zeitgenoſſen faſt gar nicht erwähnt; ohne Zweifel deswegen, weil er ſein nachher ſo berühmt gewordenes Werk erſt kurz vor ſeinem Tode herausgab. Er ſtarb zu Rom 1523.

Sein Werk führt den Titel: Genialium dierum

a) Alex. ab Alex. Lib. 6. C. 7. T. 2. p. 502., wo merkwürdige Beiſpiele angeführt werden.

libri sex; es ist zuerst gedruckt: Romae 1522. f. [b]), nachher oft herausgegeben, von Anderen commentirt, ja ganz nach Art eines classischen Schriftstellers behandelt worden [c]).

Es hat fast einen ähnlichen Plan, wie das Werk des Gellius. Wie dieses, enthält es eine Reihe von Untersuchungen über Grammatik und Alterthumskunde, und die Gelehrsamkeit des Verfassers erscheint darin recht achtbar. Hierher gehört der juristische Theil jener Untersuchungen, welcher unter andern mehrere Pandektenstellen, hauptsächlich von Seiten der Sprachkunde, behandelt. Das Wichtigste aber ist der darin enthaltene Versuch einer Herstellung der Zwölf Tafeln, worin die Mehrzahl der ächten Fragmente aufgenommen, und nur wenige unächte beigemischt sind [d]). Die nachfolgenden Schriftsteller haben diesen ehrenwerthen Versuch allzu wenig beachtet.

---

b) Mazzuchelli p. 439. Panzer VIII. 265. (aus Clement).

c) Ein eigener Commentar darüber von Tiraquellus führt den Titel: Semestria, und ist zuerst erschienen Lugd. 1586. f. — Die beste Ausgabe des Werks cum notis variorum ist: Lugd. Bat. 1673. 2 Tomi 8°.

d) Dirksen Zwölftafelfragmente S. 27. — Dieses Stück steht in dem Buch des Alexander Lib. 6. C. 10.

X. Petrus Aegidius.

126. Valerii Andreae biblioth. Belgica p. 719. Adelung zu Jöcher B. 1. S. 255.

Geboren 1486 in Antwerpen, Schüler des Erasmus, der ihn sehr rühmt, und Freund von Morus. Er war Stadtschreiber in seiner Vaterstadt seit 1510, und starb ebendaselbst 1533. Für unsern Zweck ist er dadurch wichtig, daß er unter Allen zuerst ein Stück des vorjustinianischen Rechts herausgegeben hat; freilich nur ein Stück aus dritter Hand, nämlich eine der mehreren Summen oder Bearbeitungen, wodurch im Mittelalter das Westgothische Breviarium von Neuem abgekürzt wurde. Diese Ausgabe ist im Jahr 1517 erschienen a).

a) S. o. B. 2. §. 20. b. Vgl. Hugo index edit. fontium p. 123. 133. und Dessen Gelehrte Geschichte. 3te Ausgabe S. 221. — Es bleibt ungewiß, ob die Ausgabe in Löwen, oder in Antwerpen erschienen ist.

Seine übrigen Arbeiten sind von keiner Bedeutung [b]).

---

b) Threnodia in funus Maxim. I. Aug. Vind. 1519. 4., Hypotheses spectaculorum ap. Antverp. in honorem Caroli V. editorum, Enchiridion principis ac magistratus Christiani.

XI. Pius Antonius Bartolinus.

127. Mazzuchelli T. 2. p. 457. Sehr wenig.

Von ihm ist eigentlich gar Nichts bekannt, als was aus einer kleinen Schrift hervorgeht, die er unter folgendem Titel herausgab:

Corriguntur in hoc opusculo LXX. loca in jure civili et Septem legum novae et verae sententiae aperiuntur. s. l. et a. 4°. Die Schrift ist zugeeignet „Joanni Francisco Aldrovando, praeclarae reipublicae Bono. sexdecemviro ornatissimo.“ Da nun J. F. Aldrovandus das erwähnte Amt von 1488 bis 1506 bekleidete [c]), so muß die Schrift zu Ende des funfzehnten oder zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts geschrieben seyn [d]).

Die Emendationen gründen sich nicht auf Handschriften, sondern auf Conjecturen, welche mehr aus sprachlichen, als aus sachlichen Gründen abgeleitet

c) Fantuzzi T. 1. p. 161. 162.

d) Denis suppl. ad Maittaire p. 505. N. 4334. vermuthet, das Buch möge zu Bologna von Benedict Hector 1490 gedruckt seyn.

werden. Materiell sind sie nicht erheblich, da das Meiste, was er zur Sprache bringt, seitdem durch das Florentinische Manuscript ohnehin beseitigt ist e), aber die ganze Unternehmung verdient in dieser Zeit eine ehrende Anerkennung. Auf die 70 Emendationen folgen noch Interpretationen zu Sieben Stellen mit einer neuen Zueignung, und zuletzt eine kurze Uebersicht der Kaisergeschichte. Diese Arbeiten sind seitdem noch öfter herausgegeben worden.

1) In einer aus verschiedenen Schriftstellern gebildeten Sammlung: Annotationes doctorum virorum in Grammaticos etc. Paris. per Ascensium 1511. fol. Diese Sammlung fängt an mit einer Schrift des Politian, und enthält fol. CCIIII — CCIX. die hier erwähnten Arbeiten des Bartolinus.

2) In: Gruteri Lampas ed. in 8°. T. 1. p. 697 — 721. Blos die Emendationen und Interpretationen.

3. Die Uebersicht der Kaisergeschichte allein steht vor dem Codex cum gloss. Paris. ap. Chevallon 1530. fol.

---

e) Cap. 70. führt er billigend eine Emendation des Politian an.

128. XII. Bartholomäus Raimundus.

Wer er war, und wo er lebte, weiß ich nicht; nur die Nachricht hat sich erhalten, daß er etwa gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts mit einer kritischen Ausgabe der Pandekten, so wie mit der Erklärung derselben, ohne Zweifel im Sinn der sich bildenden philologischen Schule, beschäftigt war a).

a) Catanaeus ad Plinii epist. Lib. 9. ep. 28. in f. „. . postea Bartholomaeus Raimundus, qui Pandectas in veterem lectionem restituit, et in eas novas annotationes parat, nos in majorem ejus cognitionem induxit.“ — Der Commentar des Catanäus ist zuerst 1506 zu Mailand gedruckt, woraus allein auf das Zeitalter des Raimundus geschlossen werden kann.

XIII. Nicolaus Everardi.

129. Valerii Andreae biblioth. Belgica p. 685. Niceron T. 16. p. 244.

Er war im Jahr 1462 zu Gripskerk bei Middelburg in Seeland geboren a), ſtudirte zu Löwen, und erhielt 1493 den Doctorgrad. Dann bekleidete er verſchiedene Juſtizſtellen, und wurde zuletzt Präſident des höchſten Gerichtshofs zu Mecheln, wo er 1532 ſtarb.

Von ihm iſt ein merkwürdiges Werk vorhanden unter dem Titel: Topica s. de locis legalibus, zu-

a) Er heißt daher auch Nicolaus de Middelburgo. Man muß ihn übrigens wohl unterſcheiden von Nicolaus Everhardus (oder Everardi) aus Amſterdam, welcher 1529 Profeſſor in Ingolſtadt, und 1535 Kammergerichtsaſſeſſor zu Speyer wurde, 1542 nach Ingolſtadt zurückkehrte, und daſelbſt 1570 ſtarb, ohne Schriften zu hinterlaſſen. Dieſer hatte zwei Söhne, beide Juriſten: Nicolaus und Georg, wovon der erſte Nicolaus Everhardus junior genannt wurde, im Gegenſatz ſeines Vaters. Mederer annales acad. Ingolstad. T. 1. p. 136. 152. 182. 323. 324.

erſt gedruckt: Lovan. 1516. f., dann in vielen neueren Ausgaben. Es iſt eigentlich eine ſehr in das Materielle eingehende juriſtiſche Dialektik, worin er die wichtigſten bei den Juriſten vorkommenden Argumentationen kritiſch unterſucht, und die Gränzen ihres zuläſſigen Gebrauchs feſtzuſtellen ſucht. Voran ſtellt er eine Einleitung unter dem Titel praeambula, worin er die allgemeine Theorie des juriſtiſchen Argumentirens aufſtellt. In dem ſpeciellen Theil hatte er Anfangs 100 loci aufgeſtellt, welche er aber in ſpäteren Ausgaben bis auf 131 vermehrte. Das Buch iſt ſehr merkwürdig, als ein ganz eigenthümlicher Verſuch, die hergebrachten Schranken der Rechtswiſſenſchaft durch freies Denken zu durchbrechen. Auch er geht in dieſem Verſuch von dem Alterthum aus, indem er ſelbſt ſagt, daß er hauptſächlich nach Cicero, Boethius und Quinctilian gearbeitet habe. Allein er benutzt die Alten zur Anregung des philoſophiſchen Denkens, und unterſcheidet ſich durch dieſen Weg von allen anderen in dem gegenwärtigen Kapitel zuſammengeſtellten Reformatoren. Jedoch war ſein Verfahren nicht darauf gerichtet, den geſchichtlichen Stoff der Rechtswiſſenſchaft zu zerſtören, ſondern vielmehr zu reinigen und zu vergeiſtigen. Hätte er Nachfolger auf dieſem Wege gefunden, ſo wäre er der Stifter einer neuen Schule geworden, die bei einem gleich beſonnenen Streben, wie es in ihm erſcheint, einen

wohlthätigen Gegensatz gegen die ausschließende Richtung der Humanisten gebildet haben würde. Er blieb aber allein, und so ist sein Werk nur als ein origineller Versuch der Auszeichnung werth, der jedoch in die Geschichte der Wissenschaft nicht wirksam eingegriffen hat. Sucht man für sein Werk eine Verwandtschaft in der Zeit der Glossatoren, so bieten sich die Brocarda als Anknüpfungspunkt dar, jedoch so, daß er in dieser Vergleichung den großen Vorzug kritischer Untersuchung und Feststellung hat, anstatt daß in den Brocarda lediglich die zufällig wahrgenommenen Regeln, und oft auf oberflächlichen Schein hin, zusammengestellt wurden.

Außerdem ist von ihm eine Sammlung von Consilien gedruckt vorhanden [b]). Endlich auch noch eine unbedeutende kleine Schrift, deren Aechtheit nicht festzustehen scheint [c]).

---

b) Nicolai Everardi consilia. Francof. 1577. f. (247 Nummern). Nicht zu verwechseln mit Nicol. Everardi junioris Jc. German. prof. Ingolstad. Consilia. Vol. 1. 2. Augustae 1603. f. Diese sind von dem jüngern der beiden Ingolstädter Professoren dieses Namens (Note a).

c) De legibus praecipuis . . studioso perdiscendis in Reusner's Cynosura P. 1. p. 162—164.; bloßes Verzeichniß merkwürdiger Stellen des Corpus Juris. Voran steht (p. 160. 161.) Nic. Everardi jun. ordo studendi in j. civ., d. h. Verzeichniß der merkwürdigsten Titel; eben so unbedeutend, als jenes.

Sechszigstes Kapitel.

Schlußbetrachtungen.

130. Am Schluß dieser historischen Untersuchung dürfte die zwiefache Betrachtung nicht unfruchtbar seyn, die aus dem Rückblick in die nun zurückgelegte Zeit, und aus dem Blick in die Zukunft hervorgeht.

Für die vergangene Zeit ist schon oben der Versuch gemacht worden, in einer kurzen Uebersicht zusammen zu fassen, was bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts durch die Anstrengungen der Rechtslehrer für unsere Wissenschaft hervorgebracht worden war [a]). An diese Uebersicht schließt sich die gegenwärtige an, welche für einen späteren Zeitraum bestimmt ist. Allerdings war nun dieser späteren Zeit, mit wenigen Ausnahmen, auch noch

a) S. o. B. 5. Kap. XLI., und besonders die Bibliothek der Glossatoren §. 84. fg.

dasjenige in Handschriften zugänglich, was die frühere hervorgebracht hatte. Allein es konnte kaum fehlen, daß Vieles aus dem früheren Zeitraum allmälig weniger beachtet, Vieles auch durch neuere Erscheinungen geradezu verdrängt wurde, und es verdient daher besonders bemerkt zu werden, welche unter den älteren Arbeiten sich auch in der späteren Zeit fortwährend in Ansehen erhalten haben.

A. Exegese der Rechtsquellen. Die Grundlage derselben bildete nunmehr die Glosse des Accursius, die ein ganz quellenmäßiges Ansehen erlangt hatte, und durch diese waren die einzelnen Glossen seiner berühmten Vorgänger völlig in Vergessenheit gerathen. Dagegen hatten noch neben der Glosse die exegetischen Arbeiten vieler neueren Rechtslehrer großes Ansehen, wenngleich in verschiedenem Grade, erworben. In erster Linie gleichsam stehen unter diesen: Cinus, Albericus, Bartolus, Baldus, und Jason. Etwas weniger Gewicht hatten: Salicetus, Fulgosius, P. Castrensis, Tartagnus, Franciscus Aretinus, und Ph. Decius.

B. Dogmatische Arbeiten. Es ist schon früher als ein entscheidendes Kennzeichen des Verfalls der Rechtswissenschaft angemerkt worden, daß die ausgebildeten und mannichfaltigen Bücherformen, wozu die frühere Zeit den Grund gelegt hatte, anstatt weiter geführt zu werden, vielmehr ver-

schwanden, und von einer gestaltlosen Einförmigkeit abgelöst wurden (§. 5.). Was aber besonders den geistigen Werth dieser späteren Zeit, verglichen mit der früheren, geringer erscheinen läßt, ist die Wahrnehmung, daß die systematische Bearbeitung der Rechtswissenschaft, die nach dem Gesetz einer natürlichen Entwickelung immer größere Herrschaft hätte gewinnen müssen, jetzt fast ganz in den Hintergrund trat. Aus der früheren Zeit hatte sich von den Arbeiten dieser Classe die oben beschriebene Sammlung von Summen [b]) in stetem Gebrauch erhalten. Die neuere Zeit aber brachte nur sehr wenige dogmatische Arbeiten hervor, und auch diese meist eben so beschränkt durch die gewählten Gegenstände, als durch inneren Werth. Es kann beinahe Nichts in dieser Art von Arbeiten aufgezeigt werden, als die Tractate des Bartolus, Einiges von Baldus, besonders aber einige Schriften des Cäpolla.

C. Die alten Prozeßtheorien nebst den Formelbüchern waren wohl meist in Vergessenheit gerathen, und nur etwa Tancred und Roffredus mögen stets einiges Ansehen erhalten haben. Dagegen waren, wie es scheint, wenige Bücher in so allgemeinem

---

b) S. o. B. 5. §. 12.

und dauerndem Gebrauch, wie das Speculum des Durantis mit den Additionen des Johannes Andreä und des Baldus. Auch bot es in der That ein äußerst reiches Material dar; Alles war darin zu finden, Theorie des Civilrechts, Prozeßtheorie, Formeln, Criminalrecht, canonisches Recht; ja selbst der Mangel an Plan und strenger, übersichtlicher Ordnung schien dem Sinn dieses Zeitalters eher zuzusagen, als daß er das Ansehen des Werks geschwächt hätte. — Mehr beschränkt auf die rein praktischen Zwecke der Notare waren die Schriften des Rolandinus, die sich lange Zeit in fast ausschließendem Einfluß erhalten zu haben scheinen.

D. Außerdem war in dieser Zeit eine neue Art wichtiger Werke entstanden, die Consiliensammlungen. Zwar wurden auch in früherer Zeit von berühmten Rechtslehrern Gutachten ertheilt. Jetzt aber war dieses Geschäft in einen beinahe fabrikartigen Gang gekommen, und mehrere Rechtslehrer scheinen vorzugsweise hierauf ihre Thätigkeit gerichtet zu haben. So entstanden ganze Sammlungen der Consilien berühmter Rechtsgelehrten als geschlossene Bücher, und diese Sammlungen waren oft schon von den Verfassern selbst angelegt und geordnet worden. Dieser Theil der juristischen Literatur verdient ohne Zweifel auch jetzt noch größere Aufmerksamkeit, als ihm bis jetzt zu Theil geworden ist. Die berühmtesten Consilien

sind die des Oldradus, Baldus, Tartagnus. In zweiter Linie stehen, was diesen Theil ihrer Arbeiten betrifft: Bartolus, Salicetus, Fulgosius, Castrensis, Fr. Aretinus, die Socine, Ph. Decius, und Jason.

131. Blicken wir nun ferner, unsren Standpunkt am Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts wählend, in die vor uns liegende Zukunft, so konnte es schon damals einem unbefangenen Blick kaum verborgen bleiben, daß die Rechtswissenschaft eine gänzliche Umwandlung erfahren müsse. Schon seit langer Zeit waren in aller Art geistiger Bildung unglaubliche Fortschritte gemacht worden, und wenngleich die Rechtswissenschaft diese Fortschritte nicht, wie man erwarten konnte, in sich aufnahm, so konnte doch auch in ihr der Sieg eines bessern Geistes nur aufgeschoben, nicht verhindert werden. Daß schon frühe und von nicht Wenigen das Bedürfniß einer Reform, ja selbst die Art derselben, deutlich erkannt wurde, ist in dem vorhergehenden Kapitel gezeigt worden. Vieles kam am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zusammen, das einer neuen Methode den Eingang sichern mußte. Unter die wichtigsten Momente aber gehört auch hier die Buchdruckerkunst, und zwar dadurch, daß es jetzt erst möglich wurde, die classischen Schriftsteller in einiger Vollständigkeit zu besitzen, und so sie nicht blos einzeln kennen zu lernen, wie sie auch früher der Zufall Manchem zuführte, son-

dern sie mit einander zu vergleichen und zu verbinden. Durch diese äußere Bedingung war die Einwirkung der alten Literatur erleichtert, ja im Großen zuerst möglich gemacht, und nun mußte die ohnehin dafür erwachte Empfänglichkeit Früchte bringen, die in einer früheren Zeit nur durch die seltensten Zufälle hätten entstehen können. Nur muß man sich, wie überall in der Geschichte, vor der Annahme eines plötzlichen Uebergangs hüten. Denn wie schon im fünfzehnten Jahrhundert die Nothwendigkeit der Reform öfter ausgesprochen worden war, ohne die gleichzeitige Herrschaft der schlechten Methode in ihrer Ruhe zu stören, so wurde umgekehrt im sechszehnten eine neue und bessere Methode herrschend, während noch lange Zeit die alte und schlechte daneben fortbestand. Und zwar geschah dieses nicht blos dadurch, daß viele Einzelne der Reform feindlich widerstrebten, und so zwischen den Vertretern beider Schulen ein lebhafter Streit geführt wurde; sondern in den Häuptern der neuen Schule selbst erscheint die Umänderung der Wissenschaft keinesweges vollendet. Vielmehr blieben sie in ihren Vorlesungen noch geraume Zeit der alten beschränkten Weise treu, während sie schon wichtige Werke in einem ganz entgegengesetzten Geiste geschrieben hatten a); und es war

a) So z. B. bei Alciat und Zasius. Vgl. mein Buch über den Besitz S. XVIII. Num. 4. der sechsten Ausgabe.

erst einer folgenden Generation vorbehalten, die Spuren der alten Methode bei den Anhängern der neuen Schule gänzlich, und auch in ihren mündlichen Vorträgen, verschwinden zu sehen.

132. Die Umbildung der Wissenschaft selbst, die nunmehr erfolgte, liegt außer den Gränzen meiner Aufgabe. Nur das Verhältniß derselben zu den von mir dargestellten Zeiträumen bedarf noch einer näheren Bestimmung. Den Schriftstellern neuerer Zeiten begegnet es nicht selten, dieses Verhältniß ganz einfach und bequem so aufzufassen, als wäre blos ein Uebergang vom Schlechten zum Guten wahrzunehmen. In dieser wenigstens stillschweigenden Voraussetzung, geht eine sehr verbreitete Ansicht dahin, alle Schriftsteller jenseit des Alciat seyen für unsere wissenschaftliche Forschung so gut, als nicht vorhanden, dagegen sey im sechszehnten Jahrhundert der Gipfel aller Vollkommenheit erreicht worden, und für uns bleibe nur noch Nachlese, Ergänzung oder neue Zusammenstellung übrig. Diese Ansicht ist aber nicht blos unwahr, sondern auch für die Richtung unserer eigenen Bestrebungen irre führend und verderblich. Zwar bin ich weit entfernt, den großen Juristen des sechszehnten Jahrhunderts die gerechte Anerkennung schmälern zu wollen; Cujacius wird in seiner Weise wohl für alle Zeiten ohne Nebenbuhler bleiben. Allein die Forderungen der Wis-

ſenſchaft ſtehen höher, als jede perſönliche Größe, und das Verdienſt einzelner Männer oder ganzer Zeitalter ſoll den Umfang jener Forderungen unſerem Blick niemals entrücken. Stehen wir nun feſt in dieſer Ueberzeugung, ſo werden wir mit unbefangenem Geiſt auch in den glänzendſten Erſcheinungen ihre Einſeitigkeit anerkennen; wir werden für dasjenige, was dieſen fehlt, nicht verſchmähen, Vorbilder und Anregungen anderwärts zu ſuchen, unbekümmert um die Mängel, die einem eigenthümlichen Verdienſt etwa beigemiſcht ſeyn mögen, und um die abſtoßende Form, worin es uns vielleicht erſcheint.

So würde es ſtehen, wenn es nur darauf ankäme, vorhandene Muſter frei zu wählen, und ſich an denſelben zu bilden. Allein Alles, was in einer Wiſſenſchaft durch fortſchreitende Entwickelung hervorgebracht wird, bildet ein organiſches Ganze, und kein Theil deſſelben kann gründlich verſtanden werden, wenn er nicht im Zuſammenhang mit den übrigen Theilen betrachtet wird. Die ganze Maſſe des juriſtiſchen Wiſſens alſo, in deren Mitte wir leben, kann nur dadurch vergeiſtigt werden, daß wir ſie genetiſch behandeln, indem wir ſie auf ihre Anfänge zurückführen, und durch alle ſpätere Verzweigungen begleiten. Dann können wir ſie zu jeder neuen Bildung frei als Werkzeug gebrauchen, und die Freiheit und Eigenthümlichkeit unſeres eigenen

Denkens kann dadurch nur erhöht und gefördert werden. In jeder anderen Weise gebraucht, wird uns jene literarische Masse binden und beherrschen, ohne daß wir selbst uns dessen bewußt werden. Wir werden geistig dienen, wo wir herrschen sollten.

In beiden hier dargestellten Beziehungen ist also die Dogmengeschichte für die Lösung jeder einzelnen juristischen Aufgabe von großer Wichtigkeit. Wer aber eine Dogmengeschichte wollte, ohne sie auf eine gründliche Gelehrtengeschichte zu bauen, würde etwas eben so Widersprechendes und Unmögliches verlangen, als eine Philologie ohne Grammatik.

Diese Betrachtungen waren es, die mich veranlaßten, in dem zweiten Haupttheil des nun zu Ende geführten Werks eine ausführliche Gelehrtengeschichte aufzustellen, und darin besonders auf die Geschichte und Charakteristik der Werke alle Sorgfalt zu wenden. Meine Absicht ging dahin, einen wichtigen, bisher nur wenig gekannten und geachteten Theil der juristischen Literatur zugänglich zu machen. Um aber diese Absicht zu erreichen, mußten zwar die wichtigeren Werke vor anderen herausgehoben werden, allein auch die geringeren durften nicht ganz unbeachtet bleiben, weil sich nur derjenige in einem literarischen Gebiet orientirt und einheimisch fühlen wird, der das Gute und minder Gute,

jedes nach dem Maße seines Werthes, zugleich überschaut.

Die Schicksale der Wissenschaften, wie die größeren Schicksale der Völker, hangen zum Theil an verborgenen Fäden. Ist unter uns der Rechtswissenschaft eine neue, eigenthümliche Bildung beschieden, so werden dabei die hier dargebotenen Untersuchungen nicht ohne Einfluß bleiben. Denn wer an die Möglichkeit glaubt, einen Fortschritt durch gänzliches Losreißen von der Vergangenheit zu bewirken, oder den geistigen Besitz der Vergangenheit anders, als durch treue, selbst verläugnende Forschung gewinnen zu können, der ist in gleich leerem, verderblichem Wahne befangen.

Anhang.

I. Alphabetische Uebersicht der Juristen des XIV. und XV. Jahrhunderts.

II. Professur des Bartolus in Bologna.

III. Professur des Bartolus in Pisa und Perugia.

IV. Todesjahr des Bartolus.

V. Geburtsjahr des Baldus.

VI. Talentprobe des Philippus Decius.

VII. Correspondenz zwischen Pabst Julius II. und Philippus Decius.

VIII. Ueber den letzten Aufenthalt des Jason zu Pavia.

IX. Zwei Briefe des Paulus de Castro an Zenobius, Sohn des Baldus.

I. Alphabetische Uebersicht der Juristen des XIV. und XV. Jahrhunderts.

(Vgl. die Vorrede zu diesem Bande.)

ACCOLTIS s. Franciscus.

Matthaeus de AFFLICTIS. Geb. zu Neapel 1448. † ebendas. 1528. Erst Professor, dann in mehreren angesehenen Justizämtern. Schr. hauptsächlich über Neapolitanisches und Lehenrecht, im R. R. über lib. 7. Codicis (?). Giustiniani T. 1. p. 5—15. T. 3. p. 304. — Laspeyres üb. die libri feudorum S. 117. 408.

ALBERGOTUS s. Franciscus.

ALBERICUS de Rosate — s. Kap. LII.

ALEXANDER de Imola, s. Tartagnus — s. Kap. LVII.

Jo. Bapt. ALFANUS aus Perugia, Urenkel des Bartolus, schrieb im J. 1446 de arbitriis et compromissis (Tract. un. j. III. 1). Panzirolus II. 67. (der ihn irrig zu einem Schwiegersohn des Bartolus macht). — Vermiglioli scritt. Perugini. T. 1. P. 1. p. 38.

Tindarus ALFANUS s. Tindarus.

Jacobus ALVAROTTUS geb. zu Padua 1385. Prof. zu Padua, bekleidete Richterstellen in Florenz und Siena, † 1453 zu Padua. Schr. Comm. üb. die libri feudorum im J. 1438 (gedruckt). — Zwei Repetitionen von

ihm über L. 16. D. de lib. et posth. ſtehen im Cod. Vatic. 2625. fol. 157. (Merkel).

Diplovataccius N. 232. — Mazzuchelli I. 1. p. 548. — Laspeyres üb. die libri feudorum S. 112. 403. — Cramer im civil. Magazin III. 121. (über Titel und Ausgaben). Grabſchrift bei Schrader fol. 9.

Joannes ANDREAE — ſ. Kap. LI.

ANDREAS (Ciaffi) Pisanus, erſte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, von Bartolus u. A. oft citirt.

Diplovat. N. 137. — Panzirolus II. 53. — Memorie d'illustri Pisani. T. 4. p. 41. T. 1. p. 318.

ANGELUS Aretinus s. de Gambilionibus. Geb. zu Arezzo, promovirt 1422, lebte an vielen Orten, bald als Richter, bald als Profeſſor, † zu Ferrara nach 1451. Hauptſchriften: 1) de maleficiis (zuerſt gedruckt 1472). 2) Comm. in Institutiones (zuerſt 1478. 1480). 3) Consilia (gedruckt. Catal. libr. impr. bibl. reg. Paris. T. 7. p. 173. N. 1799).

Diplovat. N. 241., und mit Veränderungen gedruckt (ſ. o. B. 3. S. 41). — Mazzuchelli I. 2. p. 998. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 16. (Fabric. 1. 100. 3. 16. 6. 346. Jugler ms. 1. 67).

ANGELUS de Periglis, geb. zu Perugia, Prof. daſelbſt, † daſelbſt 1446 oder 1447.

Caccialupus hinter Panzirol. p. 509. (ſ. o. §. 94. b). — Diplovataccius N. 236. — Bini Vol. 1. p. 334—339.

ANGELUS de Ubaldis — ſ. Kap. LV.

ARETINUS ſ. Angelus.

ARETINUS ſ. Franciscus.

Joannes de AURBACH (Aurpach, Urbach), Leipziger Juriſt des fünfzehnten Jahrhunderts.

Hauptſchrift: processus juris, gedruckt hinter vielen

alten Ausgaben des Vocabularius juris und des Modus legendi.

Adelung zu Jöcher B. 1. S. 1270.

Barthol. BALDINOTTUS aus Piſtoja, Profeſſor in Piſa von 1475 bis 1480. Schrieb über das Digestum novum, ferner über Perſius und Dante.

Zacharia biblioth. Pistoriensis p. 166. — Mazzuchelli II. 1. p. 139. — Fabroni Vol. 1. p. 222. 384. 385.

BALDUS Bartolinius s. Novellus, geb. zu Perugia 1408, † ebendaſ. 1490. Prof. in Perugia und Piſa, hoch geehrt und als Schriftſteller berühmt.

Diplovataccius (ſein Schüler) N. 283. — Mazzuchelli II. 1. p. 452. — Fabroni Vol. 1. p. 183. 186. 384. — Bini Vol. 1. p. 343. — Vermiglioli T. 1. p. 174.

BALDUS de Periglis, aus Perugia, Sohn des Angelus de Periglis.

Bini Vol. 1. p. 340—342.

BALDUS de Ubaldis — ſ. Kap. LV.

Barthol. BARATTERIUS geb. und † zu Piacenza, Prof. zu Pavia (von 1421 an) und zu Ferrara, vollendete im J. 1442 eine Reconcinnation der libri feudorum.

Mazzuchelli II. 1. p. 232. — Parodi Elenchus privil. Ticin. studii p. 118. — Brequigny in: Notices et extraits des mss. de la bibl. du Roi. T. 6. p. 251. — Laspeyres über die libri feudorum S. 130.

Andreas BARBATIA s. de Bartholomeo, s. Siculus. Geb. zu Meſſina um 1400, † 1479 zu Bologna, Prof. meiſt in Bologna. Schrieb mehr über canoniſches, als Römiſches Recht. Am berühmteſten ſind ſeine Consilia.

Diplovat. N. 263. — Mazzuchelli II. 1. p. 282, — Fantuzzi T. 1. p. 343. T. 9. p. 37.

BARTHOLOMAEUS a Novaria, Schüler des Jo. Faber, ſchrieb einen Commentar über die Inſtitutionen; dieſes ſoll der Comm. ſeyn, welcher dem Bartolus in den Ausgaben ſeiner Werke zugeſchrieben wird.

Panzirolus II. 61. und II. 67. Vgl. oben §. 54. G.

Baldus BARTOLINIUS — ſ. Baldus.

BARTOLUS — ſ. Kap. LIII.

Thomas BASIN (Bazin). Geb. zu Rouen, wurde Magiſter zu Paris, dann Lehrer in Löwen (ſeit 1431), unter K. Carl VII. Biſchof von Liſieux und einflußreich bei dem König, von Ludwig XI. verbannt, wieder Profeſſor in Löwen, endlich Generalvicar zu Utrecht, wo er 1491 ſtarb. Schrieb de optimo ordine forenses lites audiendi et diffiniendi, ms. Paris. 5970a. („editus a. d. 1455").

Valerii Andreae fasti acad. Lovan. p. 165. — A. Martin in Zu Rheins Jahrb. des Prozeſſes B. 1. S. 315.

Pet. de BELLAPERTICA — ſ. Kap. XLVIII.

Jac. de BELVISIO — ſ. Kap. XLIX.

*BERNARDUS Brunswicensis gab mit einer Vorrede die Pandektentitel de verb. sign. und de reg. juris heraus, Erfordie 1499. 4° (in meiner Sammlung).

Jo. BERTACHINUS aus Fermo, lebte in der zweiten Hälfte des 15. J. H. und bekleidete an vielen Orten Richterſtellen.

Hauptwerk: Repertorium juris.

Diplovat. N. 278. — Mazzuchelli II. 2. p. 1025.

BERTRANDUS de monte Faventino, Profeſſor zu Orleans und Montpellier, ſpäter Cardinal, † 1348.

Diplovataccius N. 144. (nennt ihn irrig Bernardus). — Mantua Num. 59. Vgl. oben §. 11. g.

Jo. B. de S. BLASIO aus Padua, Prof. ebendaſ., † 1492 zu Brescia (Pancir.) oder zu Verona (Diplov.). Hauptſchrift: de actionibus (gedruckt).

Diplovat. N. 292. — Panzirolus II. 118. S. o. B. 3. §. 31. B. 4. §. 91. — Papadopoli T. 1. p. 228.

Lud. BOLOGNINUS — ſ. Kap. LVII.

BONACCURSIUS, Bruder des Bartolus, (ſ. Kap. LIII.), zwei Reden deſſelben in einem Ms. der Bibl. zu Perugia N. 131.

Vermiglioli Scritt. Perugini T. 1. P. 1. p. 38. (der ihn irrig zu einem Enkel des Bartolus macht).

BONICONTIUS (Bonincontrus), Sohn des Jo. Andreae — ſ. Kap. LI.

Sebast. BRANDT, geb. zu Strasburg 1458, † ebendaſ. 1521, hauptſächlich bekannt durch deutſche Werke über den Prozeß.

Jöcher B. 1. S. 1337. — Danz Prozeß S. 32.

BULGARINUS, Bulgarinius, geb 1441 zu Siena, Prof. an vielen Univerſitäten, † 1497.

Mazzuchelli II. 4. p. 2289. — Fabroni Vol. 1. p. 240. 385.

Anton. de BUTRIO (Budrio), geb. zu Bologna 1338, † ebendaſelbſt 1408, hauptſächlich Canoniſt. Beſonders berühmt ſind ſeine Consilia.

Diplovatacçius N. 182. — Mazzuchelli II. 4. p. 2268. — Fantuzzi T. 2. p. 353. — Bini Vol. 1. p. 135.

Jac. BUTTRIGARIUS ſ. Kap. XLIX.

Jo. Bapt. CACCIALUPUS ſ. Kap. LVII.

Barthol. CAEPOLLA ſ. Kap. LVII.

Joannes CAMPEGIUS, geb. zu Mantua 1448, † ebendaſ. 1511, Profeſſor in Bologna und Padua.

Diplovat. N. 296. — Panzirolus II. 133. —

Facciolati fasti Vol. 2. p. 59. — Facciolati syntagma p. 98. — Fantuzzi T. 3. p. 41.

Jo. Jac. CANIS s. a Canibus, Prof. zu Padua, † daſelbſt 1490 oder 1494. Schr. u. a. de modo studendi (gedruckt).

Papadopoli T. 1. p. 228. — De injuriis et damno dato s. l. 1468. Cal. April., 16 folia in fol. (Catal. de la bibl. du comte de Boutourlin Florence 1831. 8.). — Facciolati fasti Vol. 2. p. 41. (Weller) Altes aus allen Theilen der Geſchichte B. 1 S. 532. (S. o. B. 3. §. 198.)

Benedictus CAPRA aus Perugia, Prof. daſelbſt wenigſtens ſeit 1442, † daſelbſt 1470.

Diplovat. N. 254. — Fabricii bibl. med. lat. ed. Mansi. T. 1. p. 205. — Bini Vol. 1. p. 267.

Philippus de CASSOLIS aus Reggio, Prof. in Pavia, dann in Padua, endlich wieder in Pavia, † 1391.

Diplovat. N. 174. — Parodi Elenchus p. 4. 8. 125. 162. — Tiraboschi storia T. 5. L. 2. C. 4. §. 30. — Tiraboschi bibl. Moden. T. 1. p. 419. — Colle studio di Padova Vol. 2. p. 123.

Christoph. de CASTELLIONE (Castiglione), geb. zu Mailand 1345, Prof. zu Pavia, Piacenza, Turin, Parma, Siena, † zu Pavia 1425. Schüler des Baldus, Lehrer des Fulgoſius. Wird als beſonders originell gerühmt, d. h. als Vertheidiger eigener, von Vorgängern unabhängiger, Meinungen; darf jedoch darum keineswegs als humaniſtiſcher Reformator der Rechtswiſſenſchaft betrachtet werden (ſ. o. Kap. LVI. N. II. u. Kap. LX.). Einzelne Repetitionen, ſo wie die Consilia deſſelben, ſind gedruckt vorhanden.

Diplovat. N. 177. — Argelati bibl. Mediol. I. 2. p. 355. — Parodi Elenchus Ticin. studii p. 162. — Tiraboschi T. 6. Lib. 2. C. 4. §. 2.

Paulus de CASTRO ſ. Kap. LVI.

CATO Saccus, Prof. zu Pavia, Zeitgenoſſe des Paulus de Caſtro, Freund des Philelphus. Repetitionen von ihm ſtehen in der großen Sammlung.

Diplovataccius N. 227.

Petrus de CERNITIS, Doctor wenigſtens ſeit 1306, ſtets Lehrer in Bologna, † 1338. Schrieb hauptſächlich über den lib. feudorum.

Sarti T. 2. p. 31. — Fantuzzi T. 3. p. 165. — Laspeyres S. 403. 406. — Vgl. oben B. 3. §. 78. f, §. 98. h.

CINUS ſ. Kap. L.

CONTES (Comes) de Perusio, Concurrens des Baldus, ſchrieb über Digeſten und Codex. Ueber Dig. vetus fing er an zu leſen am 18. Okt. 1364. Sein Commentar über einen Theil der Tres libri wird fälſchlich dem Bartolus zugeſchrieben.

Diplovat. N. 160. — Vgl. Kap. LIII. §. 54.

Pet. Philippus CORNEUS (della Corgna), geb. zu Perugia 1420, Prof. zu Perugia und Piſa, † zu Perugia 1492. Seine Consilia ſind gedruckt, eben ſo auch ſeine Lecturä über Digeſtum vetus und Codex.

Diplovat. N. 284. — Fabroni Vol. 1. p. 181. 184. 384. — Bini Vol. 1. p. 372. — Vermiglioli T. 1. p. 351.

Joan. CRISPUS de Montibus aus Aquila im Neapolitaniſchen, Prof. zu Padua, in praktiſchen Aemtern zu Neapel. Ende des 15ten J. H. Schrieb u. a. Termini omnium actionum (gedruckt).

Giustiniani T. 1. p. 277.

Joan. GROTUS aus Caſale, Prof. zu Bologna, Pavia, Piſa. Ende des 15ten und Anfang des 16ten J. H.

Fabroni Vol. 1. p. 177.

Raphael CUMANUS s. de Raimundis, aus Como, Schüler des Chriſt. de Caſtellione, Prof. zu Pavia und Padua, † zu Padua 1427. Consilia gedruckt (Cat. libr. impr. bibl. reg. Paris. T. 7. p. 174. N. 1821.).

Diplovat. N. 206. — Parodi Elenchus p. 148. 163. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 3. Ueber ſeinen Tod ſ. o. §. 81. im Anfang des §.

Guil. de CUNEO ſ. Kap. XLVIII.

Franc. CURTIUS (Corti) aus Pavia, Prof. in ſeiner Vaterſtadt, † daſelbſt 1495. Oheim des jüngern Franc. Curtius, welcher 1533 ſtarb.

Diplovat. N. 295. — Panzirolus II. 119. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 32. — Grabſchrift bei Schrader fol. 356.

Philippus DECIUS ſ. Kap. LVII.

Lancellotus DECIUS ſ. Kap. LVII.

FELINUS (Fellinus) Sandeus, geb. 1444 zu Felina in der Diöces Reggio, Prof. zu Ferrara und Piſa, Auditor Rotae, Biſchof zu Penna, dann zu Lucca, wo er 1503 ſtarb. Mehr Canoniſt, als Civiliſt. Wichtig beſonders durch eine ausgezeichnete Bibliothek, die er dem Domkapitel zu Lucca vermachte, und die daſelbſt noch vorhanden iſt.

Diplovat. N. 291. — Fabricius bibl. med. lat. ed. Mansi. T. 2. p. 150. — Tiraboschi I. 6. L. 2. C. 5. §. 16. 17. — Fabroni Vol. 1. p. 138. 379 bis 381. — Blume iter Italicum B. 2. S. 96.

Joan. Petrus de FERRARIIS, geb. zu Parma, Prof. zu Pavia ſeit 1389. Schr. Practica, d. h. Sammlung von Libellformeln mit Commentaren (angefangen im J. 1400, gedruckt zuerſt 1473).

Diplovat. N. 191. — Panzirolus II. 75. — Parodi Elenchus p. 131.

FLORIANUS de S. Petro, aus Bologna, Professor in Siena, dann in Bologna, und daselbst Lehrer des Ant. Mincuccius (s. o. §. 87.). Erhielt den Doctorgrad 1385, starb 1441, begraben in S. Domenico zu Bologna. Schrieb über das 8. 9. 22. 30. 31. 32. Buch der Pandekten, und über das 1. und 2. Buch des Coder. Im Vaticanischen Cod. 2623. fol. 1—124. stehen seine Vorlesungen über das 8. und 22. B. der Pandekten (Mittheilung von Blume).

Diplovat. N. 193.

Philippus de FORMAGLINIS aus Bologna, Schwiegersohn des Joh. Andreä.

Diplovat. N. 236. (bei Jo. Andreae). — Fantuzzi T. 3. p. 336.

Thomas de FORMAGLINIS aus Bologna, erste Hälfte des 14ten. J. H.

Fantuzzi T. 3. p. 337.

FRANCISCUS Aretinus s. de Accoltis s. Kap. LVII.

FRANCISCUS Albergotus, gleichfalls aus Arezzo, Zeitgenosse des Baldus, Professor in Florenz.

Diplovataccius N. 166. — Panzirolus II. 70. Num. LXXXV. — Caccialupus hinter Pancirolus p. 506.

Raphael FULGOSIUS s. Kap. LVI.

GAMBILIONIBUS s. Angelus.

GERARDUS monachus. S. unter Joannes monachus Note a.

HOMODEIS s. Signorolus.

JASON de Mayno s. Kap. LVIII.

IMOLA s. Alexander.

IMOLA s. Joannes.

JOANNES Andreae s. Kap. LI.

JOANNES de Imola s. Kap. LVI.

JOANNES Monachus. Franzoſe aus der Zeit des Johannes Andreä, Ciſtercienſer, ſpäter Cardinal. Schrieb Gloſſen zum Sextus und zu den Extravaganten, ferner eine kleine Schrift über den Prozeß: Defensorium juris a).

Panzirolus III. 17. Vgl. oben §. 38.

JOANNES Pagliarensis ſ. Pagliarensis.

Andreas de ISERNIA s. de Rampinis, aus Iſernia im Neapolitaniſchen, geb. um 1220, † 1316 (nicht, nach Anderen, 1353). Prof. zu Neapel, und in hohen Aemtern. Schrieb: 1) Comm. in lib. feudorum; 2) über das Neapolitaniſche Recht (beides gedruckt).

Diplovat. N. 132. — Hagemann in Hag. und Günther's Archiv Th. 1. N. 12. — Giustiniani T. 2. p. 161.

Ubertus de LAMPUGNANO, Mailänder, Prof. zu Pavia, Zeitgenoſſe des Baldus. Bei einer Geſandtſchaft an K. Wenzel hielt er an der Univerſität zu Prag eine Disputation, die ihm in der Geſchichte des Deutſchen Staatsrechts einen bleibenden Namen erworben hat.

Diplovat. N. 171. — Argelati bibl. Mediol. II. 1. p. 769. — Parodi Elenchus Ticin. studii p. 136.

---

a) Das Defensorium juris wird in den meiſten Ausgaben, theils in der Ueberſchrift, theils in der Vorrede, worin ſich der Vf. ſelbſt nennt, dem Jo. Monachus zugeſchrieben; ſo in der oben B. 5. §. 143 beſchriebenen Ausgabe, eben ſo in dem Liber plurimorum tractatuum hinter vielen alten Ausgaben des Modus legendi. Dagegen giebt es eine Ausgabe des Processus judiciarius Joannis Andree, Norimb. 1512. 4., worin als Anhang (fol. 7 — 32.) das Defensorium juris ſteht, und hier heißt es in der Vorrede: ego Gerardus monachus cisterciensis. Der Name Gerardus ſteht auch in einer Ausgabe des processus juris mit dem defensorium juris, Oppenheim 1503. 16. (in meiner Sammlung). Der Verfaſſer bleibt alſo noch ungewiß.

163. — Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. B. 1. N. XV. XVIII. (Hugo) B. 2. N. VII. (Dolliner). — Hugo civ. gelehrte Gesch. dritte Ausgabe S. 189.

Joan. de LONDRIS Pictaviensis. Schrieb, wahrscheinlich um die Mitte des 14. J. H., Breviarium sanctorum canonum humanarumque legum, gedruckt Paris. 1510. 4. Es sind Auszüge aus allen Theilen der Rechtsbücher, mit einer Glosse versehen. Uebrigens ganz unbekannt.

LUDOVICUS Pontanus s. Romanus, geb. 1409 in oder bei Spoleto, Prof. zu Siena, dann Geschäftsmann in Florenz und Rom, als Gesandter bei der Kirchenversammlung zu Basel, wo er 1439 starb. Ungeachtet seines kurzen Lebens sehr berühmt [a]), und fruchtbarer Schriftsteller. Schrieb besonders: 1) über die Rechtsquellen; 2) Consilia; 3) Singularia (Alles gedruckt).

Diplovat. N. 221. — Panzirolus II. 94. — Fabricius bibl. med. lat. ed. Mansi T. 4. p. 289. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 12.

Richardus MALUMBRA s. Kap. XLIX.

Hippolytus de MARSILIIS aus Bologna, geb. 1450, Prof. in seiner Vaterstadt, bekleidete Richterämter an vielen Orten der Lombardei, † zu Bologna 1529. Schrieb: 1) Practica criminalis s. Averolda; 2) Singularia u. s. w. (gedruckt).

Fantuzzi T. 5. p. 280.

---

a) Mit dem ungemessenen Lobe des Aeneas Sylvius, welches bei Pancirolus abgedruckt ist, contrastirt seltsam das Urtheil in Alciat's Antrittsrede zu Avignon: „Fuit Ludovicus Romanus tam dicendo ineptus, ut vel optima quaeque in ejus ore sordescerent."

Matthaeus de MATTHESILANIS aus Bologna, geb. 1381, promovirt 1402, Prof. in ſeiner Vaterſtadt.

Diplovat. N. 203. — Fantuzzi T. 5. p. 364.

Petrus de MATTHESILANIS aus Bologna, Bruder des Matthäus, promovirt 1412, Prof. in ſeiner Vaterſtadt.

Diplovat. N. 209. — Fantuzzi T. 5. p. 366.

Anton. MINCUCCIUS ſ. Pratovetere.

Joannes Petrucii de MONTESPERELLO aus Perugia, geb. 1390, † 1464, Profeſſor in ſeiner Vaterſtadt von 1420 an, daneben in wichtigen Staatsgeſchäften thätig. Schrieb Consilia (gedruckt).

Caccialupus ap. Panzirol. p. 509. (mit falſchem Todesjahr 1462). — Diplovat. N. 237. — Panzirolus II. 93. — Vermiglioli Scritt. Perugini T. 2. p. 130.

NICASIUS de Voerda aus Mecheln, vom dritten Jahr an blind, ſtudirte dennoch, wurde Licentiat der Theologie, Prieſter, Doctor der Rechte, Prof. zu Cöln, wo er 1492 ſtarb. Schrieb Comm. in Institutiones (gedruckt, zuerſt 1493 nach dem Tode des Verfaſſers).

Trithemius f. 126. (er ſtand ſelbſt mit ihm in Briefwechſel). — Cronica van der hilliger Stat Coellen (1499) fol. 336. 337. 339. (ſehr gemüthliche Schilderung). — Valerii Andreae bibl. Belg. p. 678. — Fabricius bibl. med. lat. ed. Mansi T. 5. p. 99.

NICOLAUS Spinellus s. de Neapoli ſ. Spinellus.

OLDRADUS ſ. Kap. XLIX.

Joannes PAGLIARENSIS aus Siena, Lehrer des Baldus (wahrſcheinlich in Perugia oder Piſa).

Diplovataccius N. 152. — Mantua epit. N. 135. — Aeneae Sylvii epist. N. 112. (wo ihm eine lächerliche Geſchichte nachgeſagt wird). Vgl. oben

Kap. LIV. — Bei Baldus und Caccialupus heißt der Name Pagliarensis, bei Diplovataccius Plagonensis, bei Mantua Palatensis.

Guido PAPA (Guipape), geb. zu S. Saphorin bei Lyon, Advocat, dann Rath am Parlament zu Grenoble. Sehr berühmt bei den Französischen Praktikern. Schrieb besonders Decisiones, französisch unter dem Titel: Jurisprudence de Guipape. Ferner über Digesten und Codex (gedruckt). † 1487.

Panzirolus III. 43. — Taisand p. 296. — Niceron T. 36. p. 187. — Camus T. 2. N. 942. 943.

PARIS de Puteo (del Pozzo), geb. um 1413 zu Castellammare, Prof. zu Neapel und in hohen Staatsämtern, † 1493 zu Neapel.

Diplovat. N. 279. — Giustiniani T. 3. p. 76.

Guil. de PASTRENGO s. Kap. LIV.

Lucas de PENNA s. Kap. LIV.

Franc. PEPIUS Quirici aus Florenz, Prof. in Pisa von 1476 — 1505.

Fabroni Vol. 1. p. 223. p. 43. p. 384 — 388.

PERIGLIS s. Angelus.

PERIGLIS s. Baldus.

Federicus PETRUCCIUS s. de Senis, aus Siena, Prof. in der Vaterstadt und in Perugia, Lehrer des Baldus, mehr Canonist, als Civilist; schrieb Consilia und Disputationes s. Quaestiones (beide gedruckt).

Panzirolus III. 23. — Vermiglioli Scrittori Perugini T. 1. p. 115.

Joannes PETRUCII s. Montesperello.

PETRUS Jacobi s. Kap. XLVIII.

PETRUS Ravennas (Petrus Tomai, oder auch Petrus Franciscus Tomai oder Tomasi) mit Unrecht von Mehreren in zwei verschiedene Personen zerlegt, geb. zu

Ravenna, Schüler des Tartagnus, Prof. zu Ferrara, Padua, Pisa (von 1477 — 1480), Bologna, Pavia, Greifswald (im J. 1496), Wittenberg, lebte auch geraume Zeit zu Cöln. Berühmt besonders durch sein wunderbares Gedächtniß. † gewiß nach 1502 (Stiftungsjahr von Wittenberg).

Fabrucci bei Calogerà T. 40. p. 144. — Ginanni Scritt. Ravenn. T. 2. p. 419—439. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 27 — 31. — Fabroni Vol. 1. p. 227. 384. 385. — Hugo civilist. gelehrte Gesch. dritte Ausg. S. 182. — Viele Lebensumstände finden sich am Schluß seines alphabetum aureum, und seiner artificiosa memoria.

Paulus PICUS a Monte Pico, Schüler des Jason, Prof. zu Pavia am Ende des 15. J. H. Schrieb Commentare über die Rechtsbücher (gedruckt: opera. Francof. 1575 f.).

Mantua epit. vir. ill. N. 201.

PLACIOLA s. Rolandinus.

Joannes de PLATEA aus Bologna. Schrieb 1) Comm. in tres libros Codicis; 2) Comm. in Institutiones (beide gedruckt).

Diplovat. N. 195. — Panzirolus II. 123.

Ludov. PONTANUS s. Ludovicus.

Joan. Christoph. PARCUS (Portius, Porcius) aus Pavia, Prof. in seiner Vaterstadt von 1434 an. Schrieb Comm. in Lib. 1. 2. 3. Institutionum (gedruckt).

Diplovat. N. 214. — Panzirolus II. 100. — Parodi Elenchus Ticin. studii p. 147.

Anton. Mincuccius de PRATOVETERE s. Kap. LVI.

Jacobus de PUTEO aus Alessandria, Prof. zu Pavia von 1431 an, Lehrer des Jason, Freund des Philelphus, † 1453.

Diplovat. N. 261. — Panzirolus II. 90. — Parodi Elenchus Ticin. studii p. 147. 163. 36.

Paris de PUTEO ſ. Paris.

Franc. Raimundi de RAMPONIS aus Bologna, Prof. in der Vaterſtadt, eine Zeit lang verbannt, Prof. in Piſa, nach Einigen auch in Ferrara und Padua, † 1401 zu Bologna. —

Diplovat. N. 180. — Tiraboschi T. 5. L. 2. C. 4. §. 11—13. — Fantuzzi T. 7. p. 156. — Fabroni Vol. 1. p. 72. — Colle studio di Padova Vol. 2. p. 197.

RAPHAEL ſ. Cumanus.

RAPHAEL ſ. Fulgosius.

RAVENNAS ſ. Petrus.

RAYMUNDUS.

Hinter dem Commune Poloniae regni privilegium. Cracoviae 1506. 27. Jan. fol. ſtehen allerlei fremdartige Stücke als Zugaben. Das letzte derſelben iſt Doctoris Raymundi summa legum, welche aus vier Büchern beſteht: 1) de jure personarum, 2) de jure rerum, 3) de jure actionum, 4) de vita et honestate clericorum. Es iſt eines der älteſten Rechtsſyſteme, übrigens ſehr allgemein gehalten, und ohne hiſtoriſche Spuren, außer daß im 4ten Buch Bullen über das Sächſiſche Recht vorkommen, und namentlich eine an den Erzbiſchof von Riga. In der Ueberſchrift des Regiſters heißt der Verfaſſer Raymundus parthenopeus, und da nun unmittelbar vorher das Jus civile Maidemburgense ſteht, ſo war vielleicht der Verfaſſer ein Magdeburger (nicht Neapolitaner), denn Magdeburg wird bekanntlich Parthenopolis genannt a). Ganz verſchieden davon iſt

a) Es iſt jedoch dagegen zu bedenken, daß der Name Parthenopolis erſt in der zweiten Hälfte des 16. J. H. vorkommen ſoll, auch daß dann das Adjectivum vielmehr parthenopolitanus heißen

die Summa fratris Raymundi de poenitentia. Es ist dieses derselbe Dominicaner Raimundus de Pennaforte, von welchem die Decretalen auf Befehl des P. Gregor IX. abgefaßt sind [b]). Seine Summa de poenitentia besteht aus drei Büchern, wie er selbst in der Vorrede sagt: 1) peccata in Deum, 2) peccata in proximum, 3) de ministris, irregularitatibus, impedimentis ordinandorum etc. Die Vorrede derselben fängt an: Quoniam ut ait beatus Hieronymus. — Dazu gehört, als ein abgesonderter Anhang, die Summa de matrimonio, deren Vorrede so anfängt: Quoniam frequenter in foro poenitentiali. Beide Summen sind in mehreren Ausgaben mit einander verbunden, und eben so auch in vielen Handschriften [c]).

---

müßte; in Magdeburg findet sich von einem Doctor Raymundus keine Spur. Nach dem Druckort des Buchs könnte er wohl in Krakau gelebt haben, und diese Universität hatte so ausgebreiteten Ruf, daß auch ein Neapolitaner sich dahin gezogen haben könnte.

b) Diplovataccius Num. 68. 81. macht aus ihm irrig zwei Personen: Raynerius und Raymundus de Pennaforte. Dem ersten schreibt er die Summa zu, dem zweiten die Decretalen.

c) Beide Werke verbunden stehen in folgenden Handschriften: Mainzer Bibl. klein 4°, München aus S. Emmeram B. 4. und D. 51., Colmar in zwei mss. fol. und einer in 4°, Basel C. V. 42., B. IX. 35, C. I. 13. — Die Summa de matrimonio allein steht: Frankfurt N. 155. in 4°, Paris 4251, und Paris 4366 b., welche letzte Hs. ich, durch den Katalog getäuscht, in der ersten Ausgabe dem Tancred zugeschrieben hatte, s. o. B. 5. §. 49. S. 130. — Es scheint aber, daß Raymundus selbst erst später die Summa de matrimonio als eigene Schrift abgesondert hat, denn in einer Hs. des 13. J. H., die ich besitze, macht das, was anderwärts Summa de matrimonio heißt, nur den letzten Theil des dritten Buchs der Summa de poenit. aus, und hat keine eigene Vorrede. Fabricius bibl. med. latin. und Hamberger IV. 437. geben die Summa de matr. als viertes Buch der Summa de poenit. an.

— Von dieſer Summa Raymundi de poenitentia hat nachher ein Dominicaner Namens Adam einen metriſchen Auszug gemacht unter dem Titel: Summula . . Raymundi . . sacramentorum alta complectens mysteria, de sortilegiis, symonia etc. mit dieſen Anfangsworten: Summula de summa Raymundi prodiit ista. Dieſes Lehrgedicht, mit einer ſehr weitſchweifigen Gloſſe in Proſa, iſt in ſehr vielen alten Ausgaben vorhanden a).

RAYNERIUS de Arisendis de Forlivio ſ. Kap. LIV.

Jacobus REBUFFI aus Montpellier, 30 Jahre lang Prof. in ſeiner Vaterſtadt, in wichtigen Aemtern, † 1428. Schrieb Comm. in tres lib. Codicis. (Nicht zu verwechſeln mit ſeinem Landsmann Pet. Rebuffi † 1557.)

Simon bibl. T. 1. p. 260. — Egrefeuille hist. eccl. de Montpellier p. 367.

Jo. Maria RIMINALDUS aus Ferrara, Prof. in ſeiner Vaterſtadt von 1465 an, promovirt 1490 den Diplovataccius, † 1497.

Diplovat. N. 293. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 32.

ROLANDINUS (Rolandus) de Placiola (Piazzola). Geb. an einem kleinen Ort bei Padua, Profeſſor zu Padua, in öffentlichen Geſchäften thätig und einflußreich. Prior des collegii judicum im J. 1303. Geſandter bei K. Heinrich VII. im J. 1311. Schrieb eine Schrift, worin die Könige zuſammengeſtellt ſind, bei welchen Krönung

a) So z. B. s. l. et a. 4°, Colon. 1495. 4., Colon. 1498. 8., Colon. 1500. 4., die ich ſelbſt geſehen habe. Vgl. Panzer V. 380. XI. 78. 594, deſſen Ausgaben ohne Zweifel alle auf den metriſchen Auszug gehen, nicht auf das Original, wie man bei einigen aus dem Titel ſchließen könnte. Ueber Adam als Verfaſſer vgl. Jöcher I. 83. Adelung zu Jöcher I. 188.

oder Salbung hergebracht ist; diese Schrift war gewidmet dem K. Friedrich III., d. h. dem Gegenkaiser Friedrich von Oesterreich, also zwischen 1314 und 1322, als dem Jahre der Schlacht von Mühldorf [b]). Er wird zuletzt in Händeln der Stadt erwähnt im J. 1323.

Panzirolus II. 51. — Colle Vol. 2. p. 62.

Antonius ROSELLUS aus Arezzo, Prof. in Siena, dann vom Pabst mit mehreren Gesandtschaften beauftragt, zuletzt lange Prof. in Padua, wo er 1466 starb. Mehr Canonist, als Civilist. In derselben Familie, und in früherer Zeit, kommen noch mehrere Rechtslehrer mit Namen Rosellus vor.

Diplomat. N. 225. und 175. — Panzirolus III. 36. — Fabricii bibl. med. lat. T. 1. p. 131. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 5. §. 10—12.

Carolus RUINUS, geb. zu Reggio um 1456, Prof. zu Pisa, Ferrara, Pavia, Padua, Bologna, wo er 1530 starb. Stand als Lehrer in höchstem Ansehen. Alciat war sein Schüler.

Panzirolus II. 143. — Parodi Elenchus Ticin. studii p. 149. — Tiraboschi bibl. Moden. T. 4. p. 401. T. 6. p. 184. — Fabroni Vol. 1. p. 246. 385. — Fantuzzi T. 7. p. 230.

---

b) Alvarottus in 2 Feud. 10 princ, N. 17.: „Et ista de regibus collegi ex quodam tractatu intitulato ad Federicum tertium Imp. per olim b. m. dom. Rolandinum de placiola civem Patavinum tunc doctorem summum" etc. Eben so Alvarottus in 2 Feud. 27 princ. N. 4. über denselben Friedrich III. und dieselbe Schrift. Daraus hat Pancirolus zwei Werke des Rolandinus gemacht: 1) in feuda, 2) de regibus, ganz gegen das ausdrückliche Zeugniß des Alvarottus, welcher im Proömium den Rolandinus unter diejenigen von ihm benutzten Schriftsteller setzt, welche nicht über das Feudalrecht selbst geschrieben haben.

Cato SACCUS ſ. Cato.

Barthol. de SALICETO ſ. Kap. LVI.

Jacobus de SALICETO aus Bologna, Sohn des Bartholomäus, Prof. in der Vaterſtadt, † 1418.

Fantuzzi T. 7. p. 280.

Richardus de SALICETO aus Bologna, Oheim des Bartholomäus, Prof. in der Vaterſtadt, † 1379.

Diplovat. N. 172. — Fantuzzi T. 7. p. 283.

Felinus SANDEUS ſ. Felinus.

Claude de SEYSSEL aus Aix in Savoyen, Schüler des Jaſon, Prof. zu Turin, Biſchof zu Marſeille, Erzbiſchof zu Turin, wo er 1520 ſtarb. Schrieb über die Rechtsbücher (gedruckt), doch mehr hiſtoriſche Werke; er überſetzte auch Einiges aus dem Griechiſchen.

Niceron T. 24. p. 322.

SIGNOROLUS (oder Signorinus) de Homodeis aus Mailand. Wahrſcheinlich gab es zwei Rechtslehrer dieſes Namens, der ältere: Schüler des Rainerius und Zeitgenoſſe des Bartolus; der jüngere: erwähnt bei der im J. 1414 neu geſtifteten Univerſität in Parma. Die Schriften derſelben ſind noch nicht gehörig geſondert. Viele Repetitionen ſtehen in der gedruckten großen Sammlung.

Diplovat. N. 152. (bei Jo. Plagonensis). — Argelati bibl. scr. Mediol. T. 1. P. 2. p. 721. 723. — Parodi p. 135. — Tiraboschi T. 5. L. 2. C. 4. §. 19. — Affò Scrittori Parmigiani T. 1. p. XXXVII.

Harynghus Sifridus SINNAMA aus Friesland, Prof. in Cöln, dann Reichskammergerichtsaſſeſſor. Schrieb Expositiones s. declarationes utriusque juris. Coloniae per Jo. Koelhoff 1491. fol. Es iſt eine Summa über das Corpus j. civ. und canon. Dem erſten ſind als Anhänge beigefügt: die pax Constantiae als eilfte Colla-

tion, und die goldene Bulle, aber nicht als eine neue Collation, ſondern ganz für ſich ſtehend.

Barthol. SOCINUS ſ. Kap. LVII.

Marianus SOCINUS sen. ſ. Kap. LVII.

Marianus SOCINUS jun. ſ. Kap. LVII.

Nicolaus SPINELLUS s. de Neapoli, Neapolitaner, Schüler des Rainerius Ariſendus und des Oldradus, Prof. in Neapel, Bologna, Padua, auch in hohen Aemtern und wichtigen Geſchäften. Von ſeinen Schriften über die Rechtsbücher iſt Einiges gedruckt, namentlich die lect. in Institutiones. Auch ſtehen viele ſeiner Lecturen mitten in dem Commentar des Bartolus zum Infortiatum. † nach 1394.

Diplovat. N. 158. — Fabricius bibl. med. lat. ed. Mansi T. 5. p. 119. — Tiraboschi T. 5. L. 2. C. 4. §. 24. — Giustiniani T. 3. p. 185. — Colle studio di Padova Vol. 2. p. 140.

Jo. de STYNNA, ſchrieb Speculum abbreviatum (Auszug aus Durantis) Argent. 1511. f. Aus der Vorrede erhellt, daß er Ciſtercienſer im Kloſter Colbach war, und früher den Magiſter Jo. de Borbonia gehört hatte.

TARTAGNUS ſ. Alexander.

Franc. TIGRINUS ſ. Kap. LIV.

TINDARUS Alſanus, Nachkomme des Bartolus, wenngleich der Grad der Abſtammung nicht gewiß iſt, um die Mitte des 15. J. H. Schrieb: 1) de testibus, 2) de compensationibus, 3) de decimis.

Diplovataccius N. 243. — Panzirolus II. 67. (bei Bartolus). — Vermiglioli Scritt. Perugini T. 1. p. 39.

Hieron. TORTUS, geb. 1427 bei Tortona, Prof. in Pavia, wo er 1484 ſtarb. Lehrer des Jaſon, der ihm die (gedruckte) Leichenrede hielt.

Diplovat. N. 266. — Tiraboschi T. 6. L. 2. C. 4. §. 22.

UBALDIS ſ. Kap. LV.
(Alexander, Angelus I., Angelus II., Baldus, Franciscus, Matthaeus I., Matthaeus II., Nicolaus, Petrus I., Petrus II. de Ubaldis.)

VIANESIUS Pascipoverus aus Bologna, Prof. in der Vaterſtadt zu Anfang des 14. J. H.
Fantuzzi T. 6. p. 316. — S. o. B. 3. §. 78.

VOERDA ſ. Nicasius.

Endlich ſind hier noch zwei anonyme Schriften zu erwähnen, welche ſehr verbreitet geweſen ſind.

1) Vocabularius juris, mehr eigentliches Wörterbuch, als das des Albericus (ſ. Kap. LII.). Geſchrieben im 15ten Jahrhundert, indem darin Jo. Pet. de Ferrariis angeführt wird, und Ludov. Romanus, welcher letzte erſt im J. 1409 geboren wurde a). Der unbekannte Verfaſſer ſcheint das Werk des Albericus nicht gekannt zu haben. Das Buch iſt oft und frühe (wenigſtens ſchon 1481) gedruckt, und verdient wohl mehr, als bisher, unterſucht und benutzt zu werden. — Vgl. Dirkſen Syſtem der juriſtiſchen Lexicographie Leipzig 1834. 8. S. 27.

2) Modus legendi abbreviaturas. Das kleine Werk enthält zuerſt eine Ueberſicht aller Quellen des Römiſchen und canoniſchen Rechts, dann eine Erklärung der häufigſten Abbreviaturen in den Handſchriften, endlich Titelverzeichniſſe zu jedem Stück der Rechtsquellen. Es war alſo dabei mehr auf mechaniſche Erleichterung, als auf wiſſenſchaftliche Belehrung abgeſehen, auch iſt das Buch wenig lehrreich. Uebrigens fällt es in dieſelbe Zeit, wie der Vocabularius, da auch hier Ludov. Romanus angeführt wird;

a) Vocabularius v. A. und v. Usura.

es iſt gleichfalls ſehr frühe (wenigſtens 1476) und ſehr oft gedruckt worden. — Aus folgenden zwei Stellen ſcheint hervorzugehen, daß das Buch weder in Italien, noch in Frankreich, ſondern in Deutſchland geſchrieben worden iſt: Pet. de Bel. i. e. Petrus de Bella pertica, doctor legum citramontanus Burgundus. — Wi. vel Wil. i. e. Wilhelmus, quod Italici scribunt Guilhelmus, et Francigenae Guilhermus. Der Verfaſſer unterſcheidet alſo ſeine eigene Schreibart (Wilhelmus) von der Schreibart der Italiener und der Franzoſen.

II. Profeſſur des Bartolus zu Bologna.

Zu Kap. LIII. §. 47. d.

Rainerius de Forlivio, einer der Lehrer des Bartolus, ſchrieb eine Repetitio zu L. *Omnes populi* 9. de Justitia et Jure. Darin kommen, von N. 118. an, folgende Stellen vor [1]):

Scio quod quidam repetiit L. *Caesar* infra *de publicanis*, dum ego recessi de studio Bononiensi per papam Benedictum tunc temporis interdicto, et transtuli me ad legendum in jure civili ad felicem et triumphalem civitatem Pisanam. Qui tunc erat meus discipulus, nec multum excellens inter alios mei auditorii, propter defectum idoneorum fuit assumtus ad meam sedem licet indignus. . . . Certe, domini, parcendum est sibi quia ipse est durae cervicis: et nihil unquam subtile potuit cadere in caput ejus dum ipse erat meus discipulus. . . . Item praedictus magistrellus reprehendit me in aliis . . . . advertat ille miser hic non agimus de jure communi etc.

---

1) Repetitiones. Lugd. 1553. Vol. 1. f. 71. und: Repetitiones. Venet. 1608. Vol. 1. f. 60.

Es war die Rede von einer Meinung des Dinus, die Rainerius in einer seiner früheren Schriften bestritten hatte. Der Ungenannte hatte darauf den Dinus gegen Rainerius in Schutz genommen, und gegen ihn sind sowohl jene leidenschaftlichen Ausfälle, als ausführliche, die Sache selbst betreffende Widerlegungen gerichtet.

Wer ist nun aber jener Ungenannte? Schon Jason muß den Bartolus dafür gehalten haben, denn er wirft dem Rainerius in jener Stelle einen gehässigen Angriff auf Bartolus vor [2]). Da nun auch in der ganzen übrigen Repetitio meines Wissens Bartolus nicht genannt wird, eine bloße Meinungsverschiedenheit aber, ohne persönlichen Tadel, jenen Vorwurf unmöglich begründen konnte, so muß wohl Jason jene heftigen Stellen auf Bartolus bezogen haben.

Auch in neueren Zeiten hat Fabrucci die Stelle, ohne sie vollständig abdrucken zu lassen, auf Bartolus bezogen [3]). Spätere Schriftsteller haben ihn so mißverstanden, als ob Bartolus bei Rainerius mit Namen genannt wäre, und sie haben, ohne den Rainerius nachzuschlagen, dessen Stelle mit diesem durch Irrthum verfälschten Text citirt [4]).

---

2) Jason in L. *Omnes populi* D. de J. et J. „et postea Ray. qui fuerat praeceptor Bar., dum esset ejus concurrens, fecit unam repetitionem contrariam, in qua ut opinor studio aemulationis et invidiae scripsit et in omnibus de uno in unum tenet contrarium. Sed dubito ne evenerit Ray. id quod praeclarus inquit Jo. Andr. in prooemio VI. in novella, quod Machabei studio contradicendi perdiderunt sanum intellectum."

3) Calogerà opuscoli T. 23. p. 29.

4) Fabroni Vol. 1. p. 47. Tiraboschi §. 19. 23. Bini p. 90. 91. Vermiglioli p. 24.

So irrig dieſes auch iſt, und ſo ſehr es bei der Benutzung hiſtoriſcher Zeugniſſe, die blos Andern nachgeſchrieben werden, mißtrauiſch machen muß, ſo iſt doch die Beziehung der Stelle ſelbſt auf Bartolus unzweifelhaft, und dadurch wird die Deutung des Jaſon völlig gerechtfertigt. Denn in dem Commentar des Bartolus zum Digestum novum findet ſich in der That die Repetitio zu L. *Caesar, de publicanis*, gegen welche die leidenſchaftliche Widerlegung des Rainerius gerichtet iſt; ſie vertheidigt den Dinus, greift den Rainerius an (obgleich ohne Bitterkeit), und ſtellt gerade die Gründe auf, die Rainerius hinterher zu entkräften ſucht. Da nun das Interdict von Bologna, wodurch Rainerius veranlaßt wurde, von Bologna nach Piſa zu ziehen, in das Jahr 1338 fällt, ſo folgt daraus, daß in der That Bartolus 1338 als Profeſſor in Bologna angeſtellt wurde.

Eine Beſtätigung liegt denn auch in folgender Stelle des Ghirardacci T. 2. p. 109. ad a. 1333:

> Et il dottissimo Bartolo da Sassoferrato ritrovandosi in Bologna condotto con grosso salario, e nel mezo di tante novità, e guerre, andò ad habitare a S. Vittore fuori della porta di S. Mama, dove egli compose alcune sue opere a commune utilità.

Allerdings iſt hier ſeine Bologneſiſche Profeſſur zu früh angenommen, auch wohl ohne Grund mit ſeinem Aufenthalt bei S. Vittore in Verbindung geſetzt, und dieſem voran geſtellt: allein die Thatſache der Profeſſur ſelbſt iſt doch hier deutlich bezeugt [5]).

---

5) Bini p. 90. 91. fügt irrig noch ein anderes Zeugniß hinzu, die Stelle aus einer Handſchrift der Laurentiana: „Lecturae Bartholi in jure civili taxatae in studio generali Bononiae“ (aus Mazzuchelli p. 462. not. 23.). Allein hier iſt offenbar nicht von einer in Bologna gehaltenen Vorleſung, ſondern von einer da-

Dennoch bleiben noch manche Bedenklichkeiten übrig. In Bologna finden sich von jener Professur keine urkundliche Nachrichten vor [6]). Ferner war schon 1339 Bartolus Professor in Pisa und College des Rainerius [7]). Baldus erzählt, Bartolus sey erst Assessor zu Todi und zu Pisa gewesen, dann Professor zu Pisa und zu Perugia [8]), wobei er die Professur in Bologna ganz mit Stillschweigen übergeht. Endlich erwähnt öfter Bartolus den Rainerius, nicht nur ohne Bitterkeit, sondern selbst mit herzlicher Achtung [9]).

Die einzige Art, diese Schwierigkeit zu lösen, scheint folgende:

Bartolus wurde 1338 als Nachfolger des Rainerius in Bologna angestellt, allein aus unbekannten Ursachen kam er entweder gar nicht in Besitz dieser Stelle, oder verließ sie wieder nach kurzer Zeit; daraus erklärt sich sowohl der Mangel urkundlicher Nachrichten in Bologna, als das Stillschweigen des Baldus. Bald nach dem Abzug des Rainerius erschien in Bologna die polemische Repetitio des Bartolus, worauf sogleich Rainerius von Pisa aus durch die oben mitgetheilten, heftigen Ausfälle antwortete [10]).

---

selbst taxirten Handschrift die Rede, die also für die Professur in Bologna Nichts beweis't. Vgl. oben B. 3. §. 216.

6) Tiraboschi l. c. nach Monti's wichtigem Zeugniß.

7) S. o. §. 47.

8) S. o. §. 45. Zeugnisse N. 4.

9) S. o. §. 46. k.

10) Daß es gleich damals geschah, scheint mir unwidersprechlich. Denn daß er den Bartolus zur Zeit seines Ruhmes wie einen ungeschickten magistrellus, durae cervicis, miser behandelt haben sollte, ist völlig undenkbar, und Bartolus wurde sehr schnell berühmt. Jason freilich scheint eine andere Zeitrechnung anzunehmen, aber das ist Meinung, nicht geschichtliches Zeugniß.

Sie söhnten sich aber bald wieder völlig aus, und lebten von 1339 an in einem friedlichen collegialischen Verhältniß zu Pisa. Was endlich die Assessorstellen in Todi und Pisa betrifft, so bleibt deren Zeit völlig ungewiß. Vielleicht fällt die in Todi vor die Anstellung zu Bologna, so daß er im Anfang 1339 als Assessor nach Pisa ging, wo er im Herbst 1339 Professor wurde; vielleicht war er aber auch in Pisa Assessor vor 1338, und ging dann im Herbst 1339 sogleich als Professor von Bologna nach Pisa.

III. Professur des Bartolus in Pisa und in Perugia.

Zu Kap. LIII. §. 47. 48.

Die Professur des Bartolus in Pisa dauerte sicher von 1339 bis 1342. Die in Perugia sicher von 1343 bis an seinen Tod, d. h. bis 1357. Dieses soll hier durch chronologische Zusammenstellung der erhaltenen Nachrichten dargethan werden.

A. Aufenthalt in Pisa.

1340 — Quaestio 2., unterschrieben: „civ. Pisarum a. 1340 d. 12. Febr."

1340 oder 1341. — Quaestio 14: „disp. . . in civ. Pisarum sub a. d. 1340 d. 3. m. Febr." (So lies't ed. 1588., aber ed. 1501. hat das J. 1341.)

1342 — Quaestio 1.: „disp. . . in civ. Pisarum sub a. d. 1342 d. 12. m. Febr."

B. Aufenthalt in Perugia.

1343 — „L. Omnes populi repetiit Perusii a. d. 1343 et d. 3. Nov.“ Diplovataccius ms.

1343 — Quaestio 7.: „disp. . . in civ. Perusii a. d. 1343 d. 21. m. Dec.“

1344 — Quaestio 3.: „Perusii a. d. 1344. 17. m. Jan.“

1344 — Repetitionen in ms. Perus. 385. Bini p. 92. — Eben ſo im Cod. Vatic. 2637. (Merkel).*

1345 — Quaestio 9.: „Perusii a. d. 1345 d. 10. m. Febr.“

1346 } Repetitionen in ms. Perus. 385. Bini p. 92.
1347 }

1348 — Bürgerbrief mit Verhandlungen vom 21. 27. 30. Oct. Darin dieſe Stelle: „qui huic communi per plures annos servivit.“

1350 — Quaestio 8.: „Perusii a. d. 1350 d. 21. m. Dec.“

1354 — Tract. represaliarum, prooem.

1354 — Quaestio 13.: „disp. . . in civ. Perusii a. d. 1354 d. 22. Febr.“

1354 — „repetiit Perusii L. Admonendi ff. de jurejur.“ Diplovataccius ms.

1355 — Tyberias, prooem.

1355 — Geſandtſchaft von Perugia an Kaiſer Carl IV. in Piſa.

1356 — Teſtament in Perugia gemacht.

1356 — Quaestio 12.: „disp. . . in civ. Perusii a. d. 1356 m. Febr.“

1357 — Quaestio 16., in den Ausgaben ohne Datum, aber in einem Miscellanband von Hänel fol.

95—97. mit folgender ungedruckten Unterschrift: „disputata per me Bar. de sax. Perusii sub a. d. MCCCLVII. d. XXIII. Aprilis.“

So weit sind die Zeitangaben bewährt, in sich zusammenhängend, unbedenklich. Nun kommen aber noch folgende in Betracht.

Die quaestio 20. führt in den Ausgaben das Datum: Perusii 7, Jan. 1311.

Der Commentar zum Infortiatum hat in L. 2. qui petant in den Ausgaben die Unterschrift: Perusii a. d. 1360., in der Pariser Handschrift N. 4493. sogar das Jahr 1365.

Die quaestio 18. ist in den Ausgaben ohne Datum, Diplovataccius fand in einer Handschrift die Jahrzahl 1365.

Daß diese Angaben verschrieben seyn müssen, ist nun sehr einleuchtend, da er weder vor seiner Geburt, noch nach seinem Tode, möglicherweise etwas geschrieben haben kann.

Anders verhält es sich mit folgender Stelle des Commentars zum Infortiatum. Die L. Maevius 66. (al. 68.) §. 1. de leg. 2. ist in der Ausgabe s. l. et a. und in der von 1588 so unterschrieben: „repetitus per me Bart. . . . nunc Infortiatum legentem in alma civitate Pisarum sub a. d. 1351 de m. Junii.“ Die Pariser Handschriften N. 4493. 4494. haben jedoch gar keine Unterschrift.

Dieses Datum nun ist an sich möglich, es widerspricht aber der oben aufgestellten Chronologie, indem nach ihm Bartolus im J. 1351 nicht in Perugia, sondern in Pisa gewesen wäre. Lancellotus Cap. 8. läßt deshalb den Aufenthalt in Pisa Eilf Jahre dauern, d. h. bis 1351 ununterbrochen, was schon durch den Bürgerbrief von Perugia völlig unmöglich ist. Andere nehmen an, Bartolus sey von

Perugia wieder einmal auf einige Jahre nach Pisa gegangen, dann aber nach Perugia zurückgekehrt [1]). Dieses wäre nicht unmöglich, da zwischen 1350 und 1354 bestimmte Angaben fehlen. Allein höchst unwahrscheinlich ist es dennoch, da weder in Perugia, noch besonders in Pisa darüber urkundliche Nachrichten gefunden worden sind, und da die Stelle des Baldus (Zeugnisse N. 4.) den Aufenthalt in Perugia als einen einfachen, ununterbrochenen beschreibt, ohne irgend eine Hindeutung auf eine Rückkehr nach Pisa. Es ist also ohne Zweifel das natürlichste, anzunehmen, daß in dem Datum jener Stelle entweder die Jahrzahl, oder der Name der Stadt, auf einem bloßen Schreibfehler beruht. Vielleicht läßt sich dafür noch künftig durch eine Handschrift oder Ausgabe Bestätigung finden.

---

1) Bini p. 93. Vermiglioli p. 26.

IV. Todesjahr des Bartolus.

Zu Kap. LIII. §. 49.

Die meiſten älteren Zeugniſſe gehen auf die Jahre 1355 oder 1359.

1355 haben Caccialupus (wenigſtens in allen alten und reinen Ausgaben), Trithemius, Fichard. Dieſes Todesjahr iſt aber ganz unmöglich, weil für die zwei folgenden Jahre noch ſichere Thatſachen aus ſeinem Leben bekannt ſind (Anhang III. S. 507).

1359. 13. Jul. hat der gedruckte Diplovataccius, eben ſo der handſchriftliche (der aber nachher auf 1355 überſpringt), und daſſelbe Datum ſoll auch einmal in einer Inſchrift der Franciscanerkirche zu Perugia geſtanden haben[1]).

In der That aber muß der 12. (oder 10.) Julius 1357 als Todestag angenommen werden. Darauf geht:

1) das Zeugniß in Jo. Nevizani sylva nuptialis Lib. 5. n. 25. p. 440. ed. Lugd. 1556. 8.: „appellat Bartolum verum magistrum suum . . . dolet quod mortuus sit juvenis, scil. aetatis annorum 50. *Mortuus enim est de anno MCCCLVII. die XII. Julii.*“

1) Vermiglioli p. 31.

2. In der Bibliothek des Cardinals Cusanus zu Cus an der Mosel findet sich eine alte Papierhandschrift von Bartolus de testibus, mit folgender Unterschrift [2]): „Explicit repetitio per Bartholum quondam consiliarium Karoli quondam . . . Imperatoris . . . qui obiit *anno dni millemo CCCmo quinquagesimo VIIo. X. die mensis Julii.*“

3. Das Jahr 1357 wird ferner bezeugt von Pellini (mit dem 13. Julius), in einem handschriftlichen Werk von Ciatti, und in einem andern von Teseo Alfani [3]).

4) Endlich findet sich dafür eine Bestätigung in folgender Stelle des Tyndarus de testibus Lib. 2. C. 9.: „Etenim hic qui quadragesimum quartum annum suae aetatis agens vita functus est“ etc. — Da er nun 1314 geboren war (§. 46.), so wurde er im Lauf des Jahres 1357. 43 Jahre alt, und wenn sein Geburtstag in die erste Hälfte des Jahres fiel, so starb er wirklich im 44. Jahr seines Lebens, welche Behauptung dagegen mit dem Todesjahr 1359 schlechthin unvereinbar ist. Dieses Zeugniß aber ist sehr entscheidend, denn Tyndarus war der Urenkel des Bartolus, und es ist sehr glaublich, daß sich in der eigenen Nachkommenschaft bestimmtere Nachrichten als anderwärts über Leben und Tod des berühmten Ahnherrn erhalten haben werden.

---

2) Mittheilung von Herrn Prof. Böcking.

3) Vermiglioli p. 32.

V. Geburtsjahr des Baldus.

Zu Kap. LV. §. 66.

Die Meisten nehmen an das Jahr 1319, Mehrere 1324 [1]). Sie gehen dabei großentheils aus von dem sicheren Todesjahr 1400 und von irgend einer angenommenen Zahl seiner Lebensjahre. Da jedoch hierüber alle Angaben ganz willkürlich und ohne alle Beglaubigung sind, so ist auf diesem Wege durchaus Nichts zu finden.

Mehr Schein giebt die Unterschrift des Tractats de pactis:

> Actum sub a. d. 1340. XXI°. anno quo natus fuit Baldus.

Daraus würde folgen das Jahr 1319 [2]). Allein es bleibt ganz ungewiß, von wem und aus welcher Zeit diese Unterschrift herrührt; von ihm selbst gewiß nicht, da er in der dritten Person genannt wird. Zudem finden sich Varianten. Diplovataccius lies't XXII. anstatt XXI., die Ausgabe Venet. 1615, hinter dem Digestum novum, hat als Jahrzahl 1350 anstatt 1340; das erste führt auf das Geburtsjahr 1318, das zweite auf 1329. Dazu kommen

---

[1]) Mazzuchelli p. 146.

[2]) Tiraboschi §. 27. sieht deshalb 1319 als gewiß an.

noch innere Gründe gegen 1319. Baldus machte noch als Knabe dem Bartolus in der Vorlesung einen Einwurf (§. 66.). Das könnte also nicht vor 1339 gewesen seyn (S. 147.), zu welcher Zeit nach jener Annahme Baldus schon zwanzig Jahre alt gewesen wäre, also längst nicht mehr Knabe und im Knabenkleid.

Erst neuerlich ist eine Nachricht entdeckt worden, die allein ein quellenmäßiges Ansehen hat. Im sechszehnten Jahrhundert hat ein Francesco Baldeschi Familiennachrichten gesammelt. Darin hat er aus einem von der Hand des Zenobius, Sohnes des Baldus, geschriebenen Consilium folgende Nachricht aufgenommen [3]):

> Oritur Baldus a. d. 1327. die secunda mensis Octobris.

Das Geburtsjahr 1327 hat also zuvörderst geschichtliche Autorität für sich; es wird außerdem noch von Pellini* bezeugt, indem derselbe zuerst den Tod richtig auf 1400 setzt, und dann hinzufügt, Baldus habe 73 Jahre gelebt [4]). Dieses Jahr unterliegt auch gar nicht dem Einwurf, der so eben gegen 1319 gemacht worden ist. Einiges Bedenken entsteht allerdings dadurch, daß nun angenommen werden muß, er habe schon mit Siebenzehn Jahren die Doctorwürde erlangt. Allein theils ist dieses, wenngleich nicht gewöhnlich, doch nicht ohne Beispiel [5]), theils wird die Unwahrscheinlichkeit dadurch sehr vermindert, daß er ganz gewiß schon als Knabe bei Bartolus hörte, und selbst schon im funfzehnten Jahr eine Repetitio hielt (§. 66.).

---

[3]) Bini p. 114. Vermiglioli p. 113. 114.

[4]) Pellini P. 2. p. 121.

[5]) S. o. B. 5. §. 106.

VI. Talentprobe des Philippus Decius.

(Aus Boeza vita Ph. Decii.)

Zu Kap. LVII. §. 108.

Constat tamen eum Pisis in ecclesia S. Michaelis in burgo duas disputationes feliciter confecisse: et cum summa omnium admiratione, in prima sub eo respondit Joannes baptista Cancellarius scholaris pistoriensis, qui nunc Pistorii legit, astantibus Aretino Socino: Hieronymo zanetino: Felino et Lanzillotto ejus fratre cum ceteris doctoribus: qui tunc Pisis profitebantur, cathedram ascendit hora decimaoctava: et usque ad horam tertiam noctis protracta est conflictatio. argumentati sunt scholares sex: horam quisque ferme occupavit: in qua et responsum et replicatum iterum atque iterum fuit. Post omnium scholarium conflictum concurrens Philippi in lectione extraordinaria dominus Nicolaus de altovitis peregregius doctor Florentinus argumentatus fuit: et dum hec scribimus: sunt hic Pisis qui recordantur facinus in ea disputatione a Philippo editum memoratu dignum. Nam postea quam concurrenti satis abundeque fecerat: cepit omnia recensere quae in disputatione dicta fuerant tam arguendo quam respondendo: et seriatim repetiit argumenta quadraginta sex. et quatuor presupposita tam memoriter: tam expedite etiam absque cunctatione: ut videretur ea omnia non ex

memoria promere sed ex tabella recitare: nec in verbo quidem lapsus singulis argumentis duas vel tres solutiones applicuit. Et tanta omnium admiratione: ut tribus horis continuis quas Philippus dicendo consumpsit: linguis omnes faverint: attentasque aures prebuerint: ut neque eos noctis interventus: neque fastidium quod ex tàm longa disputatione conceperant eos avocare potuerit. Hora tertia noctis summo omnium applausu magna comitante caterva cum cereorum et lichinorum (?) multitudine quasi triumphans domum reversus est.

VII. Correſpondenz zwiſchen Pabſt Julius II. und Philippus Decius.

(Aus Boeza vita Ph. Decii.)

Zu Kap. LVII. §. 104. n. und §. 108. h.

Dilecto filio Philippo Decio Medio. U. J. doctori. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem a fide dignis accipimus quod in omnibus epistolis tuis ac libris te auditorem rote Romane inscribis quamvis in collegium auditorum palatii apostolici nunquam admissus fueris: in quo miramur prudentiam tuam. nam et si magnam utriusque iuris scientiam habeas: non debes tamen tu tibi titulum arrogare: quo non nisi uti licet qui in collegium predictum admissi fuerunt: et in auditorio dicte Rote sederunt et sedent. Mandamus ergo tibi sub pena excommunicationis late sententie: ut deinceps a tali titulo et denominatione penitus abstineas. Date Viterbii sub annulo piscatoris Die XXVII. Augusti. Pontificatus nostri anno VII. (1510).

Sigismundus.

Quibus literis receptis Decius responsum dedit formaliter prout sequitur a tergo: Sanctissimo domino nostro Julio secundo Pontifici maximo.

Sanctissime pater literas sanctitatis tue accepi reverenter et legi: quod dumtaxat his proximis diebus mihi reddite fuerunt: licet XXVII. exacti mensis Augusti date fuissent. Miratur sanctitas tua quod in meis epistolis ac libris auditorem Rote me inscribam: Sed desinet admirari si rei veritatem intelliget nam Innocentius octavus motu proprio auditorem me constituit: ut ex copia mandati

quam transmitto cognoscere licet: et hujus rei testis erit locupletissimus dominus Laurentius Puccius: quod istic obsequiis sanctitatis tue insistit et cum gratia solo verbo conficiatur potuissem optimo jure me Rote auditorem denominare: et hoc a quam pluribus aliis fieri consuevit qui ex solo mandato auditores et advocati consistoriales se inscribunt. ego tamen quod hoc non magnifaciebam in literis meis et consiliis que impressa sunt hac vana intitulatione usus fui nunquam: licet aliter et falso quidem sanctitati tue suggestum fuerit: quod manifeste patet ex scriptis ipsis: que per totam Italiam circumferuntur: cecidit e manibus meis bis vel ter: ut in quibusdam privatis consiliis me auditorem Rote appellarem: qua ex causa hi qui me oppugnant non debuissent ita leviter commoveri: ut gravissimam sanctitatem tuam in hac re levissima molestarent: nisi alia ratione illos de rebus meis solicitos redderet: utcumque sit ego filius obedientie sum: et de cetero me Rote auditorem non dicam: ut sanctitas tua precipit. Si tamen me auditorem ab Innocentio octavo constitutum affirmabo: non mentiar: nec id a sanctitate tua mihi prohibetur: nec prohiberi potest nisi ius mihi quesitum tollere velit hoc tamen quod iure mihi competeret: etiam si placet sanctitati tue contentus et paratus sum remittere. Res enim ista adeo apud me parui momenti est: ut nihil sit: nam in eo loco Minerva nostra sita est: ut solo et nudo nomine meo legatur et vigeat. Et si non meritum meum: saltem maxima hominum penuria que ipsam Italiam invasit: facit ut longe majora possim mihi pollicere: et si ista sanctitas tua secundum altissimum ejus mentis consilium perscrutabitur: arguet eos e reprehensione dignos judicabit qui illam ad ita scribendum induxerunt

S. Tue servus Philippus Decius.

Hec responsio Decii valde commendata fuit Rome et propterea Papam scripsisse postea penituit.

VIII. Ueber den letzten Aufenthalt des Jason zu Pavia.

Zu Kap. LVIII. §. 111.

Unter den gedruckten Consilien des Jason (Vol. 3. Cons. 93.) steht ein Aufsatz, welcher eigentlich gar kein Consilium ist, sondern vielmehr eine Bittschrift an einen Ungenannten, datirt Papiae d. 26. Jun. 1506. Er klagt darin, daß ihm das von K. Ludwig XII. verliehene Schloß Piopera durch einen Französischen Edelmann gewaltsam entrissen worden sey, und bittet um Schutz und Hülfe. Die merkwürdigsten Stellen der Bittschrift sind folgende:

Ego qui jam ultra novennium a legendi munere vacaveram, omnibus, me interpellantibus passim lecturus negavi. Proposueram intermissum tot annis legendi munus non ulterius reassumere, tetra quadam lippientium oculorum et quasi coecutientium caligine correptus. Verum ubi rex ipse propriis affatibus rem istam desiderare expressit . . . statim obtemperavi regiis verbis. . . Rex ergo per contractum et quidem mihi admodum onerosum castrum Pioperae transpadanum . . . in feudum dedit pro toto tempore vitae meae, sive legerem sive non . . . Legi usque ad profligatum Mauri ex Germania reversi exercitum. . . Tunc mihi locus Pioperae . . . ablatus fuit per quendam dominum de Corchu etc.

Es fragt ſich nun zuerſt, an wen dieſe Bittſchrift gerichtet iſt. Im Eingang ſagt Jaſon:

ut ad te scriberem, duae me potissimum causae impulerunt. Prima, quod in ampla Gallicarum et Italicarum rerum puppi sedens summum justitiae clavum regis etc.

Dieſe Bezeichnung, gebraucht im Jahr 1500, könnte auf zwei Perſonen gedeutet werden: auf Guy de Rochefort, Canzler von Frankreich von 1497 bis 1507, und auf Jean de Ganay seigneur de Persan, der ſeit 1494 garde des sceaux und ſeit 1507 Canzler von Frankreich war. Wahrſcheinlich aber iſt dieſer letzte gemeint, weil derſelbe mit ſeinem Franzöſiſchen Amt die Canzlerſtelle in Neapel vereinigte, auf welche Vereinigung Jaſon in der angeführten Stelle deutlich hinweiſ't [1]).

Die Franzoſen kamen unter Ludwig XII. zuerſt im Jahr 1499 nach Mailand. Da nun die Bittſchrift im Junius 1500 aufgeſetzt iſt, ſo müſſen alle darin erwähnten Ereigniſſe ſehr ſchnell auf einander gefolgt ſeyn. Im Spätjahr 1499 alſo mag der König den Jaſon zum Leſen aufgefordert und mit dem Lehen beſchenkt haben, und im Frühjahr 1500, nach der kurzen Vertreibung der Franzoſen, muß Jaſon jene Gewaltthätigkeit erlitten haben. Wenn alſo hier Jaſon über verzögerte Gerechtigkeit klagt, ſo kann dieſe Klage doch nur auf einen ſehr kurzen Zeitraum bezogen werden, und es iſt ganz irrig, wenn neuere Schriftſteller daraus die Behauptung machen, er habe das Lehen auch nachher nicht wieder bekommen. Das Gegentheil iſt

---

1) Vgl. über dieſe Thatſachen: Tessereau hist. de la chancelerie de France. Paris. 1710. f. T. 1 p. 75. 78. 79. Le Féron hist. des connetables, chanceliers etc. Paris 1658. f. p. 100. 102. Fr. Duchesne hist. des Chanceliers. Paris 1680. f. p. 533. 539. 543. 550.

viel wahrscheinlicher, indem Jason noch mehrere Jahre nachher vom König so sehr in Ehren gehalten wurde (§. 111).

Nun sagt Jason in der oben abgedruckten Stelle, er habe länger, als Neun Jahre, durchaus keine Vorlesungen gehalten, als er vom König gebeten wurde, wiederum zu lehren. Diese Angabe führt also nothwendig auf folgende Zeitbestimmung. Jason kam im Herbst 1489 nach Pavia, und hielt ein ganzes Schuljahr hindurch Vorlesungen, also etwa bis in den August 1490. Wenn er nun im Herbst 1499 vom König ersucht wurde, wieder zu lesen, so konnte er mit Wahrheit sagen, er habe bereits über Neun Jahre alle Vorlesungen ausgesetzt.

Mit dieser Angabe aber scheinen einige andere Thatsachen im Widerspruch zu stehen, indem er auch in jener langen Zwischenzeit gelehrt haben soll.

1) Die Repetitio L. *Quo minus* ff. de fluminibus führt das Datum: 1491. 20. Oct. (§. 113. h), es scheint also, daß er damals gelesen habe. Allein es heißt: „*edita* . . a. 1491. 20. Oct." Es ist also sehr möglich, daß damit nur gesagt seyn soll, er habe diese, in irgend einem früheren Jahr gehaltene, Repetitio damals zum Druck eingerichtet und herausgegeben.

2) Der Commentar zur ersten Pars des Infortiatum führt als Unterschrift in mehreren Ausgaben das Datum: 1491. 4. Aug., und daraus scheint hervorzugehen, er müsse im Schuljahr 1490—1491 gelesen haben, was seiner eigenen oben abgedruckten Behauptung geradezu widersprechen würde. Allein gerade in diesem Datum sind die Lesearten sehr verschieden, indem mehrere Ausgaben einen anderen Tag und daneben gar keine Jahrzahl enthalten (§. 113. f). Es ist also unbedenklich, dieses ohnehin so unsichere Datum, da es mit einer völlig gewissen Thatsache im Widerspruch steht, für falsch geschrieben zu erklären.

3) Facciolati sagt, Jason sey im Jahr 1496 wieder Professor in Padua gewesen, jedoch nur kurze Zeit.

Facciolati fasti P. 2. p. 60. 61. „anno MCCCCXCI. Ticinum migravit. . . Quinquennio post (also 1496.) XVI. Kal. Jul. Patavium revocatus est ad scholam primam Juris Civilis pomeridianam aureis millenis. Sed iterum abiit, evocante Ludovico Sfortia, ut Ticini profiteretur“ etc.

Diese Erzählung widerspricht erstlich gleichfalls dem eigenen Zeugniß des Jason. Denn wenn er damals auch nur ein einziges Jahr in Padua gelehrt hätte, so konnte er unmöglich im Jahr 1499 sagen, er habe jetzt über Neun Jahre lang keine Vorlesungen gehalten. Sie widerspricht aber eben so der bestimmten Angabe des Parodi, nach welcher Jason in Pavia dieselbe Lehrstelle ununterbrochen von 1492 bis 1499 bekleidete (§. 110). Entweder beruht also die ganze Erzählung auf einem bloßen Irrthum, wie es bei dem unkritischen Facciolati öfter geschieht, oder es war blos eine Vocation an Jason ergangen, die aber ohne Erfolg blieb, und deren Erfolg blos Facciolati hinzu gedichtet hat.

IX. Zwei Briefe des Paulus de Caſtro an Zenobius, Sohn des Baldus.

(Zu Kap. LV. §. 72., und Kap. LVI. §. 84.)

1. Paris. d. X. April. (1399)

Reverendissime Domine mi. Recepi hiis diebus quandam litteram vestram de qua fui quam plurimum gavisus sentiens ex illa sospitatem vestram Domini Baldi et tote familie quod vellem cotidie audire, Et circa contenta in illa dedi operam efficacem, Nam optinui a Rege quod possitis portare divisam suam a) quod gratiose concessit non solent de hoc fieri lictere (litterae) sed testis est de hoc quidam notabilis miles vocatus dominus Johannes de ciambarigliaco qui cotidie est ad latus regis et per ejus manus optinui. Item quidam nobilis praelatus vocatus Episcopus Sarlatensis qui est de consilio Regis et de familia domini Cardinalis de Salutiis et fuit scolaris domini Baldi in padua qui libenter laboravit. Et istam

a) Sà devise, das von ihm gewählte Sinnbild, welches als Ordenszeichen von ihm ſelbſt getragen wurde, ſo wie von den Perſonen, denen er dieſe Auszeichnung gewährte. Es iſt die Rede von K. Carl VI. von Frankreich.

litteram teneatis semper pro testimonio. Nam si interrogabitis illos qui sunt conversati in hac curia statim dicent vobis quis est hic miles. Volebam habere litteram sed dictum est mihi quod non poteram quod non erat consuetum. dicta divisa portatur per Regem et alios diversimode secundum placitum personae et ut plurimum per modum collaris rotundi et retorti per circuitum et deaurati vel per quemcunque modum Vobis placuerit portare potestis dummodo habeat tres vel quatuor flores ginestrae qui pendeant ante pectus et totidem qui pendeant retro supra spatulas. propter diversitatem non feci eam fieri. Sed melius facietis eam fieri per vos et honorabiliori modo quam ego fecissem. solent enim magni domini portare desuper contextas gemmas et lapides pretiosos quod ego facere non potuissem et adeo perdidissem laborem quod non placuisset Vobis. Item optinui quod estis receptus de consilio domini ducis Bicturicensis qui est major patruus Regis [b]) et frater domini ducis Burgundie et etiam feci vos fieri de consilio dicti domini ducis Burgundie [c]) et procuro quod sitis de magno consilio Regis et de parlamento et etiam domini ducis Aurelianensis [d]) quod credo cum bona sollicitudine obtinere. Nam de hoc feci quod isti tres Domini Cardinales qui sunt hic fuerunt loquuti. Quando erit factum procurabo habere litteras de omnibus istis et mictere vobis per fidum numptium si reperiatur alias non micterem. libenter vellem habere numptium vestrum proprium. Dictae litterae sate de. [e]) constabunt et protestor quod

---

b) Herzog Johann von Berry, Vatersbruder des Königs.

c) Herzog Philipp von Burgund, Vatersbruder des Königs.

d) Herzog Ludwig von Orleans, Bruder des Königs.

e) Ich lese die Abkürzung so: satis denariorum constabunt, und erkläre sie aus dem als Grundlage gedachten italienischen Aus-

ego volo recuperare a vobis quia estis ditior me. tunc scribam vobis ad plenum et si aliquid circa praedicta est magis agendum significetis mihi et faciam. Non possum vobis procurare rem magis honorabilem. Nam de consilio Regis non sunt nisi magni principes et barones et Episcopi et Archiepiscopi et illi qui resident hic habent magnas provisiones. De praedictis habetis regratiari multum cancellario Domini Bicturicensis qui vocatur Episcopus Pictavensis et cancellario Domini Burgundiae qui vocatur Episcopus Atrebatensis. isti enim libenter laborarunt pro vobis. Super factis ecclesiae viriliter actendunt isti domini Regales et Cardinales et cum optima intentione non curantes aliquorum maleloquentium linguas sed accensi zelo dei et domus ejus. Iste papa Benedictus [f]) post multas angustias offert se paratum ad cessionem altero cedente per hoc tamen non restituetur sibi obedientia sed tenebitur in fida custodia et agetur cum principibus alterius obedientie ad quos omnes debent nunc micti sollempnes ambaxiatores ad petendum ut fiat una congregatio generalis praelatorum et nominata fuit civitas Janne et astensis ad hoc et cito venient papiam solempnes ambaxiatores. Faciatis quod dominus Baldus super tanto bono laboret ita quod Rex sentiat ejus bona opera quia posset multum vobis prodesse. Nam ego allegavi hoc ad optinendum illa quae de vobis optinui et spero optinere et pluries dixi istis dominis quantum bonum potest super hoc Dominus Baldus operari et vos quod libenter audiverunt. Nec credat aliquis quod ipsi moveantur ad ista ut habeant papam gallicum. Nam ymo. Rex habuit publice dictum quod nullo modo vult

---

bruck: assai danari. Er will ſagen: dieſe Rathspatente werden viel Geld koſte, und ich behalte mir den Erſatz meiner Auslage vor.

f) Der Gegenpabſt Benedict XIII. in Avignon.

eum gallicum sed potius ytalicum et quod resideat Rome quia plures praerogativas et privilegia habuit ab ytalicis pontificibus quam a suis et quando curia erat Rome quam quando fuit in Avinione. Utinam deus perducat ad effectum suam bonam intentionem et etiam suorum quia pro certo est sine aliqua macula vel ruga sed simpliciter tendunt ad bonum finem. Quicunque intelligit dicit quod non potest esse praefata unio nisi fiat generalis congregatio. Amori Dei faciatis quod Dominus Baldus pro salute anime sue et ut videat tantum bonum in vita sua laboret opere et sermone. Ego sum bene dei gratia et in bona gratia istorum dominorum et video et reperio me in multis magnis et arduis quae videre non mereor et de quibus mens mea stupet. Gratia dei hcc c̄ (?) et vestra et Domini Baldi quibus me recommendo et domine lambertine et ceteros de domo saluto specialiter māgutiā. Hodie dixit mihi Cancellarius ducis Burgundie quod micteret mihi literam vestram consiliariatus quae est scripta et sigillata: Cum rege non possum ita cito expedire quia cum majori difficultate optinetur. ideo non iuvat exspectare mihi quod cessabo quousque habuero quod intendo. Altissimus vos conservet. Rescribatis mihi cito cum poteritis ut sciam si hanc litteram recepistis. Datum Parisiis Die X. mensis Aprilis.

Credo quod in ytaliam venient in legationem Patriarcha Alexandrinus et Comes sancti Pauli.

Servitor vester Paulus de Castro Auditor domini Cardinalis Florentini et domini de salutiis g).

---

g) Die hier genannten Personen, in deren Dienst Castrensis stand, sind: der Cardinal Pietro Corsini, früher Bischof von Florenz, und der Erzbischof von Mailand, Antonio Marchese di Saluzzo. S. o. §. 84.

Rückseite: Spectabili et Egregio militi et facundissimo Legum Doctori domino Zenobio de Ubaldis de Perusio Mediolani commoranti in strata Vicecomitum iuxta ecclesiam majorem ex opposito turris credentiae Domino meo specialissimo.

---

2. Paris. d. 20. Mai (1399).

Reverendissime domine mi. Recommendatione premissa Scripsi vobis predicta x die aprilis qualiter optinueram a Rege francie ut possitis portare divisam suam ad collum et quod de hoc erant testes quidam episcopus vocatus Episcopus Sarlatensis qui est de consilio regis et fuit scolaris domini Baldi Padue. Et quidam miles vocatus dominus Johannes de ciambarigliaco qui cotidie est ad latus regis et per ejus manus optinui. Et quod volui habere de hoc licteram sed dictum fuit mihi quod non erat de more quod littere fierent sed sufficiebant isti testes. Item quod dicta divisa portabatur per Regem et alios diversis modis prout cuilibet placet dummodo habeat tres vel quatuor flores ginestrae pendentes ante pectus et totidem pendentes retro supra spatulas. Et Rex ut plurimum portat per modum collaris rotundi et retorti per circuitum et deaurati. Et ideo potestis eam facere fieri ad sensum vestrum et prout vobis magis placebit. Item scripsi quod feceram vos fieri consiliarius ducis Bicturicensis et ducis Burgundie. Et nunc noviter feci vos fieri de magno consilio Regis de quo non sunt nisi magni principes et Barones Episcopi et Archiepiscopi. Et ideo rem vobis magis honorabilem procurare non potui. Dictus Episcopus Sarlatensis de quo supra loquutus fui et magister petrus plot libenter laborarunt pro vobis et bono corde et isti tres domini Cardinales. Laboro etiam quod sitis de consilio domini ducis Aurelianensis. sed non potui adhuc optinere propter

aliqua impedimenta. Litteram Regis et illorum duorum ducum habeo penes me sigillatas magnis sigillis. Et non tradam eas nisi numptio vestro proprio vel alteri bene confidato, quia si perderentur non recuperarentur de facili. Nam pro ipsis laboravi a die qua litteram vestram recepi de mense februarii usque in praesentem diem et ideo non sunt cuilibet tradende. Dixi istis dominis quod dominus Baldus et vos potestis multum prodesse in facto unionis Ecclesiae quod multum placuit eis et ideo libentius concesserunt. Faciatis ergo quod illa quae de vobis testificatus sum verificentur quoniam venient in lombardiam ambaxiatores Regis et patriarcha Alexandrinus cum quibusdam aliis notabilibus qui cito debent venire. Et petent principaliter unam congregationem vel concilium generale utriusque obedientie ad providendum de unione. Unum sciatis a certo prout manifeste video et dicatis hoc domino Baldo quod nisi istam vel aliam viam pro unione possint optinere ab illa obedientia de Roma, providebunt sibi de uno papa et numquam se intromictent ulterius de unione et remanebunt divisi perpetuo sicut Ecclesia graeca a latina. Nam ipsi reputant indubitanter habere penes se verum papam et videant bene ytalici et alii in quanto periculo et ruina ponent Ecclesiam si nunc non dent operam ad unionem. Nam dubito quod ponetur in tali statu quod numquam resurget et video manifeste. Ideo velitis cum domino Baldo laborare pro tanto bono quia posset vobis multum prodesse in futurum penes Regem. Iste Benedictus offert se paratum cedere non tamen restituetur sibi obedientia sed bene quousque habeant responsum ab aliis. placeat scribere mihi si Johannes lanifex de perusio consanguineus domini aluisii est ibi vel in partibus quia vellem sibi mictere VI. francos quod dominus Aluysius in recessu suo mandavit mihi quod sibi traderem in quibus sibi tenebar. et si est placeat hoc sibi dicere et quod mihi scribat et ego sibi mictam. Isti habent bonam voluntatem

ad unionem et ex magna caritate moventur utinam alii sic faciant. placeat me recommendare domino Baldo quem multum desidero videre. Ego sum bene Dei gratia et bene contentus placeat sepe scribere. Recomendo me.

Datum parisiis die XX. maii.

Servitor vester Paulus de Castro auditor domini florentini et de salutiis.

Rückseite: Spectabili et Egregio militi Domino Zenobio de Ubaldis filio Domini Baldi de Perusio facundissimoque legum doctori, domino meo specialissimo, detur Mediolani in strata vicecomitum iuxta turrim credentie.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON O BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
WIDENER
BOOK DUE
4 - 1982
CANCELLED
DEC 2 8 1982
WIDENER
BOOK DUE
JAN 28 1983
CANCELLED
FEB
WIDENER
BOOK DUE
1983
CANCELLED
MAR 6 1983
CANCELLED
WIDENER
BOOK DUE
SEP 28 1983